

ZINS 2021

Buss Container 78 – Euro-Zinsinvestment – Vermögensanlage in Form einer nachrangigen Namensschuldverschreibung

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Boxenstrategie: Wachstum

1. **Namensschuldverschreibung** mit qualifiziertem Rangrücktritt
2. Mindestbeteiligung von 10.000 Euro
3. Verzinsung in Höhe von **4,0 Prozent p.a.**
4. **Finanzierung von zwei Zielgesellschaften** mit einem diversifizierten Containerportfolio
5. **Gemeinsam investieren:** Buss Capital Invest GmbH investiert selbst insgesamt 105.000 Euro
6. **Externe Mittelverwendungskontrolle**
7. **Geplante Laufzeit** der Namensschuldverschreibung 2,5 bis 3 Jahre und fünf Monate (abhängig vom Zeitpunkt der vollständigen Einzahlung des Erwerbspreises) bis 31. März 2024
8. **kein Agio**
9. **Kalkulierter Gesamtmittelrückfluss** in Höhe von ca. 113,3 Prozent (Prognose) vor Steuern *

* Bei Einzahlung des Erwerbspreises am 30. November 2020. Die Verzinsung beträgt 4% p.a. Der Gesamtmittelrückfluss enthält auch Kapitalrückzahlungen. Prognosen jeglicher Art sind kein verlässlicher Indikator für die künftige tatsächliche Wertentwicklung der Vermögensanlage. Die steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung sind von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und können künftig Änderungen unterworfen sein.

Vorwort

Die Buss Capital Invest GmbH, die Anbieterin dieser Vermögensanlage, ist die neueste Konzeptions- und Vertriebsgesellschaft für Containerinvestments von Dr. Johann Killinger. Mit dem bewährten Geschäftsführungsteam von Herrn Dr. Killinger, Herrn Dr. Baldeweg und Herrn Nagel beschäftigt sich die Buss Capital Invest GmbH damit, Investitionen in Container außerhalb geschlossener Fonds oder Direktinvestitionen anzubieten.

Gerade im derzeitigen Niedrigzinsumfeld sind Privatanleger verstärkt auf der Suche nach geeigneten alternativen Anlagemöglichkeiten. Eine hohe Rendite steht dabei häufig nicht an erster Stelle, der Wunsch nach Sicherheit und Stabilität ist zunehmend gewachsen. Eine breite Streuung in verschiedene realwirtschaftliche Märkte wie die Containermärkte kann ein Investitionsansatz zu dessen Erreichung sein.

Genial einfach – einfach genial: Eine simple Stahlkiste hat den Welthandel revolutioniert. Mit dem Container wurden der Güterumschlag schneller, die Schiffs Liegezeiten in den Häfen kürzer und die Transportketten zuverlässiger. In ihren Maßen genormt, sind die praktischen Boxen weltweit einsetzbar und heute das Maß aller Dinge im Warenverkehr und unverzichtbarer Bestandteil der globalen Lieferketten. Ohne die Container beziehungsweise die Containerschifffahrt wäre die Globalisierung nicht das, was sie heute darstellt. Die Nachfrage nach den robusten Transportbehältern ist seit Jahren ungebrochen. Für das Jahr 2020 rechnet das Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL) zwar aufgrund der negativen Einflüsse der COVID-19-Pandemie mit einem Rückgang des weltweiten Containerumschlags von 10,5 Prozent. Jedoch wird im Jahr 2021 mit der Erwartung eines wieder erstarkten Welthandels ein Containerumschlagswachstum von 9,5 Prozent prognostiziert. Im Zeitraum bis zum Jahr 2025 wird das durchschnittliche Umschlagswachstum gemäß Prognose des ISL bei rund 3,0 Prozent pro Jahr liegen. Die großen Containerleasinggesellschaften melden seit Längerem hohe Auslastungen ihrer Containerflotten.

Anleger, die nach einer Investition im Bereich Containerleasing suchen, werden in der vorliegend emittierten Vermögensanlage in Form einer Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt fündig. Über diese können Anleger mittelbar an der Entwicklung der Containerleasingmärkte partizipieren.

Mit dieser neuen von der Buss Capital Invest GmbH (siehe hierzu auch Kapitel „Die Anbieterin und wesentliche Partner“ auf Seite 101 ff.) konzipierten Investitionsmöglichkeit können Anleger von der Kompetenz der Buss-Global-Unternehmensgruppe im internationalen Containermarkt profitieren. Die Buss Capital Invest GmbH (im Folgenden auch „Buss Capital Invest“ genannt) investiert außerdem selbst einen Betrag in Höhe von insgesamt 105.000 Euro in die Emittentin. Damit dokumentiert Buss Capital Invest die Verantwortung, die sie für diese Vermögensanlage übernimmt.

Die Emittentin Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG wird die Mittel aus der Platzierung der Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt nutzen, um mittelbar über die Zielgesellschaften Buss Global Assets 1 LP (Zielgesellschaft 1) und GCA2016 Holdings Ltd. (Zielgesellschaft 2) sowie die Global Container Assets 2016 Ltd. (Darlehensgesellschaft) in attraktive Containerportfolios zu investieren. Bei dieser Vermögensanlage handelt es sich um einen Teil-Blindpool, da die mittelbar finanzierten, noch zu erwerbenden Containerportfolios nur zu einem Teil bereits feststehen.

Erklärung der Prospektverantwortlichen

Prospektverantwortliche des vorliegenden Verkaufsprospekts und Anbieterin der mit diesem Verkaufsprospekt emittierten Vermögensanlage ist die Buss Capital Invest GmbH mit Sitz in Hamburg, geschäftsansässig Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg.

Alle Angaben und Prognosen über Entwicklungen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen, den geltenden gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Erlassen der Finanzverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und wurden von der Buss Capital Invest GmbH mit kaufmännischer Sorgfalt zusammengestellt. Für den Inhalt sind nur die bis zum Datum der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Die in diesem Verkaufsprospekt gegebenen Informationen sind gültig bis zur Bekanntgabe von Änderungen, z. B. bei wesentlichen Änderungen in Form eines Nachtrags gemäß § 11 Vermögensanlagengesetz. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger eine unternehmerische Investition eingehen. Anleger werden aufgefordert, den gesamten Verkaufsprospekt, insbesondere die Wesentlichen Risiken der Vermögensanlage auf den Seiten 35 ff., aufmerksam zu lesen. Die Anbieterin und Prospektverantwortliche übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts und erklärt, dass die im Verkaufsprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Natürliche Personen übernehmen keine Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts.

Die Zahlen und Daten in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf dem Stand des 16. Oktober 2020. Sofern einzelne Angaben im Verkaufsprospekt einen abweichenden Stand haben, so wird dieser genannt.

Bei fehlerhaften Angaben in diesem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Datum der Prospektaufstellung: 16. Oktober 2020

Buss Capital Invest GmbH,

vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer:



Dr. Johann Killinger



Dr. Dirk Baldeweg



Marc Nagel

Inhalt

Vorwort.....	3
Inhalt.....	5
Kurz und knapp: Die Details auf einen Blick	6
Wichtige Hinweise für Anleger	16
Wesentliche Risiken der Vermögensanlage.....	35
Containerleasingmarkt	55
Anlagestrategie, -politik und -ziel der Vermögensanlage.....	61
Wirtschaftliche Angaben zur Emittentin und der Vermögensanlage	75
Die Anbieterin und wesentliche Partner	101
Rechtliche Grundlagen der Vermögensanlage.....	106
Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen.....	115
Informationen zu wesentlichen Vertragspartnern.....	126
Steuerliche Grundlagen	152
Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre).....	155
Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt.....	163
Gesellschaftsvertrag der Emittentin	166
Mittelverwendungskontrollvertrag.....	170
Deutsche Übersetzung des Darlehensvertrags mit der Buss Global Assets 1 LP inklusive Nachrang- und Verlängerungsvereinbarung	176
Deutsche Übersetzung des Darlehensvertrags mit der GCA2016 Holdings Limited inklusive Nachrangvereinbarung	184
Anbieter- und Angabenvorbehalt	192

Hinweis zu den Bildern im Verkaufsprospekt:

Die in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Bilder sind Illustrationen. Sie zeigen nur beispielhaft Container und andere Ausrüstungsgegenstände in verschiedenen Situationen ihrer Nutzung.

Kurz und knapp: Die Details auf einen Blick

Partizipieren Sie über die Investition in eine nachrangige Namensschuldverschreibung an den Wachstumschancen des Container-Leasingmarktes. Investieren Sie gemeinsam mit der Buss Capital Invest GmbH in die Emittentin.

Die Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (nachfolgend auch „Emittentin“ genannt), bietet eine Vermögensanlage in Form der Namensschuldverschreibung Buss Container 78 – EUR-Zinsinvestment an, die mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet ist (nachfolgend „Namensschuldverschreibung“ genannt, soweit die jeweilige Namensschuldverschreibung des Anlegers gemeint ist, und „Vermögensanlage“ genannt, soweit sämtliche an Anleger ausgegebenen Namensschuldverschreibungen der Emittentin aus diesem Angebot gemeint sind).

Die Emittentin bezweckt mit der Emission der Vermögensanlage, Kapital in Höhe von bis zu 10,0 Millionen Euro einzusammeln, welches über die Zielgesellschaften Buss Global Assets 1 LP (Zielgesellschaft 1) und GCA2016 Holdings Limited (Zielgesellschaft 2) mittelbar zur Finanzierung von Containern eingesetzt werden soll. Die in Zusammenhang mit dem von der Emittentin an die Zielgesellschaften 1 und 2 ausgereichten Nachrangdarlehen in der Zielgesellschaft 1 sowie der Darlehensgesellschaft erworbenen Container werden nachfolgend im Verkaufsprospekt auch als „Neuinvestitions-Container“ bezeichnet. Investitionen in einer Gesamthöhe von ca. 1,81 Millionen Euro stehen dabei bereits fest (vgl. hierzu Kapitel „Anlagestrategie, -politik und -ziel der Vermögensanlage“ auf Seite 61 ff.). Es handelt sich um einen Teil-Blindpool. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Emissionsvolumen zu verringern oder auf einen Betrag von 20,0 Millionen Euro zu erhöhen. Der Begriff „Container“ umfasst Standardcontainer, Tankcontainer, Kühlcontainer und/oder Spezialcontainer für den Einsatz im internationalen

Seeverkehr (vorstehend und nachfolgend zusammen auch „**Container**“ bzw. „Neuinvestitions-Container“ genannt).

Die vollständigen Bedingungen für die Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (nachfolgend auch „**NSV-Bedingungen**“ genannt) sind im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 155 ff. abgedruckt.

Die Vermögensanlage wird ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland angeboten und richtet sich grundsätzlich an natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (vgl. hierzu § 8 der NSV-Bedingungen, abgedruckt im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 161). Die Vermögensanlage wird nicht in einer gesonderten Urkunde verbrieft.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Vermögensanlage um Namensschuldverschreibungen mit einem qualifizierten Rangrücktritt handelt.

Art der Vermögensanlage	Nachrangige Namensschuldverschreibungen mit Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Vermögensanlagengesetz.
Emittentin	Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG, Hamburg (siehe Kapitel „Informationen zu wesentlichen Vertragspartnern“ auf Seite 126 ff.)
Währung der Vermögensanlage	Euro
Geplantes Emissionsvolumen, Rückabwicklung	Der Gesamtbetrag der emittierten Vermögensanlage beträgt 10 Millionen Euro (nachfolgend „ Emissionsvolumen “ genannt), eine Erhöhung auf bis zu 20 Millionen Euro ist möglich. Der Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der Nennbeträge aller Anleger bis zum 31.03.2021 erreicht werden soll, beträgt 750.000 Euro („Rückabwicklungsschwelle“). Sollte die Rückabwicklungsschwelle bis zum 31.03.2021 nicht erreicht werden, kommt die Emission der Namensschuldverschreibungen nicht zustande und wird rückabgewickelt. Bereits getätigte Investitionen der Emittentin durch die Ausgabe von Nachrangdarlehensbeträgen an die Zielgesellschaften müssen verwertet werden und die Emittentin wird liquidiert. Der Anleger erhält in diesem Fall den bereits eingezahlten Erwerbspreis nebst der bis zu dem Tag der Rückzahlung des Erwerbspreises angefallenen Zinsen zurück (siehe Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ im Unterabschnitt „Rückabwicklung der Emittentin“ auf Seite 50).
Eigenkapital	Die Buss Capital Invest GmbH hat als geschäftsführende Kommanditistin der Emittentin Eigenkapital in Höhe von insgesamt 105.000 Euro (Kapitaleinlage in Höhe von 5.000 Euro sowie Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von 100.000 Euro) bei der Emittentin eingebracht.
Mindestzeichnungssumme, Erwerbspreis und Agio	- Die Mindestzeichnungssumme soll 10.000 Euro betragen; höhere Zeichnungsbeträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. - Der Nennbetrag der jeweiligen begebenen Namensschuldverschreibung ist die von dem jeweiligen Anleger gezeichnete Kapitalsumme (nachfolgend „Erwerbspreis“ genannt). - Es wird kein Agio erhoben.
Zeichnungsfrist und Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen	Die Zeichnungsfrist (nachfolgend „ Zeichnungsphase “ genannt) beginnt am ersten Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit dem Erreichen des (ggf. erhöhten) Emissionsvolumens oder spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospekts von 12 Monaten nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz. Die

Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Zeichnungsphase durch Bekanntgabe auf ihrer Internetseite www.buss-capital-invest.de vorzeitig ohne weitere Voraussetzungen zu beenden.

Laufzeit der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Vermögensanlage kann 2,5 Jahre bis 3 Jahre, fünf Monate und 40 Kalendertage betragen (abhängig vom Zeitpunkt der vollständigen Einzahlung des Erwerbspreises und ohne Verlängerung durch die Emittentin) und beginnt für jeden Anleger individuell einen Tag nach dem Tag, an dem die vollständige Einzahlung des Erwerbspreises auf dem Konto der Emittentin erfolgt ist, frühestens jedoch am 15. Kalendertag nach Annahme der Investitionserklärung. Die Laufzeit der Vermögensanlage endet 40 Kalendertage nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung. Die Namensschuldverschreibung hat eine feste Laufzeit bis zum 31. März 2024.

Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Namensschuldverschreibung – ganz oder teilweise – gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten jeweils zum Ablauf eines jeden Kalendermonats ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. Oktober 2023. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit für jeden Anleger mindestens 24 Monate und erfüllt damit die gesetzliche Laufzeit gemäß § 5a Vermögensanlagengesetz von mindestens 24 Monaten.

Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit der Namensschuldverschreibung ein- oder mehrmalig um bis zu insgesamt höchstens 12 Monate bis längstens zum 31. März 2025 zu verlängern (nachfolgend **„Verlängerung“** genannt). Die Verlängerung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anleger mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung zu erfolgen. Der Widerspruch gegen die Verlängerung ist ausgeschlossen.

Kündigung

Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen.

Es besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund für die Emittentin und den Anleger.

Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Namensschuldverschreibung – ganz oder teilweise – gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten jeweils zum Ablauf eines jeden Kalendermonats ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. Oktober 2023 (vorzeitige Tilgung). Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht zu entrichten.

Verzinsung

Die Namensschuldverschreibungen der Anleger werden während ihrer Laufzeit mit 4,0 Prozent p.a. bezogen auf den vom Anleger eingezahlten Erwerbspreis fest verzinst (siehe dazu die Erläuterungen im Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Vermögensanlage“ im Abschnitt „Zinsen

und Fälligkeit“ auf Seite 111 f. sowie § 4 der NSV-Bedingungen auf Seite 159).

Rückzahlung	Der Erwerbspreis ist – vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich der Nachrangregelung – 40 Kalendertage nach dem Ende der Laufzeit bzw. im Falle der Verlängerung zum Ende der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibung in einer Summe zusammen mit gegebenenfalls noch ausstehenden Zinsen von der Emittentin auf das von dem Anleger zuletzt mitgeteilte Konto bargeldlos zur Rückzahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
Gesamtmittelrückfluss	Der Gesamtmittelrückfluss ist abhängig vom Datum der Annahme der Investitionserklärung durch die Anbieterin und vom Datum der vollständigen Einzahlung des Erwerbspreises. Bei Annahme der Investitionserklärung zum 15. November 2020 und bei vollständiger Einzahlung des Erwerbspreises zum 30. November 2020 beträgt der prognostizierte Gesamtmittelrückfluss ca. 113,3 Prozent.
Steuerliche Behandlung	Zinszahlungen aus der Namensschuldverschreibung, die ein privater Anleger bezieht, stellen Kapitalerträge aus sonstigen Kapitalforderungen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar. Sie unterliegen auf Ebene des Anlegers einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent darauf, also insgesamt 26,375 Prozent, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer (siehe Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ auf den Seiten 152 ff.).
Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre	Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre ausgestaltet, der für den Anleger zur Folge haben kann, dass seine Nachrangforderungen (die Forderungen des Anlegers auf Zinsen und Rückzahlung) auf unbeschränkte Dauer gar nicht, nicht in der vorgesehenen Höhe und/oder nicht zu dem beabsichtigten Zeitpunkt beglichen werden können (siehe hierzu auch im Unterabschnitt „Risiko auf Grund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre“ im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 51 ff. sowie „Hinweis zum qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt)“ im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 155 f.).
Mittelverwendungskontrolle	Die Emittentin hat die CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg („Mittelverwendungskontrolleur“), unter anderem mit der Kontrolle der Verwendung des von Anlegern eingeworbenen Fremdkapitals sowie des von der Buss Capital Invest GmbH eingezahlten Eigenkapitals beauftragt. Der Vertrag beinhaltet darüber hinaus weitere Kontroll- und Überwachungstätigkeiten bezüglich der Geschäftsführung der Emittentin (siehe Kapitel „Wesentliche Verträge der

Emittentin und Verflechtungen“ im Abschnitt „Mittelverwendungskontrollvertrag“ auf Seite 117 ff. sowie den Abdruck des Mittelverwendungskontrollvertrages auf Seite 170 ff.).

Nachschusspflicht	Eine Nachschusspflicht des Anlegers besteht nicht.
Rechtskreis	Die nachrangige Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt unterliegt deutschem Recht.
Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte	Durch die auf den Namen des Anlegers lautende Namensschuldverschreibung erlangt der Anleger Zins- und Rückzahlungsrechte gegenüber der Emittentin. Diese Gläubigerrechte stellen Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander gleichrangig, jedoch mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet sind (siehe Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Vermögensanlage“ auf Seite 106 ff.). Es besteht kein Anspruch auf Verbriefung der Namensschuldverschreibung oder für einzelne Rechte aus der Namensschuldverschreibung (insbesondere Zins- und Rückzahlung).
Risiken	Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden. Das maximale Risiko eines Anlegers besteht im Verlust seines investierten Kapitals und der darüber hinausgehenden Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus einem individuellen Kreditvertrag, aus Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und/oder aus Steuerberatungskosten. Die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen Risiken sind im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 35 ff. des Verkaufsprospekts dargestellt und sollten vom Anleger sorgfältig gelesen und bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigt werden.
Zeichnung der Vermögensanlage	Der Anleger kann die Namensschuldverschreibung mittels der Investitionserklärung erwerben. Mit dem Zugang der von dem Anleger analog unterzeichneten oder digital gezeichneten und vollständig ausgefüllten Investitionserklärung bei der Emittentin wird die auf Erwerb der Namensschuldverschreibung gerichtete Erklärung des Anlegers bindend. Der Investitionsvertrag zwischen dem Anleger und der Emittentin und damit der Erwerb der Namensschuldverschreibung durch den Anleger werden jedoch erst wirksam, wenn die Emittentin das Investitionsangebot des Anlegers angenommen hat und diese Annahmeerklärung bei dem Anleger eingegangen ist. Die Namensschuldverschreibung wird nicht verbrieft. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Investitionserklärungen der Anleger anzunehmen. Anleger im Sinne des § 8 der NSV-Bedingungen (abgedruckt in Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 161) sind nicht berechtigt, eine Namensschuldverschreibung zu erwerben.

Zahlung des Erwerbspreises

Der Erwerbspreis für die gezeichnete Namensschuldverschreibung ist nach Annahme der Investitionserklärung durch die Emittentin innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung fällig und auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Bankkonto unter Angabe der Vertragsnummer (Verwendungszweck) zu leisten (Eingang auf dem Konto der Emittentin maßgeblich). Hierbei handelt es sich um das folgende Konto:

Kontoinhaber: Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG

Kreditinstitut: UniCredit Bank AG, Hamburg

IBAN: DE55 2003 0000 0020 6210 41

BIC: HYVEDEMM300

Jeder Anleger hat sicherzustellen, dass die von ihm zu leistenden Zahlungen dem Konto der Emittentin ohne jegliche Abzüge, insbesondere ohne Überweisungs- und andere Bankgebühren, gutgeschrieben werden.

Die Emittentin ist im Fall der ausbleibenden oder nicht vollständigen Zahlung des Erwerbspreises nach einer einmaligen Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von zehn Bankarbeitstagen nach freiem Ermessen berechtigt, die Zeichnung der Namensschuldverschreibung rückabzuwickeln (d.h. dem Anleger den insoweit gezahlten Erwerbspreis unverzinst zurückzuzahlen) oder die Namensschuldverschreibung auf den insoweit eingezahlten Erwerbspreis herabzusetzen, soweit dieser mindestens 10.000 Euro beträgt und ohne Rest durch 1.000 teilbar ist.

Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb der Vermögensanlage gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt

Die Emittentin Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, ist die Stelle, die Investitionserklärungen oder auf den Erwerb der emittierten Vermögensanlage gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt.

Dem Verkaufsprospekt liegt eine Investitionserklärung bei. Interessenten werden gebeten, diese vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich analog unterzeichnet im Original oder digital gezeichnet bei der Buss Capital Invest GmbH einzureichen. Diese leitet die Investitionserklärung nach Prüfung an die Buss Investor Services GmbH (nachfolgend auch „Buss Investor Services“ genannt) weiter. Die Buss Investor Services ist durch die Emittentin mit der Anlegerverwaltung beauftragt worden. Die Annahme der Investitionserklärung erfolgt durch die Emittentin und wird schriftlich durch die Buss Investor Services bestätigt.

Übertragungsmöglichkeiten

Der Anleger kann seine Rechte und Pflichten aus der Namensschuldverschreibung nur einheitlich als Ganzes und mit vorheriger Zustimmung der Emittentin im Wege der Abtretung übertragen, sofern der neue Anleger ebenfalls die Anlegereigenschaften gemäß § 8 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 161) einhält. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, ihre Zustimmung zu verweigern. Der Anleger ist im Falle der Übertragung verpflichtet, der Anlegerverwaltung Buss Investor Services GmbH, Bei dem Neuen

Krahn 2, 20457 Hamburg, für die Übertragung eine Gebühr in Höhe von 125 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Die Gebühr wird an dem Tag der Übertragung der Namensschuldverschreibung zur Zahlung fällig. Im Einzelnen ist die Übertragung in § 9.2 der NSV-Bedingungen (abgedruckt im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 161 f.) geregelt.

Einschränkung der freien Handelbarkeit

Die Namensschuldverschreibung ist für den Anleger nicht vorzeitig ordentlich kündbar. Die Namensschuldverschreibung wird für den Anleger nicht in einem Wertpapier im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbrieft und ist auch deshalb nicht frei handelbar. Der Anleger kann die Namensschuldverschreibung nur einheitlich als Ganzes und mit vorheriger Zustimmung der Emittentin unter der Bedingung im Wege der Abtretung übertragen, dass der neue Anleger ebenfalls die Anlegereigenschaften gemäß § 8 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 161) einhält. Der Anleger ist im Falle der Übertragung außerdem verpflichtet, der Anlegerverwaltung Buss Investor Services GmbH für die Übertragung eine Gebühr in Höhe von 125 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, ihre Zustimmung zu verweigern. Unabhängig davon besteht für den Handel von Namensschuldverschreibungen kein geregelter Zweitmarkt (siehe hierzu Abschnitt „Risiko eingeschränkter Handelbarkeit“ im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 53.).

Ansprechpartner für die Anleger

Die Buss Investor Services GmbH, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, ist direkter Ansprechpartner für die Anleger. Buss Investor Services betreut die Anleger in allen administrativen Fragen der Vermögensanlage.

Anlegergruppe (Zielmarkt)

Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG, jedoch sind auch professionelle Kunden gemäß § 67 Abs. 2 WpHG nicht vom Erwerb der Vermögensanlage ausgeschlossen. Angesprochen werden Anleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/Vermögensoptimierung verfolgen und einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont von 2,5 Jahren bis 4 Jahren, fünf Monaten und vierzig Kalendertagen (bei Ausübung der Verlängerungsoption durch die Emittentin bis längstens zum 31. März 2025) haben.

Dem Anleger soll bekannt sein, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine Vermögensanlage handelt, die spezifischen Risiken unterliegt, insbesondere rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen sowie objekt- und personenbezogenen Risiken. Er soll das Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 35 ff. aufmerksam studiert und verstanden haben.

Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die über erweiterte Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten, insbesondere im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Der potenzielle Anleger

könnte einen finanziellen Verlust bis hin zu hundert Prozent seines Anlagebetrages (Totalverlust) sowie die darüber hinausgehende Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus einem individuellen Kreditvertrag, aus Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und/oder aus Steuerberatungskosten tragen (wie im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ im Abschnitt „Maximales Risiko“ auf Seite 35 f. des Verkaufsprospekts dargestellt).

Anlegereigenschaft

Natürliche Personen müssen beim Erwerb einer Namensschuldverschreibung volljährig sein. Sonstige Gemeinschaften können eine Namensschuldverschreibung nur erwerben, sofern sie eine gemeinsame deutsche Steuernummer besitzen.

Die Vermögensanlage richtet sich nicht an Anleger, die keinen vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals und die darüber hinausgehende Gefährdung ihres weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz (wie im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ im Abschnitt „Maximales Risiko“ auf Seite 35 f. des Verkaufsprospekts dargestellt) tragen können und die Wert auf Kapitalschutz legen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersversorgung geeignet.

Die rechtlichen und insbesondere steuerlichen Ausführungen und Annahmen in diesem Verkaufsprospekt betreffen ausschließlich in Deutschland ansässige und steuerpflichtige natürliche Personen. Es wird empfohlen, einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Ausgeschlossen von dem Erwerb einer Namensschuldverschreibung als Anleger sind natürliche Personen und Rechtsträger, insbesondere juristische Personengesellschaften, Stiftungen oder andere Vermögenseinheiten, Vermögensmasse oder ein Trust („Rechtsträger“), die (i) als natürliche Person über die US-amerikanische Staatsbürgerschaft verfügen und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (bspw. „Greencard“) sind oder aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt steuerpflichtig sind; oder (ii) Rechtsträger, die in den USA bzw. nach US-amerikanischem Recht gegründet wurden bzw. ihren Sitz in den USA haben und/oder an denen ein vorstehend genannter Rechtsträger oder eine unter Ziffer (i) genannte natürliche Person unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 Prozent (Stimmrechte oder Nennkapital) an den Gewinnen oder Trusterträgen beteiligt ist; oder (iii) die Namensschuldverschreibungen für natürliche Personen i.S.d. Ziffer (i) oder Rechtsträger i.S.d. Ziffer (ii) eingehen oder einer solchen Person oder einem solchen Rechtsträger anbieten; oder (iv) natürliche Personen, die nicht ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, oder Rechtsträger, die nicht ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässig (unbeschränkt steuerpflichtig) sind und/oder an dem ein Rechtsträger i.S.d. der Ziffer (ii) beteiligt ist.

Investitionsstruktur

Die Emittentin verfügt über ein Eigenkapital von insgesamt 105.000 Euro. Bei Anlegern sollen nachrangige Namensschuldverschreibungen

mit qualifiziertem Rangrücktritt in einem Volumen von bis zu 20 Millionen Euro platziert werden. Die Prognoserechnung geht von einem Platzierungsvolumen von 10 Millionen Euro aus. Die Nettoeinnahmen aus der Platzierung der Namensschuldverschreibungen (Summe der von Anlegern gezahlten Erwerbspreise für die gezeichneten Namensschuldverschreibungen nach Abzug der Vertriebs- und Konzeptionsvergütungen) sowie die nach Aufbau einer Liquiditätsreserve und Bezahlung der Einrichtung der Mittelverwendungskontrolle verbleibenden liquiden Eigenmittel der Emittentin sollen für die Vergabe von Nachrangdarlehen an zwei Zielgesellschaften verwendet werden. Die Emittentin hat insgesamt zwei Nachrangdarlehen an zwei Zielgesellschaften zur direkten und mittelbaren Finanzierung von Neuinvestitions-Containern vergeben. Ein Nachrangdarlehen in Höhe von bis zu 19,1 Millionen Euro wurde an die Buss Global Assets 1 LP (im Folgenden auch „Zielgesellschaft 1“) vergeben, aus dem die Zielgesellschaft 1 das Recht hat, bis zum 30. September 2022 Nachrangdarlehenstranchen von mindestens jeweils 1.000.000 Euro für direkte Investitionen in Neuinvestitions-Container abzurufen. Sofern die Emittentin einen solchen Nachrangdarlehensabruf bestätigt, zahlt die Emittentin der Zielgesellschaft 1 eine Nachrangdarlehenstranche in der abgerufenen und bestätigten Höhe aus. Die Emittentin hat keine Verpflichtung, den Abruf einer Nachrangdarlehenstranche zu bestätigen. Die Gesamthöhe des Nachrangdarlehens ist so gewählt, dass theoretisch die gesamten Nettoeinnahmen der Emittentin auch bei Erhöhung des Emissionsvolumen ausschließlich an Zielgesellschaft 1 ausgezahlt werden könnten. Die Prognoserechnung geht davon aus, dass tatsächlich nur ein Teil von 2,85 Millionen Euro durch die Zielgesellschaft 1 als Nachrangdarlehen abgerufen und durch die Emittentin bestätigt wird. Die Zielgesellschaft 1 führt mit den Liquiditätserlösen aus der Vermietung und dem Verkauf der eigenen Neuinvestitions-Container das ausgereichte Nachrangdarlehen an die Emittentin zurück.

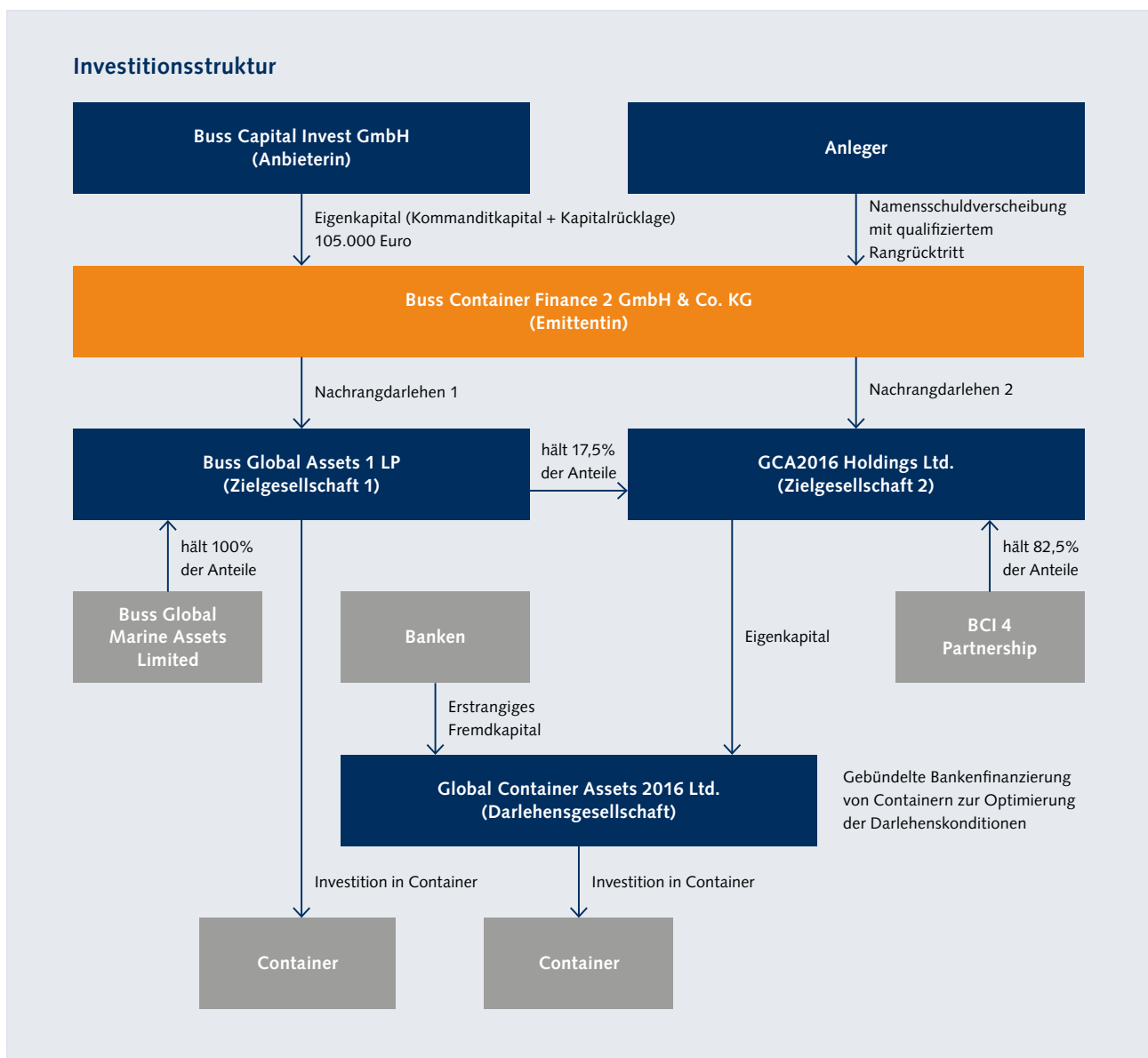
Ein zweites Nachrangdarlehen in Höhe von bis zu 19,1 Millionen Euro wurde an die GCA2016 Holdings Limited (im Folgenden auch „Zielgesellschaft 2“) vergeben, aus dem die Zielgesellschaft 2 das Recht hat, bis zum 30. September 2022 Nachrangdarlehenstranchen von mindestens jeweils 1.000.000 Euro für mittelbare Investitionen in Neuinvestitions-Container abzurufen. Wie bei der Zielgesellschaft 1 gilt auch bei der Zielgesellschaft 2, dass die Emittentin eine entsprechende Nachrangdarlehenstranche nur auszahlt, wenn sie zuvor den Nachrangdarlehensabruf bestätigt. Analog zur Zielgesellschaft 1 ist die Gesamthöhe des Nachrangdarlehens an Zielgesellschaft 2 so gewählt, dass theoretisch die gesamten Nettoeinnahmen der Emittentin auch bei Erhöhung des Emissionsvolumen ausschließlich an Zielgesellschaft 2 ausgezahlt werden könnten. Die Prognoserechnung geht davon aus, dass tatsächlich nur ein Teil von 6,7 Millionen Euro durch die Zielgesellschaft 2 als Nachrangdarlehen abgerufen und durch die Emittentin bestätigt wird. Die Zielgesellschaft 2 wird mit den Nachrangdarlehensbeträgen das Eigenkapital ihrer 100-prozentigen Tochtergesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited (im Folgenden auch „Darlehensgesellschaft“) erhöhen, um auf der Ebene der Darlehensgesellschaft unter Inanspruchnahme einer Fremdfinanzierung ebenfalls Neuinvestitions-Container zu erwerben. Die jeweiligen laufenden Liquiditätserlöse sowie

die Erlöse aus dem Verkauf der Neuinvestitions-Container werden an die Zielgesellschaft 2 als 100-prozentige Gesellschafterin zurückgezahlt. Die Zielgesellschaft 2 führt mit diesen Beträgen das Nachrangdarlehen an die Emittentin zurück.

An der Zielgesellschaft 1 hält die Buss Global Marine Assets Limited 100 Prozent der Kapitalanteile. An der Zielgesellschaft 2 hält die Zielgesellschaft 1 17,5 Prozent der Kapitalanteile und die BCI 4 Partnership hält 82,5 Prozent der Kapitalanteile.

Für eine detaillierte Darstellung von Anlageziel, Anlagestrategie und Anlageobjekte siehe Kapitel „Anlagestrategie, -politik und -ziel der Vermögensanlage“ auf Seite 61 ff.

Die Investitionsstruktur stellt sich im Überblick wie folgt dar:



Wichtige Hinweise für Anleger

Weitere Kosten für den Anleger

Im Rahmen seiner Investition können dem Anleger über den Erwerbspreis der Vermögensanlage hinaus folgende weitere Kosten im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage entstehen:

- Kosten im Rahmen der Überweisung des investierten Kapitals;
- Porto und Telekommunikationskosten;
- Bei Überweisung der Zins- und Rückzahlungen auf ein ausländisches Bankkonto können durch Korrespondenzbanken und die Empfängerbank Gebühren entstehen, die durch den Anleger als Zahlungsempfänger zu tragen sind; dies gilt sowohl für die Zahlung auf ein Fremdwährungs-Konto als auch für Zahlungen auf ein Euro-Konto;
- Zinsen, Gebühren und etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen bei Fremdfinanzierung der Vermögensanlage durch den Anleger (von der abgeraten wird);
- Beratungskosten (Steuerberater, Finanzdienstleister, Rechtsanwalt etc.);
- Kosten im Zusammenhang mit Einsprüchen gegen individuelle Steuerbescheide;
- Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten;
- Kosten für die Übertragung der Vermögensanlage, insbesondere die zusätzliche Übertragungsgebühr für Buss Investor Services in Höhe von 125 Euro zuzüglich Umsatzsteuer;
- Etwaige Kosten bei der Veräußerung der Vermögensanlage im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Vermittlers oder eines Zweitmarktanbieters;
- Etwaige Kosten für einen Legitimationsnachweis im Erbfall.

Die Höhe der jeweiligen Kosten, mit Ausnahme der zusätzlichen Übertragungsgebühr für Buss Investor Services in Höhe von 125 Euro zuzüglich Um-

satzsteuer, sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und können deshalb nicht bestimmt werden. Darüber hinaus entstehen im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage keine weiteren Kosten, insbesondere keine solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Anlegers, Haftung und Nachschusspflicht

Der Anleger ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, und es liegen keine Umstände vor, unter denen er haftet.

Der Anleger hat keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

Gesamthöhe der Provisionen

Die Gesamthöhe der durch die Emittentin zu leistenden einmaligen Provisionen beträgt 480.950 Euro bei der prognostizierten Platzierung der Vermögensanlage in Höhe von 10 Millionen Euro. Dies entspricht ca. 4,81 Prozent der insgesamt von Anlegern eingezahlten Gesamterwerbspreise.

Die Anbieterin, Buss Investor Services sowie der Mittelverwendungskontrolleur erhalten bei einem Emissionsvolumen in Höhe von 10 Millionen Euro laufende Vergütungen von insgesamt 274.474 Euro während der geplanten Laufzeit der Namensschuldverschreibung bis zum 31. März 2024.

Der Gesamtbetrag der Provisionen beträgt bei einem Emissionsvolumen von 10,0 Millionen Euro insgesamt 755.424 Euro. Dies entspricht ca. 7,55 Prozent der insgesamt von Anlegern eingezahlten Gesamterwerbspreise.

Bei Erhöhung des Emissionsvolumens auf eine Höhe von 20,0 Millionen Euro beträgt die Gesamthöhe der durch die Emittentin zu leistenden einmaligen Provisionen 955.950 Euro. Dies entspricht

4,78 Prozent der insgesamt von Anlegern eingezahlten Gesamterwerbspreise.

Die Anbieterin, Buss Investor Services sowie der Mittelverwendungskontrolleur erhalten bei Erweiterung des Emissionsvolumen auf Höhe von 20 Millionen Euro laufende Vergütungen von insgesamt 464.802 Euro während der geplanten Laufzeit der Namensschuldverschreibung bis zum 31. März 2024.

Der Gesamtbetrag der Provisionen beträgt bei einem Emissionsvolumen von 20,0 Millionen Euro insgesamt 1.420.752 Euro. Dies entspricht ca. 7,1 Prozent der insgesamt von Anlegern eingezahlten Gesamterwerbspreise.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Wesentliche Grundlage für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind die Bedingungen für die Namensschuldverschreibung Buss Container 78 – EUR-Zinsinvestment mit qualifiziertem Rangrücktritt (nachfolgend auch „**NSV-Bedingungen**“ genannt). Diese NSV-Bedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Anleger und der Emittentin. Die vollständigen NSV-Bedingungen sind im Verkaufsprospekt im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf den Seiten 155 ff. abgedruckt.

Gemäß den NSV-Bedingungen ist die Emittentin verpflichtet, Zinsen für die von den Anlegern erworbenen Namensschuldverschreibungen zu zahlen, deren Höhe und Fälligkeit in § 4 der NSV-Bedingungen festgelegt ist. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung und der Nachrangregelung hat die Emittentin 40 Kalendertage nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung den noch nicht zurückgezahlten Anteil des Emissionsvolumens in einer Summe zusammen mit gegebenenfalls noch ausstehenden Zinsen an die Anleger zu zahlen. Die Namensschuldverschreibung hat eine geplante Laufzeit bis zum 31. März 2024. Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit ein- oder

mehrmalig um insgesamt bis zu 12 Monate längstens bis zum 31. März 2025 zu verlängern. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die NSV-Bedingungen sind wesentlich, weil sie die gegenseitigen Ansprüche bzw. Rechte und Pflichten zwischen der Emittentin und den Anlegern regeln. Bei Nichteinhaltung der NSV-Bedingungen durch die Emittentin besteht die Gefahr, dass die Emittentin die vereinbarten Zins- und Rückzahlungen an die Anleger nicht oder nicht in voller Höhe tätigen kann (siehe Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ ab Seite 35 ff.).

Eine wesentliche Grundlage für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ist die vom Anleger analog unterzeichnete oder digital gezeichnete Investitionserklärung sowie die Annahme dieser Investitionserklärung durch die Emittentin. Durch die Annahme der Investitionserklärung kommt ein Vertrag zwischen dem Anleger und der Emittentin zustande. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Anlegern und der Emittentin auf Basis der Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (siehe Seite 155 ff.). Die Unterzeichnung der Investitionserklärung ist eine wesentliche Bedingung, da der Anleger auf Basis dieses Vertrags verpflichtet ist, der Emittentin den Erwerbspreis für die von ihm gezeichnete Namensschuldverschreibung zu zahlen. Werden zu wenig Investitionserklärungen abgeschlossen, besteht die Gefahr, dass die Emittentin den in den NSV-Bedingungen festgelegten Mindestbetrag der Gesamtsumme der Nennbeträge aller Anleger in Höhe von 750.000 Euro („Rückabwicklungsschwelle“) bis zum 31.03.2021 nicht erreicht und die Vermögensanlage rückabgewickelt werden muss (siehe hierzu auch Unterabschnitt „Platzierungsrisiko“ und „Rückabwicklung der Emittentin“ im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 49 und 50)

Wesentliche Bedingung für den Anspruch von Anlegern auf Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Erwerbspreises ist die vorherige vertragskonforme Zahlung des Erwerbspreises für die erworbene Namensschuldverschreibung. Jeder Anleger

hat bei der Zahlung des Erwerbspreises sicherzustellen, dass die von ihm zu leistenden Zahlungen ohne jegliche Abzüge, insbesondere ohne Überweisungs- und andere Bankgebühren, dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden. Die Emittentin ist im Fall der ausbleibenden oder nicht vollständigen Zahlung des Erwerbspreises nach einer einmaligen Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 10 Bankarbeitstagen nach freiem Ermessen berechtigt, die Zeichnung der Namensschuldverschreibung rückabzuwickeln (d.h. dem Anleger den insoweit gezahlten Erwerbspreis unverzinst zurückzuzahlen) oder die Namensschuldverschreibung auf den insoweit eingezahlten Erwerbspreis herabzusetzen. Die Verzinsung der jeweiligen Namensschuldverschreibung beginnt einen Tag nach der vollständigen Einzahlung des Erwerbspreises auf dem Konto der Emittentin, frühestens jedoch am 15. Kalendertag nach Annahme der Zeichnungserklärung durch die Emittentin. Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere auf Zins- und Rückzahlungen. Die Zahlung des Erwerbspreises durch den Anleger ist eine wesentliche Bedingung, da der Emittentin ansonsten kein Investitionskapital zur Verfügung steht und damit auch keine Erträge erwirtschaftet werden können. Werden die Erwerbspreise ganz oder teilweise nicht bezahlt, besteht die Gefahr, dass die Emittentin den in den NSV-Bedingungen festgelegten Mindestbetrag der Gesamtsumme der Nennbeträge aller Anleger in Höhe von 750.000 Euro („Rückabwicklungsschwelle“) bis zum 31.03.2021 nicht erreicht und die Vermögensanlage rückabgewickelt werden muss (siehe hierzu auch Unterabschnitt „Platzierungsrisiko“ und „Rückabwicklung der Emittentin“ im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 49 und 50).

Weitere wesentliche Grundlage für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ist außerdem, dass die Emittentin die in § 1 Ziffer 1.1 der NSV-Bedingungen festgelegte Rückabwicklungsschwelle in Höhe von 750.000 Euro bis zum 31.03.2021 erreicht, das heißt, dass die Summe aller Nennbeträge der von Anlegern gezeichneten Namensschuldverschreibungen mindestens

750.000 Euro betragen muss. Diese Rückabwicklungsschwelle sollte erreicht werden, damit die fixen laufenden Kosten der Emittentin bei einem geringen Platzierungsvolumen nicht prozentual den Kostenanteil der Vermögensanlage übermäßig erhöhen. Die Erreichung der Rückabwicklungsschwelle ist eine wesentliche Bedingung, da ansonsten die Emittentin rückabgewickelt werden muss. In diesem Fall werden bereits getätigte Investitionen der Emittentin verwertet und die Emittentin liquidiert (siehe Abschnitt „Rückabwicklung der Emittentin“ im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 50).

Zudem ist der planmäßige Verlauf der Vermögensanlage eine wesentliche Bedingung für die prognostizierte Verzinsung und die Rückzahlung der Vermögensanlage. Für die Prognose der hier emittierten Vermögensanlage hat die Emittentin Annahmen zum Platzierungs- und Einzahlungsverlauf des Emissionsvolumens sowie zu dem noch nicht konkretisierten Teil der Investitionen der Zielgesellschaften und der Darlehensgesellschaft getroffen. Zudem basieren die Prognosen auf Annahmen hinsichtlich der erwarteten Kosten auf Ebene der Emittentin sowie zu den Rückflüssen aus den getätigten Investitionen der Emittentin, vergleiche auch Abschnitt „Bonitäts- und Liquiditätsrisiko sowie Insolvenzrisiko“ auf Seite 41 f. im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“. Für die Dauer der Vermögensanlage geht die Emittentin in ihrer Planung zudem von einem Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage, der steuerlichen Rahmenbedingungen sowie sonstigen regulatorischen Rahmenbedingungen aus, vergleiche auch die Abschnitte „Allgemeine Rechtsrisiken“ auf Seite 45 sowie „Regulierungsrisiko und Rechtsänderungsrisiko“ auf Seite 46 f.. Die von der Emittentin für die Prognose der Vermögensanlage getroffenen Annahmen werden im Abschnitt „Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen“ auf Seite 21 ff. im Verkaufsprospekt ausführlich beschrieben. Das Zutreffen der getroffenen Annahmen und damit das Erzielen der prognostizierten Erträge aus den auf Ebene der Zielgesellschaften und der

Darlehensgesellschaft vorzunehmenden Investitionen ist wesentliche Grundlage und Bedingung, da die Zielgesellschaften dann in der Lage sind, die von der Emittentin ausgereichten Nachrangdarlehen vertragsgemäß zu bedienen. Dies wiederum versetzt die Emittentin in die Lage, die entsprechend der NSV-Bedingungen vorgesehenen Zins- und Rückzahlungen an die Anleger vorzunehmen (vergleiche hierzu auch die Abschnitte „Spezielles Marktrisiko“ auf Seite 38 und „Risiko fehlender Werthaltigkeit“ auf Seite 38 f. im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“). Die wesentlichen Annahmen für die wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaften und der Darlehensgesellschaft sind ebenfalls im Abschnitt „Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen“ auf Seite 21 ff. im Verkaufsprospekt ausführlich beschrieben. Wesentliche negative Abweichungen von den prognostizierten Erträgen aus den Investitionen können dazu führen, dass die Emittentin die vereinbarten Zins- und Rückzahlungen an die Anleger nicht oder nicht in voller Höhe tätigen kann, vergleiche hierzu auch Abschnitt „Bonitäts- und Liquiditätsrisiko sowie Insolvenzrisiko“ auf Seite 41 f. im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“.

Die Emittentin soll planmäßig die erforderlichen Mittel zur Zahlung von Zinsen an die Anleger und die Rückzahlung des Emissionsvolumens aus ihren Einnahmen generieren, die sie sich aus der Ausreichung von Nachrangdarlehenstranchen in der geplanten Höhe an die Zielgesellschaften erhofft. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts hat die Emittentin bereits die Nachrangdarlehensverträge mit den Zielgesellschaften abgeschlossen. Auf Ebene der Zielgesellschaft 1 steht bisher erst eine konkrete Investition in Form einer direkten Investition in Tankcontainer fest. Weitere Investitionen stehen auf Ebene der Zielgesellschaft 1 noch nicht fest. Auf Ebene der Darlehensgesellschaft besteht eine Option seitens der Darlehensgesellschaft zum Erwerb von 1.566 Standardcontainer im vierten Quartal 2020 (vgl. für eine genauere Beschreibung im Abschnitt „Anlageobjekte“ auf Seite 67 im Kapitel „Anlagestrategie,

-politik und -ziel der Vermögensanlage“. Die Darlehensgesellschaft hat diese Option allerdings zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht ausgeübt. Weitere Investitionen auf Ebene der Darlehensgesellschaft stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Die Zielgesellschaft 2 wird ihrerseits nur dann das Eigenkapital der Darlehensgesellschaft erhöhen, wenn die Darlehensgesellschaft diese Mittel unmittelbar für Containerinvestitionen nutzt. Für die Ausübung der Option zum Kauf von 1.566 Standardcontainern würde die Zielgesellschaft 2 das Eigenkapital der Darlehensgesellschaft um ca. 0,85 Millionen US-Dollar erhöhen. Da weitere Investitionen auf Ebene der Darlehensgesellschaft nicht feststehen, stehen spiegelbildlich auch auf Ebene der Zielgesellschaft 2 weitere Investitionen noch nicht fest. Es handelt sich bei den Investitionen daher um einen sogenannten „Teil-Blindpool“. Wesentliche Bedingung für die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ist insofern die Verwirklichung der mit den Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage geplanten Investitionen sowohl auf Ebene der Zielgesellschaften als auch auf Ebene der Emittentin, damit die Emittentin auf Basis einer Ausreichung von Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaften in der prognostizierten Höhe Rückflüsse in ausreichender Höhe generieren kann, um die laufenden Zinsen für die im Rahmen der Vermögensanlage platzierten Namensschuldverschreibungen und die Rückzahlung des Emissionsvolumens 40 Kalendertage nach Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung sowie die auf Ebene der Emittentin anfallenden Kosten begleichen zu können, vergleiche Abschnitt „Bonitäts- und Liquiditätsrisiko sowie Insolvenzrisiko“ auf Seite 41 f. sowie zu Teil-Blindpoolrisiken siehe Abschnitt „Teil-Blindpoolrisiko“ auf Seite 40 f., beides im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“). Damit die Emittentin am Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung das eingezahlte und noch nicht an die Anleger zurückgeführte Emissionsvolumen an die Anleger zurückzahlen kann, müssen die Zielgesellschaften die an sie ausgereichten Nachrangdarlehen vertragsgemäß zurückführen. Dies wiederum setzt voraus, dass die Zielgesellschaft 1 und die Darlehensgesellschaft die von ihnen mit den an die beiden Ziel-

gesellschaften ausgezahlt und im Fall von Zielgesellschaft 2 an die Darlehensgesellschaft als Eigenkapitalerhöhung weitergeleiteten Mitteln erworbenen Container (im Folgenden „Neuinvestitions-Container“ genannt) spätestens zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrages zwischen der Emittentin und den Zielgesellschaften rechtzeitig zu einem ausreichenden Preis verkaufen. Ist dies nicht der Fall, kann das dazu führen, dass die Emittentin die vereinbarten Zins- und Rückzahlungen an die Anleger nicht oder nicht in voller Höhe tätigen kann, vergleiche Abschnitt „Risiko des nicht rechtzeitigen Verkaufs der Neuinvestitions-Container“ auf Seite 42 f. im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“.

Weitere wesentliche Bedingung für die planmäßige Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ist die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner der Emittentin. Die wesentlichen Verträge und Vertragspartner sind im Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ auf Seite 115 ff. dargestellt. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch bestehende und künftige Vertragspartner der Emittentin ist eine wesentliche Bedingung, da bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen durch den oder die Vertragspartner das Risiko besteht, dass für den Anlageerfolg wesentliche Verträge nicht oder nur unzureichend erfüllt oder gar nicht abgeschlossen werden können. Dies kann zur Folge haben, dass sie nicht über genügend Liquidität verfügt, um ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, vergleiche auch Abschnitt „Vertragspartner und Vertragserfüllungsrisiko“ auf Seite 47 f. im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“.

Die NSV-Bedingungen sehen einen qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt) vor. Dies bedeutet, dass die Begleichung der Forderungen des Anlegers auf Zinsen und Rückzahlung des von dem Anleger der Emittentin zur Verfügung gestellten Kapitals auf unbeschränkte Dauer ausgeschlossen ist, wenn die Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts vorliegen. Ein qualifizierter Rangrücktritt bedeutet, dass die Rückzahlung des von

dem Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals samt Zinsen und Nebenforderungen ausgeschlossen ist, solange und soweit die Rückzahlung des Kapitals des Anlegers oder die Zahlung der Zinsen an den Anleger einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin herbeiführen würde (vergleiche hierzu im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ die Erläuterungen im Abschnitt „Hinweis zum qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt)“ auf Seite 155 f. sowie § 3 auf Seite 158 f.).

Vor diesem Hintergrund ist es eine wesentliche Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, dass die Zahlungsfähigkeit der Emittentin vorhanden ist und keine Überschuldung der Emittentin droht, vergleiche auch Abschnitt „Risiko auf Grund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre“ auf Seite 51 ff. im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“. Ist dies nicht der Fall, kann das dazu führen, dass die Emittentin die vereinbarten Zins- und Rückzahlungen an die Anleger nicht oder nicht in voller Höhe tätigen kann.

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist prognosegemäß davon auszugehen, dass die Emittentin in der Lage sein wird, die prognostizierten Zinsen und die Rückzahlung des Erwerbspreises zu realisieren. Sofern die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung nicht eintreten, ist es möglich, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zahlung der Zinsen auf den Erwerbspreis und zur Rückzahlung des Erwerbspreises nicht erwartungsgemäß und/oder verspätet und/oder gar nicht erfüllen kann.

Ergänzend zu den vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wird auf die Beschreibung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf der Seite 35 ff. im Verkaufsprospekt hingewiesen.

Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Allgemeine Erläuterungen

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird in entscheidender Form durch die Fähigkeit der Zielgesellschaften beeinflusst, die von der Emittentin an sie vergebenen Nachrangdarlehen vertragsgemäß zu bedienen. Diese Fähigkeit wird entscheidend von der Entwicklung der mit den Nachrangdarlehensmitteln auf Ebene der Zielgesellschaft 1 sowie der Darlehensgesellschaft durchgeführten Investitionen beeinflusst. Bei der nachfolgenden Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, wird daher auch die Prognoserechnung der Zielgesellschaften 1 und 2 und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage mit

einbezogen. Es wird daher zunächst die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und dann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaften und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage dargestellt. Für die Zielgesellschaften 1 und 2 und die Darlehensgesellschaft erfolgt dabei eine konsolidierte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aller drei Gesellschaften in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage. Planzahlen sowie Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der letzten zwei Jahre auf Einzelgesellschaftsebene für die Zielgesellschaften und für die Darlehensgesellschaft finden sich im Kapitel „Wirtschaftliche Angaben zur Emittentin und der Vermögensanlage“ auf Seite 87 ff.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Voraussichtliche Vermögenslage der Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG (Prognose)

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.05.2024
Aktiva	TC	TC	TC	TC	TC
A. Anlagevermögen					
1. Forderungen gegenüber Zielgesellschaften	3.800	9.550	9.550	9.550	0
B. Umlaufvermögen					
2. Guthaben bei Kreditinstituten	89	290	469	647	168
3. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	123	261	82	0	0
Summe Aktiva	4.012	10.101	10.101	10.197	168
Passiva					
A. Eigenkapital					
4. Kapitaleinlage	105	105	105	105	105
5. Ergebnisvortrag	0	-228	-366	-187	-9
6. Ergebnis	-228	-139	179	178	72
7. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	123	261	82	0	0
B. Verbindlichkeiten					
8. Namensschuldverschreibung	4.000	10.000	10.000	10.000	0
9. Zinsverbindlichkeiten	12	101	101	101	0
Summe Verbindlichkeiten	4.012	10.101	10.101	10.000	0
Summe Passiva	4.012	10.101	10.101	10.197	168

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Finanzlage der Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG (Prognose)

	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.05.2024
	TE	TE	TE	TE	TE
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit					
10. Zinserträge	21	605	692	692	231
11. Verwaltungsvergütung	-2	-32	-35	-35	-9
12. Anlegerverwaltung	-1	-22	-24	-24	-6
13. Laufende Mittelverwendungskontrolle	-7	-21	-22	-22	-12
14. Sonstige Aufwendungen	-30	-32	-33	-33	-34
15. Steuern der Emittentin	0	0	0	0	0
Summe Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-20	497	579	578	171
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit					
16. Nennbetrag NSV	4.000	6.000	0	0	0
17. Eigenkapital BC	105	0	0	0	0
18. Nebenkosten Finanzierungstätigkeit	-196	-285	0	0	0
19. Zinsen/Tilgung NSV	0	-262	-400	-400	-10.201
Summe Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	3.909	5.453	-400	-400	-10.201
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit					
20. Ausreichung von Nachrangdarlehen an Zielgesellschaften	-3.800	-5.750	0	0	0
21. Tilgung von Nachrangdarlehen durch Zielgesellschaften	0	0	0	0	9.550
Summe Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-3.800	-5.750	0	0	9.550
Veränderung der Liquidität	89	201	179	178	-479
Freie Liquidität am Ende des Geschäftsjahres	89	290	469	647	168

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Vorausichtliche Ertragslage der Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG (Prognose)

	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.05.2024
	TE	TE	TE	TE	TE
22. Zinserträge	21	605	692	692	231
23. Zinsaufwendungen	-12	-351	-400	-400	-100
24. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-237	-393	-113	-114	-60
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-228	-139	179	178	72

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Erläuterungen zur Vermögenslage der Emittentin

Die Prognoserechnung geht davon aus, dass das Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaften in einer Gesamthöhe von 9,55 Millionen Euro bis Ende April 2021 vollständig an die Zielgesellschaften ausgereicht werden. Position 1. spiegelt die Forderungen gegenüber den Zielgesellschaften wider. Die Rückführung der Nachrangdarlehen durch die Zielgesellschaften erfolgt prognosegemäß am 30. April 2024.

Position 2. repräsentiert die liquiden Finanzmittel der Emittentin zum jeweiligen Stichtag.

Die Positionen 3. bis 7. spiegeln die Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals der Emittentin wider. Das Eigenkapital der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 105.000 Euro und ist voll eingezahlt (Position 4.). Das handelsrechtliche Ergebnis (Position 6.) ist im Jahr 2020 deutlich negativ, da die Konzeptions- und Platzierungskosten nicht aktiviert, sondern sofort in voller Höhe als Aufwand berücksichtigt werden. Daher wird erst im Jahr 2023 kumuliert ein positives handelsrechtliches Ergebnis erzielt. Hieraus entsteht wiederum in den Jahren 2020 bis 2022 ein nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag (Positionen 3. und 7.).

Die für die Vergabe der Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaften erforderlichen Mittel sollen über die Ausgabe der hier emittierten Vermögensanlage in Höhe von 10,0 Millionen Euro bis Ende April 2021 bei Anlegern vollständig platziert werden. Die durch Anleger gezeichneten Namensschuldverschreibungen stellen Fremdkapital dar, das unter Position 8. ausgewiesen wird. Dieses Fremdkapital wird prognosegemäß 40 Kalendertage nach Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung getilgt.

Zinszahlungen erfolgen entsprechend der NSV-Bedingungen jeweils 40 Kalendertage nach Ende eines Quartals. Dementsprechend entsteht jeweils zum Ende der Jahre 2020 bis 2023 eine Verbindlichkeit aus Zinszahlungen (Position 9.), die jeweils innerhalb von 40 Tagen zurückgeführt wird. Position 9. entspricht bei vertragsgemäßer Zahlung von Zinsen und Tilgungen der Höhe der im jeweils letzten Quartal des Vorjahres entstandenen Verzinsung der ausgegebenen Namensschuldverschreibungen.

Erläuterungen zur Finanzlage der Emittentin

Auf Basis der prognostizierten Auszahlung der Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaften bis Ende April 2021, der Rückführung am 30. April 2024 und des vereinbarten Zinssatzes von 7,25 Prozent p.a. ergeben sich die in Position 10. dargestellten Zinserträge.

Die Positionen 11. und 12. reflektieren die vertraglich vereinbarten Kosten für die Verwaltung der Namensschuldverschreibung durch die Anbieterin sowie für die Betreuung der Anleger durch die Buss Investor Services GmbH.

Position 13. zeigt die vertraglich vereinbarten Kosten für die laufende Mittelverwendungskontrolle auf Ebene der Emittentin durch den Mittelverwendungskontrolleur.

Position 14. zeigt die prognostizierten Gesellschaftskosten der Emittentin, d.h. insbesondere Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskosten sowie die Buchhaltungsvergütung für die Anbieterin und die Haftungsvergütung für die Komplementärin.

Position 15. beinhaltet die prognostizierte Gewerbesteuerlast der Emittentin. Aufgrund der vermögensverwaltenden Prägung der Emittentin geht die Prognose davon aus, dass keine Gewerbesteuer anfällt.

Die Finanzierungstätigkeit der Emittentin besteht prognosegemäß aus der Platzierung von Namensschuldverschreibungen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 10,0 Millionen Euro (Position 16.). Das Eigenkapital in Höhe von 105.000 Euro ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits voll eingezahlt (Position 17.). Im Zusammenhang mit der Platzierung der Vermögensanlage entstehen Konzeptions- und Platzierungskosten sowie Kosten für die Einrichtung der Mittelverwendung in Höhe von 481.000 Euro (Position 18.). Die Konzeptions- und Platzierungskosten entstehen in Höhe eines vertraglich fixierten Prozentsatzes von 0,5% bzw. 4,25% des platzierten und voll eingezahlten Emissionskapitals jeweils während der Platzierungszeit in den Jahren 2020 und 2021. Die Kosten für die Einrichtung der Mittelverwendung sind in Höhe von 5.000 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vertraglich fixiert und entstehen im Jahr 2020.

Die Zinsen und Tilgungen für die Namensschuldverschreibungen sind in Position 19. dargestellt. In dieser Position spiegelt sich die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung wider. Bei Position 19. ist zu beachten, dass die Zahlung von Zinsen jeweils immer 40 Tage nach Ende eines Kalenderquartals und die Rückzahlung 40 Kalendertage nach Ende der (ggf. verlängerten) Laufzeit der Namensschuldverschreibung erfolgt. Die Veränderung der Zinsverbindlichkeiten (Position 9.) führt daher zu einer Abweichung gegenüber dem Zinsaufwand gemäß der voraussichtlichen Ertragslage (Position 23.).

Der Cash-Flow aus Investitionstätigkeit stellt die Zahlungsflüsse aus der Ausreichung und der Tilgung der Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaften dar.

Erläuterungen zur Ertragslage der Emittentin

Position 22. zeigt die prognostizierten Zinserträge aus den Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaften.

Position 23. stellt den buchhalterischen Zinsaufwand für die Namensschuldverschreibung dar. Dieser enthält jeweils auch den Teil der Zinsen, der aufgrund des Zahlungsziels von 40 Tagen erst im jeweiligen Folgejahr ausgezahlt wird.

Position 24. beinhaltet die Gesellschaftskosten der Emittentin, die sich aus den in Position 11. bis 15. sowie 18. erläuterten Posten zusammensetzen.

Konsolidierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaften 1 und 2 und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage

Die Planung der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaften 1 und 2 und der Darlehensgesellschaft bezogen auf die angebotene Vermögensanlage basiert auf der folgenden prognostizierten Mittelverwendung und Mittelherkunft auf Ebene der drei Gesellschaften:

Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose für die Buss Global Assets 1 LP bezogen auf die angebotene Vermögensanlage

Mittelverwendung	T€	Anteil bezogen auf die Gesamt-Endfinanzierung
1. Anschaffungskosten Container *	2.850	91,4%
2. Zwischenfinanzierungszinsen **	36	1,2%
3. Liquiditätsreserve **	230	7,4%
4. Rückführung Zwischenfinanzierung *	978	31,4%
Gesamt	4.094	131,4%
Mittelherkunft	T€	
5. Eigenkapital	267	8,6%
6. Nachrangdarlehen durch die Emittentin *	2.850	91,4%
Gesamt Endfinanzierung	3.117	100,0%
7. Zwischenfinanzierungsdarlehen Buss Global Holding *	978	31,4%
Gesamtfinanzierung inkl. Zwischenfinanzierung	4.094	131,4%

* Bei einer Änderung des an die Zielgesellschaft 1 ausgereichten Nachrangdarlehens werden diese Positionen entsprechend angepasst.

** Bei einer früheren oder späteren Rückführung des Zwischenfinanzierungsdarlehens verändert sich die Aufteilung des Eigenkapitals auf diese Positionen

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Die Zielgesellschaft 1 investiert prognosegemäß in Neuinvestitions-Container in einem Volumen von 2,85 Millionen Euro (Position 1.). Teile dieser Investitionen werden zwischenfinanziert, wodurch prognosegemäß die in Position 2. dargestellten Zwischenfinanzierungszinsen resultieren. Im April 2020 hat die Buss Global Holdings Pte. Ltd. weiteres Eigenkapital in Höhe von 300.000 US-Dollar in die Buss Global Marine Assets Ltd. eingebracht, die diesen Betrag wiederum als Eigenkapital in die Zielgesellschaft 1 eingebracht hat. Umgerechnet mit einem Wechselkurs von 1,125 US-Dollar/Euro wird diese Eigenkapitalerhöhung in Position 5. darstellt. Über diese Eigenmittel werden die Zwischenfinanzierungszinsen sowie eine Liquiditätsreserve (Position 3.) finanziert. Der Kaufpreis der Neuinvestitions-Container wird in Höhe von ca. 0,98 Millionen Euro (1,1 Millionen US-Dollar) über ein Zwischenfinanzierungsdarlehen von der Buss Global Holdings Pte. Ltd. (Position 7.) finanziert. Zur Beschreibung des Zwischenfinanzierungsdarlehens von der Buss Global Holdings Pte. Ltd. siehe im Abschnitt „Konditionen und Fälligkeiten des Fremdkapitals, Fremdkapitalquote und die Auswirkung von Hebeleffekten“ in Kapitel „Wirtschaftliche Angaben zur Emittentin und der Vermögensanlage“ auf Seite 99 f..

Das prognosegemäß von der Emittentin an die Zielgesellschaft 1 ausgereichte Nachrangdarlehen von 2,85 Millionen Euro (Position 6.) wird zur Rückführung des Zwischenfinanzierungsdarlehens (Position 4.) sowie zur verbleibenden Finanzierung der Neuinvestitions-Container genutzt.

Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose für die GCA 2016 Holdings Ltd. bezogen auf die angebotene Vermögensanlage

Mittelverwendung	T€	Anteil bezogen auf Gesamtfinanzierung
1. Eigenkapitalerhöhung bei der Darlehensgesellschaft (Anschaffungskosten) *	6.700	100,0%
2. Liquiditätsreserve	0	0,0%
Gesamt	6.700	100,0%

Mittelherkunft (Endfinanzierung **)	T€	
3. Eigenkapital	0	0,0%
4. Nachrangdarlehen durch die Emittentin *	6.700	100,0%
Gesamt	6.700	100,0%

* Bei Änderung des an die Zielgesellschaft 2 ausgereichten Nachrangdarlehens werden diese Positionen entsprechend angepasst.

** Es gibt auf Ebene der Zielgesellschaft 2 keine Zwischenfinanzierung
Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Die Zielgesellschaft 2 erhält prognosegemäß ein Nachrangdarlehen in Höhe von 6,7 Millionen Euro von der Emittentin, das in Position 4. dargestellt ist. Diese Mittel verwendet die Zielgesellschaft 2 vollständig zur Erhöhung des Eigenkapitals bei der Darlehensgesellschaft (Position 1.). Auf Ebene der Zielgesellschaft 2 gibt es weder eine Liquiditätsreserve (Position 2.) noch Eigenkapital (Position 3.) in Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage.

Es gibt auf Ebene der Zielgesellschaft 2 keine Zwischenfinanzierung.

Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose für die Global Container Assets 2016 Ltd. bezogen auf die angebotene Vermögensanlage

Mittelverwendung	T€	Anteil bezogen auf Gesamtfinanzierung
1. Anschaffungskosten Container *	16.758	100,0%
2. Liquiditätsreserve	5	0,0%
Gesamt	16.763	100,0%

Mittelherkunft (Endfinanzierung **)	T€	
3. Durch die Zielgesellschaft 2 eingebrachtes Eigenkapital *	6.700	40,0%
4. Bankdarlehen *	10.063	60,0%
Gesamt	16.763	100,0%

* Bei Änderung des an die Zielgesellschaft 2 ausgereichten Nachrangdarlehens werden diese Positionen entsprechend angepasst.

** Es gibt auf Ebene der Zielgesellschaft 2 keine Zwischenfinanzierung
Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft werden die Mittel aus der Eigenkapitalerhöhung durch die Zielgesellschaft 2 (Position 3.) zusammen mit ergänzendem erstrangigen Fremdkapital (Position 4.) für die Investition in Neuinvestitions-Container (Position 1.) genutzt. Die Mittel aus dem Bankdarlehen werden weiterhin für den Aufbau einer Liquiditätsreserve (Position 2.) genutzt.

Es gibt auf Ebene der Darlehensgesellschaft keine Zwischenfinanzierung.

Konsolidiert für die Zielgesellschaften 1 und 2 sowie die Darlehensgesellschaft sowie unter ausschließlicher Darstellung der Endfinanzierung stellt sich die Prognose der Mittelverwendung und -herkunft bezogen auf die angebotene Vermögensanlage wie folgt dar:

Konsolidierte Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose für die Buss Global Assets 1 LP, die GCA 2016 Holdings Ltd. und die Global Container Assets 2016 Ltd. bezogen auf die angebotene Vermögensanlage

Mittelverwendung	T€	Anteil bezogen auf Gesamtfinanzierung
1. Anschaffungskosten Container *	19.608	98,6%
2. Zwischenfinanzierungszinsen *	36	0,2%
3. Liquiditätsreserve *	235	1,2%
Gesamt	19.880	100,0%

Mittelherkunft (Endfinanzierung **)	T€	
4. Eigenkapital	267	1,3%
5. Nachrangdarlehen durch die Emittentin *	9.550	48,0%
6. Bankdarlehen *	10.063	50,6%
Gesamt	19.880	100,0%

* Bei Änderung des Emissionsvolumens und / oder der Aufteilung der Ausreichung von Nachrangdarlehen an Zielgesellschaft 1 und Zielgesellschaft 2 werden diese Positionen entsprechend angepasst.

** In der konsolidierten Darstellung wurde zur besseren Übersichtlichkeit die Zwischenfinanzierung auf Ebene der Zielgesellschaft 1 nicht dargestellt.

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Ausgehend von dieser konsolidierten Mittelverwendungs- und -herkunftsprognose wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaften 1 und 2 und der Darlehensgesellschaft bezogen auf die angebotene Vermögensanlage wie nachfolgend dargestellt prognostiziert.

Voraussichtliche konsolidierte Vermögenslage der Buss Global Assets 1 LP, der GCA2016 Holdings Ltd. und der Global Container Assets 2016 Ltd. bezogen auf die angebotene Vermögensanlage, jeweils zum Jahresende (Prognose)

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.05.2024
Aktiva	T€	T€	T€	T€	T€
A. Anlagevermögen					
1. Container und sonstiges Transportequipment	5.664	18.515	17.441	16.368	0
B. Umlaufvermögen					
2. Mietforderungen	41	300	342	340	0
3. Guthaben bei Kreditinstituten	274	186	581	1.216	549
Summe Aktiva	5.979	19.001	18.365	17.923	549
Passiva					
A. Eigenkapital					
4. Kapitaleinlage	267	267	267	267	267
5. Ergebnisvortrag	0	-102	-352	-235	75
6. Ergebnis	-102	-251	117	310	207
Summe Eigenkapital	165	-86	31	342	549
B. Verbindlichkeiten					
7. Bankdarlehen	2.013	9.536	8.784	8.032	0
8. Nachrangdarlehen	3.800	9.550	9.550	9.550	0
<i>Summe Verbindlichkeiten</i>	<i>5.813</i>	<i>19.086</i>	<i>18.334</i>	<i>17.582</i>	<i>0</i>
Summe Passiva	5.979	19.001	18.365	17.923	549

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche konsolidierte Finanzlage der Buss Global Assets 1 LP, der GCA2016 Holdings Ltd. und der Global Container Assets 2016 Ltd. bezogen auf die angebotene Vermögensanlage, jeweils zum Jahresende (Prognose)

	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.05.2024
	T€	T€	T€	T€	T€
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit					
9. Mietzuflüsse	70	1.347	2.183	2.393	1.095
10. Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0
11. Steuern	0	0	0	0	0
Summe Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	70	1.347	2.183	2.393	1.095
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit					
12. Nachrangdarlehen von der Emittentin	3.800	5.750	0	0	0
13. Neues Eigenkapital BGH	267	0	0	0	0
14. Bankdarlehen auf Ebene der Darlehensgesellschaft	2.013	8.050	0	0	0
15. Zinsen Zwischenfinanzierungsdarlehen	-36	0	0	0	0
16. Zinsen/Tilgung Nachrangdarlehen	-21	-605	-692	-692	-9.751
17. Zinsen/Tilgung Bankdarlehen	-6	-833	-1.095	-1.067	-8.160
Summe Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	6.016	12.361	-1.788	-1.759	-17.911
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit					
18. Investition in Container und Mietforderungen	-5.812	-13.796	0	0	0
19. Containerverkauf	0	0	0	0	16.150
Summe Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-5.812	-13.796	0	0	16.150
Veränderung der Liquidität	274	-88	395	634	-667
Freie Liquidität am Ende des Geschäftsjahres	274	186	581	1.216	549

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche konsolidierte Ertragslage der Buss Global Assets 1 LP, der GCA2016 Holdings Ltd. und der Global Container Assets 2016 Ltd. bezogen auf die angebotene Vermögensanlage, jeweils zum Jahresende (Prognose)

	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.05.2024
	T€	T€	T€	T€	T€
20. Mieterlöse	111	1.606	2.225	2.391	755
21. Verkaufserlöse	0	0	0	0	16.150
22. Abgang Restbuchwert	0	0	0	0	-16.035
23. Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
24. Zinsaufwendungen	-64	-912	-1.035	-1.007	-330
25. Abschreibungen	-149	-945	-1.073	-1.073	-333
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-102	-251	117	310	207

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Erläuterung der konsolidierten Vermögenslage der Zielgesellschaften 1 und 2 und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage

Die Zielgesellschaft 1 nutzt die Mittel aus dem an sie von der Emittentin ausgereichten Nachrangdarlehen für direkte Investitionen in Neuinvestitions-Container; die Zielgesellschaft 2 investiert über die Darlehensgesellschaft in Neuinvestitions-Container. Die in Zusammenhang mit dem von der Emittentin an die Zielgesellschaften 1 und 2 ausgereichten Nachrangdarlehen in der Zielgesell-

schaft 1 sowie der Darlehensgesellschaft erworbenen Container werden als „Neuinvestitions-Container“ bezeichnet, da sowohl die Zielgesellschaft 1 als auch die Darlehensgesellschaft über weitere Container verfügen, die nicht in Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage bzw. dem von der Emittentin an die Zielgesellschaften vergebenen Nachrangdarlehen stehen.

Sofern Neuinvestitions-Container über Bankdarlehen mitfinanziert werden können, erfolgt die Investition in der Darlehensgesellschaft. Ist eine Fremdfinanzierung dagegen nicht möglich, weil keine Bankfinanzierung verfügbar ist, so erfolgt

die Investition in Neuinvestitions-Container in der Zielgesellschaft 1. Für die Prognoserechnung wurde angenommen, dass für 85 Prozent der Neuinvestitions-Container eine Bankfinanzierung verfügbar ist und dass das entsprechende Bankdarlehen 60 Prozent des Kaufpreises der jeweiligen Neuinvestitions-Container finanziert. Hieraus ergibt sich eine prognostizierte direkte Investition in Neuinvestitions-Container auf Ebene der Zielgesellschaft 1 in einem Volumen von 2,85 Millionen Euro. Das prognostizierte Investitionsvolumen für Neuinvestitions-Container auf Ebene der Darlehensgesellschaft beträgt ca. 16,75 Millionen Euro. Hieraus ergibt sich insgesamt ein Investitionsvolumen von ca. 19,6 Millionen Euro in der Prognoserechnung. Die Neuinvestitions-Container werden auf Ebene der Darlehensgesellschaft prognosegemäß mit 4,5 Prozent p.a. des Anschaffungspreises abgeschrieben. Auf Ebene der Zielgesellschaft 1 erfolgt die Abschreibung der bereits fest kontrahierten Tankcontainer aufgrund einer Kaufoption für den Mieter mit 15 Prozent p.a. Für weitere Neuinvestitions-Container sowohl auf Ebene der Zielgesellschaft 1 als auch auf Ebene der Darlehensgesellschaft wurde mit einer Abschreibung von 4,5 Prozent p.a. kalkuliert. Position 1. stellt die Summe der Buchwerte der Neuinvestitions-Container in der Zielgesellschaft 1 und der Darlehensgesellschaft jeweils zum Periodenende dar.

Für die Prognoserechnung wurde angenommen, dass die Mieter der Neuinvestitions-Container ihre Miete jeweils zwei Monate nach Ende des jeweiligen Abrechnungsmonats zahlen (die Miete für Januar eines Jahres fließt somit Ende März des entsprechenden Jahres zu). Hieraus ergeben sich entsprechende Mietforderungen für die Neuinvestitions-Container (Position 2.). Diese gehen im Zuge der Zahlung ausstehender Restmieten nach dem Verkauf der Neuinvestitions-Container wieder auf null zurück.

Position 3. zeigt die Summe aus liquiden Mitteln der Zielgesellschaften 1 und 2 und der Darlehensgesellschaft, die sich aus der jeweiligen anfänglichen Liquiditätsreserve sowie aus der Vermietung und Finanzierung der Neuinvestitions-Container auf Ebene der Zielgesellschaft 1 und der Darlehensgesellschaft ergeben.

Die Buss Global Holdings Ptd. Ltd. (im Folgenden auch „Buss Global Holdings“ genannt) ist Alleingesellschafter der Buss Global Marine Assets Ltd., die wiederum Alleingesellschafter der Zielgesellschaft 1 ist. Im April 2020 hat die Buss Global Holdings ihr Eigenkapital bei der Buss Global Marine Assets Ltd. um 300.000 US-Dollar im Rahmen einer Barkapitalerhöhung erhöht und die Buss Global Marine Assets Ltd. hat wiederum ihr Eigenkapital bei der Zielgesellschaft 1 um 300.000 US-Dollar im Rahmen einer Barkapitalerhöhung erhöht. Position 4. zeigt diese Kapitalerhöhung, umgerechnet mit einem Wechselkurs von 1,125 US-Dollar/Euro als das Eigenkapital der Zielgesellschaft in Zusammenhang mit den Neuinvestitions-Containern.

Die Positionen 5. und 6. spiegeln die Veränderung des konsolidierten Eigenkapitals der Zielgesellschaften 1 und 2 und der Darlehensgesellschaft in Zusammenhang mit den Neuinvestitions-Containern wider.

Position 7. zeigt den Restsaldo des Bankdarlehens, der auf Ebene der Darlehensgesellschaft in Zusammenhang mit den Neuinvestitions-Containern jeweils zum Periodenende besteht. Prognosegemäß wird die Anschaffung von Neuinvestitions-Containern auf Ebene der Darlehensgesellschaft zu 60 Prozent mit Bankdarlehen finanziert. Für dieses Bankdarlehen wird in der Prognoserechnung eine Tilgung von 7,5 Prozent p.a. angenommen.

Die Summe der Verbindlichkeiten der Zielgesellschaften 1 und 2 aus den von der Emittentin an sie jeweils vergebenen Nachrangdarlehen wird unter Position 8. aufgeführt. Prognosegemäß erhält die Zielgesellschaft 1 ein Nachrangdarlehen von 2,85 Millionen Euro und die Zielgesellschaft 2 ein Nachrangdarlehen in Höhe von 6,7 Millionen Euro. Gemäß Prognose erfolgt eine Rückführung beider Nachrangdarlehen am 30. April 2024.

Erläuterung der konsolidierten Finanzlage der Zielgesellschaften 1 und 2 und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage

Für die Prognoserechnung wurde angenommen, dass die Mieter der Neuinvestitions-Container ihre Miete jeweils zwei Monate nach Ende des jeweili-

gen Abrechnungsmonats zahlen (die Miete für Januar eines Jahres fließt somit Ende März des entsprechenden Jahres zu). Durch die Veränderung der Mietforderungen differieren die Mietzuflüsse in Position 9. von den in der Ertragslage in Position 20. ausgewiesenen Mieterlösen.

Auf Ebene der Zielgesellschaften 1 und 2 und der Darlehensgesellschaft fallen in Zusammenhang mit den Neuinvestitions-Containern und damit in Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage keine sonstigen Aufwendungen an. Position 10. ist daher durchgehend null. Weiterhin fallen auch keine Steuern auf Ebene von Zielgesellschaft 1, Zielgesellschaft 2 oder der Darlehensgesellschaft an. Auch Position 11. ist daher durchgehend null.

Die Finanzierung der Neuinvestitions-Container erfolgt durch die von der Emittentin an die Zielgesellschaft 1 und die Zielgesellschaft 2 gewährten Nachrangdarlehen (Position 12.), das im April von der Buss Global Holdings eingebrachte weitere Eigenkapital (Position 13.), das ergänzende Bankdarlehen auf Ebene der Darlehensgesellschaft (Position 14.) und das Zwischenfinanzierungsdarlehen auf Ebene der Zielgesellschaft 1, das bis zum Jahresende 2020 prognosegemäß wieder zurückgeführt ist und für das daher in der Finanzlage lediglich der Zinsaufwand (Position 15.) aufgeführt ist.

Die Nachrangdarlehen der Emittentin sind jeweils mit 7,25 Prozent p.a. verzinst und sollen prognosegemäß zum 30. April 2024 zurückgeführt werden. Die Summe aus Zinsen und Tilgungen für die Nachrangdarlehen sind in Position 16. dargestellt.

Position 17. zeigt die Summe aus Zinsen und Tilgungen für das Bankdarlehen auf Ebene der Darlehensgesellschaft. Dieses Darlehen wird prognosegemäß fortlaufend in Höhe von 7,5 Prozent p.a. getilgt. Die Tilgung der Restschuld erfolgt prognosegemäß am 30. April 2024 in Zusammenhang mit dem geplanten Verkauf der Neuinvestitions-Container.

Die Zielgesellschaft 1 und die Darlehensgesellschaft investieren zusammen insgesamt ca. 19,6 Millionen Euro in Neuinvestitions-Container. Die Investitionen werden prognosegemäß vollständig

bis Ende April 2021 durchgeführt. Position 18. spiegelt diese Investitionen wider.

Position 19. zeigt die Erlöse, die mit dem geplanten Verkauf der Neuinvestitions-Container zum 30. April 2024 prognosegemäß erzielt werden.

Erläuterung der konsolidierten Ertragslage der Zielgesellschaft 1 und 2 und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage

Für Neuinvestitions-Container wird auf Ebene der Darlehensgesellschaft mit einer Nettomietrendite von 9,5 Prozent bezogen auf den Anschaffungspreis kalkuliert. Die Standardcontainer, für die die Darlehensgesellschaft eine Kaufoption für das vierte Quartal 2020 hat (siehe für eine genauere Beschreibung den Abschnitt „Anlageobjekte“ auf Seite 67 f im Kapitel „Anlagestrategie, -politik und -ziel der Vermögensanlage“), erzielen eine solche Nettomietrendite. Auf Ebene der Zielgesellschaft 1 wurden die fest vereinbarten Nettomietenerlöse für die fest kontrahierten Tankcontainer von 3,43 US-Dollar pro Tankcontainer für die ersten beiden Jahre und 14,09 US-Dollar pro Tankcontainer für die folgenden drei Jahre berücksichtigt. Für weitere Neuinvestitions-Container wurde eine Nettomietrendite von 11,5 Prozent p.a. angenommen. Die Summe der auf Ebene der Zielgesellschaft 1 und auf Ebene der Darlehensgesellschaft mit den Neuinvestitions-Containern erzielten Nettomieten wird in Position 20. wiedergegeben.

Prognosegemäß sollen die Neuinvestitions-Container sowohl auf Ebene der Zielgesellschaft 1 als auch auf Ebene der Darlehensgesellschaft zum 30. April 2024 veräußert werden. Position 21. zeigt die prognostizierten Verkaufserlöse und Position 22. die Buchwerte der veräußerten Neuinvestitions-Container. Die Summe beider Positionen stellt den prognostizierten Verkaufsgewinn dar.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 1, der Zielgesellschaft 2 und der Darlehensgesellschaft fallen in Zusammenhang mit den Neuinvestitions-Containern und damit in Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage keine sonstigen betrieblichen Aufwendungen an. Position 23. ist daher durchgehend null.

Für das Bankdarlehen auf Ebene der Darlehensgesellschaft wurde mit Zinsen in Höhe von 3,75 Prozent p.a. der ausgereichten Darlehenssumme kalkuliert. Auf die von der Emittentin an die Zielgesellschaft 1 und die Zielgesellschaft 2 ausgereichten Nachrangdarlehen fallen Zinsen in Höhe von 7,25 Prozent p.a. an. Die Summe der Zinsen für das Bankdarlehen und die beiden Nachrangdarlehen wird in Position 24. dargestellt.

Position 25. weist die Abschreibungen aus, die für die Berechnung der Buchwerte der Neuinvestitions-Container herangezogen wurden (vgl. „Erläuterung der konsolidierten Vermögenslage der Zielgesellschaften 1 und 2 und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage“ auf Seite 27 f.).

Auswirkungen von Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Emittentin, Zielgesellschaft 1, Zielgesellschaft 2 und Darlehensgesellschaft

Der Kapitalzufluss der Emittentin aus der Platzierung und Einzahlung der emittierten Namensschuldverschreibungen ist erforderlich, um die Geschäftstätigkeit bei der Emittentin aufzunehmen und die Nachrangdarlehensbeträge an die Zielgesellschaften auszuzahlen. Der Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der Nennbeträge aller Anleger bis zum 31.03.2021 erreicht werden soll, beträgt 750.000 Euro („Rückabwicklungsschwelle“). Sollte diese Rückabwicklungsschwelle bis zum 31.03.2021 nicht erreicht werden, wird die Emission der Vermögensanlage nicht zustande kommen und rückabgewickelt. Bereits getätigte Investitionen der Emittentin werden verwertet und die Emittentin wird liquidiert. Wenn in einem solchen Fall im Rahmen der Liquidation der Emittentin keine ausreichenden Erlöse erzielt werden, kann die Emittentin Zins- und Rückzahlungen an Anleger nicht vollständig leisten (siehe Abschnitt „Rückabwicklung der Emittentin“ im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 50). Die Prognose der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Emittentin geht davon aus, dass a) die Emittentin ein Emissionsvolumen von 10 Millionen Euro bei Anlegern platziert und b) die Zielgesellschaften 1 und 2 zusammen Nachrangdarlehen von der Emittentin in der prognostizierten Höhe von 9,55 Millionen Euro abfordern und dass

sie weiterhin ihren Verpflichtungen aus den Nachrangdarlehensverträgen jeweils vollumfänglich nachkommen. Die Zuflüsse aus laufenden Zinsen für die beiden Nachrangdarlehen sowie aus der Tilgung der beiden Nachrangdarlehen am 30. April 2024 versetzen die Emittentin in die Lage, auch nach Abzug ihrer Aufwendungen für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen, die Betreuung der Anleger und die laufende Mittelverwendungskontrolle sowie nach Abzug ihrer Gesellschaftskosten Zins- und Rückzahlungen an Anleger leisten zu können. Die prognostizierten Aufwendungen für die Verwaltung der Namensschuldverschreibungen und die Betreuung der Anleger ist in Form eines fixen Prozentsatzes von dem platzierten und voll eingezahlten Emissionskapital vertraglich festgeschrieben. Steigerungen dieser Aufwendungen können daher nur in Zusammenhang mit einer Erhöhung des Emissionsvolumens erfolgen. Die Kosten für die laufende Mittelverwendungskontrolle sind ebenso wie der Großteil der Gesellschaftskosten vertraglich festgelegt und stellen damit Fixkosten dar. Lediglich ein Anteil der Gesellschaftskosten, der jährlich mit weniger als 2.000 Euro prognostiziert ist, ist nicht vertraglich fixiert. Wenn die Emittentin Erträge aus der Vergabe der Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaften nicht in der geplanten Höhe erwirtschaften könnte, so beeinträchtigen die vorstehend genannten fixen Aufwendungen die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung. Die Emittentin könnte in einem solchen Fall nach Begleichung der fixen Aufwendungen über keine ausreichenden Mittel zur vertragsgemäßen Zins- und Rückzahlung an die Anleger verfügen (vergleiche hierzu auch den Abschnitt „Bonitäts- und Liquiditätsrisiko sowie Insolvenzrisiko“ auf Seite 41 f. im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“).

Die konsolidierte Prognoserechnung für die Zielgesellschaft 1, die Zielgesellschaft 2 und die Darlehensgesellschaft mit Bezug auf die angebotene Vermögensanlage unterstellt, dass die Zielgesellschaft 1 und die Darlehensgesellschaft zusammen in der Lage sind, in dem prognostizierten Umfang Neuinvestitions-Container mit den prognostizierten Nettomietrenditen zu erwerben, ohne Zahlungsausfälle oder andere Störungen zu betreiben

und die Neuinvestitions-Container zum 30. April 2024 zu dem in der Prognoserechnung dargestellten Verkaufspreis zu veräußern. Die unter diesen Umständen mit den Neuinvestitions-Containern erwirtschafteten Einnahmen sind dafür ausreichend, dass a) die Zielgesellschaft 1 das an sie von der Emittentin vergebene Nachrangdarlehen vertragsgemäß bedienen kann und b) die Darlehensgesellschaft mit den Neuinvestitions-Containern auch nach Bedienung des erstrangigen Bankdarlehens ausreichende Zahlungsüberschüsse erwirtschaftet, um der Zielgesellschaft 2 Dividenden und Eigenkapitalrückzahlungen in einer solchen Höhe zu zahlen, dass auch die Zielgesellschaft 2 in der Lage ist, das an sie von der Emittentin vergebene Nachrangdarlehen vertragsgemäß zu bedienen. Die Allokation der von der Emittentin ausgereichten Nachrangdarlehen zwischen Zielgesellschaft 1 und Zielgesellschaft 2 hat keinen Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung an Anleger. Sollte jedoch die Zielgesellschaft 1 mit den von ihr erworbenen Neuinvestitions-Containern keine ausreichenden Einnahmen erzielen, so kann dies die Fähigkeit der Zielgesellschaft 1 beeinträchtigen, das an sie gewährte Nachrangdarlehen vertragsgemäß zu bedienen. Gleiches gilt für Zielgesellschaft 2, wenn die auf Ebene der Darlehensgesellschaft erworbenen Neuinvestitions-Container keine ausreichenden Einnahmen erzielen. Dieser Umstand kann bei der Zielgesellschaft 1 oder der Darlehensgesellschaft dann eintreten, wenn es zu Störungen im Mietverhältnis der jeweiligen Neuinvestitions-Container kommt und/oder wenn ein Verkauf der Neuinvestitions-Container zum 30. April 2024 nicht oder nicht zum prognostizierten Preis möglich ist. Die Zielgesellschaft 1 und/oder die Zielgesellschaft 2 könnten dann das an sie jeweils gewährte Nachrangdarlehen nicht oder nicht vollständig bedienen. Dies wiederum würde dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung an die Anleger nicht vollständig oder überhaupt nicht nachkommen könnte (vergleiche hierzu auch den Abschnitt „Bonitäts- und Liquiditätsrisiko sowie Insolvenzrisiko“ auf Seite 41 f. im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“).

Bei einer nicht vertragsgemäßen Bedienung der Nachrangdarlehen und einer dementsprechend

schlechteren Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin würden auch die anfänglichen und laufenden Kosten Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung haben. Fallen die Zinserlöse der Emittentin unter ca. 40 Prozent der prognostizierten Werte, so sind die Zinserlöse nicht mehr ausreichend, um die anfänglichen Kosten aus der Platzierung und die laufenden Kosten auch unter Berücksichtigung des Eigenkapitals der Emittentin voll abzudecken. Die nicht mehr vom Eigenkapital und den Zinserträgen gedeckten Kosten würden dann vom Anlegerkapital abgedeckt werden, so dass neben einem vollständigen Entfall der Zinsen auch die Rückzahlung nicht mehr in voller Höhe geleistet werden könnte (vergleiche hierzu auch den Abschnitt „Bonitäts- und Liquiditätsrisiko sowie Insolvenzrisiko“ auf Seite 41 f. im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“).

Weiterhin ist es möglich, dass weder die Zielgesellschaft 1 noch die Darlehensgesellschaft in ausreichendem Umfang Containerinvestitionen finden, die den Investitionskriterien genügen. In diesem Fall würden Zielgesellschaft 1 und Zielgesellschaft 2 in Summe nicht das Volumen an Nachrangdarlehen von der Emittentin abfordern, wie prognostiziert ist. Dies würde auf Ebene der Emittentin dazu führen, dass geringere Zinserträge erwirtschaftet werden. Die Emittentin könnte dann auch bei ansonsten prognosegemäßer Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, der Zielgesellschaft 1, der Zielgesellschaft 2 und der Darlehensgesellschaft ihren Zinsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht mehr vollständig nachkommen. Fällt der Abruf von Nachrangdarlehen seitens Zielgesellschaft 1 und Zielgesellschaft 2 unter 50 Prozent des bereits platzierten Anlegerkapitals, so wird die Emittentin die Platzierung stoppen, da für eine vollständige Rückzahlung des Anlegerkapitals mindestens knapp 40 Prozent der prognostizierten Zinseinnahmen generiert werden müssen. Die Zielgesellschaft 1 hat im Zuge des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags bereits einen Kapitalabruf von 1,8 Millionen Euro vorgenommen. Würden überhaupt keine weiteren Investitionen mehr auf Ebene von Ziel- und Darlehensgesellschaft erfol-

gen können, so würde dementsprechend die Platzierung bei einem Platzierungsvolumen von 3,6 Millionen Euro gestoppt werden.

Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen

Situation auf den relevanten Märkten

Die Emittentin hat jeweils einen Finanzierungsvertrag in Form eines Nachrangdarlehens an zwei Gesellschaften vergeben, die im Bereich des Containerverkehrs tätig sind. Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden damit in entscheidendem Maße durch die Marktverhältnisse auf den Containerleasingmärkten sowie den korrespondierenden Finanzmärkten bestimmt.

Die Emittentin schätzt die Marktverhältnisse auf dem Containerleasingmärkten für die Jahre 2020 bis 2024 grundsätzlich positiv ein. Auch wenn die Auswirkungen des Coronavirus noch lange nicht abschließend beurteilt werden können, deuten die Einschätzungen von Containerleasinggesellschaften und die Flottenentwicklung der von Buss Global Holdings Ptd. Ltd. betreuten Investitionsgesellschaften darauf hin, dass die Effekte auf den Containerleasingmarkt vergleichsweise gering sein werden. Hier spielt auch eine Rolle, dass die Bestellungen neuer Container bereits im Jahr 2019 unterdurchschnittlich hoch waren, so dass das Jahr 2020 mit einem niedrigen Bestand ungenutzter Container begonnen hat. Auch zum Jahresanfang 2020 verhalten sich die Marktteilnehmer bei Neubestellungen sehr diszipliniert. Damit bleibt die Anzahl unvermieteter Container weltweit vergleichsweise niedrig, trotz eines im ersten Quartal 2020 rückläufigen Containerumschlags. Steigende Handelsaktivitäten können daher schnell zu zusätzlichen Bedarfen führen. Hierdurch können sich in der zweiten Jahreshälfte 2020 interessante Investitionsmöglichkeiten ergeben.

Eine positive Entwicklung auf den Containerleasingmärkten und den korrespondierenden Finanzmärkten mit hieraus resultierenden zusätzlichen Containerbedarfen führt bei den Zielgesellschaften zu einer größeren Nachfrage nach den Nachrangdarlehen und einer stabilen wirtschaftlichen Entwicklung. Die Emittentin kann dann Zins- und Rückzahlungen wie geplant an Anleger leisten und

ggf. das Emissionsvolumen erhöhen. Eine negative Entwicklung auf dem Containerleasingmärkten und den korrespondierenden Finanzmärkten könnte dagegen dazu führen, dass die Zielgesellschaften geringe Nachrangdarlehensmittel abrufen und/oder die Nachrangdarlehen nicht vertragsgemäß bedienen können. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung an die Anleger nicht vollständig oder überhaupt nicht nachkommen könnte (vergleiche hierzu auch die Abschnitte „Spezielles Marktrisiko“ auf Seite 38 und „Risiko fehlender Werthaltigkeit“ auf Seite 38 f. im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“).

Emissionsverlauf

Die Emittentin erwartet, die angebotene Vermögensanlage in einem Volumen von 10 Millionen Euro bis Ende April 2021 zu platzieren. Ein schneller oder langsamer Platzierungsverlauf hat keine Auswirkung auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung, sofern die Rückabwicklungsschwelle zum 31.03.2021 erreicht wird. Wird die Rückabwicklungsschwelle dagegen nicht erreicht, wird die Emission der Vermögensanlage nicht zustande kommen und rückabgewickelt. Wenn in einem solchen Fall im Rahmen der Liquidation der Emittentin keine ausreichenden Erlöse erzielt werden, kann die Emittentin Zins- und Rückzahlungen an Anleger nicht vollständig leisten (siehe Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ im Unterabschnitt „Rückabwicklung der Emittentin“ auf Seite 50).

Investitionsverlauf

Ausgehend von den dargestellten Marktverhältnissen auf den Containerleasingmärkten geht die Emittentin von einer kontinuierlichen Investition der Emissionserlöse aus. Die Emittentin erwartet, sämtliche eingeworbenen Mittel unmittelbar jeweils innerhalb maximal eines Monats vollständig investiert zu haben. Würde die Investition der eingeworbenen Mittel länger dauern als geplant, so würden weniger Erträge erwirtschaftet werden, was die Fähigkeit der Emittentin zu Zins- und Rückzahlung negativ beeinflussen würde.

Wichtig für die Emittentin sind auch die Finanzmärkte für Container. Hier geht die Emittentin von

stabilen Verhältnissen aus und erwartet, dass sowohl Fremd- als auch Eigenkapital zu ähnlichen Konditionen wie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über die gesamte Laufzeit der Namensschuldverschreibung verfügbar sein werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die Emittentin davon ausgeht, dass die Zielgesellschaft 1 sowie die Darlehensgesellschaft zum 30. April 2024 die Neuinvestitions-Container wie prognostiziert verkaufen können und die beiden Zielgesellschaften die an sie vergebenen Nachrangdarlehen vertragsgemäß tilgen können. Dies wiederum versetzt die Emittentin in die Lage, Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß zu leisten. Würden sich die Finanzmärkte für Container im Verlauf der Vermögensanlage verschlechtern, so könnten die Zielgesellschaft 1 und/oder die Darlehensgesellschaft möglicherweise die Neuinvestitions-Container nicht wie geplant veräußern. Die Zielgesellschaft 1 und/oder Zielgesellschaft 2 müsste dann aus den jeweiligen eigenen Mitteln sowie aus etwaigen neuen Darlehen von anderen Quellen ihr jeweiliges Nachrangdarlehen tilgen. Sofern diese Mittel der Zielgesellschaft 1 und/oder der Zielgesellschaft 2 nicht in ausreichendem Umfang oder überhaupt nicht zur Verfügung stehen, kann die entsprechende Gesellschaft das Nachrangdarlehen nicht zum 30. April 2024 tilgen. In diesem Fall wäre die Emittentin nicht in der Lage, Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß zu leisten.

Exitszenario

Anleger haben kein ordentliches Kündigungsrecht während der Laufzeit der Namensschuldverschreibung. Damit stellt das Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung den frühesten Exit für Anleger dar. Die erforderliche Liquidität für die Rückzahlung des Gesamtbetrages der Namensschuldverschreibungen aller Anleger sowie die Zahlung etwaiger noch unbezahlter Zinsen resultiert prognosegemäß aus der Tilgung der durch die Emittentin an die Zielgesellschaft 1 und die Zielgesellschaft 2 ausgereichten Nachrangdarlehen. Die Zielgesellschaft 1 plant wiederum, die zur Tilgung des an sie vergebenen Nachrangdarlehens erforderlichen Mittel wie folgt zu generieren:

- Verkauf der 150 Tankcontainer, die auf Ebene der Zielgesellschaft erworben wurden, zu einem Preis von 6.500 US-Dollar

pro Tankcontainer bzw. insgesamt 866.667 Euro bei einem angenommenen Wechselkurs von 1,125 US-Dollar/Euro mit dem 30. April 2024 als Übertragungs- und Zahlungszeitpunkt.

- Verkauf aller weiteren auf Ebene der Zielgesellschaft 1 erworbenen Neuinvestitions-Container Ende April 2024 zu einem Preis in Höhe von 87,5 Prozent ihres Anschaffungspreise mit dem 30. April 2024 als Übertragungs- und Zahlungszeitpunkt.

Die Zielgesellschaft 2 plant, die zur Tilgung des an sie vergebenen Nachrangdarlehens erforderlichen Mittel wie folgt zu generieren:

- Verkauf aller auf Ebene der Darlehensgesellschaft erworbenen Neuinvestitions-Container zu einem Preis in Höhe von ca. 86,5 Prozent ihres Anschaffungspreises mit dem 30. April 2024 als Übertragungs- und Zahlungszeitpunkt.
- Ausschüttung des Nettoverkaufserlöses nach Tilgung des auf die Neuinvestitions-Container entfallenden erstrangigen Bankdarlehens an die Zielgesellschaft 2 zum 30. April 2024.

Falls es der Zielgesellschaft 1 und/oder der Darlehensgesellschaft nicht gelingt, die Neuinvestitions-Container zum geplanten Zeitpunkt zu den geplanten Konditionen zu veräußern, so wäre die Zielgesellschaft 1 und/oder die Zielgesellschaft 2 nicht in der Lage, das jeweilige Nachrangdarlehen aus den Verkaufserlösen bzw. im Fall der Zielgesellschaft 2 aus der Ausschüttung der bei der Darlehensgesellschaft erzielten Verkaufserlöse zu tilgen. Die Zielgesellschaft 1 und/oder Zielgesellschaft 2 müsste dann aus den jeweiligen eigenen Mitteln sowie aus etwaigen neuen Darlehen von anderen Quellen ihr jeweiliges Nachrangdarlehen tilgen. Sofern diese Mittel der Zielgesellschaft 1 und/oder der Zielgesellschaft 2 nicht in ausreichendem Umfang oder überhaupt nicht zur Verfügung stehen, kann die entsprechende Gesellschaft das Nachrangdarlehen nicht zum 30. April 2024 tilgen. In diesem Fall wäre die Emittentin nicht in der Lage, Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß zu leisten.

Renditeerwartungen an Investitionen

Für Investitionen auf Ebene der Darlehensgesellschaft erwartet die Emittentin, dass die Neuinvestitions-Container eine durchschnittliche interne Verzinsung von 5,5 Prozent erzielen. Für Bankdarlehen geht die Emittentin davon aus, dass die durchschnittliche Verzinsung bei 3,75 Prozent liegt und dass die durchschnittliche Beleihung über den Investitionszeitraum bei mindestens 50 Prozent des Investitionsvolumens liegen wird. Hieraus resultiert eine Eigenkapitalrendite aus den auf Ebene der Darlehensgesellschaft getätigten Containerinvestitionen von ca. 7,5 Prozent p.a.

Für direkte Investitionen in Neuinvestitions-Container auf Ebene der Zielgesellschaft 1 geht die Emittentin davon aus, dass es sich hierbei um solche Container handelt, bei denen eine teilweise Bankfinanzierung aus unterschiedlichen Gründen (insbesondere Alter oder Equipmenttyp) nicht sinnvoll umsetzbar ist. Für diese Neuinvestitions-Container geht die Emittentin von einer internen Verzinsung von mindestens 7,25 Prozent aus. Die Tankcontainer, die die Zielgesellschaft 1 bereits erworben hat, übertreffen diese Rendite mit einer internen Verzinsung von ca. 9 Prozent.

Die vorstehende Renditeprognose schätzt die Emittentin vor dem Hintergrund ihrer Erwartungen an die Containerleasingmärkte und den korrespondierenden Finanzierungsmärkten als moderat ein.

Falls sich die Marktverhältnisse auf den Containerleasingmärkten verschlechtern würden, könnten die erzielten Renditen auf Ebene der Zielgesellschaft 1 und/oder der Darlehensgesellschaft geringer ausfallen. Dies könnte die Fähigkeit der Zielgesellschaft 1 und/oder der Zielgesellschaft 2 zur vertragsgemäßen Bedienung des an sie jeweils ausgereichten Nachrangdarlehens und damit die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung beeinträchtigen. Kann die Zielgesellschaft 1 und/oder die Zielgesellschaft 2 ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht vollständig oder überhaupt nicht mehr nachkommen, würde das dazu führen, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung an die Anleger nicht vollständig oder überhaupt nicht nachkommen könnte (vergleiche hierzu auch die Abschnitte „Spezielles

Marktrisiko“ auf Seite 38 und „Risiko fehlender Werthaltigkeit“ auf Seite 38 f. im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“).

Branchenspezifische Faktoren

Die Emittentin ist in der Branche des Containerleasing tätig. Relevante branchenspezifische Änderungen im Containerleasingmarkt sind aus Sicht der Emittentin nicht erkennbar. Das Coronavirus beeinträchtigt die Wirtschaft über alle Branchen hinweg. Bezogen auf das Containerleasing geht die Emittentin zum Prospektaufstellungszeitpunkt von einer unterdurchschnittlich starken Beeinträchtigung aus.

Container zeichnen sich als Investitionsobjekt unter anderem durch das sehr niedrige Risiko technischer Veralterung aus. Die Emittentin erwartet, dass Container auch zukünftig in gleichartiger Form wie bisher eingesetzt werden. Dementsprechend gibt es aus Sicht der Emittentin keine branchenspezifischen Änderungen, die positive oder negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung haben könnten.

Standortfaktoren

Das Geschäft der Emittentin wird auf globaler Basis betrieben. Es gibt daher keine standortbezogenen Geschäftsaussichten oder Faktoren, die positive oder negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung haben könnten.

Steuerliche Rahmenbedingungen

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Emittentin sind im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ auf den Seiten 152 ff. dieses Verkaufsprospekts beschrieben. Die Emittentin geht davon aus, dass es zu keiner Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen kommt, die Auswirkungen auf das Geschäft der Emittentin und damit positive oder negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung haben könnten.

Wesentliche Risiken der Vermögensanlage

Bei der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Vermögensanlage handelt es sich um ein unternehmerisches Engagement, das mit Risiken verbunden ist. Anleger sollten ihre Investitionsentscheidung deshalb eingehend prüfen.

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken, die mit der Vermögensanlage verbunden sind.

Bei dem Investitionsangebot handelt es sich um eine Namensschuldverschreibung mit entsprechenden Risiken, ohne staatliche Kontrolle und ohne Einlagensicherung. Die wirtschaftliche Entwicklung der Vermögensanlage kann nicht vorhergesagt werden. Die Vermögensanlage ist gemäß § 3 der NSV-Bedingungen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt) ausgestattet. Dies bedeutet, dass die Begleichung der Nachrangforderungen des Anlegers auf unbeschränkte Dauer ausgeschlossen ist, wenn die Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts vorliegen.

Neben den nachfolgend genannten Risiken können auch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Ereignisse die Entwicklung der Vermögensanlage und deren Bedienung durch die Emittentin wesentlich beeinträchtigen. Unter der Bedienung der Vermögensanlage werden im Folgenden Zinszahlungen an die Anleger sowie die Rückzahlung der Vermögensanlage verstanden. Dieses Investitionsangebot eignet sich daher nur für Anleger, wenn sie in der Lage sind, das Risiko eines Totalverlustes (d.h. hier und im Folgenden den vollständigen Verlust des Erwerbspreises sowie der Zinszahlungen) ihres eingesetzten Kapitals und die darüber hinausgehende Gefährdung des weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz zu tragen, und wenn sie keinen Bedarf an kurzfristig verfügbarer Liquidität haben. Anleger sollten folg-

lich unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse nur einen hierfür angemessenen Teil ihres Vermögens in die angebotene Vermögensanlage investieren.

Soweit die künftigen wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen von den in diesem Verkaufsprospekt genannten oder diesem Angebot zugrunde gelegten Annahmen abweichen, kann dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen und damit die Bedienung der Vermögensanlage durch die Emittentin gefährden.

Die nachfolgend genannten Risiken können sowohl einzeln als auch kumuliert auftreten. Die Realisierung eines oder sämtlicher der nachstehend beschriebenen Risiken kann zur Verwirklichung des maximalen Risikos führen.

Maximales Risiko

Die dargestellten Risiken können sowohl einzeln als auch kumuliert auftreten. Dabei kann das gesamte investierte Kapital verloren gehen. Darüber hinaus könnten den Anleger zusätzliche Zahlungsverpflichtungen treffen, die über den Betrag des investierten Kapitals hinausgehen und das weitere Vermögen des Anlegers gefährden. Bei einer Fremdfinanzierung der Investition auf Seiten des Anlegers muss dieser den entsprechenden Kapitaldienst einschließlich Zinsen, Kreditgebühren und ähnlichen Kosten der Fremdfinanzierung im Fall geringerer Zins- und Rückzahlungen aus seinem weiteren Vermögen erbringen, so dass Verluste über den Totalverlust des investierten Kapitals hinausgehen können. Gleichmaßen muss der Anleger

Zahlungsverpflichtungen aus etwaigen Rechtsstreitigkeiten wie Rechtsanwaltskosten und Gerichtskosten und/oder für Steuerberatungskosten aus seinem weiteren Vermögen erbringen, sofern diese Zahlungsverpflichtungen die vom Anleger realisierten Zins- und Rückzahlungen übersteigen. Es besteht das Risiko der Privatinsolvenz, falls das weitere Vermögen des Anlegers nicht ausreichend ist, um entsprechende Zahlungen zu leisten.

Das maximale Risiko eines Anlegers besteht somit im Verlust seines investierten Kapitals und der darüber hinausgehenden Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus einem individuellen Kreditvertrag, aus Kosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und/oder aus Steuerberatungskosten.

Vor der Entscheidung über den Erwerb der Vermögensanlage sollte der Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese Risikohinweise bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Vermögensanlage nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig – bis hin zum Totalverlust – auf die Anlage des Anlegers auswirken.

Es besteht das Risiko, dass die nachfolgenden Ausführungen mögliche individuelle Risiken des Anlegers nicht berücksichtigen. Jedem Anleger wird daher geraten, die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken eingehend anhand seiner individuellen Situation persönlich zu prüfen und im Einzelfall einen Rechts- oder Steuerberater zu konsultieren.

Die Reihenfolge der nachfolgend dargestellten Risiken stellt weder eine Aussage über deren Eintrittswahrscheinlichkeit noch über das Ausmaß ihrer potenziellen Auswirkungen dar. Gleichzeitig beruhen die Auswahl und der Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich nachträglich als falsch erweisen können.

Der Anleger zahlt den Erwerbspreis der Vermögensanlage an die Emittentin, den diese dann planmäßig als Nachrangdarlehen an die Buss Global Assets 1 LP (im Folgenden „Zielgesellschaft 1“) zum direkten Erwerb von Neuinvestitions-Containern auszahlt und/oder als Nachrangdarlehen an die GCA2016 Holdings Limited (im Folgenden „Zielgesellschaft 2“) zur Finanzierung von Neuinvestitions-Containern in ihrer Tochtergesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited („im Folgenden „Darlehensgesellschaft“), auszahlt. Es bestehen daher mehrere Investitionsebenen (namentlich die Investitionsebene der Emittentin, die Investitionsebene der Zielgesellschaften und die Investitionsebene der Darlehensgesellschaft) und Risiken können sich auf jeder Investitionsebene verwirklichen. Soweit im Folgenden Risiken nur für eine Investitionsebene beschrieben werden, gelten diese Risiken sinngemäß für die anderen Investitionsebenen entsprechend, soweit es sich um Risiken – wie z.B. das Risiko kriegserischer Auseinandersetzungen – handelt, welche naturgemäß auf allen Investitionsebenen auftreten können.

Allgemeine Prognose- und Wirtschaftsrisiken

Prognoserisiko bzw. Risiko zukunftsbezogener Angaben

Soweit in diesem Verkaufsprospekt zukunftsbezogene Angaben bzw. Prognosen abgegeben werden, besteht keine Garantie dafür, dass diese Angaben auch tatsächlich eintreten werden. Hinsichtlich von zukunftsbezogenen Angaben bzw. Prognosen besteht immer Planungsunsicherheit. Prognosen beruhen grundsätzlich auf Erfahrungswerten. Erfahrungswerte der Vergangenheit sind aber kein verlässlicher Indikator für eine tatsächliche zukünftige Entwicklung. Soweit angenommene zukünftige Entwicklungen bzw. Prognosen, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Vermögensanlage wesentlich sind, nicht wie erwartet eintreten, kann dies zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Marktrisiko und allgemeine Wirtschaftsrisiken

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin hängt unter anderem von den jeweils herrschenden Marktbedingungen ab. Veränderungen

von globalen Handelsströmen sowie negative Entwicklungen der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte können sich unmittelbar auf die Nachfrage nach Containern und damit auf die aus der Containervermarktung erzielbaren Erlöse auswirken. Auch veränderte Rohstoffpreise, Transportkosten, Rechtsvorschriften, neue Technologien oder veränderte Strategien können die Nachfrage nach Transportkapazitäten von Containern negativ beeinflussen.

An dieser Stelle ist auch zu erwähnen, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch lange nicht abschließend beurteilt werden können. Es besteht daher das Risiko, dass sich die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie unmittelbar auf die Nachfrage nach Containern und damit auf die aus der Containervermarktung erzielbaren Erlöse auswirken.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Vermögensanlage ist von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin abhängig, die durch allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen oder wirtschaftliche Auswirkungen von Pandemien beeinflusst werden kann. Nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen – wie z.B. im Falle von Wirtschaftskrisen, Pandemien, Störungen der Finanzmärkte oder bei einer Rezession – können sich daher negativ auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin und damit auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin und deren Fähigkeit zur Bedienung der Vermögensanlage auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 1 Buss Global Assets 1 LP kann sich die Realisierung dieses Risikos negativ auf die Liquiditätslage auswirken und dazu führen, dass sie ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann.

Auch auf Ebene der Darlehensgesellschaft Global Container Assets 2016 Limited kann sich die Realisierung dieses Risikos negativ auf die Liquiditätslage auswirken und dazu führen, dass sie weniger als prognostiziert oder gar keine Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, die als Auszahlungen in

Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder Dividenden an die Zielgesellschaft 2 geleistet werden können, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaft 2 auswirken kann. Dies kann dazu führen, dass die Zielgesellschaft 2 ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin nur noch zum Teil oder gar nicht nachkommen kann, was sich nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann.

Die vorbezeichneten Umstände können sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Dies kann somit für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Wettbewerbsrisiko

Die Zielgesellschaft 1 sowie die Darlehensgesellschaft stehen in ihrem Geschäftsfeld der Vermarktung von Containern im Wettbewerb mit anderen Anbietern. Dieser Wettbewerb könnte bei der Zielgesellschaft 1 und der Darlehensgesellschaft aufgrund von Konkurrenz insbesondere zu verminderten Mieteinnahmen und verminderten Provisionseinnahmen führen und nachteilige Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaft 1 und der Darlehensgesellschaft haben. Verminderte Miet- und/oder Provisionseinnahmen auf Ebene der Darlehensgesellschaft können sich außerdem auf Ebene der Zielgesellschaft 2 nachteilig auf die Liquiditätslage auswirken. Dies kann dazu führen, dass die Zielgesellschaften ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus den Nachrangdarlehensverträgen gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen können, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann. Dies kann sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen und somit beim Anleger zu einem Teilverlust oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Politische Risiken

Der Eintritt von politischen Risiken ist nicht ausgeschlossen. Zu den politischen Risiken gehören u.a.

gesetzgeberische und/oder behördliche Maßnahmen, Aufruhr, kriegerische Ereignisse, Revolution und Bürgerkriege im In- und Ausland, welche dazu führen können, dass die Zielgesellschaften ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus den Nachrangdarlehensverträgen gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen können. Die Realisierung dieses Risikos auf Ebene der Darlehensgesellschaft kann dazu führen, dass die Darlehensgesellschaft weniger als prognostiziert oder gar keine Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, die als Auszahlungen in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder Dividenden an die Zielgesellschaft 2 geleistet werden können, was sich wiederum negativ auf die Liquiditätslage der Zielgesellschaft 2 auswirken kann. Die Realisierung dieses Risikos auf Ebenen der Zielgesellschaften kann dazu führen, dass die Zielgesellschaften ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin ganz oder teilweise nicht mehr erfüllen können. Die Realisierung dieser Risiken auf Ebene der Darlehensgesellschaft und/oder der Zielgesellschaften und/oder auf der Ebene der Emittentin kann sich daher nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Dies kann beim Anleger zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Containerspezifische Risiken

Spezielles Marktrisiko

Das Ergebnis der Emittentin hängt insbesondere von den jeweils herrschenden Marktbedingungen für Container ab. Beispielsweise könnte ein möglicher rückläufiger Welthandel sich negativ auf die Nachfrage nach Containerkapazitäten auswirken und insbesondere zu geringeren Mieterträgen eines entsprechenden Portfolios bei der Zielgesellschaft 1 oder auf Ebene der Darlehensgesellschaft führen. Zudem besteht das Risiko, dass sich technische Veränderungen für Container ergeben können. Solche Innovationen und Neuerungen könnten dazu führen, dass das auf Ebene der Zielgesellschaft 1 oder auf der Ebene der Darlehensgesellschaft erworbene Portfolio von Container am Markt weniger nachgefragt wird.

Ferner können die Containerleasingmärkte und die korrespondierenden Finanzmärkte zyklischen

Schwankungen (z.B. aufgrund des Handelsstreits zwischen China und den USA) unterliegen. Hierdurch kann es zu Mietausfällen kommen.

Dies kann sich negativ auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaft 1 und der Darlehensgesellschaft auswirken. Auf Ebene der Zielgesellschaft 2 kann sich ein Marktrisiko nicht direkt auswirken, da diese nur über die Darlehensgesellschaft mittelbar im Containerleasingmarkt tätig ist. Auf Ebene der Zielgesellschaft 1 kann dies dazu führen, dass die Zielgesellschaft 1 ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft kann dies dazu führen, dass die Darlehensgesellschaft weniger als prognostiziert oder gar keine Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, die als Auszahlungen in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder Dividenden an die Zielgesellschaft 2 geleistet werden können, was wiederum zur Folge haben kann, dass die Zielgesellschaft 2 ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin ganz oder teilweise nicht mehr erfüllen kann.

Die Realisierung dieses Risikos auf Ebene der Darlehensgesellschaft und damit mittelbar auf Ebene der Zielgesellschaft 2 und/oder auf der Ebene der Zielgesellschaft 1 kann sich somit nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken. Dies kann sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Das spezielle Marktrisiko kann daher zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiko fehlender Werthaltigkeit

Hinsichtlich des zu erwerbenden Portfolios werden typischerweise keine Wert- oder Rechtsgutachten erstellt. Es besteht daher das Risiko, dass dem noch zu erwerbenden Containerportfolio der Darlehensgesellschaft oder der Zielgesellschaft 1 Neuinvestitions-Container zugeordnet werden, die über dem jeweils aktuellen Marktwert erworben werden oder Mängel aufweisen, Kaufverträge lückenhaft und/oder nicht rechtswirksam sind und/oder dem Containerportfolio zuzuordnende Neuinvestitions-Container nicht in das Eigentum

der Darlehensgesellschaft oder der Zielgesellschaft 1 übergehen. Dies kann auf Ebene der Darlehensgesellschaft und/oder der Zielgesellschaft 1 zu verminderten oder gar keinen Mieteinnahmen führen. Das kann zur Folge haben, dass die Darlehensgesellschaft weniger oder gar keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft 2 vornehmen kann und diese wiederum ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht erfüllen kann.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 1 kann das zur Folge haben, dass die Zielgesellschaft ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann.

Die vorbezeichneten Umstände können sich nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Dies kann für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals führen.

Mietausfallrisiken und Beschädigung, Zerstörung und Verlust von Containern

Mietausfälle hinsichtlich der Container können entstehen, wenn beispielsweise die Mieter der Container ihre fälligen Mietzahlungen – z.B. infolge einer Insolvenz – nicht erbringen können. Zudem können Container beispielsweise durch Naturgewalten beschädigt werden bzw. untergehen. Container können generell auch durch kriminelle Handlungen, wie beispielsweise Piraterie, beschädigt werden oder abhandenkommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Containern nicht von bestehenden Versicherungen umfasst sind oder dass derartige Risiken nicht versicherbar oder versichert worden sind.

Die vorgenannten Faktoren können dazu führen, dass die Darlehensgesellschaft und/oder die Zielgesellschaft 1 aus der Vermietung der Neuinvestitions-Container weniger Erträge erzielt als ursprünglich angenommen. Auf Ebene der Darlehensgesellschaft Global Container Assets 2016 Limited kann sich die Realisierung dieses Risikos negativ auf die Liquiditätslage auswirken und dazu führen, dass sie weniger oder keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft 2 vornehmen

kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaft 2 auswirken kann. Dies kann dazu führen, dass die Zielgesellschaft 2 ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin nur noch zum Teil oder gar nicht nachkommen kann, was sich nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann.

Auch auf Ebene der Zielgesellschaft 1 kann sich die Realisierung dieses Risikos negativ auf die Liquiditätslage auswirken und dazu führen, dass sie ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann. Dies kann sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Dies kann beim Anleger zu einem Teilverlust oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiken auf Ebene der Emittentin

Risiko der Nachrangabrede bezüglich der Nachrangdarlehensverträge mit den Zielgesellschaften

Die Nachrangdarlehensverträge der Emittentin mit den Zielgesellschaften sind mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet. Das heißt, dass das von der Emittentin den Zielgesellschaften zur Verfügung gestellte Kapital von den Zielgesellschaften nicht unbedingt rückzahlbar ist, sondern nur dann, wenn kein Fall des qualifizierten Rangrücktritts vorliegt. Ein qualifizierter Rangrücktritt bedeutet, dass die Rückzahlung des von der Emittentin zur Verfügung gestellten Kapitals samt Zinsen und Nebenforderungen ausgeschlossen ist, solange und soweit die Rückzahlung/Zahlung einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Zielgesellschaften herbeiführen würde.

Das von der Emittentin zur Verfügung gestellte Kapital haftet somit schlussendlich wie Eigenkapital. Die Gewährung des Kapitals entspricht damit keiner typischen Fremdkapitalgewährung, da die Emittentin wie ein Eigenkapitalgeber allgemeine unternehmerische Risiken übernimmt, ohne dass

ihr entsprechende Gesellschafterrechte, insbesondere Mitbestimmungsrechte, gewährt werden. Der Nachrangdarlehensgeber trägt daher ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Es handelt sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Investition, sondern um eine unternehmerische Investition mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion. Die Verwirklichung des unternehmerischen Risikos kann bis hin zum Totalverlust des von der Emittentin den Zielgesellschaften zur Verfügung gestellten Kapitals führen. Die vorbezeichneten Umstände können sich nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Dies kann für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals führen.

Die Zielgesellschaft 1 hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits weiteres Fremdkapital aufgenommen. Dieses weitere Fremdkapital ist ebenfalls mit einem gleichartigen qualifiziertem Rangrücktritt ausgestattet. Zum Prospektaufstellungszeitpunkt hat die Zielgesellschaft 1 keine vorrangigen Darlehensverbindlichkeiten und gemäß den Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrages zwischen der Emittentin und der Zielgesellschaft 1 ist die Aufnahme vorrangigen Fremdkapitals auf Ebene der Zielgesellschaft 1 nicht zulässig.

Die Zielgesellschaft 2 wird kein vorrangiges Fremdkapital aufnehmen. Etwaiges weiteres Fremdkapital muss mit einem gleichartigem qualifizierten Rangrücktritt wie in den Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrages mit der Emittentin ausgestattet sein.

Teil-Blindpoolrisiko

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es zwei fest abgeschlossene Nachrangdarlehensverträge der Emittentin mit der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, und der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd.

Der Nachrangdarlehensvertrag mit der Zielgesellschaft 1 ist über einen Betrag in Höhe von bis zu 19,1 Millionen Euro abgeschlossen, welche in einzelnen Nachrangdarlehenstranchen abgerufen werden können. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Zielgesellschaft 1 bereits eine Nachrangdarlehenstranche in Höhe von ca. 1,81

Millionen Euro abgerufen, welche die Emittentin auszahlen kann, sobald sie über die entsprechende Liquidität verfügt. Die Zielgesellschaft 1 wird mit dem ersten abgerufenen Nachrangdarlehensbetrag eine Zwischenfinanzierung ablösen, mit deren Hilfe sie bereits 150 Tankcontainer erworben hat, die den in den NSV-Bedingungen festgelegten Investitionskriterien entsprechen.

Der Nachrangdarlehensvertrag mit der Zielgesellschaft 2 ist über einen Betrag in Höhe von bis zu 19,1 Millionen Euro abgeschlossen, welche in einzelnen Nachrangdarlehenstranchen abgerufen werden können. Die Zielgesellschaft 2 wird mit dem jeweiligen Nachrangdarlehensbetrag ihr Eigenkapital auf Ebene ihrer Tochtergesellschaft, der Darlehensgesellschaft, erhöhen und diese wird dann unter Einsatz einer Fremdfinanzierung Containerportfolios erwerben. Die Darlehensgesellschaft hat bereits eine Kaufoption für das vierte Quartal 2020 auf 1.566 Standardcontainer vereinbart, die den Investitionskriterien entsprechen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung können keine Angaben zu weiteren möglichen Investitionen der Zielgesellschaft 1 und/oder der Darlehensgesellschaft gemacht werden, da diese noch nicht feststehen. Daher steht das mittelbar finanzierte, noch zu erwerbende Containerportfolio nur zu einem Teil bereits fest. Bei der Vermögensanlage handelt es sich daher um eine sog. Teil-Blindpoolkonstruktion.

Der Anleger setzt sich dadurch dem Risiko aus, sich kein abschließendes Bild über die Zielgesellschaften und deren Containerportfolio sowie über das der Emittentin und folglich das Investitionsangebot machen zu können. Dennoch muss der Anleger die wirtschaftlichen Auswirkungen der späteren Investitionen tragen. Weiterhin unterliegen Teil-Blindpoolinvestitionen grundsätzlich einem höheren Prognoserisiko, als wenn alle Anlageobjekte schon konkret feststehen.

Die von der Zielgesellschaft 1 und der Darlehensgesellschaft getätigten Containerinvestitionen können dabei auch bei Einhaltung der Investitionskriterien von individuellen Erwartungen der Anleger – zum Beispiel hinsichtlich des Alters oder der Qualität der zu finanzierenden Neuinvestitions-Container – abweichen, was negative Auswirkungen

gen auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaft 1 und/oder die Darlehensgesellschaft haben könnte. Auf Ebene der Darlehensgesellschaft kann dies dazu führen, dass die Darlehensgesellschaft weniger Liquiditätsüberschüsse als prognostiziert oder gar keine Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, die als Auszahlungen in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder Dividenden an die Zielgesellschaft 2 geleistet werden können, was sich wiederum negativ auf die Liquiditätslage der Zielgesellschaft 2 auswirken kann.

Dies kann dazu führen, dass die Zielgesellschaften ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus Nachrangdarlehensverträgen gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen können, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann. Dies kann sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der Emittentin und deren Fähigkeit zur Bedienung der Vermögensanlage auswirken.

Es ist auch möglich, dass die Emittentin das eingesammelte Kapital, welches nach Vollinvestition in das erste Investitionsobjekt verbleibt, nicht oder nicht vollständig investieren kann, da keine oder vom Volumen nicht ausreichende weiteren Investitionsobjekte von den Zielgesellschaften identifiziert werden können. Dies kann zu niedriger oder gar keiner Zinszahlung an die Anleger führen. Die Realisierung des Teil-Blindpoolrisikos kann somit für den Anleger zum Teilverlust der angestrebten Verzinsung des eingesetzten Kapitals führen.

Bonitäts- und Liquiditätsrisiko sowie Insolvenzrisiko

Die Bedienung der Vermögensanlage durch die Emittentin hängt von deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit bzw. deren Bonität ab. Die Emittentin muss laufend mindestens so viel Einnahmen bzw. Liquidität generieren, wie sie zur Bedienung der Vermögensanlage und sonstiger Kosten benötigt. Kann die Emittentin fällige Zahlungsansprüche nicht bedienen, weil dies die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin nicht zulässt, kann dies zur Insolvenz der Emittentin führen. Dieses Risiko gilt auf Ebene der Darlehensgesellschaft und der Zielgesellschaften entsprechend.

Zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage bedeutet dies, dass die Emittentin ausreichend Liquidität für die Rückführung des Nennbetrags der Namensschuldverschreibung einschließlich etwaig noch unbezahlter Zinsen generieren muss. Dies soll prognosegemäß über die Rückführung der an die Zielgesellschaften vergebenen Nachrangdarlehen direkt vor Ende der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen. Gelingt dies nicht oder nicht in ausreichendem Maße und kann die Emittentin keine Liquidität aus anderweitigen Finanzierungsquellen generieren, so kann sie keine vertragsgemäßen Zins- und Rückzahlungen für die Namensschuldverschreibung leisten.

Zudem kann die Emittentin wirtschaftlich auch von einer Insolvenz der Zielgesellschaften getroffen werden, da die Emittentin den Zielgesellschaften Kapital in Form von Nachrangdarlehen zur Verfügung stellt. Im Falle der Insolvenz einer oder beider Zielgesellschaft(en) kann es sein, dass die Emittentin dieses Kapital nicht oder nur teilweise von der Zielgesellschaft/den Zielgesellschaften zurückerhält, weil die Zielgesellschaft(en) ihre Zahlungsverpflichtungen aus ihrem jeweiligen Nachrangdarlehensvertrag nicht erfüllen kann/können. Die Insolvenz der Zielgesellschaft(en) kann auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin gefährden, wenn beispielsweise ein Insolvenzverwalter von einer Zielgesellschaft an die Emittentin gezahlte Gelder zurückverlangt.

Die Insolvenz der Darlehensgesellschaft kann wiederum zur Folge haben, dass weniger als prognostiziert oder gar keine Auszahlungen in Form von Eigenkapitalrückzahlungen an die Zielgesellschaft 2 mehr geleistet werden können, was sich wiederum negativ auf die Liquiditätslage der Zielgesellschaft 2 auswirken kann. Dies kann dazu führen, dass die Zielgesellschaft 2 ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin ganz oder teilweise nicht mehr erfüllen kann, was sich nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann. Dies kann sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin werden die Anleger aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

(nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“) der Namensschuldverschreibung erst nach allen anderen Gläubigern der Emittentin bedient, die nicht auch einen Rangrücktritt wie die Anleger erklärt haben.

Somit stellt das zur Verfügung gestellte Kapital des Anlegers kein typisches Darlehen mit einer unbedingten Rückzahlungsverpflichtung dar. Vielmehr erhält die Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt das Wesen einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Das von dem Anleger zur Verfügung gestellte Kapital haftet somit schlussendlich wie Eigenkapital. Es ist möglich, dass die Anleger im Falle der Insolvenz der Emittentin weniger oder gar keine Zahlung mehr erhalten, weil die liquiden Mittel der Emittentin nicht ausreichen, um nach allen anderen Gläubigern auch die Anleger befriedigen zu können.

Die Verwirklichung der vorgenannten Umstände kann für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Wertentwicklung der getätigten Investitionen

Das von den Anlegern in Form der Namensschuldverschreibung eingesammelte Kapital wird zur mittelbaren Finanzierung eines oder mehrerer Portfolios aus Neuinvestitions-Containern in der Zielgesellschaft 1 und der Darlehensgesellschaft verwendet. Der Nettowert des Portfolios – also der Wert der Neuinvestitions-Container abzüglich etwaiger erstrangiger Fremdfinanzierungen wie insbesondere Bankdarlehen – kann sich auf Ebene der Zielgesellschaft 1 und/oder der Darlehensgesellschaft zukünftig über die gebrauchstypische Abnutzung hinaus verringern, z.B. aufgrund einer negativen Marktentwicklung. Beispielsweise kann sich im Falle der Neuvermietung der Neuinvestitions-Container der zu erzielende Mietzins verringern. In diesem Fall würden die Zielgesellschaft 1 und/oder die Darlehensgesellschaft gegebenenfalls weniger Erträge erzielen.

Es kann weiterhin dazu führen, dass die Zielgesellschaft 1 und/oder die Darlehensgesellschaft die Neuinvestitions-Container zu einem niedrigeren

Kaufpreis als prognostiziert oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert veräußern können.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 1 kann dies zur Folge haben, dass die Zielgesellschaft 1 ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann.

Die Realisierung dieses Risikos kann auf Ebene der Darlehensgesellschaft zur Folge haben, dass die Darlehensgesellschaft weniger oder gar keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft 2 vornehmen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaft 2 auswirken kann und zur Folge haben kann, dass diese ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann.

Auf Ebene der Emittentin kann die Realisierung dieses Risikos zur Folge haben, dass nicht genügend oder gar keine Erträge zur vollständigen Bedienung der Namensschuldverschreibungen zur Verfügung stehen. Dies kann zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger und damit zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiko des nicht rechtzeitigen Verkaufs der Neuinvestitions-Container

Die rechtzeitige Rückzahlung der Nachrangdarlehen durch die Zielgesellschaften an die Emittentin hängt unter anderem davon ab, dass die Zielgesellschaft 1 und die Darlehensgesellschaft die von ihnen jeweils selbst erworbenen Neuinvestitions-Container spätestens zum Ende der Laufzeit der Nachrangdarlehensverträge zwischen der Emittentin und den Zielgesellschaften rechtzeitig zu Preisen verkaufen, die der Zielgesellschaft 1 und der Zielgesellschaft 2 die jeweilige vollständige Rückzahlung der von der Emittentin an sie vergebenen Nachrangdarlehen ermöglicht. Sollte sich zu diesem Zeitpunkt kein Käufer finden oder sich keine ausreichenden Preise für die Neuinvestitions-Container erzielen lassen, ist es möglich, dass

die Neuinvestitions-Container erst zu einem späteren Zeitpunkt oder sogar gar nicht verkauft werden können.

Dies kann auf Ebene der Zielgesellschaft 1 zur Folge haben, dass die Zielgesellschaft 1 ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft kann dies dazu führen, dass die Darlehensgesellschaft weniger oder gar keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft 2 vornehmen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaft 2 auswirken kann und zur Folge haben kann, dass diese ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann.

Auf Ebene der Emittentin kann die Realisierung dieses Risikos zur Folge haben, dass nicht genügend oder gar keine Erträge zur vollständigen Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger zur Verfügung stehen. Dies kann zu niedriger oder gar keiner Rückzahlung an die Anleger und damit zum Teilverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Fremdfinanzierungsrisiko

Auf Ebene der Emittentin ist über die Ausgabe der emittierten Namensschuldverschreibung in einem maximalen Volumen von 20 Millionen Euro hinaus keine weitere Fremdkapitalaufnahme zulässig. Sowohl auf Ebene der Zielgesellschaft 1, der Zielgesellschaft 2 und der Darlehensgesellschaft ist jedoch eine Fremdkapitalaufnahme möglich. Durch die Aufnahme von Fremdkapital entstehen jeweils Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen, die die Liquiditätslage der Zielgesellschaften und der Darlehensgesellschaft belasten. Während auf Ebene der Zielgesellschaft 1 und der Zielgesellschaft 2 nur die Aufnahme unbesicherten Fremdkapitals im gleichen Rang wie das von der Emittentin vergebene Nachrangdarlehen zulässig ist, werden bei der Darlehensgesellschaft Bankdarlehen aufge-

nommen, die gegenüber allen anderen Finanzmitteln vorrangig bedient werden müssen und für die dingliche Sicherheiten bestellt werden.

Sollte die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaften und/oder der Darlehensgesellschaft nicht ausreichen, um fällige Forderungen aus der Fremdkapitalaufnahme zu bedienen, so kann dies dazu führen, dass die jeweiligen Kreditgeber die Darlehen fällig stellen. Auf Ebene der Darlehensgesellschaft würden die kreditgewährenden Banken zudem die ihnen gegebenen Sicherheiten verwerten. Die Nichtbedienung fälliger Darlehensverpflichtungen kann zur Insolvenz der Zielgesellschaften und/oder der Darlehensgesellschaft führen. Die Realisierung dieses Risikos auf Ebene der Zielgesellschaften würde zur Folge haben, dass die jeweilige Zielgesellschaft ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem jeweiligen Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann. Dies kann auf Ebene der Emittentin zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft kann die Realisierung dieses Risikos zur Folge haben, dass die Darlehensgesellschaft nicht genügend oder gar keine Erträge als Auszahlungen an die Zielgesellschaft 2 weiter geben kann und dass die Zielgesellschaft 2 daraufhin ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann. Dies kann auf Ebene der Emittentin zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen.

Die Verwertung von Sicherheiten auf Ebene der Darlehensgesellschaft kann ebenfalls dazu führen, dass die Darlehensgesellschaft nicht genügend oder gar keine Erträge als Auszahlungen an die Zielgesellschaft 2 weiter geben kann und dass die Zielgesellschaft 2 daraufhin ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann.

Sowohl die Insolvenz der Zielgesellschaften und/oder der Darlehensgesellschaft als auch die Sicherheitenverwertung kann zur Folge haben, dass nicht genügend oder gar keine Erträge zur vollständigen Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen an die Anleger zur Verfügung stehen. Dies kann zu niedriger oder gar keiner Rückzahlung an die Anleger und damit zu einem Teil- bzw. Totalverlust des von ihnen eingesetzten Kapitals führen.

Währungsrisiken

Die vereinnahmten Gelder der Anleger in Euro werden durch zwei Nachrangdarlehen in Euro an die Zielgesellschaften weitergereicht. Die durch die Zielgesellschaft 1 und die Darlehensgesellschaft erzielten Erträge lauten voraussichtlich auf US-Dollar. Die Anleger tragen somit mittelbar auch entsprechende Währungsrisiken. Die maßgebliche Währung dieser mittelbaren Währungsrisiken ist hierbei der US-Dollar.

Ein starker Wertverfall des US-Dollars hat daher negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zielgesellschaften.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft hat ein starker Wertverfall des US-Dollars keine Auswirkungen, da die in US-Dollar erwirtschafteten Erträge auch in US-Dollar als Liquiditätsauszahlungen oder Dividenden an die Zielgesellschaft 2 weitergegeben werden.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 2 kann ein starker Wertverfall des US-Dollars zur Folge haben, dass die in US-Dollar ausgezahlten Liquiditätsüberschüsse und/oder Dividenden aus der Darlehensgesellschaft durch den Wertverfall des US-Dollars in Euro nicht oder nur teilweise ausreichen, um die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Dies kann sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 1 kann ein starker Verfall des US-Dollars dazu führen, dass die in US-Dollar erwirtschafteten Erträge in Euro nicht oder nur teilweise ausreichen, um die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin zu erfüllen, was

sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann.

Die Realisierung dieses Risikos auf Ebene der Zielgesellschaften kann sich somit negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Vermögensanlage auswirken und zu einer niedrigeren oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Dies kann zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

Die Emittentin ist in der Rechtsform der GmbH & Co. KG errichtet. Die Willensbildung der Emittentin erfolgt über die Gesellschafterversammlung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschafter der Emittentin Beschlüsse fassen, die nicht im Interesse der Gläubiger der Namensschuldverschreibung sind. Beispielsweise kann die Gesellschafterversammlung die Liquidation der Emittentin vor Ende der Laufzeit der Vermögensanlage beschließen, was aufgrund des daraus resultierenden kürzeren Investitionszeitraums auf Ebene der Emittentin zu niedrigeren Erträgen als geplant und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen kann. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die geschäftsführende Kommanditistin Buss Capital Invest GmbH und die Komplementärin Buss Capital Invest Management GmbH die einzigen Gesellschafter der Emittentin, wobei die Komplementärin am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt ist und daher kein Stimmrecht hat.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung könnten für die Anleger wirtschaftlich nachteilig sein und sich negativ auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken. Dies kann zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger und daher zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Rechtliche Risiken im Ausland

Die Emittentin wird Fremdkapital an die Zielgesellschaften vergeben. Die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge unterliegen deutschem Recht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere abzuschließende Verträge auf Ebene der Zielgesellschaften und/oder der Darlehensgesellschaft sowie die auf Ebene der Zielgesellschaft 1 und der Darlehensgesellschaft abzuschließenden

Kaufverträge für Neuinvestitions-Container ausländischem Recht unterliegen werden. Daraus können gesellschaftsrechtliche oder vertragliche Pflichten und Rechte unter ausländischen Rechtssystemen entstehen, die dem deutschen Recht fremd sind. Eine Rechtsverfolgung im Rahmen ausländischer Rechtssysteme kann zudem zu hohen Kosten auf Ebene der Zielgesellschaften und/oder der Darlehensgesellschaft führen. Neben dem Kosten- und Zeitrisko aufgrund ausländischer Rechtsverfolgung ist außerdem die Durchsetzbarkeit von Rechtsansprüchen gegebenenfalls eingeschränkt. Der Eintritt dieser Risiken kann sich negativ auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaften und/oder der Darlehensgesellschaft auswirken.

Dies kann auf Ebene der Darlehensgesellschaft zur Folge haben, dass diese weniger Liquiditätsauszahlungen als prognostiziert oder gar keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft 2 leisten kann, was wiederum zur Folge haben kann, dass die Zielgesellschaft 2 ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann. Gleiches gilt für den Eintritt der rechtlichen Risiken im Ausland auf Ebene der Zielgesellschaft 2 selbst.

Der Eintritt der rechtlichen Risiken im Ausland auf Ebene der Zielgesellschaft 1 kann zur Folge haben, dass diese ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann.

Können die Zielgesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen aus den Nachrangdarlehensverträgen gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen, könnte das die Liquidität der Emittentin negativ belasten und den Fortbestand gefährden und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Dies könnte den teilweisen oder vollständigen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Allgemeine Rechtsrisiken

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt allgemeinen Rechtsrisiken. Die Emittentin kann Beteiligte von Rechtsstreitigkeiten werden oder

selbst auf gerichtliche Anspruchsdurchsetzung angewiesen sein. Hierdurch können Kostenrisiken entstehen, die sich nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken können.

Weiterhin ist nicht ausgeschlossen, dass die von der Darlehensgesellschaft bzw. den Zielgesellschaften noch abzuschließenden Verträge einer ausländischen Rechtsordnung unterliegen. Neben dem Kosten- und Zeitrisko aufgrund ausländischer Rechtsverfolgung ist die Durchsetzbarkeit/Vollstreckbarkeit von Rechtsansprüchen gegebenenfalls eingeschränkt oder gar nicht möglich. Für die Darlehensgesellschaft und/oder die Zielgesellschaften kann dies negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage haben.

Dies kann auf Ebene der Darlehensgesellschaft zur Folge haben, dass diese weniger Liquiditätsauszahlungen als prognostiziert oder gar keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft 2 leisten kann, was wiederum zur Folge haben kann, dass die Zielgesellschaft 2 ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann.

Zudem kann sich dieses Risiko auch auf Ebene der Zielgesellschaft 2 selbst realisieren, was ebenfalls zur Folge haben kann, dass die Zielgesellschaft 2 ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 1 kann dies zur Folge haben, dass diese ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann.

Die Realisierung dieser Risiken auf Ebene der Zielgesellschaften und/oder der Darlehensgesellschaft und/oder auf Ebene der Emittentin kann sich negativ auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen.

Die vorgenannten Umstände können zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Regulierungsrisiko und Rechtsänderungsrisiko

Die Vermögensanlage wird in Form einer Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt angeboten, die dem Vermögensanlagengesetz § 1 Abs. 2 Nr. 6 unterliegt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gerichte oder Verwaltungsbehörden die Begebung der Namensschuldverschreibung als aufsichtsrechtlich erlaubnispflichtiges Geschäft ansehen. Insbesondere wird in der Rechtsprechung diskutiert, unter welchen Voraussetzungen qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarungen – die grundsätzlich das Vorliegen eines nach Kreditwesengesetz erlaubnispflichtigen Einlagengeschäftes ausschließen – einer AGB-Inhaltskontrolle standhalten. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Begebung der Namensschuldverschreibung als erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes angesehen wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die qualifizierte Rangrücktrittsvereinbarung von einem erkennenden Gericht für unwirksam gehalten wird.

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass von einem erkennenden Gericht oder einer Aufsichtsbehörde die Begebung der Namensschuldverschreibung als erlaubnispflichtiges Investmentgeschäft im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches angesehen wird, da hinsichtlich des Anwendungsbereiches des Kapitalanlagegesetzbuches noch nicht alle Einzelfragen höchstrichterlich entschieden sind oder noch keine verfestigte Verwaltungspraxis besteht.

Zudem besteht das Risiko, dass die Bedingungen der Namensschuldverschreibung so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuches ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann, was zu niedriger oder gar keiner Rückzahlung an die Anleger führen kann. Das Regulierungsrisiko kann daher zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Weiterhin unterliegt die Namensschuldverschreibung dem allgemeinen Rechtsänderungsrisiko.

Dies bedeutet, dass sich beispielsweise gesetzliche Rahmenbedingungen oder auch behördliche Verwaltungsauffassungen dahingehend ändern, dass eine zur Zeit der Erstellung des Verkaufsprospekts erlaubnisfreie Tätigkeit der Emittentin zukünftig reguliert ist oder generell anderen rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegt, die sich nachteilig auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen können. Auch das allgemeine Rechtsänderungsrisiko kann daher zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Schlüsselpersonenrisiko/ Managementrisiken

Auf den verschiedenen Investitionsebenen handeln jeweils Personen, von denen bestimmte Personen aufgrund deren besonderer Erfahrung und Expertise für den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin von besonders ausschlaggebender Bedeutung sind (sog. „Schlüsselpersonen“). Im Falle des Verlustes einer solchen Schlüsselperson – zum Beispiel aufgrund einer Kündigung – besteht ein erhöhtes Managementrisiko auf Ebene der Darlehensgesellschaft und/oder der Zielgesellschaften und/oder der Emittentin sowie das Risiko, dass solche Schlüsselpersonen am Arbeitsmarkt nicht oder nur mit zusätzlichen Kosten für einen adäquaten Ersatz oder dessen Suche ersetzt werden können.

Weiterhin besteht auf allen Investitionsebenen das Risiko von operativem Fehlverhalten der handelnden Personen bis hin zu strafbaren Handlungen. Es kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass eine Schlüsselperson einen wesentlichen Managementfehler begeht, der erheblich nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zielgesellschaften und/oder der Darlehensgesellschaft und/oder der Emittentin hat.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft kann dies zur Folge haben, dass die Darlehensgesellschaft weniger oder gar keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft 2 vornehmen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätssituation der Zielgesellschaft 2 auswirken kann und zur Folge haben kann, dass diese ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise

oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen kann.

Die Realisierung dieses Risiko auf Ebene der Zielgesellschaft 2 selbst kann sich ebenfalls nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaft 2 auswirken und zur Folge haben, dass diese ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen kann.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 1 kann die Realisierung dieses Risikos zur Folge haben, dass die Zielgesellschaft 1 ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen kann.

Auf Ebene der Emittentin kann die Realisierung dieses Risikos zur Folge haben, dass nicht genügend oder gar keine Erträge zur vollständigen Bedienung der Vermögensanlage zur Verfügung stehen, was zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen kann.

Die Realisierung dieser Risiken auf Ebene der Zielgesellschaften und/oder der Darlehensgesellschaft und/oder auf Ebene der Emittentin kann mithin zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Interessenkonflikte

Bezüglich der handelnden Personen auf den einzelnen Investitionsebenen (Emittentin – Zielgesellschaften – Darlehensgesellschaft) kann Personenidentität bestehen. Weiterhin können die Gesellschaften der unterschiedlichen Investitionsebenen – z.B. die Emittentin und die Zielgesellschaften – kapitalmäßig oder konzernrechtlich miteinander verbunden sein, somit bestehen potenzielle Interessenskonflikte.

Es kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass eine handelnde Person seine eigenen Interessen, die Interessen einer Gesellschaft oder von Anlegern einer anderen Gesellschaft über die Interessen der Emittentin bzw. der Anleger stellt.

Für die Darlehensgesellschaft und/oder die Zielgesellschaften und/oder die Emittentin kann dies negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage haben.

Dies kann auf Ebene der Darlehensgesellschaft zur Folge haben, dass diese weniger Liquiditätsauszahlungen als prognostiziert oder gar keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft 2 leisten kann, was wiederum zur Folge haben kann, dass die Zielgesellschaft 2 ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann.

Zudem kann sich dieses Risiko auch auf Ebene der Zielgesellschaft 2 selbst realisieren, was ebenfalls zur Folge haben kann, dass die Zielgesellschaft 2 ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 1 kann dies zur Folge haben, dass diese ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann.

Die Realisierung dieser Risiken auf Ebene der Zielgesellschaften und/oder der Darlehensgesellschaft und/oder auf Ebene der Emittentin kann sich negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen kann. Dies kann zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Vertragspartner und Vertragserfüllungsrisiko

Der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage ist von dem Abschluss unterschiedlicher Verträge abhängig. Beispielsweise werden die Neuinvestitions-Container aufgrund von Mietverträgen vermietet. Hinsichtlich jedes für den Anlageerfolg wesentlichen Vertrags besteht das Risiko, dass der Vertragspartner den Vertrag wegen Insolvenz o-

der auch sonstigen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann oder nicht erfüllen will oder ein notwendiger Vertrag schon gar nicht abgeschlossen werden kann oder vorzeitig beendet wird.

Die rechtliche Durchsetzung von Ansprüchen kann sehr zeitintensiv sein und es gibt insoweit keine Erfolgsgarantie. Werden für den Anlageerfolg wesentliche Verträge nicht oder nur unzureichend erfüllt oder gar nicht abgeschlossen, kann dies für die Emittentin und/oder die Darlehensgesellschaft und/oder die Zielgesellschaften negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage haben.

Dies kann auf Ebene der Darlehensgesellschaft zur Folge haben, dass diese weniger Liquiditätsauszahlungen als prognostiziert oder gar keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft 2 leisten kann, was wiederum zur Folge haben kann, dass die Zielgesellschaft 2 ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann.

Zudem kann sich dieses Risiko auch auf Ebene der Zielgesellschaft 2 selbst realisieren, was ebenfalls zur Folge haben kann, dass die Zielgesellschaft 2 ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 1 kann dies zur Folge haben, dass diese ihre vertraglichen Verpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann.

Die Realisierung dieser Risiken auf Ebene der Zielgesellschaften und/oder der Darlehensgesellschaft und/oder auf Ebene der Emittentin kann sich negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Das Vertragspartner- und Vertragserfüllungsrisiko kann somit zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Mittelverwendungskontrolle

Die Emittentin hat mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen „Vertrag über Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung einer Vermögensanlage“ („Mittelverwendungskontrollvertrag“)

abgeschlossen. Auf Grundlage dieses Vertrages ist der Mittelverwendungskontrolleur verpflichtet, die Verwendung des von den Anlegern eingesammelten Fremdkapitals sowie das Eigenkapital der Emittentin zu kontrollieren. Dies beinhaltet die Prüfung, ob die Auszahlungen von Nachrangdarlehenstranchen an die Zielgesellschaften den NSV-Bedingungen und den Investitionskriterien entsprechen. Der Mittelverwendungskontrollvertrag unterliegt den allgemeinen Vertragspartner- und Vertragserfüllungsrisiken, insbesondere besteht das Risiko, dass der Mittelverwendungskontrolleur seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann oder nicht erfüllen will. Es besteht zudem das Risiko, dass der Mittelverwendungskontrolleur – gleich aus welchem Grund – hinsichtlich eines durch ihn zu prüfenden Sachverhalts zu einem unrichtigen Ergebnis gelangt und einer geplanten Auszahlung einer Nachrangdarlehenstranchen der Emittentin nicht widerspricht und nicht entsprechend der im Mittelverwendungskontrollvertrag festgelegten Eskalationsstufen vorgeht, obwohl die Auszahlung nicht den geltenden Rechtsvorschriften oder den NSV-Bedingungen entspricht. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die eingeworbenen Finanzmittel nicht wie geplant entsprechend der NSV-Bedingungen verwendet werden. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Die Realisierung dieses Risikos kann zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiken aus Niedrigzinsumfeld

Weiterhin liegt zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts ein sogenanntes Niedrigzinsumfeld vor, welches sogar zu der negativen Verzinsung von bestimmten Liquiditätsanlagen führen kann. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin oder die Zielgesellschaften oder die Darlehensgesellschaft aus der (vorübergehenden) Anlage liquider Mittel Zinsverluste erleiden.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft kann dies zur Folge haben, dass die Darlehensgesellschaft weniger oder gar keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft 2 vornehmen kann, was sich wie-

derum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaft 2 auswirken kann und zur Folge haben kann, dass diese ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 1 kann dies dazu führen, dass die Zielgesellschaft 1 ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann.

Auf Ebene der Emittentin kann die Realisierung dieses Risikos zur Folge haben, dass nicht genügend oder gar keine Erträge zur vollständigen Bedienung der Vermögensanlage zur Verfügung stehen, was sich negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen kann. Dies kann zum Teilverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Widerruf von Namensschuldverschreibungen

Anleger können ihre Investitionserklärung aufgrund eines gesetzlichen Widerrufsrechts widerrufen. Es besteht das Risiko, dass Gerichte feststellen, dass die Widerrufsbelehrung und/oder die Verbraucherinformation nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang den gesetzlichen Anforderungen genügt und/oder nicht wirksam erfolgt ist und folglich das gesetzliche Widerrufsrecht der betreffenden Anleger – auch nach sehr langer Zeit – noch nicht erloschen ist. Es ist daher möglich, dass einzelne oder mehrere Anleger zu einem späteren Zeitpunkt (auch nach Abschluss der Platzierung des Emissionskapitals) ihre Investition wirksam widerrufen. In diesem Falle wäre die Emittentin verpflichtet, dem widerrufenden Anleger die geleisteten Zahlungen zum Teil oder vollständig zu erstatten. Spätere Widerrufe können daher die Liquidität der Emittentin belasten. Es besteht das Risiko, dass in solch einem Fall die Bedienung der Vermögensanlage reduziert oder ausgesetzt werden muss. Auch eine Insolvenz der Emittentin

kann eintreten. Für die in der Emittentin verbleibenden Anleger kann dies zu niedriger, verspäteter oder gar keiner Zins- und Rückzahlung führen und letztendlich den Teil- oder Totalverlust ihrer Investition bedeuten.

Aussagen und Angaben Dritter

Der Investitionstätigkeit der Emittentin werden auch Aussagen und Angaben Dritter zugrunde gelegt. Beispielsweise können der Emittentin Informationen und Unterlagen durch die Zielgesellschaften zur Verfügung gestellt werden. Aussagen und Angaben Dritter können sich hierbei als unzutreffend herausstellen und zu wirtschaftlich fehlerhaften Entscheidungen führen. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Die Realisierung dieses Risikos kann zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiken die Namensschuldverschreibung betreffend

Platzierungsrisiko

Die Emittentin plant Namensschuldverschreibungen in Höhe von insgesamt 10,0 Millionen Euro zu begeben und ist jederzeit berechtigt, das Emissionsvolumen zu verringern oder auf einen Betrag von 20,0 Millionen Euro zu erhöhen. Es besteht die Gefahr, dass die Emittentin zwar die Rückabwicklungsschwelle von 750.000 Euro bis zum 31.03.2021 erreicht, dennoch aber bis zum Ende der Platzierungsphase nicht das beabsichtigte Emissionsvolumen in Höhe von 10,0 Millionen Euro am Markt platzieren kann. In diesem Fall würde die Emittentin weniger Geld vereinnahmen, als sie ursprünglich geplant hat, und ihre Geschäftstätigkeit nur in einem entsprechend geringeren Volumen als geplant durchführen können. Dies könnte sich negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken, da geringere Erträge aus Investitionen unveränderten fixen Gesellschaftskosten wie insbesondere Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungskosten sowie unveränderten Kosten für die Mittelverwendung gegenüberstehen würden.

Dies kann dazu führen, dass die Zinszahlungen an die Anleger niedriger ausfallen oder nicht fristgerecht gezahlt werden können. Das Platzierungsrisiko kann daher zum Teilverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Rückabwicklung der Emittentin

In bestimmten Konstellationen droht die Rückabwicklung der Emittentin. So kann die Rückabwicklung der Emittentin beispielsweise dann geboten sein, wenn die Geschäftstätigkeit der Emittentin von Aufsichtsbehörden oder erkennenden Gerichten als erlaubnispflichtige Tätigkeit – beispielsweise im Zusammenhang mit dem Kreditwesengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch – angesehen wird. Ein entsprechendes Risiko besteht auch auf Ebene der Zielgesellschaften.

Eine Rückabwicklung erfolgt außerdem, wenn der in den NSV-Bedingungen festgelegte Mindestbetrag der Gesamtsumme der Nennbeträge aller Anleger in Höhe von 750.000 Euro („Rückabwicklungsschwelle“) bis zum 31.03.2021 nicht erreicht wird. Dennoch kann die Emittentin auch bereits vor Erreichen der Rückabwicklungsschwelle Nachrangdarlehensbeträge an die Zielgesellschaften ausgeben.

Gemäß der NSV-Bedingungen werden bereits getätigte Investitionen der Emittentin (Ausgabe von Nachrangdarlehensbeträgen an die Zielgesellschaften) verwertet und die Emittentin wird liquidiert. Der Anleger erhält im Fall der Rückabwicklung den bereits gezahlten Erwerbspreis vollständig und ohne Abzüge nebst der bis zu dem Tag der Rückzahlung des Erwerbspreises angefallenen Zinsen zurück.

Die Rückabwicklung der Emittentin bedeutet, dass diese ihre Geschäftstätigkeit einzustellen hat, gegebenenfalls vorhandene Vermögenswerte liquidieren muss und die Vermögensanlage gegebenenfalls vor Laufzeitende der Namensschuldverschreibung zurückzuführen hat. Dies kann dazu führen, dass die Zielgesellschaft 1 und die Darlehensgesellschaft aufgrund geringerer Verwertungsmöglichkeiten bereits getätigter Investitionen in Neuinvestitions-Container und/oder des Eintritts unvorhergesehener Ereignisse bei einer vorzeitigen Verwertung nicht die prognostizierten Rückflüsse erhalten.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft kann dies zur Folge haben, dass die Darlehensgesellschaft weniger Liquiditätsauszahlungen als prognostiziert oder gar keine Liquiditätsauszahlungen an die Zielgesellschaft 2 vornehmen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Zielgesellschaft 2 auswirken kann und zur Folge haben kann, dass die Rückflüsse aus dem Nachrangdarlehensvertrag an die Emittentin geringer ausfallen als geplant oder ganz ausfallen. Dies kann sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 1 kann dies dazu führen, dass die Zielgesellschaft 1 ihre vertraglichen Zahlungsverpflichtungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegenüber der Emittentin teilweise oder gar nicht mehr erfüllen kann, was sich wiederum nachteilig auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin auswirken kann.

Geringere Rückflüsse aus den Nachrangdarlehensverträgen und/oder der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse auf Ebene der Emittentin selbst können dazu führen, dass der Emittentin notwendige Liquidität fehlt. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin haben und bis hin zur Insolvenz der Emittentin führen. In der Folge kann dies zu weniger, nicht fristgerechter oder gar keiner Zinszahlung und zu weniger oder nicht fristgerechter Rückzahlung an die Anleger führen und einen Teilverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Risiko aus Laufzeitverlängerung

Die Namensschuldverschreibung hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2024. Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit ein- oder mehrmalig um bis zu insgesamt 12 Monate zu verlängern. Die Verlängerung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anleger mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung zu erfolgen. Der Widerspruch gegen die Verlängerung ist ausgeschlossen. Im Falle der Verlängerung müssen die Anleger also länger auf die Rückzahlung des Erwerbspreises warten.

Risiko geringer Diversifizierung

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts ist festgelegt, dass die Emittentin ausschließlich in zwei Zielgesellschaften investiert. Insofern besteht hinsichtlich der Zielgesellschaften geringe Risikomischung bzw. geringe Diversifizierung. Dies bedeutet, dass der komplette Zahlungsausfall einer oder beider Zielgesellschaften zu Zahlungsausfällen bis hin zu einem kompletten Zahlungsausfall (bei gleichzeitigem Zahlungsausfall beider Zielgesellschaften) hinsichtlich der Vermögensanlage führen kann, da der Emittentin keine Zahlungsansprüche gegen weitere Zielgesellschaften zustehen, um ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin auswirken und zu niedriger oder – bei gleichzeitigem Zahlungsausfall beider Zielgesellschaften – zu gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger führen. Die geringe Diversifizierung bzw. geringe Risikomischung kann daher bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiko auf Grund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre

Die Vermögensanlage ist gemäß § 3 der NSV-Bedingungen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt) ausgestattet. Dies bedeutet, dass

- o der Anleger mit seinen Ansprüchen auf Rückzahlung des von dem Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals samt Zinsen und Nebenforderungen aus der Namensschuldverschreibung (nachfolgend gemeinsam „Nachrangforderungen“ genannt)
- o im Rang hinter sämtliche Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen vorrangigen Gläubiger der Emittentin nach Maßgabe des § 3 zurücktritt gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO.

„Vorrangige Gläubiger der Emittentin“ sind diejenigen, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO vorrangig

zu anderen Gläubigern der Emittentin befriedigt werden.

Konkret ist die Begleichung der Nachrangforderungen des Anlegers auf unbeschränkte Dauer ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts vorliegen. Diese sind wie folgt:

- I. Die Nachrangforderungen des Anlegers können nicht geltend gemacht werden soweit
 - o die Emittentin zahlungsunfähig im Sinne von § 17 InsO ist oder Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 18 InsO droht oder
 - o die Emittentin überschuldet im Sinne von § 19 InsO ist oder
 - o die Rückzahlung des zur Verfügung gestellten Kapitals samt Zinsen zu einer Zahlungsunfähigkeit, drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf Ebene der Emittentin führen würden.

Zahlungsunfähigkeit ist in § 17 Abs. 2 InsO wie folgt definiert: Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Drohende Zahlungsunfähigkeit ist in § 18 Abs. 2 InsO wie folgt definiert: Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

Überschuldung ist in § 19 Abs. 2 InsO wie folgt definiert: Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einer solchen Namensschuldverschreibung wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39

Abs. 2 InsO zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.

Zwecks Beurteilung, ob die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, ist eine Prüfung durchzuführen, ob

- o bei einer Berücksichtigung der fälligen Nachrangforderungen des Anlegers ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin vorliegt und
- o ob dieser Grund ohne Berücksichtigung der fälligen Nachrangforderungen des Anlegers nicht vorliegen würde.

Ist dies zu bejahen, können die Nachrangforderungen durch den Anleger nicht geltend gemacht werden. Diese Wirkung des qualifizierten Rangrücktritts endet erst, wenn die Begleichung der Nachrangforderung des Anlegers keinen Grund mehr für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin herbeiführen würde.

- II. Der Anspruch des Anlegers auf Erfüllung der Nachrangforderungen kann zudem nur nachrangig nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger aus einem etwaigen künftigen (i) Jahresüberschuss, (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger der Emittentin verbleibt, geltend gemacht werden.

Die Folgen des qualifizierten Rangrücktritts sind wie folgt:

Sofern ein Insolvenzverfahren (i) nach dem Vorliegen eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und (ii) einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eröffnet wird, modifiziert der qualifizierte Rangrücktritt die Befriedigungsreihenfolge sämtlicher Forderungen von Gläubigern der Emittentin: Zunächst werden die Forderungen sämtlicher vorrangiger Gläubiger der

Emittentin bedient (1. Rang). Die Nachrangforderungen des Anlegers werden sodann gleichrangig mit den Forderungen der anderen Anleger aus dieser Namensschuldverschreibung bedient (2. Rang). Innerhalb der Anleger erfolgt die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen eines Anlegers in dem Verhältnis der Beträge der Nachrangforderungen aller Anleger zueinander. Dagegen werden die Nachrangforderungen der Anleger vorrangig zu den Forderungen der Gesellschafter der Emittentin auf Rückzahlung der geleisteten Pflichteinlage (3. Rang) befriedigt. Da die Anleger mit ihren Nachrangforderungen nachrangig bedient werden, ist es möglich, dass die Anleger im Falle der Insolvenz der Emittentin gar keine Zahlungen mehr erhalten. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Insolvenzverwalter der Emittentin von den Anlegern Rückzahlung bereits hinsichtlich der Vermögensanlage erbrachter Leistungen verlangt.

Auf Grund des Vorstehenden besteht für den Anleger die Gefahr, dass seine Nachrangforderungen auf unbeschränkte Dauer gar nicht, nicht in der vorgesehenen Höhe und/oder nicht zu dem beabsichtigten Zeitpunkt beglichen werden könnten.

Somit stellt das zur Verfügung gestellte Kapital des Anlegers kein typisches Darlehen mit einer unbedingten Rückzahlungsverpflichtung dar. Vielmehr erhält die Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt das Wesen einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleger nimmt somit bewusst ein unternehmerisches Geschäftsrisiko auf sich, welches über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Als Ausgleich für die Akzeptanz dieser unternehmerischen Risiken erhält der Anleger eine gegenüber der typischen Fremdkapitalgewährung erhöhte Verzinsung (§ 4 der Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt) sowie Informations- und Kontrollrechte (§ 7 der Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt). Die bei einem Eigenkapitalgeber typischen Gesellschafterrechte, insbesondere Mitbestimmungsrechte, erhält der Anleger dagegen nicht.

Die Verwirklichung des vorstehend dargestellten unternehmerischen Risikos kann bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiko aus fehlender Einlagensicherung

Die Zahlungsansprüche der Anleger hinsichtlich der Vermögensanlage sind durch keinerlei gesetzliches oder freiwilliges Einlagensicherungssystem abgesichert. Dies bedeutet, dass bei Zahlungsausfällen hinsichtlich der Vermögensanlage (niedrige oder gar keine Zins- und Rückzahlung an die Anleger) die Zahlungsansprüche der Anleger nicht von einem Einlagensicherungssystem bedient werden. Die fehlende Einlagensicherung kann bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Risiko eingeschränkter Handelbarkeit

Die Namensschuldverschreibung ist für den Anleger nicht vorzeitig ordentlich kündbar. Die Namensschuldverschreibung wird für den Anleger nicht in einem Wertpapier im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbrieft und ist auch deshalb nicht frei handelbar. Der Anleger kann die Namensschuldverschreibung nur einheitlich als Ganzes und mit vorheriger Zustimmung der Emittentin unter der Bedingung übertragen bzw. abtreten, dass der neue Anleger ebenfalls die Anlegereigenschaften gemäß § 8 der NSV-Bedingungen einhält. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, ihre Zustimmung zu verweigern. Der Anleger ist im Falle der Übertragung außerdem verpflichtet, der Anlegerverwaltung Buss Investor Services GmbH für die Übertragung eine Gebühr in Höhe von 125 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Unabhängig davon besteht für den Handel von Namensschuldverschreibungen kein geregelter Zweitmarkt.

Weiterhin sind die Namensschuldverschreibungen nicht an einem organisierten Markt zum Handel zugelassen bzw. im Freiverkehrshandel einbezogen. Die Suche nach einem Zweitkäufer kann sich deshalb schwierig gestalten. Die Realisierung des investierten Kapitals durch Veräußerung unterliegt folglich rechtlichen und faktischen Einschränkungen.

Weiterhin gibt es bisher kein etabliertes Instrumentarium zur Ermittlung eines Veräußerungspreises. Es besteht deshalb das Risiko, keinen Erwerber zu finden oder unter Wert verkaufen zu müssen. Dies kann zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Eingeschränkte Informationsrechte

Die NSV-Bedingungen gewähren dem Anleger gemäß § 7 der NSV-Bedingungen nur eingeschränkte Informationsrechte. Die Emittentin wird die Anleger insbesondere einmal jährlich durch Übersendung eines schriftlichen Berichts über die Geschäfte und die Situation der Zielgesellschaften unterrichten. Darüber hinaus wird die Emittentin den Anleger unverzüglich über den Eintritt von ungewöhnlichen Maßnahmen, die für die Fortführung der Namensschuldverschreibung von wesentlicher Bedeutung sind, informieren.

Somit erfährt der Anleger beispielsweise lediglich zeitverzögert und eingeschränkt über die wirtschaftliche Situation der Emittentin. Dies kann zu einem Informationsdefizit bei dem Anleger führen. Aufgrund dieses Informationsdefizites kann der Anleger nachteilige Entscheidungen – wie z.B. die Veräußerung der Namensschuldverschreibung – treffen, was bis zu niedriger oder gar keiner Zins- und Rückzahlung an die Anleger und zum Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

Risiken auf Ebene des Anlegers

Risiken aus der Fremdfinanzierung der Vermögensanlage

Eine individuelle Fremdfinanzierung des Erwerbspreises für die Namensschuldverschreibungen der Anleger wird weder von der Emittentin noch der Anbieterin sowie der Buss Investor Services GmbH angeboten oder empfohlen. Die teilweise oder vollständige Fremdfinanzierung des Erwerbs der Vermögensanlage erhöht die wirtschaftlichen Risiken des Anlegers. Zins- und Tilgungszahlungen der Fremdfinanzierung müssen unabhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis der Vermögensanlage geleistet werden. Der teilweise oder völlige Ausfall von Zahlungen hinsichtlich der Vermögensanlage kann folglich zu Liquiditätsengpässen bzw. endgültigen Verlusten auf Ebene des Anlegers führen. Es

kann auch eine Vorfälligkeitsentschädigung anfallen, die der Anleger zu tragen hätte. Die vorgehend genannten Umstände gefährden das weitere Vermögen des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage wird deshalb ausdrücklich abgeraten.

Steuerliche Risiken auf Ebene des Anlegers

Die Konzeption des Angebotes und die Aussagen in diesem Verkaufsprospekt basieren auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts gültigen Gesetzen und Verordnungen, der veröffentlichten Praxis der Finanzverwaltung, der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Finanzgerichte. Zukünftige Gesetzesänderungen sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte mit nachteiligen Auswirkungen auf die Emittentin und/oder die Namensschuldverschreibungsinhaber können nicht ausgeschlossen werden. Eine zukünftige Änderung könnte z.B., wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD vorgesehen, die Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge sein. Derartige Entwicklungen im Bereich des Steuerrechts könnten die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten zwingen und sich damit erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Erfüllung der den Namensschuldverschreibungsinhabern gegenüber bestehenden Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtungen auswirken. Steuerliche Risiken ergeben sich zudem insbesondere aus Betriebsprüfungen.

Nach Auffassung der Emittentin handelt es sich um Einkünfte aus § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltungen und/oder die Finanzgerichte zu einer anderen Auffassung als die Emittentin gelangen oder der Gesetzgeber künftig abweichende Regelungen trifft. Die Zinseinkünfte aus der Namensschuldverschreibung sind mit Zufluss beim Anleger steuerpflichtig. Ein Zufluss liegt auch bereits dann vor, wenn die Kapitaleinnahmen durch Gutschrift auf einem Darlehenskonto gutgeschrieben werden.

Die oben aufgeführte Entwicklung kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und zu geringeren Aus-

zahlungen (Zinsen und Rückzahlung) an die Anleger oder höheren Steuerbelastungen der Anleger führen. Entsprechend besteht auf Ebene des Anlegers das Risiko des Eintretens von Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe, die Verzinsung oder die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen. Steuerbelastungen können in Deutschland aufgrund von gesetzlich festgelegten Steuerhöchstsätzen nicht zum Totalverlust des zu besteuerten Kapitals (Erwerbspreis, Verzinsung und Rückzahlung), aber zum Teilverlust des Erwerbspreises der Anleger führen.

Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und Steuerberatung

Im Zusammenhang mit der Vermögensanlage kann es für den Anleger zu Rechtsstreitigkeiten kommen. Ein solcher Fall kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn die Emittentin fällige Zahlungsansprüche nicht oder nicht fristgemäß erfüllt und der Anleger daher seine Zahlungsansprüche gerichtlich titulieren muss. Gerichtsverfahren sind mit Prozess- und Kostenrisiken verbunden. Insbesondere muss grundsätzlich die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits tragen. Weiterhin kann es die Vermögensanlage erforderlich werden lassen, dass der Anleger einen Steuerberater beauftragen muss.

Die zusätzlich anfallenden Zahlungsverpflichtungen können das weitere Vermögen des Anlegers zusätzlich belasten und zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Abschließendes Negativtestat

Nach Kenntnis der Anbieterin existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen und tatsächlichen Risiken.

Containerleasingmarkt

Eine Box revolutioniert die Welt. Schneller, kürzer, geringer – drei Attribute, die sich mit dem Transportsystem Container verbinden: schneller Güterumschlag, verkürzte Schiffslienzeiten, geringere Kosten.

Container – unverzichtbar für den internationalen Handel

Noch vor wenigen Jahrzehnten wurden Güter in Säcken oder Fässern transportiert. Um sie zu verschiffen, brauchte man oft hunderte Hafenarbeiter. Die Beladung der Transportmittel war dadurch zeit- und kostenintensiv. Doch dann erfand der Amerikaner Malcom McLean den Container und revolutionierte den internationalen Warentransport. Er hat als Fuhrunternehmen in den 1950er Jahren zum ersten Mal Großbehälter für den Transport auf Lastkraftwagen und Schiffen eingesetzt. Um das übliche Umladen im Hafen einsparen zu können, soll er als junger Fuhrunternehmen in den 1930er Jahren die Idee gehabt haben, zuerst ganze Lastwagen auf Schiffe zu verladen, später nur die Anhänger beziehungsweise Sattelaufleger mitsamt ihren geladenen Behältnissen und schließlich nur noch die Behältnisse selbst.

Seit seiner Erfindung ist der Container fester Bestandteil des internationalen Warenaustauschs und gilt als „Schrittmacher der Globalisierung“. Über 90 Prozent aller Waren werden heute mittels Container weltweit importiert oder exportiert. In seinen Maßen standardisiert, ist er – weitgehend automatisiert – in wenigen Minuten von der Bahn oder dem Lkw aufs Schiff verladen. Transportzeiten und -kosten haben sich durch ihn deutlich verringert: Sie betragen heute häufig weniger als ein Prozent des Warenwerts und spielen daher für den Warenendpreis kaum noch eine Rolle. Neben Kostenvorteilen sind es aber auch Sicherheitsaspekte, die für den Container als Transporthülle sprechen. Waren sind im Container vor Beschädigungen und Diebstahl geschützt.

Fachbegriffe: TEU und CEU

Um die verschiedenen Containertypen hinsichtlich Größe und Wirtschaftlichkeit vergleichen zu können, nutzt die Branche Abkürzungen wie TEU und CEU.

„TEU“ steht für „twenty-foot equivalent unit“ („zwanzig Fuß entsprechende Einheit“) und ist das gebräuchliche Maß in der internationalen Transportlogistik, um Schiffsgrößen und Umschlagskapazitäten zu vergleichen. Die Einheit beruht auf dem 20-Fuß-Standardcontainer, der einem TEU entspricht. Ein 40-Fuß-Standardcontainer entspricht zwei TEU. Trotz seines größeren Fassungsvermögens wird auch der höhere 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer als zwei TEU gezählt. Ein Containerschiff, dessen Kapazität zum Beispiel mit 8.000 TEU angegeben ist, kann theoretisch 8.000 20-Fuß-Container laden, 4.000 40-Fuß-Container oder eine Mischung beider Größen, die zusammen gerechnet 8.000 TEU ergibt.

„CEU“ steht für „cost equivalent unit“. Mit dieser Abkürzung vergleicht man unterschiedliche Containertypen hinsichtlich wirtschaftlicher Kennzahlen wie zum Beispiel Kosten und Erlöse. Ein 20-Fuß-Standardcontainer (ein TEU) entspricht einem CEU. Bei anderen Containertypen weicht die CEU aber von der TEU-Zahl ab: Weil die Kosten (und damit zumeist auch die Mieterlöse) eines 40-Fuß-Standardcontainers etwa bei dem 1,6-Fachen eines 20-Fuß-Standardcontainers liegen, entspricht er 1,6 CEU. Ein 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer entspricht 1,7 CEU, weil er etwa das 1,7-Fache eines 20-Fuß-Standardcontainers kostet.

Container sind wertstabile Sachwerte

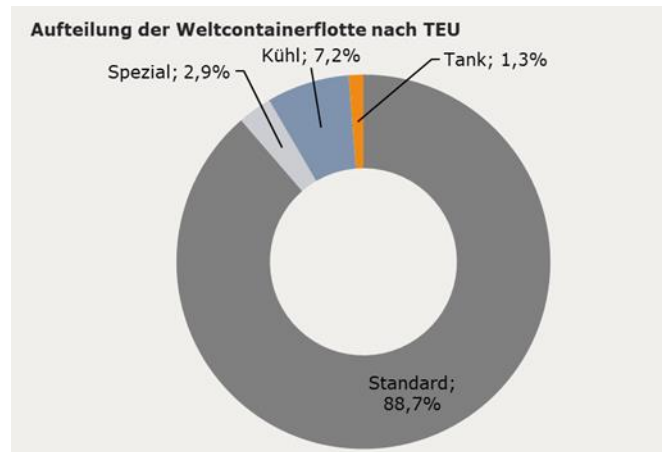
Container haben im Grunde zwei Leben. Die ersten rund 13 bis 14 Jahre werden Standardcontainer in der internationalen Transportlogistik eingesetzt, bis sie anschließend in den Zweitmarkt für gebrauchte Container verkauft werden. Dabei erzielen Standardcontainer zumeist Preise in Höhe von ca. 40 bis 50 Prozent des zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Neupreises von Containern. Denn auch sie sind weltweit sehr gefragt: Sie werden unter anderem als wetterfester, robuster Abstell- oder Lagerraum, als stabile Verpackung für Transporte in entlegene Gebiete oder als Baucontainer verwendet. Zudem bestehen Container vor allem aus hochwertigem Stahl – dem sogenannten Corten-Stahl. Er macht mehr als 70 Prozent des Gesamtgewichts eines 20-Fuß-Standardcontainers aus. Das macht Container zu langlebigen, stabilen Sachwerten.

Containertypen

Schon lange nicht mehr ist Container gleich Container. Äußerlich haben Container zwar weitgehend normierte Maße, innerlich sind sie aber durchaus individuell und auf ihren Einsatzzweck zugeschnitten. Die stählernen Transportboxen haben sich über die Jahre stetig weiterentwickelt: Mittlerweile stehen für die unterschiedlichsten Güterarten die passenden Spezialausführungen zur Verfügung. Das Spektrum reicht von der Standard-ISO-Box (der „twenty-foot equivalent unit“ – kurz: TEU oder 20-Fuß-Standardcontainer) über Kühl- und Tankcontainer bis hin zu diversen regionalen Sonderformen. Eine Vielzahl weiterer Containertypen, die unterschiedliche Maße oder Eigenschaften aufweisen – wie zum Beispiel palettenbreite Container, 45-Fuß- und 48-Fuß-High-Cube-Container –, runden das Bild ab.

Standardcontainer gelten als die Arbeitspferde unter den unterschiedlichen Containertypen, denn ihre Einsatzfähigkeit ist beinahe grenzenlos. Sie können für nahezu alle kälte- und wärmeunempfindlichen Stückgüter genutzt werden – ob für den Transport von Fernsehern, Maschinenteilen oder in Säcken verpackten Kaffee- oder Kakaobohnen. Mit rund 90 Prozent haben Standardcontainer den

größten Anteil an der Weltcontainerflotte. In jedem der vier Segmente sind wiederum zahlreiche Containertypen zusammengefasst. Standard- und Kühlcontainer werden beispielsweise in unterschiedlichen Größen hergestellt, Tankcontainer teilen sich in Standard- und Spezialtanks auf.



Quelle: Drewry Maritime Research – Container Census & Lease Industry 2019/2020, S. 27 (es können sich Rundungsdifferenzen ergeben).

Nachhaltiges Wachstum

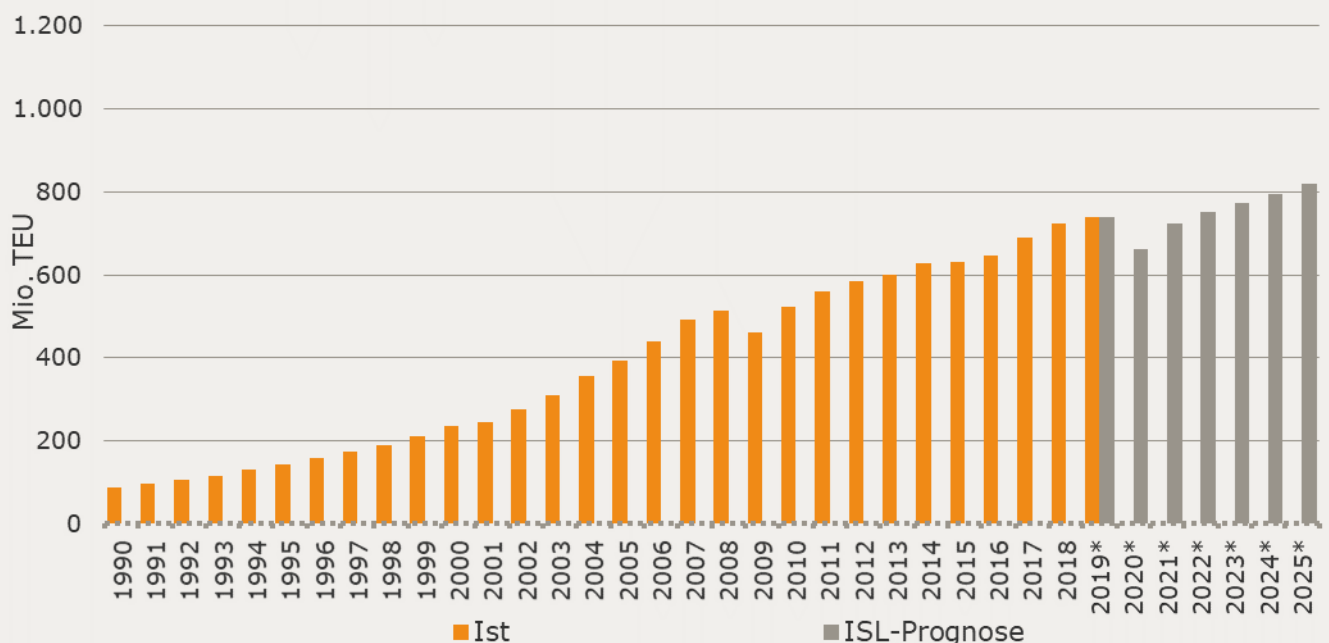
Der weltweite Containerumschlag ist ein wichtiger Indikator für die Nachfrage nach im intermodalen Transport eingesetzten Containern. Das Wachstum hat sich in den letzten Jahren im Zuge des weitgehenden Abschlusses der Containerisierung des Welthandels abgeflacht, liegt aber immer noch auf einem soliden Niveau. Im Jahr 2019 ist der weltweite Containerumschlag nach vorläufigen Angaben des Instituts für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (nachfolgenden auch „**ISL**“ genannt) um 2,3 Prozent angestiegen. Für das Jahr 2020 rechnet das ISL aufgrund der negativen Einflüsse der COVID-19-Pandemie mit einem Rückgang von 10,5 Prozent. Jedoch wird im Jahr 2021 mit der Erwartung eines wieder erstarkten Welthandels ein Containerumschlagswachstum von 9,5 Prozent prognostiziert. Im Zeitraum bis zum Jahr 2025 wird das durchschnittliche Containerumschlagswachstum gemäß Prognose des ISL bei rund 3,0 Prozent pro Jahr liegen.

Das Containerumschlagswachstum ist wesentlich bedingt durch Weltwirtschaft und Welthandel. Gemäß der Analysten des Internationalen Währungsfonds (nachfolgend auch „**IWF**“ genannt) vom April 2020 (World Economic Outlook) ist die Weltwirtschaft im Jahr 2019 um 2,6 Prozent gewachsen.

Für das Gesamtjahr 2020 prognostiziert der IWF eine durch die COVID-19-Pandemie bedingte weltweite Rezession mit einem Rückgang der Weltwirtschaft um 3 Prozent. Im Jahr 2021 wird jedoch mit einem prognostizierten Weltwirtschaftswachstum von 5,6 Prozent eine deutliche Erholung vorhergesagt. Der Welthandel hat laut IWF im abgelaufenen Jahr um 0,9 Prozent zugelegt. Für das Gesamtjahr 2020 erwartet der IWF einen ebenfalls durch die COVID-19-Pandemie stark beeinträchtigten Welthandel und prognostiziert einen Rückgang um 11 Prozent. Im Jahr 2021 wird jedoch

korrespondierend zum Weltwirtschaftswachstum von 5,6 Prozent ebenfalls eine starke Erholung des Welthandels mit einem Wachstum in Höhe von 8,4 Prozent vorhergesagt. Selbst bei einer geringer ausfallenden Erholung des Wachstums wird in den kommenden Jahren mit einem hohen Containerbedarf gerechnet. Der Grund: Angesichts des zuletzt gestiegenen Alters der Weltcontainerflotte entsteht ein laufender Ersatzbedarf von jeweils rund 2,4 Millionen TEU pro Jahr.

Entwicklung des Containerumschlags und Prognosen bis 2025



Quelle: ISL 05/2020; * ab 2019 vorläufig/Prognose - Darstellung Buss

Containerleasing

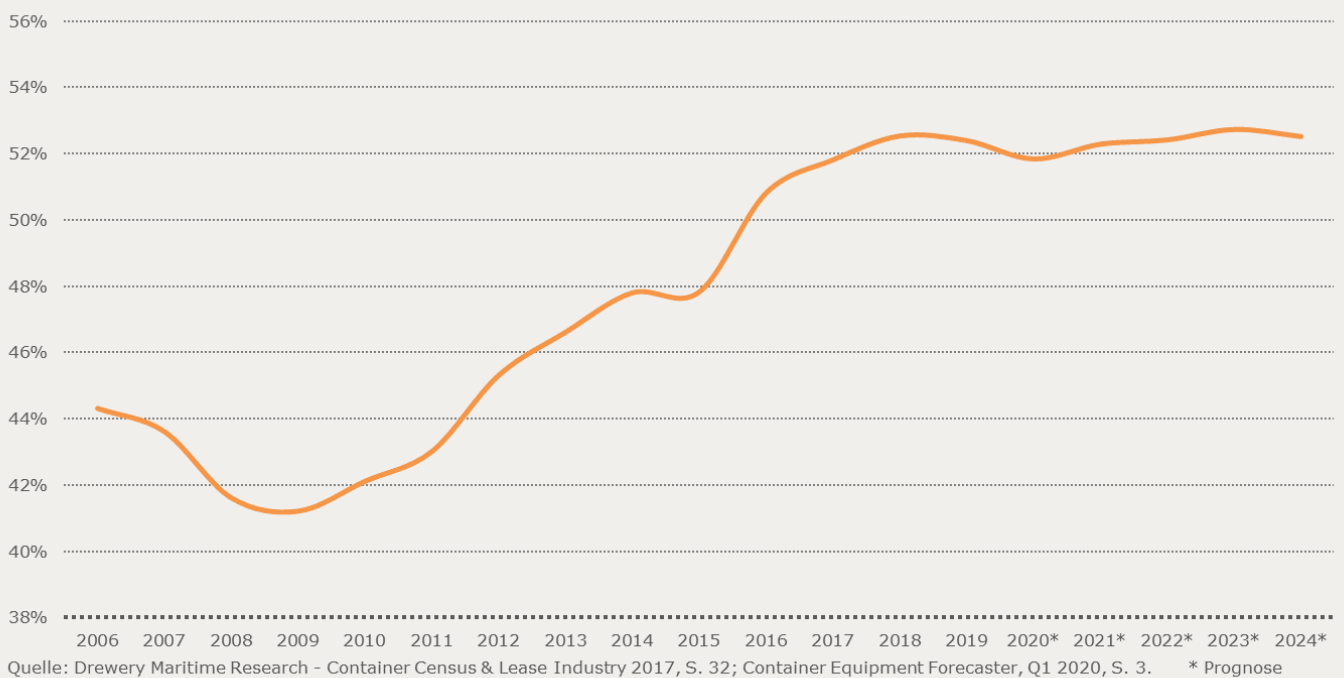
Reedereien und Logistikunternehmen mieten ihre Container für den Einsatz im intermodalen See- und Landtransport häufig von Containerleasinggesellschaften, statt eigene zu kaufen. Für die Mieter hat es den Vorteil, dass sie nicht selbst kapitalintensive Investitionen in Container vornehmen müssen und ihre Mittel an anderer Stelle einsetzen können – z.B. zur Finanzierung und zum Erhalt ihrer Schiffe. Darüber hinaus können Mieter von

Containern flexibel auf Marktschwankungen reagieren. Erhöht sich der Bedarf, mieten sie zusätzliche Container an, sinkt ihr Bedarf, geben sie überflüssige zurück. Ein Marktmechanismus, der auch in den nächsten Jahren Bestand haben wird. Die Weltcontainerflotte wuchs in den Jahren 2017 und 2018 durchschnittlich um rund 5 Prozent. Im Jahr 2019 war das Wachstum der Weltcontainerflotte aufgrund von Handelskonflikten auf rund 1 Prozent begrenzt. Ende 2019 umfasste sie rund

42,2 Millionen TEU. Davon werden gut 52 Prozent, also rund 22,1 Millionen TEU, von Containerleasinggesellschaften verwaltet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es drei börsennotierte Leasinggesellschaften: Textainer, CAI und Triton. Sie nehmen zusammen einen Anteil von rund 45 Prozent des Containerleasingmarktes ein. Seit Mitte 2010 erzielten die großen Containerleasinggesellschaften im Bereich der intermodal eingesetzten Container durchschnittliche Auslastungsraten ihrer Flotten von über 90 Prozent. Für die

Jahre 2018 und 2019 lag die Auslastungsrate der Weltcontainerflotte bei rund 97 Prozent. Dies sind Werte, die an die technische Vollausslastung grenzen, da Mietkunden immer einen gewissen Bestand verfügbarer Container erwarten. Die vermieteten Container gehören nicht immer den Leasinggesellschaften selbst, sondern befinden sich auch im Eigentum von Investoren wie beispielsweise Investmentgesellschaften, Versicherungen oder Privatanlegern.

Anteil der Leasingcontainer an der Gesamtflotte



Containerleasingmarkt

Die Preise für Neucontainer unterliegen Schwankungen. Neben dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage hat vor allem die Entwicklung des Stahlpreises einen wesentlichen Einfluss auf die Neupreise. Hintergrund: Der Kostenanteil für Stahl liegt bei rund 50 Prozent der Gesamtherstellungskosten eines 20-Fuß-Standardcontainers. Seit

2011 sind die Preise für neue Standardcontainer analog zu den Stahlpreisen deutlich gesunken. Ab Mitte 2016 stiegen die Preise spürbar an und blieben bis Mitte des Jahres 2018 auf einem weitestgehend konstanten Niveau von ca. 2.100 bis 2.200 US-Dollar. In der zweiten Jahreshälfte 2018 nahmen die Preise erneut ab und lagen im Jahr 2019 durchschnittlich bei ca. 1.750 US-Dollar.

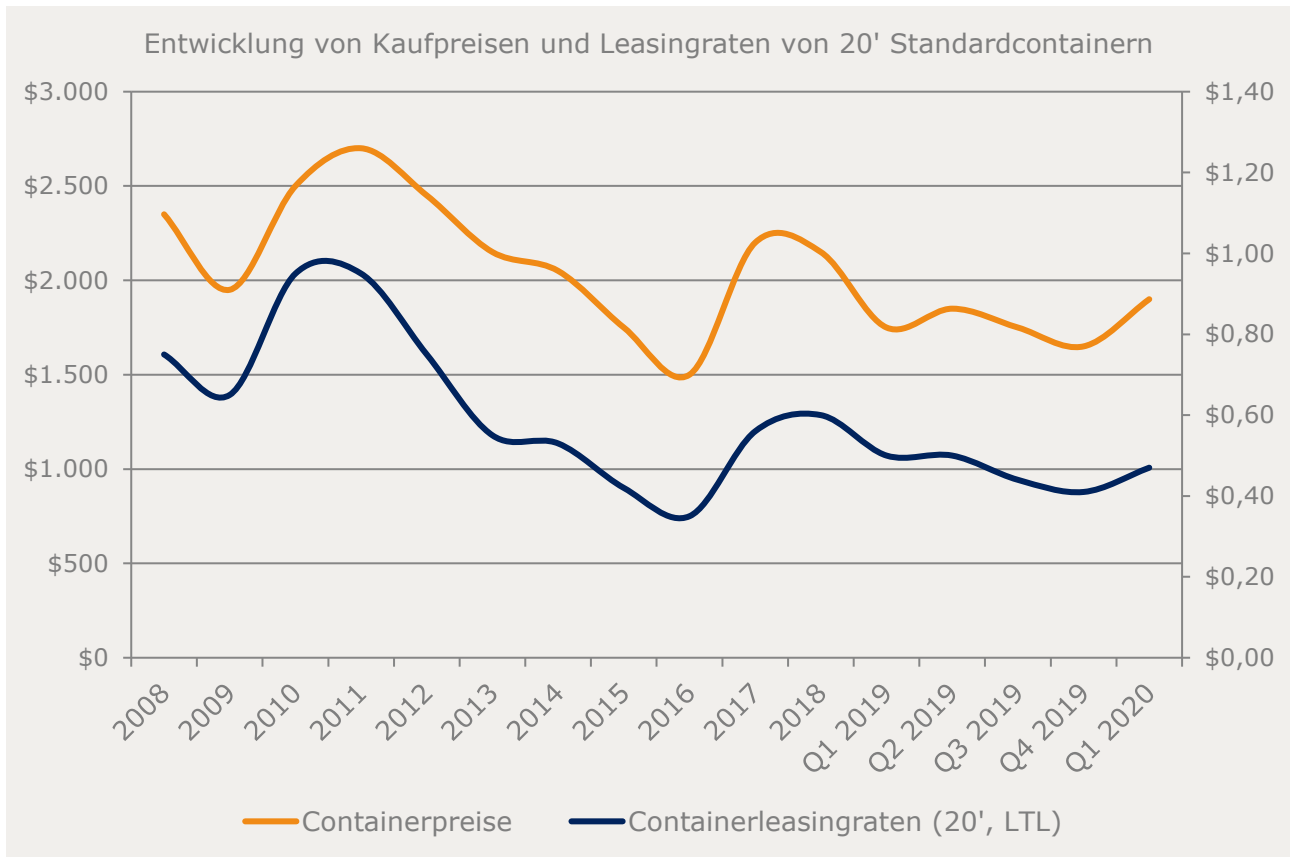
Mieter von Standardcontainern sind, ebenso wie von Kühlcontainern, zum überwiegenden Teil Container-Linienreedereien. Im Vergleich zur Containerschifffahrt entwickeln sich die Leasingraten weniger volatil. Das liegt vor allem darin begründet, dass Container einen weit kürzeren Produktionsvorlauf haben als Schiffe. Während Schiffe bis zu drei Jahre im Voraus bestellt werden, bis sie in den Markt gehen, werden Standard- und Kühlcontainer typischerweise mit einer Vorlaufzeit von ca. drei Monaten hergestellt. Dadurch sind die Marktteilnehmer in der Lage, schnell auf Veränderungen zu reagieren.

Die Mietraten für Standardcontainer folgen daher im Grundsatz der Bewegung der Neupreise: Im Jahresverlauf 2019 reduzierte sich die Mietrate analog zu den sinkenden Containerpreisen auf 0,41 US-Dollar am Jahresende. Mit dem Anstieg der Containerpreise im ersten Quartal 2020 stieg auch die durchschnittliche Mietrate auf 0,47 US-Dollar pro Tag und 20-Fuß-Standardcontainer. Im Jahr 2019 spiegelte sich dabei neben dem niedrigen Neupreis für Container und dem niedrigen Zinsniveau auch eine gewisse Nachfragezurückhaltung im Markt aufgrund der weltweiten Handelsstreitigkeiten in den gesunkenen Mieten wider. Die Fabrikbestände an neuen Containern sind gleichzeitig auf einem sehr moderaten Niveau, so dass ein Erstarken der Nachfrage aus Sicht vieler Containerleasinggesellschaften voraussichtlich schnell zu einem Anstieg von Mietraten und Neubaupreisen führen wird.

Der Einfluss von COVID-19 auf den Containerleasingmarkt

Durch die weltweite Ausbreitung von COVID-19 im ersten Quartal 2020 ist die weltwirtschaftliche Lage angespannt. In nahezu allen Teilen der Welt

kam das öffentliche Leben fast vollständig zum Erliegen. Nachdem sich die Lage in China im März 2020 etwas entspannt hat, griff das Virus auch in allen anderen Teilen der Welt um sich. Dies wird kurzfristig deutlich negative Auswirkungen auf die Weltwirtschaft nach sich ziehen. Die Nachfrage nach neuen Containern ging im ersten Quartal 2020 aufgrund des gesunkenen Welthandels deutlich zurück. Gleichzeitig konnten über einen kurzen Zeitraum in den chinesischen Fabriken aufgrund der Beschränkungen des öffentlichen Lebens keine neuen Container produziert werden. Die Einschätzungen großer Containerleasinggesellschaften zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gehen trotz des sehr problematischen Umfelds von eher geringen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für den Containerleasingmarkt aus. Mittelfristig könnte die zuvor erwähnte geringe Containerproduktion allerdings sogar positiv für das Geschäft der Containerleasinggesellschaften sein: Wenn sich der Welthandel wieder normalisiert, steht dem dann wieder erhöhten Containerbedarf ein geringeres Kontingent sofort verfügbarer Container gegenüber. Diese Einschätzung wird auch davon gestützt, dass die Auslastung der bestehenden Weltcontainerflotte zu Anfang des zweiten Quartals 2020 weiterhin als hoch einzustufen ist. Es werden zwar nur wenige neue Container angemietet, dagegen werden aber auch nur wenige alte Container zurückgegeben. Es kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschätzt werden, ob sich die Situation im Jahresverlauf verändert und die Auslastung sinkt. Voraussetzung für eine positive Entwicklung aus der Krise ist ein Wiedererstarken der Weltwirtschaft und eine deutliche Erholung des Welthandelsvolumens, wie es der IWF für das Jahr 2021 prognostiziert.



Quelle: Drewry Maritime Research (2020) – Container Equipment Forecaster, Q1 2020, S. 7 und S. 10

Anlagestrategie, -politik und -ziel der Vermögensanlage

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Emittentin umfasst die Vergabe von nachrangigen Finanzierungen an die Buss Global Assets 1 LP („Zielgesellschaft 1“) sowie die GCA2016 Holdings Limited („Zielgesellschaft 2“), die im Bereich des Containerverkehrs oder der Transportlogistik tätig sind (nachfolgend gemeinsam auch „Zielgesellschaften“).

Die Anlagestrategie der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, ist die Verwendung der einzelnen Nachrangdarlehensbeträge für die eigene Anschaffung von Neuinvestitions-Containern, deren Vermietung überwiegend langfristig an Reedereien und Logistikunternehmen und ihre Veräußerung bis zum 30. April 2024 (die Laufzeit der Namensschuldverschreibung endet am 31. März 2024, die Rückzahlung ist zusammen mit der gegebenenfalls noch ausstehenden letzten Zinszahlung 40 Kalendertage nach Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung fällig).

Die Anlagestrategie der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., ist es, mit den Nachrangdarlehensbeträgen ihren Eigenkapitalanteil in ihre Tochtergesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited (nachfolgend auch „Darlehensgesellschaft“), zu erhöhen, um auf Ebene der Darlehensgesellschaft Neuinvestitions-Container zu erwerben. Hierdurch kann auf Ebene der Darlehensgesellschaft der Erwerb größerer Volumina von Neuinvestitions-Containern fremdfinanziert werden und von den günstigen Zinskonditionen derartiger Fremdfinanzierungen profitiert werden. Diese zweistufige Struktur ist in der Containerwirtschaft eine übliche Vorgehensweise, um Containerkäufe zu finanzieren.

Die Anlagestrategie der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited, ist der Erwerb von Neuinvestitions-Containern mit den Mit-

teilen aus der Eigenkapitalerhöhung durch die Zielgesellschaft 2 unter Einsatz von Fremdfinanzierungen, diese überwiegend langfristig an Reedereien und Logistikunternehmen zu vermieten und nach Haltedauer bis zum 30. April 2024 gewinnbringend an dritte Großinvestoren zu veräußern.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Emittentin ist die geplante Investition in die Containerleasingmärkte über die Finanzierung der Zielgesellschaften, die wiederum direkt und mittelbar in Neuinvestitions-Container investieren. Dabei sind die in der Anlage zu den Bedingungen der Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt festgelegten Investitionskriterien zu beachten (siehe Abschnitt „Investitionskriterien“ auf Seite 68 ff. sowie Kapitel „Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 163 ff.). Die Mittel für die Investition der Emittentin sollen wiederum über die Ausgabe von Namensschuldverschreibungen mit einem qualifizierten Rangrücktritt an Anleger sowie in Höhe von 25.000 Euro über das Eigenkapital der Emittentin bereitgestellt werden. Die laufenden Liquiditätserlöse aus der Investition der Emittentin sollen zur Deckung der laufenden Zinszahlungen an die Anleger verwendet werden. Die vorgesehene Rückzahlung der Erwerbspreise an die Anleger soll durch die Rückzahlung der ausgegebenen Finanzierung an die Zielgesellschaften realisiert werden.

Die Anlagepolitik der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, ist die direkte Investition in bezüglich Alter, Containertypen und Mietern diversifizierte Portfolios von Neuinvestitions-Containern. Die laufenden Liquiditätserlöse aus den Neuinvestitions-Containern sollen zur Deckung der laufenden Zinszahlungen an die Emittentin verwendet werden. Die vorgesehenen Rückzahlungen der Nachrangdarlehenstranchen an die Emittentin

sollen durch den gewinnbringenden Verkauf der Neuinvestitions-Container an dritte Großinvestoren realisiert werden.

Die Anlagepolitik der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., ist es, Eigenkapital in Form einer Eigenkapitalerhöhung an ihre 100-prozentige Tochtergesellschaft, die Darlehensgesellschaft Global Container Assets 2016 Limited, weiterzugeben, um auf Ebene der Darlehensgesellschaft Neuinvestitions-Container zu erwerben. Die Zielgesellschaft 2 erhält als Alleingesellschafterin der Darlehensgesellschaft von dieser sämtliche nach dem Kapitaldienst an das erstrangige Fremdkapital auf Ebene der Darlehensgesellschaft verbleibenden Liquiditätsüberschüsse als Auszahlungen der Darlehensgesellschaft an die Zielgesellschaft 2 in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder Dividenden. Diese Zahlungen von der Darlehensgesellschaft an die Zielgesellschaft 2 werden von der Zielgesellschaft 2 für die laufenden Zinszahlungen und die Rückzahlung der Nachrangdarlehenstranchen an die Emittentin verwendet werden.

Die Anlagepolitik der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited, ist es, in bezüglich Alter, Containertypen und Mietern diversifizierte Portfolios von Neuinvestitions-Containern zu investieren und dabei eine Fremdfinanzierung in Anspruch zu nehmen, um von den günstigen Zinskonditionen derartiger Fremdfinanzierungen zu profitieren. Die laufenden Liquiditätserlöse aus den Neuinvestitions-Containern sollen an die Zielgesellschaft 2 zurückgezahlt werden. Die auf Ebene der Darlehensgesellschaft erworbenen Neuinvestitions-Container sollen zum 30. April 2024 gewinnbringend an dritte Großinvestoren veräußert werden. Die nach Tilgung der auf die Neuinvestitions-Container auf Ebene der Darlehensgesellschaften entfallenden Fremdfinanzierung verbleibenden Verkaufserlöse sollen als Eigenkapitalrückzahlung und/oder Dividende an die Zielgesellschaft 2 gezahlt werden.

Anlageziel

Das Anlageziel der Emittentin ist es, durch die Vergabe von Finanzierungen an die Zielgesellschaften mindestens so viel Einnahmen bzw. Liquidität zu generieren, wie sie zur Bedienung der Vermögensanlage und sonstiger Kosten benötigt.

Die Emittentin hat für die Zielgesellschaften sowie deren Investitionen in Neuinvestitions-Container und in Finanzierungen der Darlehensgesellschaft Investitionskriterien (siehe Abschnitt „Investitionskriterien“ auf Seite 68 ff. sowie Kapitel „Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namenschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 163 ff.) entwickelt, deren Einhaltung sie für erforderlich hält, um das Anlageziel zu erreichen.

Auszahlungen an die Zielgesellschaften aus den mit den Zielgesellschaften abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträgen dürfen daher nur vorgenommen werden, wenn die für die Namensschuldverschreibungen festgelegten Investitionskriterien erfüllt sind. Die Emittentin hat eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Mittelverwendungskontrolleur mit der Kontrolle der Verwendung des von den Anlegern eingeworbenen Fremdkapitals sowie des Eigenkapitals der Emittentin entsprechend der in den NSV-Bedingungen festgelegten Investitionskriterien beauftragt.

Das Anlageziel der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, ist es, durch direkte Investitionen in Neuinvestitions-Container mindestens so viel laufende Mieteinnahmen und beim Verkauf der Neuinvestitions-Container zum 30. April 2024 Verkaufserlöse zu generieren, wie für die Bedienung des mit der Emittentin abgeschlossenen Nachrangdarlehensvertrages erforderlich sind.

Das Anlageziel der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., ist es, durch die Erhöhung ihres Eigenkapitalanteils in der Darlehensgesellschaft diese in die Lage zu versetzen, Neuinvestitions-Container auf Ebene der Darlehensgesellschaft mit einer Fremdfinanzierung erwerben zu können, so dass die Zielgesellschaft 2 wiederum von der Darlehensgesellschaft Auszahlungen in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder Dividenden mindestens in einer solchen Höhe erhält, dass die Zielgesellschaft 2 den mit der Emittentin abgeschlossenen Nachrangdarlehensvertrag vertragsgemäß bedienen kann.

Das Anlageziel der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited, ist es, durch die direkte Investition in Neuinvestitions-Container unter Einsatz von Fremdfinanzierungen mindestens so viel laufende Mieteinnahmen und beim

Verkauf der Neuinvestitions-Container zum 30. April 2024 Verkaufserlöse zu generieren, dass nach Bedienung des erstrangigen Fremdkapitals Liquiditätsauszahlungen in Form von Eigenkapitalrückzahlungen und/oder Dividenden in einer solchen Höhe an die Zielgesellschaft 2 geleistet werden können, dass die Zielgesellschaft 2 ihr mit der Emittentin abgeschlossenes Nachrangdarlehen vertragsgemäß bedienen kann.

Möglichkeiten zur Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik

Auf Ebene der Emittentin kann eine Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik über einen entsprechenden mehrheitlichen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Emittentin erfolgen. Eine Änderung der Anlagestrategie und/oder der Anlagepolitik würde eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens der Emittentin und damit eine Änderung des Gesellschaftsvertrags darstellen. Dieser bedarf einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Buss Capital Invest GmbH die einzige Kommanditistin (geschäftsführende Kommanditistin) der Emittentin und hält 100 Prozent der stimmberechtigten Anteile der Emittentin. Die erforderliche Mehrheit zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin wäre somit jederzeit vorhanden. Das hierzu notwendige Verfahren wäre die Fassung eines Gesellschafterbeschlusses nach form- und fristgerechter Ladung aller Gesellschafter durch die Komplementärin der Emittentin sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellschafterversammlung und der Abstimmung mit der erforderlichen Mehrheit über den Beschlussgegenstand (Änderung des Gegenstands des Unternehmens und damit Änderung der Anlagestrategie und/oder Anlagepolitik).

Auf Ebene der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, auf Ebene der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., sowie auf Ebene der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited, ist für die Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik keine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich. Eine Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik kann daher im Grundsatz jederzeit durch einen entsprechenden

Beschluss des Board of Directors erfolgen. Das Board of Directors von Zielgesellschaft 1, Zielgesellschaft 2 und von der Darlehensgesellschaft hat jeweils drei Mitglieder. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt, so dass dementsprechend jeweils eine einfache Mehrheit der Direktoren ausreichend ist, um die Anlagestrategie und Anlagepolitik auf Ebene der Zielgesellschaften oder der Darlehensgesellschaft zu ändern. Das Geschäftsmodell der Zielgesellschaften sowie der Darlehensgesellschaft und das Know-how des jeweiligen Managements ist allerdings nicht auf eine geänderte Anlagestrategie und Anlagepolitik ausgerichtet, so dass aus Sicht der Emittentin keine Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Zielgesellschaften und/oder der Darlehensgesellschaft zu erwarten ist.

Darüber hinaus gibt es auf Ebene der Emittentin, der Zielgesellschaft 1, der Zielgesellschaft 2 und der Darlehensgesellschaft keine Möglichkeiten zur Änderung der Anlagestrategie und Anlagepolitik. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik weder auf Ebene der Emittentin noch auf der Ebene der Zielgesellschaft 1, der Zielgesellschaft 2 oder der Darlehensgesellschaft geplant.

Realisierungsgrad

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht bereits der mit der Zielgesellschaft 1 Buss Global Assets 1 LP am 30. April 2020 abgeschlossene Nachrangdarlehensvertrag über einen Betrag in Höhe von bis zu 19,1 Millionen Euro sowie der Nachtrag vom 24. August 2020, aus dem die Zielgesellschaft 1 das Recht hat, bis zum 30. September 2022 Nachrangdarlehenstranchen in Höhe von mindestens jeweils 1.000.000 Euro für Investitionen, die den in den NSV-Bedingungen enthaltenen Investitionskriterien entsprechen, abzurufen. Weiterhin besteht bereits der mit der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Limited, am 30. April 2020 abgeschlossene Nachrangdarlehensvertrag über einen Betrag in Höhe von bis zu 19,1 Millionen Euro sowie der Nachtrag vom 24. August 2020, aus dem die Zielgesellschaft 2 das Recht hat, bis zum 30. September 2022 Nachrangdarlehenstranchen in Höhe von mindestens jeweils

1.000.000 Euro für Investitionen, die den in den NSV-Bedingungen enthaltenen Investitionskriterien entsprechen, abzurufen.

Zudem hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits die folgenden Verträge abgeschlossen:

- Konzeptionsvertrag mit der Buss Capital Invest GmbH vom 1. November 2019
- Vertrag mit der Buss Investor Services GmbH über die Anlegerverwaltung vom 1. November 2019
- Verwaltungsvertrag für die Namensschuldverschreibung mit der Buss Capital Invest GmbH über die Verwaltung der Vermögensanlage und die damit getätigten Investitionen vom 1. November 2019 und Nachtrag vom 24. August 2020
- Vertriebsvertrag mit der Buss Capital Invest GmbH über den Vertrieb der Vermögensanlage vom 1. November 2019
- Vermögensanlagen-Kontrollvertrag („Mittelverwendungskontrollvertrag“) mit der CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Mittelverwendungskontrolleur“) vom 28.02.2020
- Vertrag über die Jahresabschlussprüfung mit der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vom 30. Oktober 2019

Die weiteren wesentlichen Inhalte der Verträge werden im Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ auf der Seite 115 ff. beschrieben.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, wurde der eingangs dieses Abschnitts erwähnte und im Unterabschnitt „Nachrangdarlehensverträge über jeweils bis zu 19,1 Millionen Euro mit der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, und der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd.“ im Abschnitt „Wesentliche bereits abgeschlossene Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon“ im Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ auf Seite 115 ff. beschriebene Nachrangdarlehensvertrag abgeschlossen, 150 Tankcontainer für einen Gesamtkaufpreis von ca. 1,81

Millionen Euro erworben, ein Managementvertrag für diese Tankcontainer abgeschlossen, ein Zwischenfinanzierungsdarlehen mit der Buss Global Holdings Ptd. Ltd. über 1,1 Millionen US-Dollar abgeschlossen sowie ein Abruf einer Nachrangdarlehensstranche in Höhe von ca. 1,81 Millionen Euro für 150 fabrikneue Tankcontainer gestartet (siehe hierzu im nachfolgenden Abschnitt „Anlageobjekte“).

Auf Ebene der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., wurde der eingangs dieses Abschnitts erwähnte und im Unterabschnitt „Nachrangdarlehensverträge über jeweils bis zu 19,1 Millionen Euro mit der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, und der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd.“ im Abschnitt „Wesentliche bereits abgeschlossene Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon“ im Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ auf Seite 115 ff. beschriebene Nachrangdarlehensvertrag abgeschlossen.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited, wurde für das vierte Quartal 2020 eine Kaufoption für 1.566 Standardcontainer vereinbart, die den Investitionskriterien entsprechen (siehe für eine genauere Beschreibung den folgenden Abschnitt „Anlageobjekte“ im Kapitel „Anlagestrategie, -politik und -ziel der Vermögensanlage“ auf Seite 64 ff.).

Weitere Realisierungsmaßnahmen sind auf Ebene der Emittentin, der Zielgesellschaften und der Darlehensgesellschaft noch nicht ergriffen worden.

Anlageobjekte

Die Anlageobjekte der Emittentin sind das Nachrangdarlehen an Zielgesellschaft 1, die Buss Global Assets 1 LP, das Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaft 2, die GCA2016 Holdings Ltd. und der Aufbau einer Liquiditätsreserve (Bankguthaben). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin am 30. April 2020 jeweils einen Nachrangdarlehensvertrag mit der Zielgesellschaft 1 und der Zielgesellschaft 2 über einen Betrag in Höhe von jeweils bis zu 19,1 Millionen Euro abgeschlossen, aus dem die Zielgesellschaften das Recht haben, bis zum 30. September 2022 Nachrangdarlehenstranchen von mindestens jeweils

1.000.000 Euro für Investitionen, die den Investitionskriterien entsprechen, abzurufen. Mit Nachtrag vom 24. August 2020 haben die Parteien die Laufzeit des jeweiligen Nachrangdarlehensvertrages vom 30. November 2023 auf den 30. April 2024 verlängert. Der jeweilige Darlehensnehmer zahlt Zinsen für das Darlehen in Höhe von 7,25% p.a. auf den ausstehenden Restbetrag des Darlehens. Die Zinsen werden auf Basis der Methode von tatsächliche Tage/365 berechnet. Sofern die Emittentin einen solchen Nachrangdarlehensabruf bestätigt, zahlt die Emittentin an die jeweilige Zielgesellschaft eine Nachrangdarlehenstranche in der abgerufenen und bestätigten Höhe aus. Die Höhe der Nachrangdarlehen ist bewusst deutlich höher als die geplante tatsächliche Höhe des von der Emittentin an die jeweilige Zielgesellschaft ausgezahlten Nachrangdarlehens gewählt, damit die Emittentin eine möglichst weitgehende Freiheit bei der Allokation ihrer Nettoerlöse zwischen Zielgesellschaft 1 und Zielgesellschaft 2 hat. Die Nachrangdarlehen sind mit einem qualifizierten Nachrang ausgestaltet. Weitere Einzelheiten der Nachrangdarlehensverträge werden im Abschnitt „Wesentliche bereits abgeschlossene Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon“ im Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ auf Seite 115 ff. beschrieben. Die mittelbar finanzierten, noch zu erwerbenden Containerportfolios stehen nur zu einem Teil bereits fest. Bei der Vermögensanlage handelt es sich daher um eine sog. Teil-Blindpoolkonstruktion (siehe Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ im Abschnitt „Teil-Blindpoolrisiko“ auf Seite 40 f.).

Beide Zielgesellschaften haben ihren Sitz auf Bermuda. Zielgesellschaft 1 soll unmittelbar Neuinvestitions-Container erwerben. Zielgesellschaft 2 soll das Eigenkapital ihrer 100-prozentigen Tochtergesellschaft Global Container Assets 2016 Limited, der Darlehensgesellschaft, erhöhen, um auf der Ebene der Darlehensgesellschaft unter Inanspruchnahme einer Fremdfinanzierung ebenfalls Neuinvestitions-Container zu erwerben. Der Begriff „Neuinvestitions-Container“ umfasst Standardcontainer, Tankcontainer, Kühlcontainer und/oder Spezialcontainer für den Einsatz im internationalen Seeverkehr.

Die Emittentin hat für die Auswahl der Anlageobjekte Investitionskriterien (siehe im folgenden Abschnitt „Investitionskriterien“ auf Seite 68 ff. sowie im Kapitel „Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 163 ff.) entwickelt, deren Einhaltung sie für erforderlich hält, um das Anlageziel zu erreichen.

Die Vergabe des jeweiligen Nachrangdarlehens an Zielgesellschaft 1 bzw. Zielgesellschaft 2 ist mit den folgenden wesentlichen Rechten der Emittentin verbunden:

- Recht der Emittentin auf ganz oder teilweise Bestätigung (mindestens aber 250.000 Euro, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren) einer Auszahlungsanforderung oder einer Wieder-Auszahlungsanforderung (nach Verkaufstilgung) der jeweiligen Zielgesellschaft innerhalb von fünf Geschäftstagen.
- Recht der Emittentin bei nur teilweiser initialer Bestätigung einer Auszahlungsanforderung, innerhalb von zwei Kalendermonaten nach Ausstellung der initialen Auszahlungsanforderung weitere Teile der Auszahlungsanforderung der Zielgesellschaften bis zum vollen Betrag der Auszahlungsanforderung zu bestätigen, wobei jede zusätzliche Bestätigung einer Auszahlungsanforderung einen Mindestbetrag von 250.000 Euro haben muss, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren.
- Nur bei Zielgesellschaft 1: Recht der Emittentin darauf, dass die Zielgesellschaft 1 die auf Ebene der Zielgesellschaft 1 erworbenen Neuinvestitions-Container an niemanden verpfändet.
- Nur bei Zielgesellschaft 2: Recht der Emittentin darauf, dass die Zielgesellschaft 2 ihre Anteile an der Darlehensgesellschaft nicht an andere Parteien mit Ausnahme der vorrangigen Darlehensgeber der Darlehensgesellschaft verpfändet.
- Recht der Emittentin darauf, dass die Zielgesellschaften eine auf Basis des letzten (ungeprüften) Quartalsabschlusses errechnete Fremdkapitalquote (= bilanziertes Fremdkapital ohne Rückstellungen/Bi-

lanzsumme x 100) von neunzig (90) Prozent zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Nachrangdarlehenstranche nicht überschreitet.

- Nur bei Zielgesellschaft 2: Recht der Emittentin darauf, dass die Darlehensgesellschaft für den Fall der Erhöhung des Eigenkapitalanteils durch die Zielgesellschaft 2 an der Darlehensgesellschaft eine auf Basis des letzten (ungeprüften) Quartalsabschlusses errechnete Fremdkapitalquote (= bilanziertes Fremdkapital ohne Rückstellungen/Bilanzsumme x 100) von neunzig (90) Prozent zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Nachrangdarlehenstranche nicht überschreitet.
- Recht der Emittentin auf Vorlage von Quartalsberichten der jeweiligen Zielgesellschaft und auf Vorlage des geprüften Jahresabschlusses der jeweiligen Zielgesellschaften bis spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres.
- Nur bei Zielgesellschaft 2: Recht der Emittentin auf Vorlage von Quartalsberichten der Darlehensgesellschaft bis spätestens drei Monate nach Quartalsende und des geprüften Jahresabschlusses der Darlehensgesellschaft bis spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres.
- Recht der Emittentin auf vorzeitige teilweise oder vollständige Tilgung des an die jeweilige Zielgesellschaft vergebenen Nachrangdarlehens zusammen mit allen für den entsprechenden Nachrangdarlehensteil aufgelaufenen Zinsen in den folgenden Fällen: a) bei Zielgesellschaft 1, falls die Neuinvestitions-Container der Zielgesellschaft 1 verkauft werden; b) bei Zielgesellschaft 2, falls die Zielgesellschaft 2 Gelder aus der Darlehensgesellschaft erhält, die aus dem Verkauf von Neuinvestitions-Containern resultieren (jeweils eine „Verkaufstilgung“).
- Recht der Emittentin auf quartalsweise Zahlung der Zinsen durch die jeweilige Zielgesellschaft.
- Recht der Emittentin auf Rückzahlung des ausstehenden Nachrangdarlehens zusammen mit allen darauf aufgelaufenen Zin-

sen und allen anderen zu diesem Zeitpunkt im Rahmen dieser Vereinbarung ausstehenden Beträgen am letzten Geschäftstag der Laufzeit.

Die Vergaben des jeweiligen Nachrangdarlehens an Zielgesellschaft 1 bzw. Zielgesellschaft 2 ist mit den folgenden wesentlichen Pflichten der Emittentin verbunden:

- Pflicht zur Auszahlung der Nachrangdarlehenstranche oder eines Teils in Höhe von mindestens 250.000 Euro an die jeweilige Zielgesellschaft, sofern die jeweilige Zielgesellschaft eine Nachrangdarlehenstranche abrufen, die im Nachrangdarlehensvertrag festgelegten Auszahlungskriterien eingehalten sind und die Emittentin den Auszahlungsbetrag bestätigt.
- Pflicht zur Auszahlung eines Nachrangdarlehensbetrages im Fall einer Wieder-Auszahlungsanforderung durch die jeweilige Zielgesellschaft nach zuvor erfolgter Verkaufstilgung, sofern die Auszahlungs Voraussetzungen vorliegen.

Weiteres Anlageobjekt der Emittentin ist der Aufbau einer Liquiditätsreserve während der Investitionsphase in Form von Bankguthaben, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben und bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden. Nach Abschluss der Investitionsphase sollen die Nettoeinnahmen prognosegemäß vollständig für die Ausreichung von Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaften verwendet werden. Es gibt keine weiteren Anlageobjekte auf Ebene der Emittentin.

Die Anlageobjekte auf Ebene der Zielgesellschaft 1 sind die Neuinvestitions-Container entsprechend § 3 Ziffer 3.2 der in den Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt festgelegten Investitionskriterien (siehe Seite 164), die mit den Nettoerlösen auf Ebene der Zielgesellschaft 1 erworben werden. Das erste, bereits feststehende Anlageobjekt der Zielgesellschaft 1 sind 150 fabrikneue Tankcontainer mit 25.000 Liter Fassungsvermögen, die für fünf Jahre vollständig vermietet sind. Die Zielgesellschaft 1 hat diese Tankcontainer von

der Falcon Lease Ltd. in England erworben. Falcon Lease übernimmt die Rolle als operativer Containermanager für diese Tankcontainer auf Basis eines mit Falcon Lease Ltd. abgeschlossenen Containermanagementvertrags. Der Kaufpreis pro Tankcontainer betrug 13.592 US-Dollar. Unter Ansatz eines Wechselkurses von 1,125 US-Dollar/Euro ergibt sich ein Gesamtkaufpreis von ca. 1,81 Millionen Euro. Die Tankcontainer wurden gleichverteilt von April bis Juni 2020 erworben. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgte jeweils zwei Monate nach Erwerb. Die anfängliche Nettomietrendite liegt bei ca. 9,2 Prozent. Der Mietvertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Der Mietvertrag sieht weiterhin eine Kaufoption für den Mieter vor, auf dessen Basis die Containereigentümer eine IRR-Rendite von ca. 9 Prozent erzielen. Der Kaufpreis für diese Neuinvestitions-Container wird von der Zielgesellschaft 1 mit Eigenkapital und einem Zwischenfinanzierungsdarlehen von der Buss Global Holdings Pte. Ltd. zunächst zwischenfinanziert. Das Zwischenfinanzierungsdarlehen der Buss Global Holdings Pte. Ltd. hat bezüglich Verzinsung und Nachrang die gleichen Konditionen wie das Nachrangdarlehen der Emittentin an die Zielgesellschaft und ein Gesamtvolumen von bis zu 1,1 Millionen US-Dollar.

Weitere Anlageobjekte auf Ebene der Zielgesellschaft 1 stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

Anlageobjekt auf Ebene der Zielgesellschaft 2 ist die Erhöhungen des Eigenkapitals auf Ebene der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited. Es ist geplant, dass die Zielgesellschaft 2 mehrere derartige Eigenkapitalerhöhungen vornimmt. Eine Erhöhung wird dabei prognosegemäß immer dann vorgenommen, wenn die Darlehensgesellschaft die entsprechenden Mittel unmittelbar unter ergänzender Erhöhung von Fremdkapital auf Ebene der Darlehensgesellschaft für den Kauf von Neuinvestitions-Containern nutzen kann. Sofern die Darlehensgesellschaft die im nachfolgenden Absatz auf dieser Seite beschriebene Option für den Erwerb von 1.566 Standardcontainern von der Buss Global Direct (U.K.) Ltd. nutzt, würde dies mit einer Erhöhung des Eigenkapitals der Darlehensgesellschaft durch die Zielgesellschaft 2 um ca. 0,85 Million US-Dollar einhergehen. Weitere bereits bekannte Anlässe für

die Erhöhung des Eigenkapitals der Darlehensgesellschaft gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht. Dementsprechend steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zwar das Anlageobjekt auf Ebene der Zielgesellschaft 2 grundsätzlich fest, jedoch steht nicht fest, ob und in welcher Höhe die jeweiligen Eigenkapitalerhöhungen auf Ebene der Darlehensgesellschaft vorgenommen werden. Es gibt keine weiteren Anlageobjekte auf Ebene der Zielgesellschaft 2.

Die Anlageobjekte auf Ebene der Darlehensgesellschaft sind die Neuinvestitions-Container entsprechend § 3 Ziffer 3.3 der in den Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt festgelegten Investitionskriterien (siehe Seite 164 f.), die mit den Nettoerlösen auf Ebene der Darlehensgesellschaft sowie erstrangigem Fremdkapital auf Ebene der Darlehensgesellschaft erworben werden. Die Darlehensgesellschaft hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits mit der Buss Global Direct (U.K.) Ltd. eine Kaufoption (Recht, jedoch keine Pflicht, der Darlehensgesellschaft, diese Neuinvestitions-Container von der Buss Global Direct (U.K.) Ltd. zu erwerben) für das vierte Quartal 2020 für ein bereits festgelegtes Containerportfolio von 1.566 voll vermieteten, von der Textainer Equipment Management Limited gemagten Standardcontainern aus dem Jahr 2016 zum Preis von 1.200 USD/CEU vereinbart. Die Buss Global Direct (U.K.) Ltd. hat in der Vergangenheit Vermögensanlagen in Form von Direktinvestitionen in Tank- und Standardcontainer angeboten. Zum Prospektaufstellungszeitpunkt waren sämtliche von der Buss Global Direct (U.K.) Ltd. emittierte Vermögensanlagen vollständig getilgt und beendet. Die entsprechenden Tank- und Standardcontainer wurden von der Buss Global Direct (U.K.) mit Ausnahme der Neuinvestitions-Container, die Gegenstand der Kaufoption sind, an dritte Parteien, insbesondere eine Tochtergesellschaft der französischen Staatsbahnen, veräußert. Bei den Neuinvestitions-Containern, die Gegenstand der Kaufoption sind, handelt es sich um eine Mischung aus 20'- und 40'-High-Cube-Standardcontainer mit insgesamt 1.776 CEU (cost equivalent units; ein 20'-Standardcontainer entspricht 1 CEU). Unter Ansatz eines Wechselkurses von

1,125 US-Dollar/Euro beträgt der Gesamtkaufpreis für das Containerportfolio ca. 1,9 Millionen Euro. Der jährliche Nettomietrückfluss dieser Neuinvestitions-Container beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 9,5 Prozent. Sofern die Emittentin Nachrangdarlehenstranchen an die Zielgesellschaft 2 zur Durchführung dieser Kaufoption auf Ebene der Darlehensgesellschaft auszahlt, müssen auch zum Ausübungszeitpunkt der Option die Investitionskriterien eingehalten werden.

Weitere Anlageobjekte auf Ebene der Darlehensgesellschaft stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

Investitionskriterien

Die von der Emittentin festgelegten Investitionskriterien gelten für die Namensschuldverschreibung Buss Container 78 – EUR-Zinsinvestment (nachfolgend auch „Vermögensanlage“ genannt). In den Investitionskriterien sind die Kriterien festgelegt, die bei der Verwendung der finanziellen Mittel aus der Platzierung der Vermögensanlage abzüglich Kosten für die Vermittlung des Emissionsvolumens sowie für die Konzeption und zuzüglich eines Betrags von 25.000 Euro aus dem Eigenkapital der Emittentin (nachfolgend „Investitionsvolumen“ genannt) von der Emittentin der Vermögensanlage zu beachten sind.

Die festgelegten Investitionskriterien müssen zum Zeitpunkt der Beendigung der Investitionsphase erfüllt sein. Die „Investitionsphase“ endet, wenn die Emittentin das im Rahmen der Namensschuldverschreibung eingesammelte Kapital entsprechend § 2.1 der NSV-Bedingung investiert hat, spätestens jedoch am 30. September 2022 (nachfolgend auch „Investitionsphase“ genannt). Während der Investitionsphase kann von den festgelegten Investitionskriterien abgewichen werden.

Die Emittentin verwendet das Investitionsvolumen für

- die Ausgabe eines Nachrangdarlehens in einer Gesamthöhe von bis zu 19,1 Millionen Euro an die Buss Global Assets 1 LP („Zielgesellschaft 1“), die im Bereich des Containerverkehrs tätig ist und die einzelnen Nachrangdarlehensbeträge direkt in Neuinvestitions-Container investiert;

- die Ausgabe eines Nachrangdarlehens in einer Gesamthöhe von bis zu 19,1 Millionen Euro an die GCA2016 Holdings Limited („Zielgesellschaft 2“), die im Bereich des Containerverkehrs tätig ist und die einzelnen Nachrangdarlehensbeträge indirekt über ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft Global Container Assets 2016 Limited („Darlehensgesellschaft“) in Neuinvestitions-Container investiert;
- Bankguthaben, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben und bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden.

Der Begriff „Neuinvestitions-Container“ umfasst Standardcontainer, Tankcontainer, Kühlcontainer und/oder Spezialcontainer für den Einsatz im internationalen Seeverkehr (vorstehend und nachfolgend zusammen auch „Neuinvestitions-Container“).

Die Zielgesellschaften können den Nachrangdarlehensbetrag gemäß den Regelungen der Nachrangdarlehensverträge zwischen der Emittentin und den Zielgesellschaften ganz oder teilweise in Nachrangdarlehenstranchen bei der Emittentin abrufen. Die Zielgesellschaft 1 ist berechtigt, mit der jeweiligen Nachrangdarlehenstranche ohne Einsatz von Fremdkapital selbst Neuinvestitions-Container zu erwerben. Die Zielgesellschaft 2 ist berechtigt, mit der jeweiligen Nachrangdarlehenstranche das Eigenkapital in der Darlehensgesellschaft, Global Container Assets 2016 Limited („Darlehensgesellschaft“), zu erhöhen, damit diese wiederum unter Einsatz von bis zu 70 Prozent Fremdkapital Neuinvestitions-Container erwerben kann.

Bis zum Ende der Investitionsphase und ab dem Beginn der Reinvestitionsphase kann das Investitionsvolumen bis zu 100 Prozent als Bankguthaben gehalten werden. Die „Reinvestitionsphase“ beginnt dabei mit der ersten Tilgung eines Nachrangdarlehens, nicht jedoch vor Ende der Investitionsphase, und endet mit dem Ende der Laufzeit der Vermögensanlage. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Investitionsphase sollen 100 Prozent des Investitionsvolumens für die Ausreichung von

Nachrangdarlehenstranchen an die Zielgesellschaften verwendet worden sein.

Investitionen in Investmentvermögen (AIF) gemäß Kapitalanlagegesetzbuch sind nicht zulässig. Die Emittentin darf die Finanzierung an die Zielgesellschaften ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben.

Für die Auszahlung der jeweiligen Nachrangdarlehenstranche an die Zielgesellschaften gelten bestimmte, in § 3 der Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (vgl. Seiten 163 ff.) festgelegten Kriterien, die nachfolgend dargestellt werden.

Nachfolgende Investitionskriterien müssen grundsätzlich während der gesamten Laufzeit der Namensschuldverschreibung jeweils zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Nachrangdarlehenstranche aus dem bestehenden Nachrangdarlehensverträgen an die Zielgesellschaften eingehalten werden.

Grundsätzliche Anforderungen an die Zielgesellschaften:

- Die auf Basis des letzten (ungeprüften) Quartalsabschlusses errechnete Fremdkapitalquote (= bilanziertes Fremdkapital ohne Rückstellungen/Bilanzsumme x 100) der Zielgesellschaft darf zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Nachrangdarlehenstranche nicht mehr als 90 Prozent betragen.
- Die Zielgesellschaft stellt vor der jeweiligen Auszahlung einer Nachrangdarlehenstranche eine Planrechnung für die Laufzeit der jeweiligen Nachrangdarlehenstranche vor, ausweislich derer Zinsen und Tilgungen plangemäß gezahlt werden können. Die Emittentin wird die Planrechnung der Zielgesellschaft vor der Auszahlung des jeweiligen Nachrangdarlehensbetrages an die Zielgesellschaft plausibilisieren.
- Die Zielgesellschaft ist vertraglich verpflichtet, der Emittentin durch die Vorlage von Quartalsberichten (inkl. ungeprüftem Quartalsabschluss und Auslastung, Kosten sowie Mieteinnahmen der mit dem Nachrangdarlehensbetrag erworbenen Neuinvestitions-Container) bis spätestens drei

Monate nach Quartalsende zu berichten. Zudem ist die Zielgesellschaft vertraglich verpflichtet, der Emittentin bis spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres ihren Jahresabschluss vorzulegen.

Für die Auszahlung von Nachrangdarlehenstranchen zum direkten Erwerb von Neuinvestitions-Containern in der Zielgesellschaft 1 gelten folgende Investitionskriterien:

- Die Zielgesellschaft legt einen Kaufvertrag über die zu erwerbenden Neuinvestitions-Container vor, der als Anlage eine Auflistung der zu erwerbenden Neuinvestitions-Container mit Angaben zu Mietdauer, Mieteinnahmen und Alter der Neuinvestitions-Container enthält. Die Richtigkeit der in der Anlage enthaltenen Angaben muss im Rahmen des Kaufvertrags vom Verkäufer zugesichert werden.
- Aus der dem jeweiligen Kaufvertrag über die Neuinvestitions-Container beigefügten Anlage müssen sich folgende Nettomietrückflüsse für die zu erwerbenden Neuinvestitions-Container ergeben:
 - (i) Neuinvestitions-Container im Alter von 0 bis 2 Jahren und mindestens 3 Jahren Restmietlaufzeit müssen Nettomietrückflüsse in Höhe von 9,00 Prozent erzielen;
 - (ii) Neuinvestitions-Container im Alter von 2 bis 6 Jahren müssen Nettomietrückflüsse in Höhe von 10,5 Prozent erzielen;
 - (iii) Neuinvestitions-Container im Alter von mehr als 6 Jahren müssen Nettomietrückflüsse in Höhe von 11,5 Prozent erzielen.

Neuinvestitions-Container im Alter von bis 2 Jahren mit einer Restmietlaufzeit von weniger als 3 Jahren dürfen nicht erworben werden. Die gemäß Aufzählungspunkt (i) bis (iii) oben zu ermittelnden Nettomietrückflüsse ergeben sich im Fall voll vermieteter Neuinvestitions-Container aus der vertraglich mit dem jeweiligen Mieter vereinbarten Miete für den Neuinvestitions-Container

(nachzuweisen durch schriftliche Mitteilung der Leasinggesellschaft oder durch Vorlage des Mietvertrages) abzüglich Managementkosten der mit dem operativen Management beauftragten Containerleasinggesellschaft geteilt durch den jeweiligen Kaufpreis für den Neuinvestitions-Container. Sind die Neuinvestitions-Container nicht vollständig vermietet, so ergeben sich die gemäß lit (i) bis (iii) zu ermittelnden Nettomietrückflüsse aus der letzten Abrechnung der mit dem Management beauftragten Containerleasinggesellschaft für die Neuinvestitions-Container. Diese Abrechnung darf zum Kaufzeitpunkt nicht älter als zwei Monate sein.

Für die Auszahlung von Nachrangdarlehensbeträgen an die Zielgesellschaft 2 zum Erwerb von Neuinvestitions-Containern in der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited, gelten folgende Kriterien:

- Die Zielgesellschaft 2 legt einen Kaufvertrag über die durch die Darlehensgesellschaft zu erwerbenden Neuinvestitions-Container vor, der als Anlage eine Auflistung der zu erwerbenden Neuinvestitions-Container mit Angaben zu Mietdauer, Mieteinnahmen und Alter der Neuinvestitions-Container enthält. Die Richtigkeit der in der Anlage enthaltenen Angaben muss im Rahmen des Kaufvertrags vom Verkäufer zugesichert werden.
- Die Zielgesellschaft 2 verpflichtet sich schriftlich, dafür Sorge zu tragen, dass die Darlehensgesellschaft das Eigenkapital, das die Zielgesellschaft 2 der Darlehensgesellschaft aus den Mitteln der von der Emittentin an die Zielgesellschaft 2 ausgereichten Nachrangdarlehenstranche zur Verfügung stellt, ausschließlich für die unmittelbare Finanzierung der in dem Kaufvertrag genannten Neuinvestitions-Container sowie der damit zusammenhängenden Anschaffungsnebenkosten verwenden wird (die schriftliche Verpflichtung ist bereits durch Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages mit der Emittentin erfolgt).
- Die Zielgesellschaft 2 verpflichtet sich schriftlich, dafür Sorge zu tragen, dass die Darlehensgesellschaft der Emittentin a)

bis spätestens drei Monate nach Quartalsende ihre ungeprüften Quartalsberichte sowie b) bis spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres ihren geprüften Jahresabschluss vorlegen kann (die schriftliche Verpflichtung ist bereits durch Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages mit der Emittentin erfolgt).

- Aus der dem jeweiligen Kaufvertrag der Darlehensgesellschaft über die Neuinvestitions-Container beigefügten Anlage müssen sich folgende Nettomietrückflüsse für die zu erwerbenden Neuinvestitions-Container ergeben:
 - (i) Neuinvestitions-Container im Alter von 0 bis 2 Jahren und mindestens 3 Jahren Restmietlaufzeit müssen Nettomietrückflüsse in Höhe von 8,75 Prozent erzielen;
 - (ii) Neuinvestitions-Container im Alter von 2 bis 6 Jahren müssen Nettomietrückflüsse in Höhe von 9,5 Prozent erzielen;
 - (iii) Neuinvestitions-Container im Alter von mehr als 6 Jahren müssen Nettomietrückflüsse in Höhe von 10,5 Prozent erzielen.

Neuinvestitions-Container im Alter von bis 2 Jahren mit einer Restmietlaufzeit von weniger als 3 Jahren dürfen nicht erworben werden. Die gemäß den vorstehenden Aufzählungspunkten (i) bis (iii) zu ermittelnden Nettomietrückflüsse ergeben sich aus der vertraglich mit dem jeweiligen Mieter vereinbarten Miete für den Neuinvestitions-Container (nachzuweisen durch schriftliche Mitteilung der Leasinggesellschaft oder durch Vorlage des Mietvertrages) abzüglich Betriebskosten und Managementkosten der mit dem operativen Management beauftragten Containerleasinggesellschaft geteilt durch den jeweiligen Kaufpreis für den Neuinvestitions-Container. Sind die Neuinvestitions-Container nicht vollständig vermietet, so ergeben sich die gemäß lit (i) bis (iii) zu ermittelnden Nettomietrückflüsse aus der letzten Abrechnung der mit dem Management

beauftragten Containerleasinggesellschaft für die Neuinvestitions-Container. Diese Abrechnung darf zum Kaufzeitpunkt nicht älter als zwei Monate sein.

- Die Darlehensgesellschaft legt für den Erwerb der Neuinvestitions-Container einen Fremdfinanzierungsvertrag vor, der bis zu 70 Prozent des Kaufpreises der Neuinvestitions-Container abdeckt. Der jährliche Zinssatz für die Fremdfinanzierung darf 4,5 Prozent nicht überschreiten.
- Die Fremdfinanzierung der Neuinvestitions-Container mit dem zuvor genannten Fremdfinanzierungsvertrag darf zusammen mit weiteren Containern erfolgen. Dabei darf die im Fremdfinanzierungsvertrag insgesamt vereinbarte Beleihungsrate (Verhältnis von Darlehen zum von der Bank festgestellten bzw. akzeptierten Wert aller finanzierten Container) nicht größer als 75 Prozent sein.
- Die auf Basis des letzten (ungeprüften) Quartalsabschlusses errechnete Fremdkapitalquote (= bilanziertes Fremdkapital ohne Rückstellungen/Bilanzsumme x 100) der Darlehensgesellschaft darf zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Nachrangdarlehensstranche an die Zielgesellschaft 2 nicht mehr als 90 Prozent betragen.

Rückflüsse aus den mit dem Investitionsvolumen getätigten Investitionen, bei denen es sich nicht um Zinszahlungen aus der Vergabe von Finanzierungen an die Zielgesellschaften handelt (nachfolgend auch „Kapitalrückzahlung“), können entsprechend der Investitionskriterien bis zu 100 Prozent ein- oder mehrmals erneut investiert werden. Die Kapitalrückzahlung kann bis zur erneuten Investition bis zu 100 Prozent als Bankguthaben gehalten werden, längstens jedoch bis zum (gegebenenfalls verlängerten) Laufzeitende der Namensschuldverschreibung gemäß § 5 der NSV-Bedingungen.

Die Investitionskriterien sind im Kapitel „Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 163 ff. abgedruckt.

Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Auf Ebene der Emittentin wird kein weiteres Fremdkapital aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin keine Derivate und Termingeschäfte eingesetzt bzw. abgeschlossen. Es ist darüber hinaus auch nicht geplant, Derivate und Termingeschäfte einzusetzen.

Auf Ebene der Zielgesellschaften 1 und 2 werden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder Derivate noch Termingeschäfte eingesetzt. Es ist darüber hinaus auch nicht geplant, Derivate und Termingeschäfte einzusetzen.

Die Darlehensgesellschaft, die Global Container Assets 2016 Limited, nutzt zur Finanzierung ihrer vor Ergänzung mit Neuinvestitions-Containern bestehenden Containerflotte ein erstrangiges Bankdarlehen, das per Ende September 2020 noch einen Restsaldo von ca. 65,4 Millionen US-Dollar hatte. Im Rahmen dieses Bankdarlehens wurden mit ING Belgium SA/N.V. und die ABN AMRO Bank N.V. Zinsswaps mit einer Laufzeit bis 30. Juni 2021 und einem Festzins von 1,175 Prozent abgeschlossen. Der Abschluss entsprechender Zinsswaps ist typischerweise Teil der mit den Darlehensgebern vereinbarten Darlehenskonditionen. Die Darlehensgesellschaft plant, die Laufzeit des bestehenden Darlehens zu verlängern und das Darlehensvolumen zu vergrößern. Im Rahmen dieser Umfinanzierung würden auch Bankdarlehenstranchen für Neuinvestitions-Container vereinbart werden. Für das neue Bankdarlehen – und damit auch für die Teile des neuen Bankdarlehens, die zur Finanzierung von Neuinvestitions-Containern genutzt werden – wird voraussichtlich ebenfalls der Abschluss von Zinsswaps erforderlich sein, da zum einen Banken typischerweise variable Zinsen nur im begrenzten Umfang erlauben und da zum anderen die teilweise Absicherung von Zinsen bei währungskongruenter erstrangiger Fremdfinanzierung in der Containerfinanzierung sinnvoll und üblich ist.

Nettoeinnahmen

Auf Ebene der Emittentin ergeben sich die Nettoeinnahmen aus der Summe der von Anlegern gezahlten Erwerbspreise für die gezeichneten Namensschuldverschreibungen nach Abzug der Vertriebs- und Konzeptionsvergütungen. Die Nettoeinnahmen sollen prognosegemäß nach Abschluss der Investitionsphase vollständig für die Vergabe von Nachrangdarlehen an Zielgesellschaft 1 und Zielgesellschaft 2 verwendet werden. Während der Investitionsphase können die Nettoeinnahmen auch in Bankguthaben mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten investiert werden. Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot werden für keine sonstigen Zwecke genutzt.

Die Emittentin wird die Nachrangdarlehen an Zielgesellschaft 1 und Zielgesellschaft 2 nur in der Höhe tätigen, wie die Emittentin zuvor Nettoeinnahmen durch die Ausgabe von Namensschuldverschreibungen an Anleger erzielt hat. Die Nettoeinnahmen reichen daher prognosegemäß für die Umsetzung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Emittentin vollständig aus.

Ein Teil der Nettoeinnahmen in Höhe von bis zu ca. 1,81 Millionen Euro soll für den bereits vorliegenden ersten Abruf einer Nachrangdarlehenstranche durch die Zielgesellschaft 1 genutzt werden. Die weitere Aufteilung der Nettoeinnahmen zwischen der Vergabe von Nachrangdarlehenstranchen an Zielgesellschaft 1 und Nachrangdarlehenstranchen an Zielgesellschaft 2 steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Grundsätzlich ist es auch möglich, dass die Zielgesellschaft 2 keinerlei Nachrangdarlehenstranchen abrufen.

Es gibt keine weiteren Anlageobjekte (insbesondere keine weiteren Zielgesellschaften), für die die Nettoeinnahmen auf Ebene der Emittentin verwendet werden sollen.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, ergeben sich die Nettoeinnahmen im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage aus dem von der Emittentin zur Verfügung gestellten Nachrangdarlehen und werden für den Erwerb von Neuinvestitions-Containern auf Ebene der Zielgesellschaft 1 genutzt. Die Zielgesellschaft 1 hat 150 fabrikneue Tankcontainer für einen Gesamtkaufpreis von umgerechnet ca. 1,81 Millionen Euro erworben. Der Erwerb dieser Tankcontainer

wird auf Ebene der Zielgesellschaft 1 über Eigenkapital der Zielgesellschaft 1 und ein Zwischenfinanzierungsdarlehen der Buss Global Holdings über bis zu 1,1 Millionen US-Dollar zwischenfinanziert. Die Nettoeinnahmen von bis zu ca. 1,81 Millionen Euro aus dem ersten Nachrangdarlehensabruf werden auf Ebene der Zielgesellschaft 1 für die Rückführung des Zwischenfinanzierungsdarlehens sowie die Freisetzung der für den Tankcontainerkauf verwendeten liquiden Eigenmittel der Zielgesellschaft 1 genutzt. Die 150 fabrikneuen Tankcontainer sind für fünf Jahre vollständig vermietet. Die anfängliche Nettomietrendite liegt bei ca. 9,2 Prozent. Der Mietvertrag sieht zudem eine Kaufoption für den Mieter vor, auf dessen Basis die Containereigentümer eine IRR-Rendite von ca. 9 Prozent erzielen (siehe auch Abschnitt „Anlageobjekte“ im Kapitel „Anlagestrategie, -politik und -ziel der Vermögensanlage“ auf Seite 64 ff.). Die Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt. Die Nettoeinnahmen reichen daher prognosegemäß für die Umsetzung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Zielgesellschaft 1 vollständig aus.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., ergeben sich die Nettoeinnahmen im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage aus dem von der Emittentin ausgereichten Nachrangdarlehen. Die Nettoeinnahmen werden vollständig zur Erhöhung des Eigenkapitals der Darlehensgesellschaft genutzt. Die Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt. Die Nettoeinnahmen reichen daher prognosegemäß für die Umsetzung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Zielgesellschaft 2 vollständig aus.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft bestehen die Nettoeinnahmen aus der geplanten Eigenkapitalerhöhung durch die Zielgesellschaft 2. Ein Teil der Nettoeinnahmen soll für die Ausübung einer mit der Buss Global Direct (U.K.) Limited bereits vereinbarten Kaufoption für das vierte Quartal 2020 für ein bereits festgelegtes Containerportfolio von 1.566 Standardcontainern mit 1.776 CEU verwendet werden (siehe für eine genauere Beschreibung den Abschnitt „Anlageobjekte“ im Kapitel „Anlagestrategie, -politik und -ziel der Vermögensanlage“ auf Seite 64 ff.). Unter Ansatz eines Wechselkurs-

ses von 1,125 US-Dollar/Euro beträgt der Gesamtkaufpreis für das Containerportfolio ca. 1,9 Millionen Euro. Der jährliche Nettomietrückfluss dieser Neuinvestitions-Container beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 9,5 Prozent (siehe auch Abschnitt „Anlageobjekte“ im Kapitel „Anlagestrategie, -politik und -ziel der Vermögensanlage“ auf Seite 64 ff.). Die Nettoeinnahmen auf Ebene der Darlehensgesellschaft werden für keine sonstigen Zwecke verwendet. Da Investitionen in Neuinvestitions-Container auf Ebene der Darlehensgesellschaft grundsätzlich mit Eigenkapital und erstrangigem Fremdkapital finanziert werden sollen, reichen die Nettoeinnahmen prognosegemäß für die Umsetzung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Darlehensgesellschaft nicht vollständig aus. Die Umsetzung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Darlehensgesellschaft erfordert die zusätzliche Aufnahme von erstrangigem Fremdkapital auf Ebene der Darlehensgesellschaft.

Weitere konkrete Anlageobjekte, für die die Nettoeinnahmen auf Ebene der Zielgesellschaften und/oder der Darlehensgesellschaft genutzt werden sollen, stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest.

Eigentum an den Anlageobjekten

Der Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (§ 7 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung), die gleichzeitig auch Anbieterin und Prospektverantwortliche (§ 3 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung) ist, der Buss Capital Invest GmbH, sowie der Gründungsgesellschafterin der Emittentin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin, der Buss Capital Invest Management GmbH (§ 7 der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung), stand oder steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben auf Ebene der Emittentin, der Zielgesellschaft 1, der Zielgesellschaft 2 oder der Darlehensgesellschaft zu. Ebenso stand oder steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (§ 12 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung), Herrn Dr. Johann Killinger, Herrn Dr. Dirk Baldeweg und Herrn Marc

Nagel, sowie dem Mittelverwendungskontrolleur (§ 12 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung), der CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben auf Ebene der Emittentin, der Zielgesellschaft 1, der Zielgesellschaft 2 oder der Darlehensgesellschaft zu.

Den vorgenannten Personen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung).

Lieferungen und Leistungen

Die Buss Capital Invest GmbH (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche (§§ 3 und 7 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung) ist mit der Konzeption der Vermögensanlage (inkl. Prospekterstellung und Marketing), der Verwaltung der Vermögensanlage und mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt.

Die Geschäftsführer der Emittentin, Herr Dr. Johann Killinger, Herr Dr. Dirk Baldeweg und Herr Marc Nagel (§ 12 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung), erbringen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Konzeptionsvertrag, dem Vertriebsvertrag und dem Verwaltungsvertrag für die Vermögensanlage. Dabei handelt es sich jedoch um keine persönliche und direkte Eigenleistung der Personen.

Der Mittelverwendungskontrolleur CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 12 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung) ist mit der formalen Prüfung, ob der Abschluss von Verträgen mit Zielgesellschaften und die Investitionen in Neuinvestitions-Container den NSV-Bedingungen und den Investitionskriterien entsprechen, beauftragt. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs, die Herren Thies Goßmann, Christian

Harms, Jan Bernhardt, Ralf Krüger, Dr. Christian Reiß, Stefan Bethge, Thomas Krause und Torben Schaaf (§ 12 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung), erbringen im Rahmen der Geschäftsführung des mit den formalen Prüfungsleistungen beauftragten Mittelverwendungskontrolleurs jeweils Lieferungen und Leistungen.

Darüber hinaus erbringen die nach §§ 3, 7 und 12 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung zu nennenden Personen keine Lieferungen und Leistungen.

Dingliche Belastungen sowie rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Anlageobjekte

Auf Ebene der Emittentin wurde jeweils ein Nachrangdarlehensvertrag mit der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, sowie der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., über einen Betrag in Höhe von jeweils bis zu 19,1 Millionen Euro abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen auf Ebene der Emittentin keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen bezogen auf die Anlageobjekte bzw. deren Verwendungsmöglichkeiten im Hinblick auf das Anlageziel und es sind keine dinglichen Belastungen bezogen auf die Anlageobjekte vorhanden.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 1 bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen bezogen auf die Anlageobjekte bzw. deren Verwendungsmöglichkeiten im Hinblick auf das Anlageziel und es sind keine dinglichen Belastungen bezogen auf die Anlageobjekte auf Ebene der Zielgesellschaft 1 vorhanden.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen bezogen auf das Anlageobjekt bzw. dessen Verwendungsmöglichkeiten im

Hinblick auf das Anlageziel und es sind keine dinglichen Belastungen bezogen auf das Anlageobjekt vorhanden.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft wurde weiteres Fremdkapital bei Container finanzierenden Banken aufgenommen (vgl. Abschnitt „Konditionen und Fälligkeiten des Fremdkapitals, Fremdkapitalquote und die Auswirkung von Hebeleffekten“ im Kapitel „Wirtschaftliche Angaben zur Emittentin und der Vermögensanlage“ auf Seite 99 f.) und für die Fremdfinanzierung der Anlageobjekte ist die Aufnahme weiteren Fremdkapitals geplant. Hierbei ist es grundsätzlich üblich, dass sich finanzierende Banken dingliche Sicherheiten an den in den Gesellschaften vorhandenen Assets (Container) einräumen lassen.

Es sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf Ebene der Darlehensgesellschaft keine dinglichen Belastungen bezogen auf die Anlageobjekte vorhanden, da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Anlageobjekte in der Gesellschaft vorhanden sind.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen auf Ebene der Darlehensgesellschaft auch keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen bezogen auf die Anlageobjekte bzw. deren Verwendungsmöglichkeiten im Hinblick auf das Anlageziel.

Behördliche Genehmigungen und Bewertungsgutachten

Behördliche Genehmigungen sind weder auf der Ebene der Emittentin noch auf Ebene der Zielgesellschaften oder der Darlehensgesellschaft erforderlich. Für die Anlageobjekte werden weder auf der Ebene der Emittentin noch auf Ebene der Zielgesellschaften oder der Darlehensgesellschaft Bewertungsgutachten erstellt.

Wirtschaftliche Angaben zur Emittentin und der Vermögensanlage

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen wirtschaftlichen Angaben handelt es sich um Prognosen. Die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und in Folge dessen der Vermögensanlage kann hiervon abweichen. Prognosen jeglicher Art sind kein verlässlicher Indikator für die künftige tatsächliche Entwicklung. Die steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs einer von der Emittentin begebenen Namensschuldverschreibung sind von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und können künftigen Änderungen unterworfen sein.

Für die Berechnungen wird von der Platzierung und Einzahlung des planmäßigen Emissionsvolumens in Höhe von 10,0 Millionen Euro bis Ende April 2021 ausgegangen. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Emissionsvolumen zu verringern oder auf einen Betrag von 20,0 Millionen Euro zu erhöhen.

Die Zeichnungsphase für die angebotene Vermögensanlage beginnt am ersten Werktag nach dem Tag der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit dem Erreichen des (ggf. erhöhten oder reduzierten) Emissionsvolumens oder spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospekts von 12 Monaten nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz. Die Emittentin ist berechtigt, bis zum Ende der Zeichnungsphase Namensschuldverschreibungen im Rahmen der hier emittierten Vermögensanlage an Anleger auszugeben. Die Zeichnungsphase kann von der Emittentin vorzeitig ohne weitere Voraussetzungen beendet werden.

Die Höhe der mit den eingeworbenen Mitteln beabsichtigten Investitionen sowie die unmittelbar oder mittelbar von der Höhe des Emissionsvolumens der Vermögensanlage abhängigen Aufwendungen können in Abhängigkeit des tatsächlich platzierten Emissionsvolumens höher oder geringer ausfallen. Die Emittentin ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Für die in den Berechnungen berücksichtigten Vergütungen und Kosten ist die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültige Umsatzsteuer in Höhe von 16,0 Prozent für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und 19,0 Prozent für die Zeit ab dem 1. Januar 2021 angesetzt worden. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge beziehungsweise Prozentsätze entsprechend angepasst. Die Emittentin geht in ihren Planungen von einer bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Buss Capital Invest aus. Leistungen zwischen der Emittentin und Buss Capital Invest unterliegen als Innenumsätze somit annahmegemäß nicht der Umsatzsteuer.

Die nachfolgenden Erläuterungen stellen bezogen auf die angebotene Vermögensanlage die wesentlichen Grundlagen, Annahmen und Wirkungszusammenhänge der einzelnen Positionen in der Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose der Emittentin dar. Die einzelnen Positionen veranschaulichen die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts geplanten Kosten der Emittentin. Die Angaben beruhen dabei auf geschlossenen Verträgen und/oder Prognosewerten. Die Fälligkeiten der aus geschlossenen Verträgen resultierenden Aufwendungen sind im Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ auf Seite 115 ff. ausgeführt.

Mittelverwendung und Mittelherkunft (Prognose)

Die nachfolgenden Erläuterungen stellen bezogen auf die angebotene Vermögensanlage die wesentlichen Grundlagen, Annahmen und Wirkungszusammenhänge der einzelnen Positionen in der Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose der Emittentin dar. Die einzelnen Positionen veranschaulichen die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts geplanten Kosten der Emittentin. Die Angaben beruhen dabei auf geschlossenen Verträgen und/oder Prognosewerten. Die Fälligkeiten der aus geschlossenen Verträgen resultierenden Aufwendungen sind im Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ auf Seite 115 ff. ausgeführt.

Verkaufsprospekts geplanten Kosten der Emittentin. Die Angaben beruhen dabei auf geschlossenen Verträgen und/oder Prognosewerten. Die Fälligkeiten der aus geschlossenen Verträgen resultierenden Aufwendungen sind im Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ auf Seite 115 ff. ausgeführt.

Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose

Mittelverwendung	T€	T€	Anteil bezogen auf Gesamtfinanzierung	Anteil bezogen auf Emissionsvolumen
1. Investitionen *	9.550,0		94,51%	95,50%
<i>Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten</i>		<i>9.550,0</i>		
2. Vermittlung Emissionsvolumen *	425,0		4,21%	4,25%
3. Konzeption *	50,0		0,49%	0,50%
4. Einrichtung Mittelverwendungskontrolle **	6,0		0,06%	0,06%
<i>Summe sonstige Kosten und Nebenkosten der Vermögensanlage</i>		<i>481,0</i>		
5. Liquiditätsreserve		74,1	0,73%	0,74%
Gesamt		10.105,0	100,00%	101,05%
Mittelherkunft (Endfinanzierung ***)		T€		
6. Eigenkapital		105,0	1,04%	1,05%
7. Emissionsvolumen (Anlegerkapital) *		10.000,0	98,96%	100,00%
Gesamt		10.105,0	100,00%	101,05%

* Bei Änderung des Emissionsvolumens werden diese Positionen entsprechend angepasst.

** Inklusive Umsatzsteuer.

*** Es gibt auf Ebene der Emittentin keine Zwischenfinanzierungsmittel.

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Zu 1: Investitionen

In dieser Position wird die Höhe der von der Emittentin geplanten Investitionen ausgewiesen, welche ihr für die Vergabe von Fremdkapital an Zielgesellschaften zur Verfügung steht.

Zu 2: Vermittlung Emissionsvolumen

Als Vergütung für die Vermittlung des Emissionsvolumens der emittierten Vermögensanlage erhält Buss Capital Invest eine Vergütung in Höhe von 4,25 Prozent des von dem jeweiligen Anleger gezeichneten und eingezahlten Erwerbspreises der Namensschuldverschreibung. Bei Platzierung des planmäßigen Emissionsvolumens in Höhe von 10,0 Millionen Euro beträgt die Vergütung 425.000 Euro inklusive etwaiger Umsatzsteuer. Buss Capital Invest übernimmt keine Garantie für den Erfolg ihrer Vertriebsaktivitäten. Buss Capital Invest verwendet die ihr für die Vermittlung zufließenden Vergütungen zur Organisation, Betreuung und Abwicklung der Vermittlungstätigkeit. Sie ist berechtigt, Dritte, insbesondere Banken und Finanz- und Anlageberater, im Wege des Unterauftrags mit der ganzen oder einem Teil der Vertriebsleistung zu beauftragen. In diesem Fall verwendet Buss Capital Invest die genannten Vergütungen teilweise oder vollständig zur Begleichung von Provisionsansprüchen dieser Vertriebspartner.

Zu 3: Konzeption

Buss Capital Invest erhält auf der Grundlage eines Konzeptionsvertrags mit der Emittentin eine Vergütung in Höhe von 0,50 Prozent bezogen auf das platzierte und eingezahlte Emissionsvolumen der Vermögensanlage für die Konzeption, die Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospekts und für die Unterstützung bei Marketingmaßnahmen. Zwischen Buss Capital Invest, der Emittentin und der Komplementärin der Emittentin, der Buss Capital Invest Management GmbH, besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft. Daher unterliegt die Konzeptionsvergütung von Buss Capital Invest als Innenumsatz nicht der Umsatzsteuer. Bei der Platzierung und Einzahlung des geplanten Emissionsvolumens beträgt die Vergütung somit 50.000 Euro. Falls keine umsatzsteuerliche Organschaft mit Buss Capital Invest vorliegen würde, müsste die Emittentin zusätzlich zu der Vergütung Umsatzsteuer in Höhe von bis zu 9.500 Euro zahlen (19% Umsatzsteuer im theoretischen, nicht der Prognose entsprechenden Fall einer vollständigen Platzierung des Emissionsvolumens im Jahr 2021). Diese Umsatzsteuer würde dann zu Lasten der anfänglichen Liquiditätsreserve der Emittentin gehen.

Zu 4: Einrichtung Mittelverwendungskontrolle

Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für die Einrichtung der Mittelverwendungskontrolle eine einmalige Vergütung in Höhe von 5.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer, die aus dem Eigenkapital gezahlt wird. Da die Vergütung bereits Ende Juni 2020 in Rechnung gestellt wurde, beträgt der relevante Umsatzsteuersatz 19,0 Prozent. Die Bruttovergütung liegt somit bei 5.950 Euro.

Zu 5: Anfängliche Liquiditätsreserve

Die kalkulierte anfängliche Liquiditätsreserve beträgt 74.050 Euro und wird aus dem Eigenkapital der Emittentin gebildet. Diese steht der Emittentin insbesondere für die Begleichung der laufenden Gesellschaftskosten und die Verzinsung für die platzierten Namensschuldverschreibungen zur Verfügung und wird nicht für die Vergabe von Finanzierungen an Zielgesellschaften verwendet.

Zu 6: Eigenkapital

Die Emittentin verfügt über ein voll eingezahltes Eigenkapital (Kommanditkapital und Kapitalrücklage) von insgesamt 105.000 Euro. Es handelt sich hierbei um Endfinanzierungsmittel.

Zu 7: Emissionsvolumen (Anlegerkapital)

In dieser Position ist das geplante Emissionsvolumen ausgewiesen, das innerhalb der Zeichnungsphase durch die Platzierung der hier emittierten Vermögensanlage bei den Anlegern eingeworben und eingezahlt werden soll. Es handelt sich hierbei um Endfinanzierungsmittel. Das geplante Emissionsvolumen beträgt 10,0 Millionen Euro. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Emissionsvolumen zu verringern oder auf einen Betrag von 20,0 Millionen Euro zu erhöhen.

Für die Darstellung der Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose auf Ebene der Zielgesellschaften und der Darlehensgesellschaft wird auf den Abschnitt „Konsolidierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaften 1 und 2 und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage“ im Kapitel „Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen“ auf den Seiten 24 ff. verwiesen.

Liquiditätsprognose bezogen auf die angebotene Vermögensanlage (Prognose)

In diesem Abschnitt werden bezogen auf die angebotene Vermögensanlage die wesentlichen Grundlagen, Annahmen und Wirkungszusammenhänge der einzelnen Positionen zur Liquiditätsprognose der Emittentin erläutert. Für die Liquiditätsprognose wird angenommen, dass das geplante Emissionsvolumen in Höhe von 10 Millionen Euro bis Ende April 2021 vollständig eingeworben und von den Anlegern auf dem Konto der Emittentin eingezahlt ist. Für die Einzahlung der Erwerbspreise durch Anleger wurde eine gleichmäßige Einzahlung von Ende Oktober 2020 bis Ende April 2021 angenommen. Es wurde ferner angenommen, dass das geplante Investitionsvolumen sukzessive in Abhängigkeit des eingezahlten Emissionsvolumens für die Vergabe von Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaften verwendet wird und

bis Ende April 2021 vollständig investiert ist. Abgesehen von den prognostizierten Zinszahlungen für die Namensschuldverschreibung erfolgen die Zahlungseingänge und -ausgänge annahmegemäß in dem Jahr, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind, auch wenn diese möglicherweise erst im Folgejahr gezahlt werden sollten. Bei den Auszahlungen der prognostizierten Zinszahlungen wird hingegen das in den NSV-Bedingungen geregelte Zahlungsziel von 40 Tagen nach Quartalsende berücksichtigt, so dass Auszahlungen für das vierte Quartal eines Jahres sich erst im Folgejahr liquiditätswirksam auswirken.

Für die Liquiditätsprognose ist von der geplanten Laufzeit der Namensschuldverschreibung bis zum 31. März 2024 ausgegangen worden. Die Emitten-

tin ist berechtigt, die Laufzeit der Namensschuldverschreibung ein- oder mehrmals um insgesamt bis zu 12 Monate bis längstens zum 31. März 2025 zu verlängern oder die Namensschuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von mindestens

sechs Monaten jeweils zum Ablauf eines jeden Kalendermonats vorzeitig ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. Oktober 2023.

Liquiditätsprognose (Prognose)

Liquiditätsrechnung in TC *		2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
I. Einnahmen							
1. Zinserträge und Tilgung Nachrangdarlehen		21,1	605,1	692,4	692,4	9.781,4	11.792,3
II. Gesellschaftskosten							
2. Verwaltungsvergütung		-2,2	-32,4	-35,0	-35,0	-8,8	-113,3
3. Anlegerverwaltung **		-1,5	-22,0	-23,8	-23,8	-6,0	-77,0
4. Laufende Mittelverwendungskontrolle **		-7,0	-21,4	-21,8	-22,3	-11,6	-84,1
5. Sonstige Aufwendungen **		-30,4	-32,1	-32,6	-33,1	-33,7	-162,0
6. Steuern der Emittentin		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesellschaftskosten gesamt		-41,0	-107,9	-113,3	-114,2	-60,0	-436,5
III. Kapitaldienst für NSV							
7. Zinsen an die Anleger		0,0	-261,6	-400,0	-400,0	-200,5	-1.262,2
8. Rückzahlung des Erwerbspreises (Tilgung)		0,0	0,0	0,0	0,0	-10.000,0	-10.000,0
9. Kapitaldienst gesamt		0,0	-261,6	-400,0	-400,0	-10.200,5	-11.262,2
10. Kapitaldienst gesamt in % des Emissionsvolumens		0,0%	3,8%	4,0%	4,0%	101,0%	112,8%
IV. Liquidität der Emittentin							
11. Veränderung der freien Liquidität		-20,0	235,5	179,1	178,1	-479,1	
12. Anfängliche Liquiditätsreserve		74,1					
13. Freie Liquidität am Jahresende		54,1	289,6	468,7	646,8	167,7	

* Eine Änderung des Emissionsvolumens wirkt sich entsprechend auf die einzelnen Positionen in der Liquiditätsprognose aus.

** Inklusive Umsatzsteuer.

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

I. Einnahmen

Zu 1: Zinserträge und Tilgung Nachrangdarlehen

Die dargestellten Zahlungen ergeben sich auf Basis der prognostizierten Auszahlung der Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaften bis Ende April 2021, der Rückführung am 30. April 2024 und des vereinbarten Zinssatzes von 7,25 Prozent p.a.

II. Gesellschaftskosten

In diesem Teilbereich der Liquiditätsprognose werden die prognostizierten Gesellschaftskosten auf

Ebene der Emittentin erfasst. Als Gesellschaftskosten sind die nachfolgenden Positionen in der Liquiditätsprognose berücksichtigt:

Zu 2: Verwaltungsvergütung

Die Emittentin hat Buss Capital Invest mit der Verwaltung der Vermögensanlage und der damit getätigten Investitionen beauftragt. Die Vergütung für die Verwaltungstätigkeit beträgt 0,35 Prozent des platzierten und eingezahlten Emissionsvolumens der Vermögensanlage pro Jahr zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Die Emittentin geht jedoch – wie im Abschnitt „Mittelverwendung und Mittelherkunft (Prognose)“ in diesem Kapitel auf Seite 76 beschrieben – von einer bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft mit Buss Capital Invest

aus. Leistungen zwischen der Emittentin und Buss Capital Invest unterliegen als Innenumsätze somit nicht der Umsatzsteuer. Bei der Platzierung und Einzahlung des geplanten Emissionsvolumens beträgt die Vergütung ohne Umsatzsteuer somit rund 35.000 Euro pro Jahr. In den Jahren 2020, 2021 und 2024 wird die Vergütung zeitanteilig in Abhängigkeit der Höhe des eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Emissionsvolumens berücksichtigt.

Zu 3: Anlegerverwaltung

Die Emittentin hat Buss Investor Services mit der administrativen Betreuung der Anleger (Inhaber der Namensschuldverschreibung) beauftragt. Für die Anlegerverwaltung erhält Buss Investor Services von der Emittentin pro Jahr eine Vergütung in Höhe von 0,2 Prozent bezogen auf das platzierte und eingezahlte Emissionsvolumen der Vermögensanlage zuzüglich Umsatzsteuer. Bei Platzierung des geplanten Emissionsvolumens beträgt die jährliche Vergütung 20.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. In den Jahren 2020, 2021 und 2024 wird die Vergütung zeitanteilig in Abhängigkeit von der Höhe des eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Emissionsvolumens berücksichtigt. Für das Jahr 2020 wird aufgrund des Beginns der Vergütung erst im zweiten Halbjahr ein Umsatzsteuersatz von 16 Prozent berücksichtigt, für alle folgenden Jahre ein Umsatzsteuersatz von 19 Prozent.

Zu 4: laufende Mittelverwendungskontrolle

Diese Position spiegelt die laufende Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs wider. Diese beträgt 18.000 Euro p.a. mit einer Kostensteigerung um 2% ab dem dritten Jahr. In den Jahren 2020 und 2024 entsteht die Vergütung dabei nur zeitanteilig. Zusätzlich fällt nach der vollständigen Tilgung der Namensschuldverschreibung eine einmalige Vergütung von 5.000 Euro an. Alle Vergütungen der Mittelverwendungskontrolle verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Für das Jahr 2020 wird aufgrund des Beginns der Vergütung erst im zweiten Halbjahr ein Umsatzsteuersatz von 16 Prozent berücksichtigt, für alle folgenden Jahre ein Umsatzsteuersatz von 19 Prozent. Hieraus ergeben sich die in der Tabelle gerundet

dargestellten Zahlungen von 6.960,00 Euro im Jahr 2020, 21.420,00 Euro im Jahr 2021, 21.848,40 Euro im Jahr 2022, 22.285,37 Euro im Jahr 2023 und 11.632,77 Euro im Jahr 2024. Der Wert im Jahr 2020 schließt 16 Prozent Umsatzsteuer ein, die restlichen Werte 19 Prozent Umsatzsteuer.

Zu 5: sonstige Aufwendungen

In dieser Position sind die kalkulierten sonstigen Aufwendungen der Emittentin zusammengefasst. Neben den jährlichen Vergütungen für die von Buss Capital Invest GmbH übernommenen Buchhaltungsaufgaben in Höhe von 5.000 Euro und die Komplementärin in Höhe von 2.000 Euro sind in dieser Position die jährlichen prognostizierten Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses und die Steuerberatung in Höhe von 19.500 Euro pro Jahr sowie sonstige Kosten (z.B. Handelskammerbeitrag, Bankgebühren) in Höhe von 100 Euro pro Monat, beginnend ab September 2020, enthalten. Für Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskosten sowie für die sonstigen Kosten werden ab dem Jahr 2021 Kostensteigerungen in Höhe von 2,0 Prozent bezogen auf die Kosten des Vorjahres berücksichtigt. Die Kosten verstehen sich jeweils grundsätzlich zuzüglich Umsatzsteuer. Wegen der umsatzsteuerlichen Organschaft der Emittentin und ihrer Komplementärin mit Buss Capital Invest werden die Buchhaltungsleistungen und die Vergütung für die Komplementärin als Innenumsätze in der Prognoserechnung ohne Umsatzsteuer berücksichtigt.

Zu 6: Steuern der Emittentin

Die Emittentin ist eine vermögensverwaltende Personengesellschaft mit einer geschäftsführenden Kommanditistin. Daher unterliegt die Emittentin prognosegemäß nicht der Gewerbesteuer und es entstehen keine Steuerzahllasten.

III. Kapitaldienst für NSV

In diesem Teilbereich der Liquiditätsrechnung wird der prognostizierte Kapitaldienst für die Namensschuldverschreibung abgebildet. Der Kapitaldienst setzt sich dabei aus der prognostizierten Verzinsung der Namensschuldverschreibung und der Rückzahlung des platzierten und eingezahlten Emissionsvolumens (Tilgung) zusammen, die nachfolgend näher erläutert werden:

Zu 7: Zinszahlungen an die Anleger

In dieser Position sind die Zinszahlungen in Höhe von 4,0 Prozent p.a. bezogen auf den vom Anleger eingezahlten Erwerbspreis vor Steuern enthalten, die die Emittentin für die angebotene Vermögensanlage prognostiziert. Bei Position 7. ist zu beachten, dass die Zahlung von Zinsen jeweils immer 40 Tage nach Ende eines Kalenderquartals erfolgt. Hierdurch entstehen Zinsverbindlichkeiten der Emittentin, deren Auf- und Abbau zu einer Abweichung zwischen Zinszahlungen und den in der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin aufgeführten Zinsaufwendungen führt. Hinsichtlich der ausführlichen Angaben zur Verzinsung der Namensschuldverschreibung wird auf das Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Vermögensanlage“, Abschnitt „Zinsen und Fälligkeit“ auf Seite 111 f. im Verkaufsprospekt verwiesen. Die Einkünfte sind vom Anleger in seiner persönlichen Steuererklärung als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu deklarieren. Auf die prognostizierten Zinszahlungen an die Anleger fällt auf Ebene der Anleger Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer an. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Steuerbeträge für die Anleger einzubehalten oder abzuführen (vgl. Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ auf Seite 152 ff.).

Zu 8: Rückzahlung des Erwerbspreises (Tilgung)

Die Emittentin geht für die Planung der Vermögensanlage davon aus, dass die Rückzahlung des Erwerbspreises (Tilgung) an die Anleger vollständig 40 Kalendertage nach Ende der geplanten Laufzeit der Namensschuldverschreibung erfolgt. In der Liquiditätsprognose ist die Rückzahlung des Erwerbspreises daher mit Wirkung zum 30. April

2024 berücksichtigt. Die Rückzahlung des Erwerbspreises erfolgt zusammen mit den noch ausstehenden Zinsen.

Zu 9: Kapitaldienst gesamt

In dieser Position ist der prognostizierte gesamte Kapitaldienst für die Namensschuldverschreibung dargestellt. Dieser setzt sich aus den prognostizierten Zinszahlungen an die Anleger (vgl. hierzu Position 7) und den Rückzahlungen des Erwerbspreises (Tilgung) (vgl. hierzu Position 8) zusammen. Insgesamt kalkuliert die Emittentin mit einem Kapitaldienst für die Namensschuldverschreibung in Höhe von rund 11,2 Millionen Euro.

Zu 10: Kapitaldienst gesamt in Prozent des Emissionsvolumens

Für den Kapitaldienst gesamt in Prozent des Emissionsvolumens ist der für das jeweilige Geschäftsjahr prognostizierte Kapitaldienst (vgl. Position 9) mit dem platzierten und eingezahlten Emissionsvolumen der Vermögensanlage ins Verhältnis gesetzt worden. Für die Zeichnungsphase der Vermögensanlage in den Jahren 2020 und 2021 ist der Mittelwert von dem prognostizierten Einzahlungsverlauf zugrunde gelegt worden. Insgesamt wird für die angebotene Vermögensanlage ein Kapitaldienst in Höhe von 112,8 Prozent des eingezahlten Emissionsvolumens prognostiziert. Dieser setzt sich aus der prognostizierten Verzinsung der Namensschuldverschreibung und der Rückzahlung des eingezahlten Emissionsvolumens zusammen.

IV. Liquidität der Emittentin

In diesem Abschnitt der Liquiditätsprognose wird die Entwicklung der Liquidität auf Ebene der Emittentin prognostiziert. Diese stellt sich wie folgt dar:

zu 11: Veränderung der freien Liquidität

Die veränderte freie Liquidität der Emittentin pro Jahr errechnet sich aus den kalkulierten Rückflüssen aus Investitionen (siehe Position 1) abzüglich der kalkulierten Gesellschaftskosten (siehe Position 2 bis 5) und des prognostizierten Kapitaldienstes gesamt für die Anleger der Namensschuldverschreibung (siehe Position 9). Die kalkulierten Veränderungen der freien Liquidität beziehen sich dabei ausschließlich auf die hier angebotene Vermögensanlage.

zu 12: Anfängliche Liquiditätsreserve

Die in der Mittelherkunft- und Mittelverwendungsprognose (siehe Abschnitt „Mittelverwendung und Mittelherkunft (Prognose)“ auf Seite 75 ff.) kalkulierte Liquiditätsreserve in Höhe von 74.050 Euro wird in dieser Position der Liquiditätsprognose hinzugerechnet und steht der Emittentin für künftige Gesellschaftskosten und die Verzinsung für die platzierten Namensschuldverschreibungen zur Verfügung.

zu 13: Freie Liquidität am Jahresende

In dieser Position wird die kalkulierte Liquidität am Jahresende ausgewiesen. Diese errechnet sich im

Jahr 2020 aus der Summe der Positionen 11 und 12. In den Folgejahren errechnet sich Position 13 aus der Summe der Position 11 und der freien Liquidität am Ende des Vorjahres. Die bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage generierte freie Liquidität verbleibt bei der Emittentin. In Abhängigkeit der tatsächlichen Höhe der Rückflüsse aus Investitionen (siehe Position 1) und der Gesellschaftskosten (siehe Positionen 2 bis 5) und der Höhe des tatsächlichen Kapitaldienstes für die Namensschuldverschreibung (siehe Position 9) kann die freie Liquidität bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage für die Emittentin höher oder niedriger ausfallen.

Kapitalrückflussprognose für einen Anleger bezogen auf die Namensschuldverschreibung (Prognose)

Beispielrechnung für eine Namensschuldverschreibung mit einem Erwerbspreis in Höhe von 100.000 € bei Einzahlung zum 30.11.2020

(Angaben in €)

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
Einzahlung Erwerbspreis	-100.000	0	0	0	0	-100.000
Rückzahlung Erwerbspreis	0	0	0	0	100.000	100.000
Zinsen Namensschuldverschreibung	329	4.000	4.000	4.000	997	13.326
Auszahlungen gesamt	329	4.000	4.000	4.000	100.997	113.326
Auszahlungen gesamt in %	0,3%	4,0%	4,0%	4,0%	101,0%	113,326%
Steuerzahlung	0	-876	-1.055	-1.055	-529	-3.515
Auszahlungen gesamt nach Steuern	329	3.124	2.945	2.945	100.468	109.811
Auszahlungen gesamt in %	0,3%	3,1%	2,9%	2,9%	100,5%	109,8%
Nettokapitalfluss	-99.671	3.124	2.945	2.945	100.468	9.811

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Der Kapitalrückflussprognose für einen Beispielanleger liegen die Daten und Annahmen der Liquiditätsprognose (siehe im Abschnitt „Liquiditätsprognose bezogen auf die angebotene Vermögensanlage (Prognose)“ in diesem Kapital auf Seite 77 ff.) zugrunde. Dabei sind Auszahlungen dem Jahr zugerechnet worden, dem sie ergebnismäßig zuzuordnen sind, auch wenn sie erst nach Ende des vierten Quartals – also nach dem 31. Dezember eines Jahres – erfolgen. Abweichungen von den

kalkulierten Werten haben unmittelbare Auswirkungen auf das Gesamtergebnis für den Anleger. Folgende Annahmen wurden für die Kapitalrückflussprognose getroffen:

- Erwerbspreis: 100.000 Euro;
- Einzahlung des Erwerbspreises am 30. November 2020;
- Annahme der Zeichnungserklärung erfolgt 14 Tage vor der Einzahlung des Erwerbspreises;

- 25 Prozent Abgeltungsteuer während der gesamten Laufzeit der Namensschuldverschreibung;
- 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag während der gesamten Laufzeit der Namensschuldverschreibung;
- Beispielanleger ist nicht kirchensteuerpflichtig;
- Steuerzahlungen erfolgen im gleichen Jahr;
- Laufzeit der Namensschuldverschreibung bis zum 31. März 2024.

Höhe und Beginn der Auszahlung sind abhängig vom Einzahlungszeitpunkt des Erwerbspreises durch den jeweiligen Anleger. Die Verzinsung der jeweiligen Namensschuldverschreibung beginnt einen Tag nach dem Tag der vollständigen Einzahlung des Erwerbspreises auf das Konto der Emittentin, frühestens jedoch am 15. Kalendertag nach Annahme der Zeichnungserklärung durch die Emittentin oder einen von der Emittentin beauftragten Dienstleister (siehe § 4.1 der NSV-Bedingungen, abgedruckt im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 159).

Die Verzinsung der jeweiligen Namensschuldverschreibung beträgt 4,0 Prozent p.a. bezogen auf den jeweiligen eingezahlten und nicht wieder zurückgezählten Erwerbspreis (entspricht 1,0 Prozent pro Quartal). Anleger, deren Einlage am 30. November 2020 vollständig auf das Bankkonto der Emittentin eingezahlt worden ist und deren Zeichnungserklärung 14 Tage zuvor von der Emittentin angenommen wurde, erhalten dementsprechend für die geplante Gesamtlaufzeit der Namensschuldverschreibung bis zum 31. März 2024 (ohne Verlängerung) insgesamt Zinsen in Höhe von rund 13,3 Prozent bezogen auf den eingezahlten und noch nicht zurückgezählten Erwerbspreis vor Steuern. Zudem wird der Erwerbspreis am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage vollständig zurückgezahlt, so dass der Gesamtmittelrückfluss vor Steuern für den Beispielanleger mit rund 113,3 Prozent prognostiziert wird. Sollte der Erwerbspreis vor oder nach dem 30. November 2020 vollständig auf dem Bankkonto der Emittentin eingezahlt werden, so erhöht oder verringert sich die Auszahlung pro rata temporis entsprechend des früheren oder späteren Einzahlungszeitpunkts.

Weiterhin reduziert sich die Auszahlung, wenn die Annahme der Investitionserklärung weniger als 14 Tage vor dem 30. November 2020 erfolgte, da in diesem Fall die Verzinsung erst 15 Tage nach Annahme beginnt. Sollte die Emittentin den Erwerbspreis für die Namensschuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen oder sollte die Emittentin von der Option zur Verlängerung der Vermögensanlage um bis zu ein Jahr Gebrauch machen, würden die Zinszahlungen insgesamt geringer oder höher ausfallen.

Die Zinszahlungen aus der Namensschuldverschreibung, die ein privater Anleger bezieht, stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Sie unterliegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent darauf, also insgesamt 26,375 Prozent, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer. Die Einkünfte sind vom Anleger in seiner persönlichen Steuererklärung als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu deklarieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Steuerbeträge für die Anleger einzubehalten oder abzuführen (siehe Abschnitt „Zahlung von Steuern“ im Kapitel „Steuerliche Grundlagen der Vermögensanlage“ auf Seite 112 f.).

Die kalkulierten Zahlungen an die Anleger beinhalten auch die Rückzahlung des von ihnen investierten Erwerbspreises. Im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ auf Seite 152 ff. sind Kurzangaben über die für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften beschrieben. Die steuerlichen Auswirkungen der Investition sind von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und können künftig Änderungen unterworfen sein. Faktoren, die den Investitionserfolg und somit die Gesamtauszahlungen für die Anleger beeinflussen können, werden im Kapitel „Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen“ auf Seite 21 ff. erläutert.

Eröffnungsbilanz und Zwischenübersicht der Emittentin (ungeprüft)

Die Emittentin ist vor weniger als 18 Monaten gegründet worden und hat noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagegesetzes erstellt. Der erste geprüfte

Jahresabschluss der Emittentin wird für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr bis zum 30. Juni 2021 erstellt und geprüft sein.

Ungeprüfte Eröffnungsbilanz und Zwischenübersicht zum 31.8.2020 der Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG

	Eröffnungsbilanz zum 02.01.2020	Zwischenübersicht zum 31.8.2020
	TC	TC
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
Forderungen gegenüber Zielgesellschaft	0	0
B. Umlaufvermögen		
Guthaben bei Kreditinstituten	0	99
Summe Aktiva	0	99
Passiva		
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile der Kommanditisten inkl. Rücklagen	5	105
II. nicht eingeforderte, ausstehende Kapitalanteile	-5	0
III. Ergebnis		-6
Summe Passiva	0	99

Ungeprüfte Gewinn- und Verlustrechnung vom 2. Januar 2020 bis zum 31. August 2020 der Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG

	TC
Umsatzerlöse	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6
Sonstige betriebliche Erträge	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-6

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz und Zwischenübersicht zum 31. August 2020

Die Emittentin wurde am 28. Oktober 2019 gegründet. Die Eintragung der Emittentin im Handelsregister ist am 02.01.2020 erfolgt, dies ist gemäß § 15 Ziffer 15.1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auch der Zeitpunkt der Aufnahme des Geschäftsbetriebs der Emittentin.

Zu Ende März 2020 wurde das Eigenkapital (Kommanditkapital einschließlich Rücklage) auf 105.000 Euro erhöht und in voller Höhe eingezahlt.

Erläuterungen zur ungeprüften Gewinn- und Verlustrechnung vom 2. Januar bis zum 31. August 2020

Die Emittentin hat noch keine Umsatzerlöse oder sonstige betrieblichen Erträge erwirtschaftet. Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen handelt es sich insbesondere um die Vergütung für die Einrichtung der Mittelverwendungskontrolle. Weiterhin sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Gründungskosten in Höhe von ca. 317 Euro enthalten.

Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Voraussichtliche Vermögenslage der Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG (Prognose)					
	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.05.2024
Aktiva	TC	TC	TC	TC	TC
A. Anlagevermögen					
1. Forderungen gegenüber Zielgesellschaften	3.800	9.550	9.550	9.550	0
B. Umlaufvermögen					
2. Guthaben bei Kreditinstituten	89	290	469	647	168
3. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	123	261	82	0	0
Summe Aktiva	4.012	10.101	10.101	10.197	168
Passiva					
A. Eigenkapital					
4. Kapitaleinlage	105	105	105	105	105
5. Ergebnisvortrag	0	-228	-366	-187	-9
6. Ergebnis	-228	-139	179	178	72
7. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	123	261	82	0	0
B. Verbindlichkeiten					
8. Namensschuldverschreibung	4.000	10.000	10.000	10.000	0
9. Zinsverbindlichkeiten	12	101	101	101	0
Summe Verbindlichkeiten	4.012	10.101	10.101	10.000	0
Summe Passiva	4.012	10.101	10.101	10.197	168

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Finanzlage der Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG (Prognose)					
	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.05.2024
	TC	TC	TC	TC	TC
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit					
10. Zinserträge	21	605	692	692	231
11. Verwaltungsvergütung	-2	-32	-35	-35	-9
12. Anlegerverwaltung	-1	-22	-24	-24	-6
13. Laufende Mittelverwendungskontrolle	-7	-21	-22	-22	-12
14. Sonstige Aufwendungen	-30	-32	-33	-33	-34
15. Steuern der Emittentin	0	0	0	0	0
Summe Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-20	497	579	578	171
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit					
16. Nennbetrag NSV	4.000	6.000	0	0	0
17. Eigenkapital BC	105	0	0	0	0
18. Nebenkosten Finanzierungstätigkeit	-196	-285	0	0	0
19. Zinsen/Tilgung NSV	0	-262	-400	-400	-10.201
Summe Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	3.909	5.453	-400	-400	-10.201
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit					
20. Ausreichung von Nachrangdarlehen an Zielgesellschaften	-3.800	-5.750	0	0	0
21. Tilgung von Nachrangdarlehen durch Zielgesellschaften	0	0	0	0	9.550
Summe Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-3.800	-5.750	0	0	9.550
Veränderung der Liquidität	89	201	179	178	-479
Freie Liquidität am Ende des Geschäftsjahres	89	290	469	647	168

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Ertragslage der Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG (Prognose)

	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.05.2024
	T€	T€	T€	T€	T€
22. Zinserträge	21	605	692	692	231
23. Zinsaufwendungen	-12	-351	-400	-400	-100
24. sonstige betriebliche Aufwendungen	-237	-393	-113	-114	-60
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-228	-139	179	178	72

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Planzahlen der Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG (Prognose)

	2020	2021	2022	2023	2024
	T€	T€	T€	T€	T€
Investitionen	3.800	5.750	0	0	-9.550
Produktion	0	0	0	0	0
Umsatz	21	605	692	692	231
Ergebnis	-228	-139	179	178	72

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Die gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VermVerk-ProsP im Verkaufsprospekt anzugebenden Prognosen der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Planzahlen basieren auf bereits abgeschlossenen Verträgen und den in der Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose (siehe Abschnitt „Mittelverwendung und Mittelherkunft (Prognose)“ auf Seite 75 ff.) sowie der Liquiditätsprognose (siehe Abschnitt „Liquiditätsprognose bezogen auf die angebotene Vermögensanlage (Prognose)“ auf Seite 77 f.) beschriebenen Annahmen und Wirtschaftszusammenhängen. Die Prognosen der voraussichtlichen Vermögens- und Ertragslage (Plan-Bilanz und Plan-GuV) wurden dabei nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt. Um Wiederholungen im Verkaufsprospekt zu minimieren, wird ergänzend auf die Ausführungen zu den Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, im Abschnitt „Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen“ im Kapitel „Wichtige Hinweise für den Anleger“ auf Seite 21 ff. verwiesen. Die Emittentin hat ihren Geschäftsbetrieb als Gesellschaft

erst seit der Eintragung der Emittentin im Handelsregister am 02.01.2020 aufgenommen.

Für die Prognose der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist von der vollständigen Platzierung und Einzahlung des planmäßigen Emissionsvolumens in Höhe von 10,0 Millionen Euro bis Ende April 2021 ausgegangen worden. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Emissionsvolumen zu verringern oder auf einen Betrag von 20,0 Millionen Euro zu erhöhen. Die Emittentin plant das mit der Platzierung der Vermögensanlage einzuwerbende Emissionsvolumen nach Abzug der Vertriebs- und Konzeptionsvergütungen vollständig in die Zielgesellschaften zu investieren. Zusätzlich werden prognosegemäß 25.000 Euro aus dem Eigenkapital der Emittentin in die Zielgesellschaften investiert. Der Buchwert der geplanten Investitionen in die an die Zielgesellschaften vergebenen Finanzierungen zum jeweiligen Bilanzstichtag werden im Anlagevermögen der Plan-Bilanz ausgewiesen. Für den Planungszeitraum sind keine Abschreibungen des Anlagevermögens vorgesehen.

Unter den Passiva in der Plan-Bilanz wird die Höhe des Eigenkapitals der Emittentin und die Veränderungen des Eigenkapitals durch die erwirtschafteten Ergebnisse ausgewiesen. Entnahmen durch die Gesellschafter der Emittentin sind – bis auf die Entnahme der jährlichen Haftungsvergütung der Komplementärin – im Planungszeitraum nicht zulässig und dementsprechend nicht eingeplant. Das

mit der geplanten Platzierung der Namensschuldverschreibung einzuwerbende Emissionsvolumen stellt für die Emittentin Verbindlichkeiten dar und wird daher in der Plan-Bilanz entsprechend als Verbindlichkeiten in Höhe von 10,0 Millionen Euro gegenüber den Anlegern bilanziert. Die Emittentin geht davon aus, dass die vollständige Rückzahlung des Emissionsvolumens 40 Kalendertage nach dem Ende der geplanten Laufzeit der Namensschuldverschreibung erfolgt. Die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber den Anlegern der Namensschuldverschreibung bleibt daher im Laufe des Planungszeitraums unverändert. In der Position „Zinsverbindlichkeiten“ sind die für das vierte Quartal eines Jahres an die Anleger der Vermögensanlage zu zahlenden Zinsen für Namensschuldverschreibungen enthalten, die entsprechend den NSV-Bedingungen spätestens 40 Kalendertage nach Quartalsende von der Emittentin ausgezahlt werden. Insofern stellen die zum jeweiligen Bilanzstichtag aufgelaufenen Zinsansprüche eine Verbindlichkeit gegenüber den Anlegern der Vermögensanlage dar.

Die Prognose der Ertragslage berücksichtigt als Einnahmen der Emittentin die Zinserträge aus den an die Zielgesellschaften vergebenen Fremdfinanzierungen. Die Zinsaufwendungen der Emittentin enthalten die prognostizierten Zinszahlungen an die Anleger der Vermögensanlage. Als sonstige betriebliche Aufwendungen werden die in der Liquiditätsprognose als Gesellschaftskosten ausgewiesenen Aufwendungen für Verwaltung der Namensschuldverschreibung, die Anlegerverwaltung und die laufende Mittelverwendung sowie die sonstigen Aufwendungen der Emittentin berücksichtigt. In den Prognosejahren 2020 und 2021 sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen

zudem die in der Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose ausgewiesenen Aufwendungen für Konzeption und den Vertrieb der Vermögensanlage enthalten. Im Jahr 2020 sind zusätzlich noch die Kosten für die Einrichtung der Mittelverwendung enthalten.

Die Prognose der Finanzlage bildet die für die dargestellten Jahre geplanten Zahlungsströme ab. Beim Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit sind die prognostizierten Zahlungen für die Gesellschaftskosten enthalten. Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit enthält die prognostizierten Einzahlungen aus der Platzierung der Vermögensanlage in Höhe von 10,0 Millionen Euro und die bereits erfolgte Einzahlung des Eigenkapitals der Emittentin in Höhe von insgesamt 105.000 Euro. Die prognostizierten Zinsen sowie die Rückzahlung an die Anleger der Vermögensanlage und die anfänglichen Emissionskosten der Emittentin führen zu einer Reduzierung des Cash-Flows aus der Finanzierungstätigkeit. Der Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit bildet die prognostizierte Ausreichung von Nachrangdarlehen an die Zielgesellschaften und die prognostizierte Tilgung der Nachrangdarlehen durch die Zielgesellschaften im Jahr 2024 ab.

Die in den Planzahlen der Emittentin ausgewiesenen Investitionen enthalten die an Zielgesellschaften vergebenen Finanzierungen, die in den Jahren 2020 und 2021 an die Zielgesellschaften ausgebracht werden und von diesen zum 30. April 2024 prognosegemäß zurückgeführt werden. Die Emittentin wird planungsgemäß selbst nicht produzierend tätig sein. Die Umsatzerlöse bestehen aus den Zinserlösen aus den vergebenen Finanzierungen. Das prognostizierte Ergebnis spiegelt das handelsrechtliche Ergebnis der Emittentin wider.

Bilanz der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, zum 31.12.2018 und 31.12.2019

Bilanz der Buss Global Assets 1 LP		
	31.12.2018 geprüft TUS\$	31.12.2019 geprüft TUS\$
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
1. Container und sonstiges Transportequipment	400	2.373
2. Finanzierungsleasingforderungen	1.356	1.519
3. Investition in nicht konsolidierte Tochterunternehmen	38.313	32.455
B. Umlaufvermögen		
1. Mietforderungen	170	216
2. Sonstige Vermögensgegenstände	527	383
3. Guthaben bei Kreditinstituten	921	915
Summe Aktiva	41.687	37.861
Passiva		
A. Eigenkapital		
1. Kapitaleinlage	43.938	41.669
2. Kapitalrückführungen	-1.904	-6.666
3. Ergebnisvortrag	0	0
4. Ergebnis	-365	183
<i>Summe Eigenkapital</i>	<i>41.669</i>	<i>35.186</i>
B. Verbindlichkeiten		
1. Bankdarlehen	0	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferung/Leistungen	18	0
3. Nachrangdarlehen	0	2.271
4. Sonstige Verbindlichkeiten	0	404
<i>Summe Verbindlichkeiten</i>	<i>18</i>	<i>2.675</i>
Summe Passiva	41.687	37.861

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Gewinn- und Verlustrechnung der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, für 2018 und 2019

Gewinn- und Verlustrechnung der Buss Global Assets 1 LP		
	2018 geprüft TUS\$	2019 geprüft TUS\$
Mieterträge	231	204
Sonstige Erlöse	0	858
Verkaufserlöse	1.274	212
Abgang Restbuchwert	-1.012	-231
Beteiligungserträge	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-824	-782
Zinsaufwendungen	0	-40
Abschreibungen	-34	-38
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-365	183

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP (Prognose)

Zur leichten Vergleichbarkeit mit der Planung der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Zielgesellschaft 1 und Zielgesellschaft 2 zusammen mit der Darlehensgesellschaft wird die Planung der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, in Euro dargestellt unter Anwendung eines Wechselkurses von 1,125 US-Dollar/Euro.

Voraussichtliche Vermögenslage der Buss Global Assets 1 LP jeweils zum Jahresende (Prognose)

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Aktiva	TC	TC	TC	TC	TC
A. Anlagevermögen					
1. Beteiligungen	23.857	22.608	20.492	18.148	17.016
2. Container und sonstiges Transportequipment	4.330	4.303	3.882	3.461	1.597
3. Finanzierungsleasingforderungen	943	498	11	0	0
B. Umlaufvermögen					
1. Mietforderungen	235	253	298	301	185
2. Sonstige Vermögensgegenstände	633	437	240	44	44
3. Guthaben bei Kreditinstituten	1.146	1.843	2.214	2.813	1.898
Summe Aktiva	31.145	29.940	27.138	24.767	20.740
Passiva					
A. Eigenkapital					
1. Kapitaleinlage	31.277	31.277	31.277	31.277	31.277
2. Kapitalrückführungen	-5.780	-8.797	-11.810	-15.358	-17.874
3. Ergebnisvortrag	0	1.142	2.565	2.775	3.952
4. Ergebnis	1.142	1.423	210	1.177	1.339
<i>Summe Eigenkapital</i>	<i>26.639</i>	<i>25.044</i>	<i>22.242</i>	<i>19.871</i>	<i>18.694</i>
B. Verbindlichkeiten					
1. Bankdarlehen	0	0	0	0	0
2. Nachrangdarlehen	4.478	4.869	4.869	4.869	2.019
3. Sonstige Verbindlichkeiten	27	27	27	27	27
<i>Summe Verbindlichkeiten</i>	<i>4.506</i>	<i>4.896</i>	<i>4.896</i>	<i>4.896</i>	<i>2.046</i>
Summe Passiva	31.145	29.940	27.138	24.767	20.740

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Finanzlage der Buss Global Assets 1 LP (Prognose)

	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024
	TC	TC	TC	TC	TC
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.345	2.816	1.627	2.161	1.861
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-3.545	-2.979	-3.419	-3.906	-5.586
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	2.564	835	2.209	2.344	2.811
Veränderung der Liquidität	365	672	416	599	-915
Freie Liquidität am Ende des Geschäftsjahres	1.178	1.850	2.266	2.865	1.950

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Ertragslage der Buss Global Assets 1 LP (Prognose)

	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024
	T€	T€	T€	T€	T€
Mieterträge	268	487	896	1.034	441
Verkaufsergebnis	0	0	0	0	23
Beteiligungserträge	965	2.036	465	1.319	1.700
Sonstige betriebliche Erlöse	640	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-397	-397	-397	-397	-397
Zinsaufwendungen	-96	-285	-333	-358	-220
Abschreibungen	-238	-418	-421	-421	-209
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.142	1.423	210	1.177	1.339

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP

Der größte Vermögenswert der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, ist die Beteiligung an der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., über die die Zielgesellschaft 1 an der Global Container Assets 2016 Limited (Darlehensgesellschaft) beteiligt ist. Der in der Prognose dargestellte Wert dieser Beteiligung ergibt sich aus dem jeweiligen Vorjahreswert abzüglich Auszahlungen aus der GCA2016 Holdings Ltd. und zuzüglich des prognostizierten Gewinns dieser Gesellschaft.

Der Bestand an Containern und sonstigem Transportequipment resultiert aus dem Buchwert der Containerflotte der Zielgesellschaft zum Jahresende 2019 von umgerechnet ca. 2,1 Millionen Euro, ergänzt um die Neuinvestitions-Container. Wie im Abschnitt „Erläuterung der konsolidierten Vermögenslage der Zielgesellschaften 1 und 2 und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage“ im Kapitel „Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen“ auf den Seiten 27 f. näher beschrieben, sieht die Prognoserechnung einen Erwerb von Neuinvestitions-Container in einem Volumen von 2,85 Millionen Euro bis zum Ende April 2021 vor, davon ca. 2,46 Millionen Euro bis Ende des Jahres 2020. Weiterhin verfügt die Zielgesellschaft über weitere

Container in einem Wert von knapp 1 Million Euro, die aufgrund von Kaufoptionen buchhalterisch als Finanzierungsleasingforderungen aufgeführt werden. Diese Forderungen reduzieren sich im Verlauf der weiteren Vermietung der entsprechenden Container.

Die Zielgesellschaft 1 hat vor Auszahlung des Nachrangdarlehens von der Emittentin insgesamt Verbindlichkeiten in Höhe von umgerechnet ca. 2,02 Millionen Euro gegenüber der Buss Container Finance 1 GmbH & Co. KG (für Details siehe Abschnitt „Konditionen und Fälligkeiten des Fremdkapitals, Fremdkapitalquote und die Auswirkung von Hebeleffekten“ im Kapitel „Wirtschaftliche Angaben zur Emittentin und der Vermögensanlage“ auf Seite 99 f.). Diese Verbindlichkeiten erhöhen sich entsprechend durch die Aufnahme des Nachrangdarlehens von der Emittentin in den Jahren 2020 und 2021 in einer prognostizierten Gesamthöhe von 2,85 Millionen Euro, davon ca. 2,46 Millionen Euro im Jahr 2020 und ca. 390.000 Euro im Jahr 2021. Die Mittel aus diesem Nachrangdarlehen werden zum Kauf von Neuinvestitions-Containern genutzt. Ende April 2024 erfolgt prognosegemäß die vollständige Rückführung dieses Nachrangdarlehens (vergleiche Abschnitt „Erläuterung der konsolidierten Vermögenslage der Zielgesellschaften 1 und 2 und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage“ im Kapitel „Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung

und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen“ auf den Seiten 27 f.). Für die verbliebenen Verbindlichkeiten der Zielgesellschaft 1 (Verbindlichkeiten gegenüber der Buss Container Finance 1 GmbH & Co. KG sowie sonstige Verbindlichkeiten) in Höhe von ca. 2,05 Millionen Euro wurde in der Prognoserechnung eine gleichbleibende Höhe unterstellt.

Die prognostizierten Mieterlöse ergeben sich als Summe aus den Mieterlösen der bestehenden Containerflotte und den prognostizierten Mieterlösen der Neuinvestitions-Container auf Ebene der Zielgesellschaft.

Das Beteiligungsergebnis spiegelt das prognostizierte auf die Zielgesellschaft 1 entfallende Ergebnis der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., wider (vgl. zur Ergebnisprognose der Zielgesellschaft 2 Abschnitt „Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd. (Prognose)“ in diesem Kapitel auf Seite 92 ff.).

Zinsaufwendungen entstehen aus den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellungen bestehenden Darlehensverbindlichkeiten der Zielgesellschaft 1 gegenüber der Buss Container Finance 1 GmbH & Co. KG und den Zinsaufwendungen für das von der

Emittentin an die Zielgesellschaft 1 vergebene Nachrangdarlehen.

Die voraussichtliche Finanzlage wird zum einen wesentlich geprägt durch die Rückflüsse aus der GCA2016 Holdings Ltd. aus den bereits zum Ende des Jahres 2019 bestehenden Containern und die Auszahlungen an die Gesellschafter der Zielgesellschaft. Zum anderen spiegelt sich in der Finanzlage die Aufnahme des Nachrangdarlehens von der Emittentin und die Investition in Neuinvestitions-Container wider: In den Jahren 2020 und 2021 erfolgt die Investition in Neuinvestitions-Container auf Ebene der Zielgesellschaft 1. Ende April 2024 werden die Neuinvestitions-Container prognosegemäß wieder veräußert. Im Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit zeigt sich die Aufnahme des Nachrangdarlehens von der Emittentin in den Jahren 2020 und 2021 und dessen Rückführung im Jahr 2024 (vgl. Abschnitt „Erläuterung der konsolidierten Finanzlage der Zielgesellschaften 1 und 2 und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage“ im Kapitel „Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen“ auf Seite 28 f.).

Bilanz der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., zum 31.12.2018 und 31.12.2019

Bilanz der GCA2016 Holdings Ltd.		
	31.12.2018	31.12.2019
	ungeprüft	ungeprüft
	TUS\$	TUS\$
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
1. Container und sonstiges Transportequipment	0	874
2. Finanzierungsleasingforderungen	0	2
3. Investition in nicht konsolidierte Tochterunternehmen	220.260	161.946
B. Umlaufvermögen		
1. Mietforderungen	0	13
2. Sonstige Vermögensgegenstände	0	3
3. Guthaben bei Kreditinstituten	7.128	3.447
Summe Aktiva	227.388	166.285
Passiva		
A. Eigenkapital		
1. Kapitaleinlage	228.819	228.819
2. Kapitalrückführungen	-23.333	-63.141
3. Ergebnisvortrag	11.277	16.735
4. Ergebnis	5.459	-19.144
<i>Summe Eigenkapital</i>	<i>222.222</i>	<i>163.270</i>
B. Verbindlichkeiten		
1. Bankdarlehen	0	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferung/Leistungen	0	0
3. Sonstige Verbindlichkeiten	5.166	3.015
<i>Summe Verbindlichkeiten</i>	<i>5.166</i>	<i>3.015</i>
Summe Passiva	227.388	166.285

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Die Zielgesellschaft 2, die GCA2016 Holdings Ltd., ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht zur Prüfung ihres Jahresabschlusses verpflichtet, da sie eine reine Holdinggesellschaft ohne eigene Aktivitäten ist. Teilweise – wie auch zum Ende des Jahres 2019 – nimmt die GCA2016 Holdings Limited eine Zwischenfinanzierung von Neuinvestitions-Containern vor, die sie nachfolgend in die Darlehensgesellschaft zur Fremdfinanzierung mit erstrangigen Bankdarlehen einbringt.

Mit Erhalt des Nachrangdarlehens seitens der Emittentin wird die GCA2016 Holdings Limited ab dem Jahr 2020 ihre Jahresabschlüsse prüfen lassen.

Im Zuge der Jahresabschlusserstellung für das Jahr 2019 hat die GCA2016 Holdings Limited eine Anpassung ihrer Beteiligungsbuchwerte unter Berücksichtigung der bereits erhaltenen Auszahlungen aus Beteiligungen vorgenommen und in diesem Zusammenhang den Beteiligungsansatz für die Darlehensgesellschaft um 20 Millionen US-Dollar nach unten korrigiert.

Gewinn- und Verlustrechnung der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., für 2018 und 2019

Gewinn- und Verlustrechnung der GCA2016 Holdings Ltd.		
	2018	2019
	ungeprüft	ungeprüft
	TUS\$	TUS\$
Mieterträge	0	49
Verkaufserlöse	-1	5
Abgang Restbuchwert	-14	-5
Beteiligungserträge	5.368	887
Sonstige betriebliche Aufwendungen	105	-81
Zinsaufwendungen	0	0
Abschreibungen	0	-20.000
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	5.459	-19.144

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Das Ergebnis der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., für das Jahr 2019 spiegelt den nicht liquiditätswirksamen negativen Ergebniseffekt aus der Anpassung des Beteiligungsansatzes für die Darlehensgesellschaft wider.

Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd. (Prognose)

Zur leichten Vergleichbarkeit mit der Planung der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Zielgesellschaft 1 und Zielgesellschaft 2 zusammen mit der Darlehensgesellschaft wird die Planung der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., in Euro dargestellt unter Anwendung eines Wechselkurses von 1,125 US-Dollar/Euro.

Voraussichtliche Vermögenslage der GCA 2016 Holdings Ltd. jeweils zum Jahresende (Prognose)

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Aktiva	T€	T€	T€	T€	T€
A. Anlagevermögen					
Investition in nicht konsolidierte					
1. Tochterunternehmen	113.986	110.648	102.272	93.499	83.282
2. Container und sonstiges Transportequipment	0	0	0	0	0
3. Finanzierungsleasingforderungen	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen					
1. Mietforderungen	0	0	0	0	0
2. Sonstige Vermögensgegenstände	3	3	3	3	3
3. Guthaben bei Kreditinstituten	800	800	800	800	800
Summe Aktiva	114.788	111.451	103.075	94.302	84.084
Passiva					
A. Eigenkapital					
1. Kapitaleinlage	203.395	203.395	203.395	203.395	203.395
2. Kapitalrückführungen	-92.302	-107.620	-119.262	-134.698	-142.006
3. Ergebnisvortrag	-2.141	2.355	8.976	12.242	18.904
4. Ergebnis	4.496	6.621	3.266	6.663	3.791
<i>Summe Eigenkapital</i>	<i>113.448</i>	<i>104.751</i>	<i>96.375</i>	<i>87.602</i>	<i>84.084</i>
B. Verbindlichkeiten					
1. Nachrangdarlehen	1.341	6.700	6.700	6.700	0
2. Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0
<i>Summe Verbindlichkeiten</i>	<i>1.341</i>	<i>6.700</i>	<i>6.700</i>	<i>6.700</i>	<i>0</i>
Summe Passiva	114.788	111.451	103.075	94.302	84.084

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Finanzlage der GCA2016 Holdings Ltd. (Prognose)

	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024
	T€	T€	T€	T€	T€
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	4.516	7.026	3.752	7.148	3.924
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-37.525	-15.723	-12.127	-15.921	-14.141
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	30.745	8.697	8.376	8.773	10.218
Veränderung der Liquidität	-2.264	0	0	0	0
Freie Liquidität am Ende des Geschäftsjahres	800	800	800	800	800

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Ertragslage der GCA2016 Holdings Ltd. (Prognose)

	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024
	TE	TE	TE	TE	TE
Beteiligungserträge	4.488	7.056	3.782	7.178	3.954
Mieterträge	47	0	0	0	0
Verkaufserlöse	779	0	0	0	0
Abgang Restbuchwert	-759	0	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-30	-30	-30	-30	-30
Zinsaufwendungen	-8	-405	-486	-486	-133
Abschreibungen	-20	0	0	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4.496	6.621	3.266	6.663	3.791

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Zielgesellschaft 2 GCA2016 Holdings Ltd.

Bei der Zielgesellschaft 2 handelt es sich um eine Holdinggesellschaft, deren Geschäft im Grundsatz darin besteht, Gesellschafter von Containerinvestitionsgesellschaften zu sein. Zum Ende des Jahres 2019 hatte die Zielgesellschaft 2 auch einen geringen Eigenbestand an Containern. Dieser soll prognosegemäß im Jahr 2020 wieder zum Buchwert veräußert werden. Weitere Anschaffungen von Containern auf Ebene der Zielgesellschaft 2 sind nicht geplant.

Die Bilanz und die Finanzlage sind dementsprechend von der Investition in nicht konsolidierte Tochterunternehmen, die bis Ende 2019 ausschließlich über Eigenmittel finanziert wurden, geprägt. Prognosegemäß nimmt die Zielgesellschaft 2 in den Jahren 2020 und 2021 Nachrangdarlehen von der Emittentin in einer Gesamthöhe von 6,7 Millionen Euro auf. Diese Mittel nutzt die Zielgesellschaft 2 für die Erhöhung des Eigenkapitals in den Jahren 2020 und 2021 bei der Darlehensgesellschaft in gleicher Höhe. Diese wiederum nutzt diese Mittel als Eigenkapital für den Kauf der Neuinvestitions-Container. Prognosegemäß werden die Neuinvestitions-Container auf

Ebene der Darlehensgesellschaft zu Ende April 2024 verkauft und die Nettoverkaufserlöse an die Zielgesellschaft 2 ausgezahlt. Die Zielgesellschaft 2 nutzt diese Mittel wiederum zur Tilgung des Nachrangdarlehens an die Emittentin (vgl. Abschnitt „Erläuterung der konsolidierten Finanzlage der Zielgesellschaften 1 und 2 und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage“ im Kapitel „Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen“ auf Seite 28 f.).

Das Beteiligungsergebnis spiegelt die Summe aus dem prognostizierten Ergebnis der Darlehensgesellschaft (vgl. Abschnitt „Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Ltd. (Prognose)“ in diesem Kapitel auf Seite 96 ff.) und dem auf die Zielgesellschaft 2 entfallenden Ergebnis einer weiteren Tochtergesellschaft der Zielgesellschaft 2, der Marine Container Management LP., wider.

Bilanz der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Ltd., zum 31.12.2018 und 31.12.2019

Bilanz der Global Container Assets 2016 Ltd.			
	31.12.2018	31.12.2019	
	geprüft	geprüft	
	TUS\$	TUS\$	
Aktiva			
A. Anlagevermögen			
1. Container und sonstiges Transportequipment	279.091	150.499	
2. Finanzierungsleasingforderungen	21.348	6.725	
3. Sonstiges Anlagevermögen	2.427	0	
B. Umlaufvermögen			
1. Mietforderungen	12.017	7.667	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	775	3.542	
3. Guthaben bei Kreditinstituten	8.517	6.158	
Summe Aktiva	324.175	174.591	
Passiva			
A. Eigenkapital			
1. Kapitaleinlage	208.207	185.724	
2. Kapitalrückführungen	-24.599	-39.975	
3. Ergebnisvortrag	-55.077	-55.944	
4. Ergebnis	-867	811	
<i>Summe Eigenkapital</i>	<i>127.664</i>	<i>90.616</i>	
B. Verbindlichkeiten			
1. Bankdarlehen	194.094	83.423	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferung/Leistungen	321	218	
3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.096	334	
<i>Summe Verbindlichkeiten</i>	<i>196.511</i>	<i>83.975</i>	
Summe Passiva	324.175	174.591	

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Gewinn- und Verlustrechnung der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Ltd., für 2018 und 2019

Gewinn- und Verlustrechnung der Global Container Assets 2016 Ltd.			
	2018	2019	
	geprüft	geprüft	
	TUS\$	TUS\$	
Mieterträge	46.096	33.775	
Verkaufserlöse	21.354	111.605	
Abgang Restbuchwert	-17.328	-103.025	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-8.169	-6.796	
Zinsaufwendungen	-8.524	-7.830	
Abschreibungen	-34.296	-26.918	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-867	811	

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Ltd. (Prognose)

Zur leichteren Vergleichbarkeit mit der Planung der konsolidierten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Zielgesellschaft 1 und Zielgesellschaft 2 zusammen mit der Darlehensgesellschaft wird die Planung der Global Container Assets 2016 Ltd. in Euro dargestellt unter Anwendung eines Wechselkurses von 1,125 US-Dollar/Euro.

Voraussichtliche Vermögenslage der Global Container Assets 2016 Ltd. jeweils zum Jahresende (Prognose)

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Aktiva	TC	TC	TC	TC	TC
A. Anlagevermögen					
1. Container und sonstiges Transportequipment	110.773	102.188	83.983	65.406	36.156
2. Finanzierungsleasingforderungen	5.072	4.165	3.258	2.352	1.445
B. Umlaufvermögen					
1. Mietforderungen	7.031	6.270	5.741	5.479	4.999
2. Sonstige Vermögensgegenstände	776	776	776	776	776
3. Guthaben bei Kreditinstituten	5.930	6.789	7.334	7.673	8.569
Summe Aktiva	129.582	120.188	101.091	81.686	51.944
Passiva					
A. Eigenkapital					
1. Kapitaleinlage	82.155	87.514	87.514	87.514	87.514
2. Kapitalrückführungen	-32.916	-42.990	-50.931	-59.633	-72.572
3. Ergebnisvortrag	0	2.153	4.636	6.707	9.988
4. Ergebnis	2.153	2.483	2.071	3.281	2.619
<i>Summe Eigenkapital</i>	<i>51.392</i>	<i>49.161</i>	<i>43.290</i>	<i>37.870</i>	<i>27.550</i>
B. Verbindlichkeiten					
1. Bankdarlehen	77.699	70.536	57.310	43.325	23.903
2. Sonstige Verbindlichkeiten	491	491	491	491	491
<i>Summe Verbindlichkeiten</i>	<i>78.190</i>	<i>71.027</i>	<i>57.801</i>	<i>43.816</i>	<i>24.394</i>
Summe Passiva	129.582	120.188	101.091	81.686	51.944

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Finanzlage der Global Container Assets 2016 Ltd. (Prognose)

	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024
	TC	TC	TC	TC	TC
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	20.532	17.569	15.758	14.046	10.991
Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-30.160	-14.810	-23.639	-24.649	-33.566
Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	10.351	-1.901	8.426	10.942	23.470
Veränderung der Liquidität	723	858	545	339	896
Freie Liquidität am Ende des Geschäftsjahres	5.930	6.789	7.334	7.673	8.569

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Voraussichtliche Ertragslage der Global Container Assets 2016 Ltd. (Prognose)

	01.01. - 31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	01.01. - 31.12.2022	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024
	T€	T€	T€	T€	T€
Mieterträge	17.760	16.831	14.735	13.245	10.020
Verkaufserlöse	13.801	10.964	8.403	10.964	23.444
Abgang Restbuchwert	-11.467	-8.315	-5.612	-7.356	-20.017
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-389	-389	-389	-389	-389
Zinsaufwendungen	-2.662	-2.933	-2.471	-1.962	-1.205
Abschreibungen	-14.890	-13.675	-12.593	-11.221	-9.233
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.153	2.483	2.071	3.281	2.619

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Darlehensgesellschaft Global Container Assets 2016 Ltd.

Die Darlehensgesellschaft verfügt per Ende Juni 2020 über eine große Containerflotte von ca. 165.650 Cost Equivalent Units (CEU). Hiervon sind 24.330 CEU mit einem Buchwert von umgerechnet ca. 25,5 Millionen Euro der Zielgesellschaft 2 wirtschaftlich zugeordnet.

Die Darlehensgesellschaft hat ein bestehendes Darlehen mit einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2021 und einem Restsaldo per 30. Juni 2020 von 71,3 Millionen US-Dollar (umgerechnet ca. 63,4 Millionen Euro), von dem 14,1 Millionen US-Dollar (umgerechnet ca. 12,5 Millionen Euro) der Zielgesellschaft 2 wirtschaftlich zuzuordnen sind. Dieses Darlehen wird prognosegemäß mit ca. 6,5 Millionen US-Dollar pro Quartal getilgt (Mindest- und Zusatztilgung). Im vierten Quartal des Jahres 2020 soll das Darlehen im Zuge der Finanzierung zusätzlicher Neuinvestitions-Container und einer Neufinanzierung der bereits finanzierten Container um 25 Millionen US-Dollar erhöht werden.

Die Darlehensgesellschaft erwirtschaftet aus der Vermietung ihrer bestehenden Container fortlaufend signifikante Liquiditätsüberschüsse, die sie an ihre Gesellschafterin, die GCA2016 Holdings Limited, auszahlt. Hierdurch reduziert sich das Eigenkapital.

Bis Ende April 2021 investiert die Darlehensgesellschaft prognosegemäß in Neuinvestitions-Container in einer Höhe von umgerechnet ca. 16,7 Millionen Euro. Dieser Kauf wird prognosegemäß über

die Erhöhung des Eigenkapitals um 6,7 Millionen Euro – finanziert durch das an die Zielgesellschaft 2 von der Emittentin vergebene Nachrangdarlehen, das diese über die Zielgesellschaft 2, die GCA2016 Holdings Ltd., in die Darlehensgesellschaft als Eigenkapital in der genannten Höhe gibt – und die Erhöhung des Bankdarlehens finanziert. Prognosegemäß erfolgt ein Verkauf dieser Neuinvestitions-Container zum 30.04.2024 (vgl. Abschnitt „Erläuterung der konsolidierten Finanzlage der Zielgesellschaften 1 und 2 und der Darlehensgesellschaft in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage“ im Kapitel „Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen“ auf Seite 28 f.).

Konditionen und Fälligkeiten der Eigenmittel

Auf Ebene der Emittentin hat Buss Capital Invest als Gesellschafterin der Emittentin ein Eigenkapital in Höhe von insgesamt 105.000 Euro eingezahlt. Die Buss Capital Invest nimmt am Gewinn und Verlust der Emittentin zu hundert Prozent teil, da die Komplementärin keine Einlage erbracht hat und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt ist. Eine Entnahme von Guthaben aus der Kapitalrücklage ist während der Laufzeit der Gesellschaft nur zulässig, wenn die Anleger der von der Emittentin begebenen Namensschuldverschreibungen ihr investiertes Kapital zuvor zurückerhalten haben. Unabhängig davon ist ein etwaiges Guthaben auf dem Rücklagenkonto im Falle der Liquidation der Gesellschaft oder des Ausscheidens der Buss

Capital Invest mit ihrem auf dem Kapitalverlustkonto ausgewiesenen Verlustanteil zu verrechnen und im Übrigen an Buss Capital Invest auszusahlen. Buss Capital Invest ist berechtigt, den Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2025. Es sind auf Ebene der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Eigenmittel zugesagt.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, bestehen die Eigenmittel aus der Kapitaleinlage der Buss Global Marine Assets Limited als einzigem Limited Partner. Die Kapitaleinlage beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ca. 34 Millionen US-Dollar. Eine Kündigung des Eigenkapitals ist nicht möglich, der Anteil kann insgesamt nach vorheriger einstimmiger Zustimmung der Gesellschafter abgetreten werden. Die Zielgesellschaft 1 leistet laufende Liquiditätsauszahlungen an den Limited Partner in der Höhe, in der die Zielgesellschaft 1 nach Bedienung des auf Ebene der Zielgesellschaft 1 bestehenden Fremdkapitals einschließlich der durch die Emittentin vergebenen Nachrangdarlehen Liquiditätsüberschüsse generiert. Da diese Liquiditätsüberschüsse prognosegemäß über den buchhalterischen Gewinnen der Zielgesellschaft 1 liegen, reduziert sich das Eigenkapital durch diese Auszahlung entsprechend in dem Umfang, in dem die Auszahlungen über den erzielten Gewinnen liegen. Es sind auf Ebene der Zielgesellschaft 1 zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Eigenmittel zugesagt.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., bestehen die Eigenmittel zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aus den Kapitaleinlagen der beiden Gesellschafter. Diese sind einerseits die Zielgesellschaft 1 und andererseits die Buss Container International 4 GmbH & Co. KG, Singapore Branch und die BCI 4 Pte. Ltd., beide zusammen agierend als BCI 4 Partnership. Die Eigenmittel betragen zum Ende des Jahres 2019 ca. 163 Millionen US-Dollar. Eine Kündigung des Eigenkapitals ist nicht möglich, der Anteil kann insgesamt nach vorheriger einstimmiger Zustimmung der Gesellschafter abgetreten werden. Die Zielgesellschaft 2 nimmt ebenso wie die Zielgesellschaft 1 Liquiditätsauszahlungen an ihre Gesellschafter in Höhe des Liquiditätsüberschusses vor,

der nach Bedienung des durch die Emittentin an die Zielgesellschaft 2 vergebenen Nachrangdarlehens von den Auszahlungen der Darlehensgesellschaft an die Zielgesellschaft 2 aus dem Betrieb der bestehende Containerflotte der Global Container Assets 2016 Limited verbleibt. Da diese Liquiditätsüberschüsse über den buchhalterischen Gewinnen aus der bestehenden Containerflotte liegen, reduziert sich das Eigenkapital durch diese Auszahlung entsprechend in dem Umfang, in dem die Auszahlungen über den erzielten Gewinnen liegen. Es sind auf Ebene der Zielgesellschaft 2 zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Eigenmittel zugesagt.

Auf Ebene der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited, bestehen die Eigenmittel aus der Kapitaleinlage der GCA2016 Holdings Limited (Zielgesellschaft 2). Die Kapitaleinlage beträgt ca. 90 Millionen US-Dollar. Eine Kündigung des Eigenkapitals ist nicht möglich, der Anteil kann insgesamt nach vorheriger einstimmiger Zustimmung der Gesellschafter abgetreten werden (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Zielgesellschaft 2 die einzige Gesellschafterin der Darlehensgesellschaft). Das Eigenkapital reduziert sich allerdings durch Liquiditätsauszahlungen an den Gesellschafter. Diese werden in der Höhe gemacht, in der die bestehende Containerflotte der Global Container Assets 2016 Limited (Darlehensgesellschaft) Liquiditätsüberschüsse generiert. Wenn die Zielgesellschaft 2 von der Emittentin Nachrangdarlehenstranchen erhält, so wird die Zielgesellschaft 2 diese nutzen, die Kapitaleinlage bei der Darlehensgesellschaft zu erhöhen. Da die Zielgesellschaft 2 zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Nachrangdarlehenstranchen abgerufen hat und die Emittentin dementsprechend auch noch keine Abrufe bestätigt hat, sind die entsprechenden Eigenmittel noch nicht zugesagt. Darüber hinaus sind auf Ebene der Darlehensgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch keine weiteren Eigenmittel zugesagt.

Konditionen und Fälligkeiten des Fremdkapitals, Fremdkapitalquote und die Auswirkung von Hebeleffekten

Bei den von der Emittentin in Anspruch genommenen Fremdmitteln handelt es sich ausschließlich um die im Rahmen dieser Vermögensanlage aus gegebenen Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt in Höhe des eingeworbenen Emissionsvolumens und mit Laufzeit bis zum 31. März 2024. Es fallen anfängliche Kosten von ca. 4,8 Prozent für Konzeption, Vertrieb und Einrichtung der Mittelverwendung an. Die Namensschuldverschreibungen werden während ihrer Laufzeit mit 4,0 Prozent p.a. bezogen auf den vom Anleger eingezahlten Erwerbspreis fest verzinst (siehe dazu die Erläuterungen im Abschnitt „Zinsen und Fälligkeit“ im Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Vermögensanlage“ auf Seite 111 f. sowie § 4 „Verzinsung“ in den NSV-Bedingungen auf Seite 159).

Das eingeworbene Emissionsvolumen stellt aus buchhalterischer Sicht bei der Emittentin Fremdkapital dar. Gleichzeitig reduziert sich das buchhalterische Eigenkapital im Jahr 2020 um die von der Emittentin zu zahlenden anfänglichen Vergütungen und Provisionen. Hieraus ergibt sich eine angestrebte Fremdkapitalquote zum Ende des Jahres 2020 in Höhe von ca. 104 Prozent. Die durch den Gesellschafter Buss Capital Invest GmbH (Buss Capital Invest) erzielte Rendite unterliegt damit starken Hebelungseffekten. Eine Verbesserung der durchschnittlichen jährlichen Rendite aus den getätigten Investitionen um 0,25 Prozentpunkte verbessert die jährliche Rendite des von Buss Capital Invest investierten Eigenkapitals um ca. 12 Prozentpunkte, eine Verschlechterung der durchschnittlichen jährlichen Rendite aus den getätigten Investitionen um 0,25 Prozentpunkte verschlechtert die jährliche Rendite des von Buss Capital Invest investierten Eigenkapitals um ca. 17 Prozentpunkte, d.h. sie wird in diesem Fall negativ. Da die Anleger auf Ebene der Emittentin Fremdkapitalgeber sind, betreffen sie die Hebeleffekte nicht.

Darüber hinaus wurde auf Ebene der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein

Fremdkapital verbindlich zugesagt oder vereinbart. Die Aufnahme weiterer Fremdmittel über die angebotene Vermögensanlage hinaus oder die Ausgabe weiterer Namensschuldverschreibungen ist auf Ebene der Emittentin nicht zulässig.

Das Fremdkapital auf Ebene der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Höhe von insgesamt 2.082.165 US-Dollar und 774.845 Euro. Die Buss Container Finance 1 GmbH & Co. KG hat nachrangige Darlehen in einer Höhe von 1.402.165 US-Dollar und 774.845 Euro zur Verfügung gestellt. Die Verzinsung liegt bei 8 Prozent p.a. für die US-Dollar-Darlehen und 7 Prozent p.a. für das Euro-Darlehen. Die Laufzeit der Darlehen geht jeweils bis zum Jahresende 2020. Die Restlaufzeit beträgt im Durchschnitt demnach per 31.08.2020 rund 4 Monate.

Für die Anschaffung der 150 Tankcontainer (siehe auch Abschnitt „Anlageobjekte“ im Kapitel „Anlagestrategie, -politik und -ziel der Vermögensanlage“ auf Seite 64 ff.) hat die Zielgesellschaft 1 Ende Mai 2020 mit der Buss Global Holdings Pte. Ltd. einen Vertrag über ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von bis zu 1,1 Millionen US-Dollar abgeschlossen, welches wie die Nachrangdarlehen der Emittentin an die Zielgesellschaft 1 mit 7,25 Prozent p.a. verzinst wird. Das Zwischenfinanzierungsdarlehen hat eine Laufzeit bis zum Ende des Jahres 2020 und soll durch das von der Emittentin vergebene Nachrangdarlehen zurückgeführt werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde ein Betrag von 650.000 US-Dollar durch die Zielgesellschaft 1 abgerufen.

Das Fremdkapital auf Ebene der Zielgesellschaft 1 wird sich durch das von der Emittentin vergebene Nachrangdarlehen erhöhen. Dieses Fremdkapital valutiert im Euro, ist mit 7,25 Prozent p.a. verzinst und hat eine Laufzeit bis zum 30. April 2024.

Die Fremdkapitalquote auf Ebene der Zielgesellschaft 1 beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung rund 9 Prozent. Durch die prognostizierte Ausreichung des Nachrangdarlehens der Emittentin in Höhe von 2,85 Millionen Euro wird sich die Fremdkapitalquote auf ca. 22 Prozent erhöhen. Durch den Einsatz des Fremdkapitals ergeben sich Hebeleffekte auf Ebene der Zielgesellschaft 1, in

deren Folge eine um 1,0 Prozentpunkte verbesserte Rendite aus der Containerflotte der Zielgesellschaft 1 zu einer um 1,3 Prozentpunkte verbesserten Eigenkapitalrendite führt. Umgekehrt verringert sich die Eigenkapitalrendite um 1,3 Prozentpunkte, wenn sich die Rendite aus der Containerflotte der Zielgesellschaft 1 um 1,0 Prozentpunkte verschlechtert.

Über die dargestellten Fremdmittel der Zielgesellschaft 1 hinaus sind auf Ebene der Zielgesellschaft 1 zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Fremdmittel verbindlich zugesagt oder vereinbart worden.

Auf Ebene der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., soll das mit der Emittentin abgeschlossene Nachrangdarlehen genutzt werden, um Eigenkapitalerhöhungen bei der Darlehensgesellschaft zu finanzieren. Bei Verkauf der mit der Eigenkapitalerhöhung auf Ebene der Darlehensgesellschaft erworbenen Neuinvestitions-Container ist das Nachrangdarlehen an die Emittentin nebst aller bis dahin fälligen, noch ausstehenden Zinsen zu tilgen. Das Nachrangdarlehen der Emittentin wird mit 7,25 Prozent p.a. verzinst und hat eine Laufzeit bis zum 30. April 2024. Hierüber hinaus sind auf Ebene der Zielgesellschaft 2 zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Fremdmittel verbindlich zugesagt oder vereinbart worden. Die Fremdkapitalquote auf Ebene der Zielgesellschaft 2 liegt bei ca. sechs Prozent. Durch den Einsatz des Fremdkapitals ergeben sich Hebeleffekte auf Ebene der Zielgesellschaft 2, in deren Folge eine um 1,0 Prozentpunkte verbesserte Rendite aus der Beteiligung der Zielgesellschaft 2 an der Darlehensgesellschaft zu einer um ca. 1,06 Prozentpunkte verbesserten Eigenkapitalrendite führt. Umgekehrt verringert sich die Eigenkapitalrendite um 1,06 Prozentpunkte, wenn sich die Rendite aus der Beteiligung der Zielgesellschaft 2 an der Darlehensgesellschaft um 1,0 Prozentpunkte verschlechtert.

Die Darlehensgesellschaft, die Global Container Assets 2016 Limited, nutzt zur Finanzierung ihrer vor Ergänzung mit Neuinvestitions-Containern bestehenden Containerflotte – d.h. der Container, die kein Anlageobjekt im Rahmen der emittierten Vermögensanlage darstellen – ein erstrangiges Bankdarlehen, das per Ende August 2020 noch einen Restsaldo von 71,3 Millionen US-Dollar hat. Darlehensgeber sind die ING Belgium SA/N.V. und

die ABN AMRO Bank N.V. Dieses Darlehen hat eine Laufzeit bis 30. Juni 2021 und ist unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Zinssicherungsgeschäfte (Zinsswaps) mit ca. 4 Prozent p.a. verzinst. Der Darlehensstand zu Ende Juni 2020 betrug 71,6 Millionen US-Dollar. Laufende Tilgungen sind mindestens in Höhe von ca. 4,6 Millionen US-Dollar pro Quartal zu leisten. Der verbleibende Restbetrag des Darlehens ist zum 30. Juni 2021 zur Rückzahlung fällig. Die Darlehensgesellschaft plant für das vierte Quartal 2020 eine Verlängerung des bestehenden Darlehens bei einer gleichzeitigen Anhebung der Darlehenssumme. Im Rahmen dieser Umfinanzierung würden auch Bankdarlehenstranchen für Neuinvestitions-Container vereinbart werden. Die Verzinsung des Darlehens wird voraussichtlich unverändert bleiben.

Die Fremdkapitalquote auf Ebene der Darlehensgesellschaft Global Container Assets 2016 Limited beträgt rund 50 Prozent. Durch den Einsatz des Fremdkapitals ergeben sich Hebeleffekte auf Ebene der Darlehensgesellschaft, in deren Folge sich die Verzinsung des Eigenkapitals bei gleichzeitig erhöhtem Risiko verbessern kann. Die Neuinvestitions-Container werden auf Ebene der Darlehensgesellschaft mit voraussichtlich 60 Prozent Fremdkapitalanteil finanziert. Eine Verbesserung der durchschnittlichen jährlichen Rendite aus dieser Investition in Neuinvestitions-Container um 1 Prozentpunkt verbessert die jährliche Rendite des von der Zielgesellschaft 2 in die Darlehensgesellschaft für diese Investition eingebrachten Eigenkapitals um ca. 2,5 Prozentpunkte, eine Verschlechterung der durchschnittlichen jährlichen Rendite aus den getätigten Investitionen um 1 Prozentpunkt verschlechtert die jährliche Rendite des von der Zielgesellschaft 2 in die Darlehensgesellschaft für diese Investition eingebrachten Eigenkapitals um ca. 2,5 Prozentpunkte.

Die weiteren Fremdmittel zur Investition in Neuinvestitions-Containern auf Ebene der Darlehensgesellschaft sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht verbindlich zugesagt oder vereinbart. Über die dargestellten Fremdmittel hinaus hat die Darlehensgesellschaft keine weiteren Fremdmittel aufgenommen.

Die Anbieterin und wesentliche Partner

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Buss Capital Invest GmbH, wurde im Jahr 2019 von Dr. Johann Killinger gegründet, um Anlegern die bewährten Containerinvestitionen der Buss-Global-Unternehmensgruppe in neuen, schlanken Strukturen anbieten zu können.

Die Anbieterin und ihr Hintergrund

1920 im Hamburger Hafen: die Geburtsstunde von Buss

Rückblende: Sommer 1920. Im Herzen Hamburgs, dem Hafen, gründet Gerd Buss seine eigene Firma. Eine Stauerei für die Verladung von Seegütern. Das Handwerkszeug dafür bringt Gerd Buss mit: Er ist selbst jahrelang als Offizier zur See gefahren und kennt die Anforderungen an die Beladung von Schiffen ganz genau. Gemeinsam mit seinem Bruder Hinrich bringt er das junge Unternehmen rasch zur Blüte. Heute, hundert Jahre später, hat Buss seine Geschäftsbereiche um weitere ergänzt: An zahlreichen Standorten in Europa kümmern sich die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe um Hafenumschlag, Logistikimmobilien, Schiffsbereederung oder Investments. Mit Hauptgesellschafter und Geschäftsführer Dr. Johann Killinger ist die Buss-Gruppe bis heute inhabergeführt.

www.buss-group.de

2003: Buss Capital GmbH & Co. KG: deutscher Marktführer für geschlossene Containerefonds

Herbst 2003: Dr. Johann Killinger verwirklicht eine Idee, die er schon länger hegt: Er gründet die Buss Capital GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Buss Capital“) und verknüpft damit das Hafen- und Immobiliengeschäft der Buss-Gruppe mit den Eigenkapitalmärkten. Mit den guten Kontakten aus dem Hafen legt Buss Capital noch im selben Jahr seinen ersten Containerefonds auf. Er kommt bei den Anlegern an, weitere Fonds folgen. Innerhalb kurzer Zeit wird Buss Capital deutscher Marktführer für Containerefonds. Seit 2007 investieren Fonds von

Buss Capital in weitere Märkte, die sich mit den Geschäftsfeldern der Buss-Gruppe ergänzen: Schiffe und Immobilien. Der Fokus der Tätigkeit von Buss Capital bleibt allerdings bei Containern. Ab dem Jahr 2012 bietet Buss Capital auch Direktinvestitionen in Container an. Zudem bringt Buss Capital im Sommer 2015 über die hundertprozentige Tochtergesellschaft Buss Investment GmbH den ersten geschlossenen Publikums-AIF heraus, der mittelbar in unterschiedliche Container- und Transportlogistikmärkte investiert.

2006: Gründung der Buss-Global-Unternehmensgruppe in Singapur

Um noch besser dort vertreten zu sein, wo der Puls des weltweiten Containergeschäfts schlägt, gründet Dr. Johann Killinger im Jahr 2006 eine Schwes-tergesellschaft von Buss Capital in Singapur. Seit ihrer Gründung hat die Buss-Global-Unternehmensgruppe in Singapur (siehe Schaubild auf Seite 123) und ihr erfahrenes Managementteam eine entscheidende Bedeutung für den Erfolg der Containerinvestitionen von Buss. Bereits im Jahr 2009 erhält die Buss Global Management Pte. Ltd., ein Unternehmen der Buss-Global-Unternehmensgruppe, als erstes Unternehmen in Singapur den Titel „staatlich zertifizierter Container-Investmentmanager“.

Die Buss-Global-Unternehmensgruppe wird auch für die Buss Capital Invest GmbH der wichtigste Partner bei den Containerinvestitionen sein.

2019: Gründung der Buss Capital Invest GmbH

Die Anbieterin dieser Vermögensanlage wurde im Jahr 2019 von Dr. Johann Killinger gegründet. Die

Gesellschaft konzipiert und vertreibt Containerinvestments außerhalb geschlossener Fonds und Direktinvestments. Ihr Schwerpunkt liegt auf Namensschuldverschreibungen und anderen ähnlichen Vermögensanlagen.

Die Eigentümerstruktur von Buss Capital Invest GmbH (im Folgenden auch „Buss Capital Invest“) ist bewusst einfach und transparent gestaltet: Die Anteile werden direkt von Dr. Johann Killinger und Dr. Dirk Baldeweg gehalten. Die Gesellschaft setzt dabei auf das erfahrene Geschäftsführungsteam aus Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg und Marc Nagel.

Buss Capital Invest wird zunächst Containerinvestitionen in Form von Namensschuldverschreibungen anbieten. Im Vergleich zu geschlossenen Fonds fallen hier deutlich geringere regulatorische Kosten an. In Zeiten einer weltweiten Niedrigzinsphase und fortlaufend steigenden Regulierungskosten ist dies ein wichtiger Erfolgsaspekt. Gleichzeitig erlauben Namensschuldverschreibungen, anders als Direktinvestitionen, den Einsatz von Bankdarlehen. Diese werden international praktisch durchgängig bei Containerinvestitionen genutzt, da sich der niedrige Fremdkapitalzins positiv auf die Rendite auswirkt. Um wettbewerbsfähig zu sein und attraktive Investitionen tätigen zu können, ist es daher sehr wichtig, Bankdarlehen einsetzen zu können.

An der Seite der neuen Gesellschaft steht ebenfalls die Buss-Global-Unternehmensgruppe: Wie kaum ein anderes Unternehmen hat sie Erfahrungen mit Containerinvestitionen. In den vergangenen Jahren realisierte die Buss-Global-Unternehmensgruppe Containerverkäufe an fremde Dritte im Rahmen der Beendigung von Investitionen in Höhe von über 1,2 Milliarden US-Dollar. Erst beim Verkauf an fremde dritte Parteien zeigt sich nämlich, ob eine Investition wirklich erfolgreich war – ein Faktor, der oft übersehen wird.

Die Buss-Global-Unternehmensgruppe

Buss Global Holdings Ptd. Ltd.: Erfolgsfaktor der Buss-Containerinvestments

In Singapur schlägt das Herz der Containermärkte. Der Stadtstaat ist weltweit eines der wichtigsten

Finanz- und Dienstleistungszentren für die maritime Wirtschaft und verfügt über hoch qualifiziertes Fachpersonal. Um dort mit eigenen Mitarbeitern vertreten zu sein, gründete Buss Capital bereits im Jahr 2006 eine Tochtergesellschaft für die operativen Containeraktivitäten: Buss Capital Funds Singapore Partnership.

Seit 2012 sind alle Aktivitäten in Singapur innerhalb der Buss Global Holdings Ptd. Ltd. (im Folgenden auch „Buss Global Holdings“) gebündelt. Hierzu gehören insbesondere Beteiligungen an Containerinvestitions Gesellschaften, der Assetmanager Buss Global Management und die Buss Global Direct (U.K.) Limited.

Gut vernetzt mit den Top-5-Containerleasinggesellschaften für Standardcontainer

Buss Global Holdings pflegt seit Jahren intensive Kontakte zu den Top-Containerleasinggesellschaften wie Textainer, Seaco, Florens und Seacube. Gleichfalls bestehen langjährige Kontakte zu den großen containerfinanzierenden Banken. Dieses enge und über viele Jahre gewachsene Netzwerk ermöglichen es der Buss Global Holdings, attraktive Containerinvestitionen zu finden und umzusetzen.

Management der Buss Global Holdings

Geschäftsführer und Gesellschafter **Danny Wong** ist seit mehr als 35 Jahren in der Containerleasingbranche tätig – davon mehr als 20 Jahre in führenden Positionen. Bevor er im Jahr 2006 zur heutigen Buss-Global-Unternehmensgruppe in Singapur kam, brachte er eine Containerleasinggesellschaft unter die weltweiten Top-15 des Markts.

Tom Chen ist Geschäftsführer von Buss Global Management und ebenfalls Gesellschafter der Buss Global Holdings. Er arbeitet seit dem Jahr 2008 bei Buss Global im Bereich Asset Management und leitete eine Reihe erfolgreicher Containerverkäufe und Umfinanzierungen. Zuvor war er bei Credit Suisse im Anleihengeschäft tätig.

John Rennolds Rhodes, der Buss Global Holdings zusammen mit Wong bis Mitte 2015 leitete, ist ebenfalls Gesellschafter der Buss Global Holdings und steht nach wie vor in finanziellen und rechtlichen Fragestellungen beratend zur Verfügung. John Rennolds Rhodes verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung im Containerleasing. Unter

anderem war er von 1987 bis 2000 Finanzchef von Textainer, einem der größten Containervermieter der Welt.

Nachweisliche Kompetenz im Containermarkt

Das Management der Buss Global Holdings und ihrer Tochtergesellschaften hat seine Kompetenzen schon mehrfach unter Beweis gestellt. So gelang zum Jahreswechsel 2014/2015 beispielsweise der Verkauf der Containerflotten von zwei singapurischen Partnerships und einer weiteren Gesellschaft im Umfang von gut 250.000 CEU an eine Gruppe institutioneller Investoren. Die im Schnitt über acht Jahre alten Container konnten dabei zu einem Durchschnittspreis von rund 1.450 US-Dollar pro CEU veräußert werden. Ein hervorragendes Ergebnis – im selben Zeitraum kosteten neue Standardcontainer rund 1.950 US-Dollar pro CEU. Anfang 2019 strukturierte Buss Global Management den Verkauf von über 12.000 Tankcontainern an die Ermewa Gruppe, eine Tochtergesellschaft der französischen Staatsbahnen. Im Rahmen dieses Verkaufs wurde ein Großteil der Direktinvestitionen der Buss Global Direct (U.K.) Limited vorzeitig mit einer etwas erhöhten Rendite zurückgeführt.

www.bussglobal.com

Bisherige Ergebnisse der von Buss Global betreuten Investitionen in Standard- und Tankcontainer

Ergebnisse der aus Singapur gemanagten Buss Global Containerfonds

Auf Seite 104 ist eine Übersicht der Ergebnisse der aus Singapur gemanagten Buss Global Containerfonds. Die Buss Global Fonds 1 bis 8 wurden bereits beendet, mit jährlichen Vermögensmehrungen zwischen 4,5 Prozent und ca. 14 Prozent und damit im Durchschnitt insgesamt überplanmäßigen Ergebnissen. Die noch laufenden Buss Global Containerfonds 9 bis 13 sind durch die Krise auf den Containermärkten in den Jahren 2015 und 2016 gekennzeichnet und wurden in ihrer Laufzeit verlängert. Hierdurch konnte ein Teil des in den Krisenjahren entstandenen Rückstands wieder aufgeholt werden, so dass diese Fonds aus heutiger Sicht zwar unterplanmäßig, aber trotzdem mit Gewinn abschließen werden.

Detailliertere Informationen zu den Buss Global Containerfonds finden sich in der durch die Buss Capital GmbH & Co. KG unter www.buss-capital.de veröffentlichten Leistungsbilanz.

Ergebnisse der aus Singapur gemanagten Containerdirektinvestitionen

Direktinvestitionen in Container wurden durch Tochterunternehmen der Buss Global Holdings in Standardcontainer, Tankcontainer und Offshorecontainer angeboten. Das Gesamtvolumen von Direktinvestitionen in Standard- und Tankcontainer betrug in den Jahren 2012 bis 2018 umgerechnet ca. 150 Millionen Euro. Diese Direktinvestitionen entwickelten sich gut und sind per Ende September 2019 bis auf einen Restbestand von ca. 10,5 Millionen Euro zurückgeführt. Hierbei spielte auch der vorstehend erwähnte Verkauf von Tankcontainern an die Ermewa Gruppe eine wesentliche Rolle. Seite 105 zeigt die Soll- und Istauszahlungen für Direktinvestitionen in Tank- und Standardcontainer.

Auch wenn die Direktinvestitionen in Standard- und Tankcontainer nachweislich sehr erfolgreich verlaufen sind, ist eine Neuauflage entsprechender Investitionen aus Sicht von Buss Global Holdings nicht mehr sinnvoll umsetzbar, da bei Direktinvestitionen kein Fremdkapital in Form von Bankdarlehen o.ä. eingesetzt werden kann. Aufgrund der extrem niedrigen Zinsen für Bankdarlehen ist mittlerweile ihr Einsatz zwingend, um ausreichende Gesamtergebnisse bei Standard- und Tankcontainern erzielen zu können. Zumindest bei Tankcontainern war die Situation bis zum Jahr 2018 noch anders als heute. Anders ausgedrückt: Investitionen in Standard- und Tankcontainer sind aus Sicht von Buss Global Holdings weiterhin attraktiv, aber nicht ohne Einsatz von Fremdkapital.

Kurzdarstellung der Leistungsbilanz der Buss Global Fonds zum 31.12.2018

		Gesamt- investi- tions- volumen	Emissi- ons- kapital	Liquidität zum 31.12.2018	Liquidität zum 30.06.2019	Auszahlun- gen kumu- liert zum 31.12.2018	Auszahlun- gen kumu- liert zum 30.06.2019
Laufende Fonds							
Im US-Dollar notierende Global Fonds							
Buss Global Container- fonds 11 und 13	Soll	in TUS\$ 124.305	in TUS\$ 124.290	in TUS\$ n.a. *)	in TUS\$ n.a. *)	in TUS\$ n.a. *)	in TUS\$ n.a. *)
	Ist	124.305	124.290	205	1.026	48.703	59.773
	Auszahlung in % vom Emissionskapital					39,2	48,1
	Abwei- chung	0	0	n.a. *)	n.a. *)	n.a. *)	n.a. *)
	in %	0,0	0,0	n.a. *)	n.a. *)	n.a. *)	n.a. *)
Im Euro notierende Global Fonds							
Buss Global Container- fonds 9 und 10, Buss Global Containerfonds 12	Soll	in T€ 350.491	in T€ 154.955	in T€ 0	in T€ n.a.	in T€ 194.064	in T€ 194.064
	Ist	308.792	154.955	6.356	2.806	58.447	80.380
	Auszahlung in % vom Emissionskapital					37,7	51,9
	Abwei- chung	-41.699	0	6.356	n.a.	-135.617	-113.684
	in %	-11,9	0,0	n.a.	n.a.	-69,9	-58,6
Liquidierte Fonds							
Im US-Dollar notierende Global Fonds							
Buss Global Container- fonds 1 bis 6	Soll	in TUS\$ 1.729.682	in TUS\$ 448.830			in TUS\$ 608.647	in TUS\$ 608.647
	Ist	1.687.949	445.260			643.060	643.060
	Auszahlung in % vom Emissionska- pital					144,4	144,4
	Abwei- chung	-41.733	-3.570			34.414	34.414
	in %	-2,4	-0,8			5,7	5,7
Im Euro notierende Global Fonds							
Buss Global Container- fonds 6 Euro bis 8	Soll	in T€ 159.652	in T€ 66.650			in T€ 84.802	in T€ 84.802
	Ist	164.639	66.650			81.991	81.991
	Auszahlung in % vom Emissionskapital					123,0	123,0
	Abwei- chung	4.987	0			-2.811	-2.811
	in %	3,1	0,0			-3,3	-3,3

*) Fondslaufzeit verlängert, daher keine Soll-Werte mehr verfügbar.

Darstellung der Soll-/Ist-Auszahlungen der von Buss Global Holdings begleiteten Direktinvestitionen in Standard- und Tankcontainer

Angebot	Platzierung	Volumen	Anteil voll- ständige Rückzahlung in Prozent	Laufzeit (Plan) in Jahren	Laufzeit (Ist) in Jahren	Vermö- gensmeh- rung (Plan) pro Jahr	Vermö- gensmeh- rung (Ist) pro Jahr
Container 22 US\$	2012-2013	2.505.414	100,0%	6,0	6,0	5,3%	2,3%
Container 23 US\$	2013	2.507.561	100,0%	3,0	3,6	4,3%	4,2%
Container 24 US\$	2013	1.224.892	100,0%	3,0	3,4	4,3%	4,2%
Container 26 US\$	2013-2014	5.675.663	100,0%	3,0	3,1	4,1%	4,0%
Container 27 US\$	2013-2014	2.974.373	100,0%	3,0	3,0	4,0%	4,0%
Container 29 US\$	2013-2014	3.712.752	100,0%	5,0	5,0	4,7%	4,7%
Container 30 €	2013-2014	12.640.866	100,0%	3,0	3,0	4,0%	4,0%
Container 33 US\$	2014	3.736.110	100,0%	5,0	5,0	4,6%	4,6%
Container 34 €	2014	5.752.987	100,0%	3,0	3,0	3,9%	3,9%
Container 35 US\$	2014	1.932.130	100,0%	3,0	3,0	4,1%	4,1%
Container 36 €	2014	1.560.579	100,0%	3,0	3,0	3,2%	3,2%
Container 37 US\$	2014	3.786.437	100,0%	5,0	4,9	4,6%	4,6%
Container 38 €	2014	7.632.028	100,0%	3,0	3,0	3,8%	3,8%
Container 42 €	2014-2015	9.032.602	100,0%	3,0	3,0	3,7%	3,7%
Container 43 US\$	2014-2015	4.594.810	100,0%	5,0	4,5	4,5%	4,5%
Container 46 €	2015	3.284.250	100,0%	3,0	3,0	3,6%	3,6%
Container 47 US\$	2015	1.161.838	100,0%	5,0	4,4	4,4%	4,4%
Container 50 €	2015	4.921.364	100,0%	3,0	3,0	3,7%	3,7%
Container 51 US\$	2015	1.246.207	100,0%	5,0	4,4	4,4%	4,5%
Container 52 €	2015-2016	7.621.355	100,0%	3,0	3,0	3,6%	3,6%
Container 53 US\$	2015-2016	1.786.138	100,0%	5,0	3,9	4,4%	4,6%
Container 56 €	2015-2016	17.280.337	100,0%	2,0	2,0	3,9%	3,9%
Container 57 US\$	2015-2016	3.262.101	100,0%	3,0	3,0	4,3%	4,3%
Container 58 €	2016	355.650	100,0%	2,0	2,0	3,8%	3,8%
Container 59 US\$	2016	168.180	100,0%	2,0	2,0	4,2%	4,2%
Container 60 €	2016-2017	6.240.015	100,0%	3,0	2,5	3,6%	3,6%
Container 61 US\$	2016-2017	1.731.273	100,0%	3,0	2,6	4,0%	4,0%
Container 62 €	2016	2.249.552	100,0%	3,0	3,0	4,2%	2,5%
Container 63 US\$	2017	1.782.258	100,0%	2,0	1,8	4,1%	4,1%
Container 64 €	2017-2018	17.573.929	100,0%	2,0	1,7	3,7%	3,7%
Container 65 US\$	2017	235.528	100,0%	2,0	2,0	3,4%	3,4%
Container 66 €	2017	2.013.145	100,0%	2,0	2,0	3,1%	3,1%
Container 71 US\$	2018-2019	2.918.285	100,0%	2,0	1,0	4,3%	5,2%
Container 72 €	2018-2019	8.478.669	100,0%	2,0	1,1	3,4%	4,0%
Summe / Durchschnitt US\$		46.941.949	100,0%	3,9	3,6	4,4%	4,3%
Summe / Durchschnitt €		106.637.329	100,0%	2,6	2,4	3,7%	3,8%

Rechtliche Grundlagen der Vermögensanlage

Art der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine Vermögensanlage in Form einer Namensschuldverschreibung mit Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 6 Vermögensanlagen-gesetz.

Dies bedeutet, dass die Begleichung der Forderungen des Anlegers auf Zinsen und Rückzahlung des von dem Anleger der Emittentin zur Verfügung gestellten Kapitals auf unbeschränkte Dauer ausgeschlossen ist, wenn die Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts vorliegen.

Ein qualifizierter Rangrücktritt bedeutet, dass die Rückzahlung des von dem Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals samt Zinsen und Nebenforderungen ausgeschlossen ist, solange und soweit die Rückzahlung des Kapitals des Anlegers oder die Zahlung der Zinsen an den Anleger einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin herbeiführen würde (vergleiche hierzu die Erläuterungen im Abschnitt „Hinweis zum qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt)“ (vgl. auch § 3 im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 158 f.). Ferner ist die Geltendmachung der Nachrangforderungen des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie zum Zeitpunkt der teilweisen oder vollständigen Befriedigung seiner Nachrangforderungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin ohnehin bereits vorliegt, auch wenn die Nachrangforderungen nicht geltend gemacht werden. Zu Risiken des qualifizierten Rangrücktritts vergleiche auch Abschnitt „Risiko auf Grund des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre“ im Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 51 ff.

Im Einzelnen ist der qualifizierte Rangrücktritt in § 3 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 158 f.) dargestellt und lautet wie folgt:

„3.1. Hintergrund

Die Emittentin und der Anleger sind sich darüber einig, dass das im Rahmen der Vermögensanlage zur Verfügung gestellte Kapital eigenkapitalersetzenden Charakter haben soll. Eine Rückzahlung des Erwerbspreises sowie die Zahlung der Zinsen und Nebenforderungen können nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorgaben und ggf. auf unbeschränkte Dauer gar nicht erfolgen.

3.2 Nachrangforderungen

Der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre betrifft sämtlichen Forderungen des Anlegers, insbesondere auf Tilgung, Kosten, Verzinsung und Rückzahlung, aus dieser Namensschuldverschreibung (nachfolgend „Nachrangforderungen“ genannt).

3.3 Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (vorstehend und nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt)

Der Anleger tritt mit seinen Nachrangforderungen gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter sämtliche Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen vorrangigen Gläubiger der Emittentin nach Maßgabe der §§ 3.3.1. und 3.3.2. der NSV-Bedingungen zurück. „Vorrangige Gläubiger der Emittentin“ sind diejenigen, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO vorrangig zu anderen Gläubigern der Emittentin befriedigt werden. Einen Rangrücktritt haben nur die Anleger dieser Namensschuldverschreibung erklärt.

3.3.1. Die Geltendmachung der Nachrangforderungen des Anlegers ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung seiner

Nachrangforderungen auf Seiten der Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde.

3.3.2. Ferner ist die Geltendmachung der Nachrangforderungen des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie zum Zeitpunkt der teilweisen oder vollständigen Befriedigung seiner Nachrangforderungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin ohnehin bereits vorliegt, auch wenn die Nachrangforderungen nicht geltend gemacht werden.

3.3.3. Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens können (i) Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO, (ii) drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 18 InsO oder (iii) Überschuldung im Sinne von § 19 InsO sein.

- a) Zahlungsunfähigkeit ist in § 17 Abs. 2 InsO wie folgt definiert: Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.
- b) Drohende Zahlungsunfähigkeit ist in § 18 Abs. 2 InsO wie folgt definiert: Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.
- c) Überschuldung ist in § 19 Abs. 2 InsO wie folgt definiert: Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einer solchen Namensschuldverschreibung wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 InsO zwischen Gläubiger

und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.

3.3.4. Der Anspruch des Anlegers auf Erfüllung seiner Nachrangforderungen kann zudem nur nachrangig, und zwar nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger aus einem etwaigen künftigen (i) Jahresüberschuss, (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger der Emittentin verbleibt und bei einer werbenden Gesellschaft nicht zur Erhaltung des satzungsmäßigen Grundkapitals erforderlich ist, geltend gemacht werden.

3.4. Rangordnung

Sofern ein Insolvenzverfahren (i) nach dem Vorliegen eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (siehe hierzu die Erläuterungen nach § 3.3.1) und (ii) einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eröffnet wird, modifiziert der qualifizierte Rangrücktritt die Befriedigungsreihenfolge sämtlicher Forderungen von Gläubigern der Emittentin wie folgt: Zunächst werden die Forderungen sämtlicher vorrangiger Gläubiger der Emittentin bedient (1. Rang). Die Nachrangforderungen des Anlegers werden gleichrangig mit den Forderungen der anderen Anleger aus dieser Namensschuldverschreibung bedient (2. Rang). Innerhalb der Anleger erfolgt die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen des Anlegers in dem Verhältnis der Beträge der Nachrangforderungen aller Anleger zueinander. Dagegen werden die Nachrangforderungen der Anleger vorrangig zu den Forderungen der Gesellschafter der Emittentin auf Rückzahlung der geleisteten Pflichteinlage (3. Rang) befriedigt.

3.5. Rechtsfolge

Auf Grund der Regelungen dieses § 3 der NSV-Bedingungen können die Ansprüche des Anlegers auf Begleichung seiner Nachrangforderungen in einem Insolvenzverfahren, aber auch bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens, für unbeschränkte Dauer gar nicht, nicht in der vorgesehenen Höhe und/oder nicht zu dem beabsichtigten Zeitpunkt durchsetzbar sein.

3.6. Vertrag zu Gunsten Dritten

Die Parteien vereinbaren den qualifizierten Rangrücktritt als Vertrag zugunsten der Gläubiger der Emittentin (im Sinne des § 328 BGB) mit der Folge, dass eine Aufhebung ohne deren Mitwirkung nur zulässig ist, wenn keine Insolvenzreife der Emittentin vorliegt oder die Insolvenzreife der Emittentin beseitigt worden ist.

3.7. Anpassungspflicht

Sollten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine sonstige Behörde, die Rechtsprechung oder gesetzliche Bestimmungen weitergehende Anforderungen an den vorbezeichneten qualifizierten Rangrücktritt stellen, um diesen wirksam zu gestalten oder eine Erlaubnispflicht für den Anleger und/oder die Emittentin nach § 32 KWG zu vermeiden, verpflichtet sich der Anleger auf Verlangen der Emittentin, den qualifizierten Rangrücktritt an die neuen Anforderungen anzupassen."

Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt werden den Anlegern Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt in einem Gesamtbetrag von 10 Millionen Euro angeboten. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 10.000 Euro, höhere Zeichnungsbeträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Der Nennbetrag der jeweiligen begebenen Namensschuldverschreibung ist die von dem jeweiligen Anleger gezeichnete Kapitalsumme (Erwerbspreis).

Es können maximal 1.000 Namensschuldverschreibungen ausgegeben werden, sofern die Emittentin nicht von der Möglichkeit der Erhöhung des Gesamtbetrages auf 20 Millionen Euro Gebrauch macht. In diesem Fall können maximal 2.000 Namensschuldverschreibungen ausgegeben werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Investitionserklärungen der Anleger anzunehmen. Über die Ausgabe der emittierten Namensschuldverschreibung in einem maximalen Volumen von 20 Millionen Euro hinaus ist keine weitere Fremdkapitalaufnahme zulässig.

Der Erwerbspreis für die gezeichnete Namensschuldverschreibung ist nach Annahme der Investitionserklärung durch die Emittentin innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung fällig und auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Bankkonto unter Angabe der Vertragsnummer (Verwendungszweck) zu leisten (Eingang auf dem Konto ist maßgeblich). Hierbei handelt es sich um das folgende Bankkonto:

Buss Container 78 – EUR-Zinsinvestment:

Kontoinhaber: Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG

Kreditinstitut: UniCredit Bank AG, Hamburg

IBAN: DE55 2003 0000 0020 6210 41

BIC: HYVEDEMM300

Jeder Anleger hat sicherzustellen, dass die von ihm zu leistenden Zahlungen dem Bankkonto der Emittentin ohne jegliche Abzüge, insbesondere ohne Überweisungs- und andere Bankgebühren, gutgeschrieben werden.

Rückabwicklung

Der Mindestbetrag, der als Gesamtbetrag der Nennbeträge aller Anleger bis zum 31.03.2021 erreicht werden soll, beträgt 750.000 Euro („Rückabwicklungsschwelle“). Sollte die Rückabwicklungsschwelle bis zum 31.03.2021 nicht erreicht werden, wird die Emission der Vermögensanlage nicht zustande kommen und die Emittentin rückabgewickelt. Bereits getätigte Investitionen der Emittentin in die Ausgabe von Nachrangdarlehensbeträgen an die Zielgesellschaften müssen in diesem Fall von der Emittentin verwertet werden und die Emittentin wird liquidiert. Die Anleger erhalten den eingezahlten Erwerbspreis nebst der bis zu dem Tag der Rückzahlung des Erwerbspreises angefallen Zinsen zurück (siehe Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ im Unterabschnitt „Rückabwicklung der Emittentin“ auf Seite 50).

Kürzungsmöglichkeiten

Die Emittentin ist im Fall der ausbleibenden oder nicht vollständigen Zahlung des Erwerbspreises nach einer einmaligen Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 10 Bankarbeitstagen nach freiem Ermessen berechtigt, die Zeichnung der Namensschuldverschreibung rückabzuwickeln (d.h. dem Anleger den insoweit gezahlten Erwerbspreis unverzinst zurückzuzahlen) oder die

Namensschuldverschreibung auf den insoweit eingezahlten Erwerbspreis herabzusetzen, soweit der Betrag mindestens 10.000 Euro beträgt und ohne Rest durch 1.000 teilbar ist. Weitere Kürzungsmöglichkeiten bestehen nicht.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Hauptmerkmal der Anteile der Anleger ist, dass es sich um nachrangige, mit einem qualifizierten Rangrücktritt verbundene Gläubigerrechte handelt. Die Anleger werden nicht Gesellschafter der Emittentin.

Die Anleger haben die folgenden Rechte, die sich aus den „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ (vollständig abgedruckt auf Seite 155 ff. des Verkaufsprospekts) ergeben:

- das nachrangige, mit einem qualifizierten Rangrücktritt verbundene Recht auf einen Festzins über die gesamte Laufzeit der Namensschuldverschreibung bezogen auf den eingezahlten und nicht wieder zurückgezahlten Erwerbspreis in Höhe von 4,0 Prozent p.a.;
- das nachrangige, mit einem qualifizierten Rangrücktritt verbundene Recht auf Rückzahlung der Vermögensanlage zum Ende der jeweiligen Laufzeit der Namensschuldverschreibung;
- das Recht zur Veräußerung und Übertragung der Vermögensanlage einheitlich als Ganzes mit vorheriger Zustimmung der Emittentin und unter Einhaltung § 8 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 161);
- das Recht zur außerordentlichen Kündigung;
- das Recht auf Übersendung eines schriftlichen Berichts über die Geschäfte und die Situation der Zielgesellschaften;
- das Recht auf unverzügliche Information über den Eintritt von ungewöhnlichen Maßnahmen, die für die Fortführung der Namensschuldverschreibung von wesentlicher Bedeutung sind;

- das Recht auf unverzügliche Unterrichtung, sofern sich ihre Vermögenslage wesentlich verschlechtert (als Maßstab gilt u.a. § 43 Abs. 3 GmbHG entsprechend).

Darüber hinaus steht den Anlegern aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch das 14-tägige Widerrufsrecht ihrer Zeichnungserklärung zu.

Die Anleger haben die folgenden Pflichten, die sich aus den „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ (vollständig abgedruckt auf Seite 155 ff. des Verkaufsprospekts) ergeben:

- die Pflicht zur fristgerechten und vollständigen Zahlung des Erwerbspreises (mindestens 10.000 Euro);
- die Pflicht zur Tragung von Gebühren, die bei Überweisung der Zins- und Rückzahlungen auf ein ausländisches Bankkonto durch Korrespondenzbanken und die Empfängerbank entstehen können, dies gilt sowohl für die Zahlung auf ein Fremdwährungs-Konto als auch für Zahlungen auf ein Euro-Konto;
- die Pflicht zur Zahlung einer Übertragungsgebühr in Höhe von 125 Euro zuzüglich Umsatzsteuer an die Anlegerverwaltung Buss Investor Services GmbH, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg;
- die Pflicht zur Mitteilung der in der Investitionserklärung abgefragten Daten sowie deren Änderung;
- die Pflicht, über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Emittentin Stillschweigen auch nach Beendigung der Vermögensanlage für einen Zeitraum von fünf Jahren zu bewahren.

Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Hauptmerkmale der Anteile und Ansprüche ehemaliger Gesellschafter

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Buss Capital Invest GmbH als geschäftsführende Kommanditistin und die Buss Capital Invest Management GmbH als Komplementärin. Die Hauptmerkmale der Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen

vollständig von den Gläubigerrechten der Anleger ab, denen keine Gesellschafterstellung zukommt. Die Hauptmerkmale der Anteile ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin (vollständig abgedruckt auf Seite 166 ff. des Verkaufsprospekts) sowie aus dem Handelsgesetzbuch und lauten wie folgt:

Die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Anbieterin und Prospektverantwortliche Buss Capital Invest GmbH, verfügt über die folgenden Rechte und Pflichten:

- das Recht zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft;
- das Recht, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf, ein oder mehrere Namensschuldverschreibungen in Höhe von bis zu EUR 20,0 Millionen in EUR und bis zu 10,0 Millionen US-Dollar zu strukturieren, auszugeben und sämtliche damit zusammenhängende Tätigkeiten durchzuführen, soweit diese der unmittelbaren oder mittelbaren Investition in Container dienen;
- Recht auf Beteiligung am Gewinn und Verlust der Emittentin (letzteres beschränkt auf das gezeichnete Kommanditkapital) und an stillen Reserven und Lasten der Emittentin;
- das Recht auf Entnahmen;
- die Bezugsrechte im Rahmen etwaiger Kommanditkapitalerhöhungen;
- die Pflicht, während der Laufzeit der Namensschuldverschreibung kein Kapital aus der Kapitalrücklage zu entnehmen;
- die Pflicht zur Leistung der gezeichneten Kommanditeinlage;
- das Recht zur Übertragung des Kommanditanteils;
- die Pflicht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung;
- die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Zuleitung eines Gewinnverteilungsvorschlags an die Gesellschafter;
- die Pflicht zur Erstellung der steuerlichen Sonder- oder Ergänzungsbilanzen;
- das Recht auf Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für alle

Handlungen geschäftlicher oder gesellschaftsrechtlicher Art;

- das Recht auf Aufwendungsersatz für die für die Geschäftsführung entstandenen Aufwendungen oder eventuell gesondert vereinbarte Tätigkeitsvergütungen sowie das Recht auf Entnahme dieser Beträge;
- die Stimmrechte bezüglich der Emittentin einschließlich des Rechts zur Feststellung des Jahresabschlusses;
- das Recht auf ein Abfindungsguthaben bei Ausscheiden aus der Gesellschaft.

Die Gesellschafterin der Emittentin, die Komplementärin Buss Capital Invest Management GmbH, verfügt über die folgenden Rechte und Pflichten:

- das Recht zur Vertretung der Gesellschaft;
- die Pflicht zur Übernahme der persönlichen Haftung für die Gesellschaft;
- das Recht auf Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für alle Handlungen geschäftlicher oder gesellschaftsrechtlicher Art;
- das Recht auf Vergütung für die Übernahme der unbeschränkten Haftung sowie das Recht auf Entnahme dieser Beträge;
- das Einsichts- und Auskunftsrecht (Kontrollrecht) aus § 161 Abs. 2 HGB i.V.m. § 118 HGB.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter der Emittentin, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

Rückzahlung

Der Erwerbspreis ist – vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung und vorbehaltlich der Nachrangregelung – 40 Kalendertage nach dem Ende der Laufzeit bzw. im Falle der Verlängerung zum Ende der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibung in einer Summe zusammen mit gegebenenfalls noch ausstehenden Zinsen von der Emittentin auf das von dem Anleger in der Investitionserklärung benannte Konto bargeldlos zur Rückzahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Weitere Einzelheiten sind in § 5 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem

Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)" auf Seite 160) enthalten.

Laufzeit der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für jeden Anleger individuell einen Tag nach dem Tag, an dem die vollständige Einzahlung des Erwerbspreises auf dem Bankkonto der Emittentin erfolgt ist, frühestens jedoch am 15. Kalendertag nach Annahme der Investitionserklärung. Die Laufzeit der Vermögensanlage endet 40 Kalendertage nach dem Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung mit der Rückzahlung des Erwerbspreises und den gegebenenfalls noch ausstehenden Zinsen. Die Namensschuldverschreibung hat eine feste Laufzeit bis zum 31. März 2024.

Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Namensschuldverschreibung – ganz oder teilweise – gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten jeweils zum Ablauf eines jeden Kalendermonats ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. Oktober 2023. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit für jeden Anleger mindestens 24 Monate und erfüllt damit die gesetzliche Laufzeit gemäß § 5a Vermögensanlagengesetz von mindestens 24 Monaten.

Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit der Namensschuldverschreibung ein- oder mehrmalig um bis zu insgesamt höchstens 12 Monate und somit längstens bis zum 31. März 2025 zu verlängern (nachfolgend „**Verlängerung**“ genannt). Die Verlängerung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anleger mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung zu erfolgen. Der Widerspruch gegen die Verlängerung ist ausgeschlossen.

Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibung durch den Anleger ist ausgeschlossen.

Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Namensschuldverschreibung – ganz oder teilweise – gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis (d.h. im Verhältnis des jeweiligen Erwerbspreises zu der Summe aller Erwerbspreise) mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten jeweils zum Ablauf eines jeden Kalendermonats (Zugang der Kündigungserklärung ist für

die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung maßgeblich, wobei die Kündigungserklärung drei Tage nach deren Versendung als zugegangen gilt) ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. Oktober 2023. Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht zu entrichten. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anleger zu erfolgen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Emittentin und den Anleger unberührt. Die Namensschuldverschreibung kann somit von jeder Partei jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden, vorausgesetzt dass

- die Kündigung durch die kündigungswillige Partei schriftlich angedroht wurde;
- mit der Androhung eine Frist von einem Monat zur Beseitigung des zur Kündigung berechtigenden Umstands gesetzt wurde;
- die vorstehende Frist fruchtlos verstrichen ist und
- die Kündigung vor Ablauf eines weiteren Monats schriftlich erfolgt.

Ein wichtiger Grund für die Anleger liegt insbesondere vor, sofern die Geschäftsführung der Emittentin gemäß § 2 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)" auf Seite 157 f.) die Anleger darüber informiert, dass die Emittentin die Investitionskriterien nicht eingehalten hat.

Wird die Namensschuldverschreibung wirksam gekündigt, so ist der bereits eingezahlte und nicht zurückgezahlte Erwerbspreis nebst gegebenenfalls noch ausstehenden Zinsen innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung von der Emittentin auf das von dem Anleger zuletzt benannte Konto bargeldlos zur Rückzahlung fällig.

Weitere Einzelheiten sind in § 5 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)" auf Seite 160) enthalten.

Zinsen und Fälligkeit

Die Verzinsung der jeweiligen Namensschuldverschreibung beginnt einen Tag nach dem Tag, an

dem die vollständige Einzahlung des Erwerbspreises auf dem Konto der Emittentin erfolgt ist, frühestens jedoch am 15. Kalendertag nach Annahme der Zeichnungserklärung. Die Zinsen für die Namensschuldverschreibung werden taggenau nach der act/365-Methode berechnet.

Die Verzinsung der Namensschuldverschreibung besteht aus einem Festzins in Höhe von 4,0 Prozent p.a. bezogen auf den vom Anleger eingezahlten Erwerbspreis, wobei der qualifizierte Rangrücktritt gemäß § 3 der NSV-Bedingungen in allen Fällen zu beachten ist. Der Festzins wird auch „Verzinsung“, „Zinsen“ oder „Zinsbetrag“ genannt.

Die Namensschuldverschreibungen werden über die gesamte Laufzeit (siehe § 5.1 im Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 160) bezogen auf den eingezahlten und nicht wieder zurückgezahlten Erwerbspreis mit 4,0 Prozent p.a. fest verzinst.

Die Emittentin zahlt die Zinsen jeweils spätestens 40 Kalendertage nach Ende eines Quartals (somit zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres). Die Zahlung erfolgt erstmals zum Ende des Quartals, in dem der Anleger den Erwerbspreis vollständig an die Emittentin gezahlt hat und die Emittentin die Investitionserklärung des Anlegers seit 14 Tagen angenommen hat. Eine Verzinsung der entstandenen Zinsbeträge erfolgt nicht (kein Zinseszins).

Die Emittentin wird bei Vorliegen entsprechender gesetzlicher Verpflichtungen die auf den fälligen Zinsbetrag anfallende Quellensteuer, insbesondere Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer einbehalten und abführen.

Wird die Namensschuldverschreibung – im Ganzen oder in Teilbeträgen – vorzeitig an den Anleger zurückgezahlt, so werden die auf den Tilgungsbetrag ausstehenden Zinsen – gegebenenfalls abzüglich der etwa einzubehaltenden und an das Finanzamt abzuführenden Quellensteuer, insbesondere Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer – mit der Tilgung dieses Betrages zur Zahlung fällig.

Im Einzelnen ist die Verzinsung in § 4 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die

Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 159) dargestellt.

Übertragung der Vermögensanlage

Der Anleger kann seine Rechte und Pflichten aus der Namensschuldverschreibung nur einheitlich als Ganzes und mit vorheriger Zustimmung der Emittentin im Wege der Abtretung übertragen, sofern der neue Anleger ebenfalls die Anlegereigenschaften gemäß § 8 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 161) einhält. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, ihre Zustimmung zu verweigern. Der Anleger hat die Übertragung der Namensschuldverschreibung der Emittentin unter Angabe der Person samt Adresse und Geburtsdatum mit einer Frist von drei Monaten zum geplanten Übertragungszeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Der Anleger ist im Falle der Übertragung verpflichtet, der Anlegerverwaltung Buss Investor Services GmbH, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, für die Übertragung eine Gebühr in Höhe von 125 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Die Gebühr wird an dem Tag der Übertragung der Namensschuldverschreibung zur Zahlung fällig.

Im Einzelnen ist die Übertragung in § 9.2 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 161 f.) geregelt.

Zahlung von Steuern

Zinszahlungen aus der Namensschuldverschreibung, die ein privater Anleger bezieht, stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Sie unterliegen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent darauf, also insgesamt 26,375 Prozent, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer.

Die Emittentin, die Namensschuldverschreibungen ausgebende Gesellschaft, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ge-

gebenenfalls der Kirchensteuer gesetzlich verpflichtet. Die Anleger haben die Zinseinkünfte aus der Namensschuldverschreibung in ihrer privaten Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Zinseinkünfte unterliegen der Abgeltungsteuer. Die Abgeltungsteuer und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalerträge wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erhoben. Die Emittentin oder eine andere Person übernehmen nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Mittelverwendungskontrolle

Die Emittentin hat am 28.02.2020 einen Vermögensanlagen-Kontrollvertrag („Mittelverwendungskontrollvertrag“) mit der CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Mittelverwendungskontrolleur“), Hermannstraße 46, 20095 Hamburg, abgeschlossen, welcher die Mittelverwendungskontrolle des von den Anlegern eingezahlten Kapitals und des Eigenkapitals der Emittentin sowie zahlreiche weitere umfangreiche Kontrollhandlungen vorsieht. Der Mittelverwendungskontrollvertrag ist auf Seite 170 ff. abgedruckt und im Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“, Abschnitt „Wesentliche bereits abgeschlossene Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon“ im Unterabschnitt „Mittelverwendungskontrollvertrag“ auf Seite 117 ff. beschrieben.

Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs sind nachfolgend dargestellt. Einzelheiten können dem abgedruckten Vertrag entnommen werden.

Bei den wesentlichen Rechten des Mittelverwendungskontrolleurs handelt es sich um

- das Recht auf den rechtzeitigen Erhalt aller Informationen aus der Sphäre der Emittentin, die bei Beginn der Wahrnehmung der Pflichten und danach kontinuierlich zur Erfüllung der Aufgabe benötigt werden;
- das Recht auf den unbeschränkten Zugang zu den Büchern der Emittentin (z.B. durch Besuche in ihren Geschäftsräumen), um Nachforschungen zum Wohlergehen der Emittentin anzustellen und die Qualität der

übermittelten Informationen bewerten zu können;

- das Recht auf die Inanspruchnahme der Dienste Dritter zur Erfüllung der Aufgaben;
- das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund;
- das Recht auf ein Honorar und Aufwendungsersatz.

Bei den wesentlichen Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs handelt es sich um

- die Pflicht zur Eigentumsprüfung bezüglich der Investitionsgegenstände der Emittentin (Ausgabe von Nachrangdarlehenstranchen, Bankguthaben);
- die Pflicht zur Kontrolle des Anlegerregisters, der Jahresergebnisse der Emittentin und der Zins- und Rückzahlungen an die Anleger;
- die Pflicht zur Überwachung der Zahlungsströme der Emittentin;
- die Pflicht zur Kontrolle, ob bei Veräußerung eines Investitionsgegenstandes der jeweilige Gegenwert der Emittentin innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- die Pflicht zur Freigabe von Verfügungen über die von Anlegern und der Anbieterin (als Kommanditistin der Emittentin) eingezahlten Mittel und über Rückzahlungen der Investitionsgegenstände (im Falle von Finanzierungen), sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die NSV-Bedingungen verstoßen;
- die Pflicht zur Prüfung aller Zahlungen von Vergütungen und Aufwendungsersatz an die Buss Capital Invest Management GmbH (Komplementärin der Emittentin), die Buss Capital Invest GmbH (Gesellschafterin, Anbieterin und Prospektverantwortliche), die Buss Investor Services GmbH (Anlegerverwaltung) sowie die mit diesen und/oder der Buss Capital Holding GmbH Co. KG verbundenen Unternehmen, ob diese nicht gegen die NSV-Bedingungen verstoßen sowie im Einklang mit den entsprechenden schuldrechtlichen Vereinbarungen und Rechnungen stehen;

- die Pflicht zur kalenderjährigen Erstellung eines Kurzberichts über die Ergebnisse der Kontrolltätigkeiten;
- die Pflicht zur Einhaltung von Datenschutz und Vertraulichkeit;
- die Pflicht zur Sicherstellung von Verschwiegenheits- bzw. Geheimhaltungsverpflichtungen von unterbeauftragten Dritten;
- die Pflicht zum Vertretenmüssen für das Verschulden der beauftragten Dritten wie eigenes Verschulden sowie die Pflicht zur Übermittlung von Informationen an die Emittentin über die Beauftragung von Dritten.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs beträgt bei einer Laufzeit der Vermögensanlage von drei Jahren, fünf Monaten und 40 Kalendertagen (ohne Verlängerung oder vorzeitige Kündigung durch die Emittentin) ca. 75.863 Euro (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer). Darüber hinaus stehen dem Mittelverwendungskontrolleur keine weiteren Vergütungen zu. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, liegen nicht vor.

Keine Treuhänderin

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein Treuhandvermögen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Vermögensanlagengesetzes, es existiert daher kein Treuhänder und kein Treuhandvertrag.

Keine Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht des Anlegers besteht nicht.

Informations- und Kontrollrechte

Die Emittentin wird den Anleger einmal jährlich durch Übersendung eines schriftlichen Berichts über die Geschäfte und die Situation der Zielgesellschaften (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ in § 7 „Informations- und Kontrollrechte“ auf Seite 161) unterrichten. Darüber hinaus wird die Emittentin den Anleger unverzüglich über den Eintritt von ungewöhnlichen

Maßnahmen, die für die Fortführung der Namensschuldverschreibung von wesentlicher Bedeutung sind, informieren. Eine Kostensteigerung der Summe der im Investitions- und Finanzierungsplan (Anlage P2) enthaltenen Kosten unterfällt unabhängig von der Höhe dieser Informationspflicht ebenfalls. Die Emittentin wird den Anleger zudem unverzüglich unterrichten, sofern sich ihre Vermögenslage wesentlich verschlechtert (als Maßstab gilt u.a. § 43 Abs. 3 GmbHG entsprechend).

Im Einzelnen sind die Informations- und Kontrollrechte in § 7 der NSV-Bedingungen (siehe Kapitel „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)“ auf Seite 161) geregelt.

Zahlstellen oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen sowie an denen der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden

Die Emittentin Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, ist die Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt.

Die Buss Capital Invest GmbH, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, hält als andere Stelle den Verkaufsprospekt, etwaige Nachträge zum Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und den letzten veröffentlichten Jahresabschluss der Emittentin einschließlich Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Anleger an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der jeweils gültigen Verfahrensordnung wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt. Die Kontaktdaten lauten: Deutsche Bundesbank Schlichtungsstelle, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt/Main, Telefon: +49 69 9566-3232, Telefax: +49 69 709090-9901.

Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen

In diesem Abschnitt werden die für die Investition des Anlegers wesentlichen Vertragsverhältnisse der Emittentin zusammenfassend dargestellt. Weiterhin werden Verflechtungen erläutert. Die Investition erfolgt auf Grundlage der Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre). Die Bedingungen sind im vollen Wortlaut auf Seite 155 ff. des Verkaufsprospekts abgedruckt.

Wesentliche bereits abgeschlossene Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon

Nachrangdarlehensverträge über jeweils bis zu 19,1 Millionen Euro mit der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, und der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd.

Die Emittentin hat am 30. April 2020 jeweils einen Nachrangdarlehensvertrag mit der Buss Global Assets 1 LP („Zielgesellschaft 1“) und der GCA2016 Holdings Limited („Zielgesellschaft 2“) mit einer Laufzeit vom Tag der ersten Auszahlung einer Nachrangdarlehenstranche bis zum 30. November 2023 abgeschlossen, aus dem die Emittentin das Recht hat, bis zum 30. September 2022 („Verfügbarkeitszeitraum“) Nachrangdarlehenstranchen bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils bis zu 19,1 Millionen Euro in mehreren Tranchen nach jeweiliger Auszahlungsanforderung an die jeweilige Nachrangdarlehensnehmerin (Zielgesellschaft 1 und/oder Zielgesellschaft 2) auszuzahlen. Mit Nachtrag vom 24. August 2020 haben die Parteien die Laufzeit des jeweiligen Nachrangdarlehensvertrages vom 30. November 2023 auf den 30. April 2024 verlängert. Als Verwendungszweck ist für die Zielgesellschaft 1 festgehalten, dass diese den Nachrangdarlehensbetrag für die Anschaffung von Neuinvestitions-Containern auf Ebene der Zielgesellschaft 1 verwenden kann. Die Zielgesellschaft 2 kann den Nachrangdarlehensbetrag für die Erhöhung des Eigenkapitals in ihrer 100-prozentigen Tochtergesellschaft, der Global Container Assets

2016 Limited („Darlehensgesellschaft“), verwenden, damit diese wiederum unter Einsatz von bis zu 70 Prozent Fremdkapital Neuinvestitions-Container erwerben kann. Die zu erwerbenden Neuinvestitions-Container müssen bestimmte Investitionskriterien (siehe „Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt“ auf Seite 163 ff.) erfüllen, die im Anhang zum Nachrangdarlehensvertrag beschrieben sind.

Die Zielgesellschaften können während des Verfügbarkeitszeitraums des Nachrangdarlehens jederzeit eine Nachrangdarlehenstranche bei der Emittentin für einen beliebigen Betrag bis zum verbleibenden, nicht in Anspruch genommenen Teil des Nachrangdarlehens anfordern, sofern eine Auszahlungsanforderung einen Mindestbetrag von 1,0 Million Euro hat. Die Emittentin kann die Auszahlungsanforderung der jeweiligen Zielgesellschaft innerhalb einer Frist von fünf Geschäftstagen entweder vollständig oder teilweise in Höhe eines Betrages von mindestens aber 250.000 Euro bestätigen („Initiale Auszahlungsbestätigung“). Von diesem Mindestbetrag kann bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen Emittentin und der jeweiligen Zielgesellschaft abgewichen werden. Sofern die Emittentin die Auszahlungsanforderung der jeweiligen Zielgesellschaft nur teilweise bestätigt, hat sie für weitere zwei Kalendermonate nach Ausstellung einer initialen Auszahlungsbestätigung die Möglichkeit, einen oder mehrere weitere Beträge der Auszahlungsanforderung in Höhe von mindestens 250.000 Euro bis zum vollen Betrag der Auszahlungsanforderung im Wege einer jeweiligen „zusätzlichen Bestätigung einer Auszah-

lungsanforderung“ zu bestätigen. Von diesem Mindestbetrag kann bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen Emittentin und der jeweiligen Zielgesellschaft abgewichen werden.

Die Zielgesellschaften werden der Emittentin innerhalb von zwei Geschäftstagen nach einer initialen Auszahlungsbestätigung oder einer zusätzlichen Bestätigung einer Auszahlungsanforderung das Bankkonto benennen, auf das die jeweilige Nachrangdarlehensstranche auszuzahlen ist, und die Emittentin zahlt die entsprechenden Mittel auf dieses Konto, sobald die folgenden Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind:

- Die jeweilige Zielgesellschaft legt der Emittentin einen Containerkaufvertrag für die Neuinvestitions-Container vor, die durch die Nachrangdarlehensauszahlung finanziert werden sollen, und der Gesamtpreis für die Neuinvestitions-Container gemäß diesem Containerkaufvertrag ist mindestens so hoch wie die Nachrangdarlehensauszahlung.
- Die jeweilige Zielgesellschaft weist zur Zufriedenheit der Emittentin nach, dass die Neuinvestitions-Container die in Anhang 1 des Nachrangdarlehensvertrags beschriebenen Investitionsrichtlinien erfüllen.

Für die Zielgesellschaft 2 gelten zusätzlich die folgenden Auszahlungsvoraussetzungen:

- Die Darlehensgesellschaft finanziert nicht mehr als siebenzig Prozent (70%) des Kaufpreises für solche Neuinvestitions-Container mit erstrangigen Bankdarlehen und den Rest mit dem durch die Zielgesellschaft 2 eingebrachten Eigenkapital.
- die Darlehensgesellschaft überschreitet nicht eine auf Basis des letzten (ungeprüften) Quartalsabschlusses errechnete Fremdkapitalquote (= bilanziertes Fremdkapital ohne Rückstellungen/Bilanzsumme x 100) von neunzig (90) Prozent.

Falls Neuinvestitions-Container durch die Zielgesellschaft 1 verkauft werden oder falls die Zielgesellschaft 2 Gelder aus der Darlehensgesellschaft erhält, die aus dem Verkauf von Neuinvestitions-Containern resultieren, so muss die jeweilige Zielgesellschaft die Verkaufserlöse bzw. die erhaltenen Mittel aus der Darlehensgesellschaft für die

vorzeitige teilweise oder vollständige Tilgung des Nachrangdarlehens („Verkaufstilgung“), zusammen mit allen für den entsprechenden Nachrangdarlehensteil aufgelaufenen Zinsen, verwenden. Die Verkaufstilgung ist zwei Geschäftstage nach Eingang der Verkaufserlöse bzw. der erhaltenen Mittel aus der Darlehensgesellschaft fällig und zahlbar.

Innerhalb von zwei Monaten nach einer Verkaufstilgung kann die jeweilige Zielgesellschaft eine Wieder-Auszahlungsanforderung bis zur Höhe der Verkaufstilgung stellen. Jede Wieder-Auszahlungsanforderung gilt von der Emittentin als bestätigt, sofern die zuvor beschriebenen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Jeder Kreditbetrag, der bis zum Ende des Verfügbarkeitszeitraums nicht ausgezahlt wird, gilt als annulliert.

Die Zielgesellschaft 1 verwendet den Erlös des Kreditrahmens ausschließlich für

- die Zahlung von Anschaffungskosten einschließlich zusätzlicher Anschaffungskosten von Neuinvestitions-Containern auf der Ebene der Zielgesellschaft 1.

Die Zielgesellschaft 2 verwendet den Erlös des Kreditrahmens ausschließlich für

- die Anschaffung von Neuinvestitions-Containern auf Ebene der Darlehensgesellschaft.

Die Zielgesellschaft 1 wird die Neuinvestitions-Container, die auf Ebene der Zielgesellschaft 1 erworben wurden, an niemanden verpfänden. Die Zielgesellschaft 2 wird ihre Anteile an der Darlehensgesellschaft nicht an andere Parteien mit Ausnahme der vorrangigen Darlehensgeber der Darlehensgesellschaft verpfänden. Beide Zielgesellschaften werden keine weiteren Kreditverträge abschließen mit Ausnahme von Kreditverträgen, für die eine gleichartige Rangrücktrittserklärung wie für das Nachrangdarlehen vereinbart wurde.

Die Zielgesellschaften werden eine auf Basis des letzten (ungeprüften) Quartalsabschlusses errechnete Fremdkapitalquote (= bilanziertes Fremdkapital ohne Rückstellungen/Bilanzsumme x 100) von neunzig (90) Prozent nicht überschreiten

Die Zielgesellschaften sind verpflichtet, der Emittentin ihren Jahresabschluss bis spätestens sechs

Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres vorzulegen und der Emittentin durch die Vorlage von Quartalsberichten (inklusive ungeprüfem Quartalsabschluss und Auslastung, Kosten sowie Mieteinnahmen der mit dem Nachrangdarlehensbetrag erworbenen Neuinvestitions-Container) bis spätestens drei Monate nach Quartalsende zu berichten.

Die Zielgesellschaft 2 hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass sich die Darlehensgesellschaft schriftlich verpflichtet, der Emittentin bis drei Monate nach Quartalsende ihre ungeprüften Quartalsberichte sowie bis spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres ihren geprüften Jahresabschluss vorzulegen.

Die Nachrangdarlehen sind mit 7,25 Prozent p.a. zu verzinsen, wobei die Zinsen nach der act/365-Methode berechnet werden. Die Zinsen fallen täglich an und sind an die Emittentin quartalsweise jeweils nachträglich fällig bis auf die letzte Zinsrate, die zusammen mit der Rückzahlung des Nachrangdarlehens zum Ende der Nachrangdarlehenslaufzeit fällig ist. Am letzten Geschäftstag der Laufzeit wird das ausstehende Nachrangdarlehen zusammen mit allen darauf aufgelaufenen Zinsen und allen anderen zu diesem Zeitpunkt im Rahmen dieser Vereinbarung ausstehenden Beträgen sofort fällig und zahlbar.

Die Nachrangdarlehen sind mit einem qualifizierten Nachrang ausgestaltet, das heißt, dass der Nachrangdarlehensbetrag auf Ebene der Zielgesellschaften eigenkapitalersetzenden Charakter hat. Die Emittentin tritt in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen der Zielgesellschaften oder deren Liquidation mit ihren sämtlichen Forderungen, insbesondere auf Tilgung, Verzinsung und Rückzahlung, aus dem Nachrangdarlehensvertrag (nachfolgend „Nachrangdarlehensforderung“ genannt) gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter sämtlichen Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen anderen Gläubiger der jeweiligen Zielgesellschaft (mit Ausnahme gegenüber anderen Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern) und hinter die in den §§ 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zurück, d.h. die Emittentin kann im Falle einer Insolvenz über das Vermögen einer Zielgesellschaft oder im Falle von deren Liquidation ihre Nachrangdarlehensforderungen nur geltend machen, wenn die Forderungen

sämtlicher anderer nicht gleichermaßen nachrangiger Gläubiger befriedigt sind und soweit sodann noch eine Zahlungsfähigkeit der entsprechenden Zielgesellschaft zur anteiligen Befriedigung sämtlicher gleichermaßen nachrangiger Gläubiger gegeben ist.

Dieser Rangrücktritt gilt auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens.

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Zielgesellschaften ihre Rechte aus dem jeweiligen Nachrangdarlehensvertrag abtreten oder alle ihre Rechte oder Pflichten durch Novation übertragen.

Die Zielgesellschaften dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Emittentin keine ihrer Rechte abtreten oder ihre Rechte oder Pflichten aus diesem Nachrangdarlehensvertrag übertragen.

Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

Mittelverwendungskontrollvertrag

Die Emittentin und die Anbieterin (gemeinsam auch „Auftraggeber“ genannt) haben am 28.02.2020 mit der CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg („Mittelverwendungskontrolleur“), einen Vermögensanlagen-Kontrollvertrag („Mittelverwendungskontrollvertrag“) abgeschlossen, der neben der Mittelverwendungskontrolle zahlreiche weitere umfangreiche Kontrollhandlungen vorsieht. Der Mittelverwendungskontrollvertrag ist auf Seite 170 ff. dieses Verkaufsprospekts vollständig wiedergegeben. Er bildet die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs. Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt die folgenden Aufgaben:

- Eigentumsüberprüfung bezüglich der Investitionsgegenstände;
- Kontrolle des Anlegerregisters, der Jahresergebnisse der Emittentin und der Zins- und Rückzahlungen an die Anleger;
- Überwachung der Zahlungsströme auf Ebene der Emittentin („Cashflow-Kontrolle“);
- Kontrolle, ob bei Veräußerungen eines Investitionsgegenstandes der jeweilige Gegenwert der Emittentin innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;

- Freigabe von Verfügungen über die von Anlegern und der Anbieterin (als Kommanditist der Emittentin) eingezahlten Mittel und über Rückzahlungen der Investitionsgegenstände, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die NSV-Bedingungen verstoßen;
- Prüfung bestimmter Geschäfte, ob diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die NSV-Bedingungen verstoßen;
- Prüfung aller Zahlungen von Vergütungen und Aufwendungsersatz an die Buss Capital Invest Management GmbH (Komplementärin der Emittentin), die Buss Capital Invest GmbH (Gesellschafterin, Anbieterin und Prospektverantwortliche), die Buss Investor Services GmbH (Anlegerverwaltung) sowie die mit diesen und/oder der Buss Capital Holding GmbH Co. KG verbundenen Unternehmen, ob diese nicht gegen die NSV-Bedingungen verstoßen sowie im Einklang mit den entsprechenden schuldrechtlichen Vereinbarungen und Rechnungen stehen.

Der Mittelverwendungskontrolleur erstellt außerdem kalenderjährlich einen Kurzbericht über die Ergebnisse seiner Kontrolltätigkeiten, der den Auftraggebern spätestens vier Wochen, nachdem dem Mittelverwendungskontrolleur der Jahresabschlussprüfungsbericht der Emittentin für das jeweilige Berichtsjahr vorgelegt wurde, zu übergeben ist. Der Mittelverwendungskontrolleur hat den Auftraggebern rechtzeitig alle Informationen aus seiner Sphäre zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Auftraggeber haben dem Mittelverwendungskontrolleur alle Informationen aus ihrer Sphäre zu übermitteln, die dieser bei Beginn der Wahrnehmung seiner Pflichten und danach kontinuierlich zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Hinsichtlich der Informationen bzw. der Unterlagen findet § 320 HGB (Vorlagepflicht, Auskunftsrecht) sinngemäß Anwendung. Soweit einzelne Informationen bzw. Unterlagen in Einzelfällen nicht erteilt bzw. vorgelegt werden können, ist dies dem Mittelverwendungskontrolleur plausibel zu begründen. Die Auftraggeber haben jederzeit sicherzustellen, dass der Mittelverwendungskontrolleur in die Lage versetzt wird, Nachforschungen zum Wohlverhalten der Auftrag-

geber anzustellen und die Qualität der an den Mittelverwendungskontrolleur übermittelten Informationen zu bewerten. Insbesondere gewähren die Auftraggeber dem Mittelverwendungskontrolleur unbeschränkten Zugang (z.B. durch Besuche in ihren Geschäftsräumen) zu den Büchern der Emittentin.

Die zwischen den Parteien im Rahmen des Vertragsverhältnisses ausgetauschten – auch sensiblen – Informationen und Daten können ganz oder teilweise elektronisch gespeichert, ausgewertet und per Fax und/oder im Internet bzw. im jeweiligen Intranet der Parteien per E-Mail in unsignierter, unverschlüsselter Form übermittelt werden. Diese Regelung kann von jeder Partei jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, ebenso kann jede Partei den Einsatz von Signatur- oder Verschlüsselungsverfahren fordern. Zum Zwecke der Erfüllung der Informationspflichten nach den Art. 13 und 14 DSGVO haben sich die Parteien gegenseitig über die jeweilige Datenverarbeitung informiert. Die Parteien verpflichten sich zu einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung dieser Informationen und Daten. Darüber hinaus haben sich die Parteien zur gegenseitigen Vertraulichkeit verpflichtet.

Gelangt der Mittelverwendungskontrolleur zur Auffassung, dass von ihm zu überprüfende Sachverhalte nicht den geltenden Rechtsvorschriften oder den Regelungen der NSV-Bedingungen entsprechen, unterrichtet er die Auftraggeber entsprechend und fordert sie auf, zeitnah angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Dabei ist gemäß folgenden Eskalationsstufen vorzugehen, wobei die jeweils nächste Stufe immer dann eingeschaltet wird, sofern auf einer Stufe innerhalb von 5 Büroarbeitstagen (ohne Sa.) keine gemeinsame Lösung bzw. keine Einigung über das weitere Vorgehen erzielt werden kann:

- a) Versuch der Klärung des Sachverhalts auf Ebene der von den Parteien spätestens mit Prospektveröffentlichung zu benennenden – ggf. auch externen – Fachverantwortlichen;
- b) Einschaltung der jeweiligen Geschäftsleitung zur Klärung des Sachverhalts;
- c) sofern den geltenden Rechtsvorschriften und/oder den Regelungen der NSV-Bedingungen in wesentlichen Punkten

und/oder in wesentlichem Umfang nicht entsprochen wird: Aufforderung an die Geschäftsführung der Auftraggeber, die Anleger über den Sachverhalt zu informieren;

- d) ausschließlich bei gravierend missbräuchlicher Verwendung der von Anlegern eingezahlten Mittel: Information der BaFin über den Sachverhalt.

Die Parteien dürfen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Regelungen der Mithilfe Dritter bedienen. Die Parteien übermitteln sich zur Vermeidung von Interessenkonflikten regelmäßig Einzelheiten zu Dritten, die sie mit der Ausführung von Aufgaben, die durch diesen Vertrag tangiert werden, beauftragen. Auf Anforderung wird die jeweilige Partei Informationen darüber zur Verfügung stellen, nach welchen Kriterien diese Dritten ausgewählt wurden und wie deren Tätigkeit überwacht wird.

Für den Ersteinrichtungsaufwand bis zur Prospektveröffentlichung erhält der Mittelverwendungskontrolleur ein einmaliges pauschales Honorar i.H.v. 5.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Es ist fällig 2 Wochen nach Prospektveröffentlichung, spätestens jedoch am Ende des vierten Kalendermonats der Tätigkeit.

Ab Prospektveröffentlichung bis zur Rückzahlung der Namensschuldverschreibung („Rückzahlungstag“) erhält der Mittelverwendungskontrolleur ein laufendes, ggf. zeitanteiliges, jährliches Honorar i.H.v. 0,05 Prozent der zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres (im Kalenderjahr des Rückzahlungstags am Tag davor) von Anlegern gezeichneten nominellen Namensschuldverschreibungen, mindestens jedoch 18.000 Euro p.a. zuzüglich Umsatzsteuer. Das Honorar erhöht sich ab dem Beginn des dritten Kalenderjahres der Tätigkeit um 2% p.a. Es ist in vier angemessenen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres fällig. Die Schlussabrechnung erfolgt jeweils zum 31.12., wobei evtl. entstehende Nachzahlungen oder Erstattungen zum 15.01. fällig werden. Für die ausstehenden Arbeiten ab dem Rückzahlungstag bis zum Ende des Vertrags gem. § 12 Abs. 1 erhält der Mittelverwendungskontrolleur ein einmaliges pauschales Honorar i.H.v. 5.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Es ist fällig 3 Monate nach dem Rückzahlungstag, spätestens

jedoch 2 Wochen nach Ende des Vertrags gem. § 12 Abs. 1.

Alle genannten Honorare verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Dem Mittelverwendungskontrolleur werden außerdem Vergütungen evtl. Gutachter, Sachverständiger etc. ersetzt, soweit er gemäß dem Mittelverwendungskontrollvertrag zu deren Beauftragung berechtigt war.

Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung durch die Parteien. Er endet grundsätzlich ohne weitere Erklärung

- a) vier Wochen, nachdem dem Mittelverwendungskontrolleur der Jahresabschlussprüfungsbericht der Emittentin für das Kalenderjahr des Rückzahlungstags vorgelegt wurde, und
- b) alle Zinsansprüche der Anleger – unter Berücksichtigung von evtl. einzubehaltenden Quellensteuern – befriedigt worden sind, und
- c) die Rückzahlung der Namensschuldverschreibung an die Anleger erfolgt ist.

Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien jeweils unberührt. Wichtige Gründe liegen u.a. vor, wenn die Emission ohne vorherige Zuteilung einer Namensschuldverschreibung abgebrochen wurde oder wenn eine vorzeitige vollständige Rückabwicklung der Emission vorgenommen wurde.

Für die Durchführung der Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs und seiner Verantwortlichkeit auch gegenüber Dritten gelten die vom IDW herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 („AAWW“), welche als Anlage Bestandteil des Mittelverwendungskontrollvertrages sind. Der Mittelverwendungskontrolleur haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die Emittentin gegenüber den Anlegern oder sonstigen Dritten eingeht bzw. eingegangen ist, nicht für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit des von der Anbieterin erstellten Verkaufsprospekts und nicht für den Erfolg der Vermögensanlage. Er haftet stattdessen aus-

schließlich bei Verletzungen seiner in diesem Vertrag festgelegten Pflichten. Gemäß den AAWW ist die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 4 Millionen Euro beschränkt. Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Mittelverwendungskontrolleurs her, gilt dieser Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Mittelverwendungskontrolleur nur bis zur Höhe von insgesamt 5 Millionen Euro in Anspruch genommen werden. Ist neben dem fahrlässigen Verhalten des Mittelverwendungskontrolleurs zugleich ein Verhalten eines anderen für einen Schaden ursächlich, so haftet der Mittelverwendungskontrolleur anteilig in Höhe seines Verursachungsbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die vorgenannten Begrenzungen der Höhe nach bleiben unberührt.

Der Mittelverwendungskontrolleur handelt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig. Die Beauftragung des Mittelverwendungskontrolleurs begründet ausschließlich ein Rechtsverhältnis zwischen der Emittentin, der Anbieterin und dem Mittelverwendungskontrolleur. Ein Rechtsverhältnis zwischen dem Mittelverwendungskontrolleur und den Anlegern, die eine Namensschuldverschreibung der Emittentin übernehmen, wird mit der Beauftragung des Mittelverwendungskontrolleurs nicht begründet, insbesondere stellt der Mittelverwendungskontrollvertrag keinen Vertrag mit Schutzwirkung für die Anleger dar, aus dem diese Ansprüche direkt gegen den Mittelverwendungskontrolleur geltend machen können.

Der Mittelverwendungskontrollvertrag unterliegt deutschem Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Verwaltungsvertrag für die Namensschuldverschreibungen

Die Emittentin hat Buss Capital Invest mit Vertrag vom 1. November 2019 und Nachtrag vom 24. August 2020 mit der Verwaltung der Vermögensanlage und der damit getätigten Investitionen beauftragt. Die Buss Capital Invest übernimmt das Management der Vermögensanlage, welches unter anderem auch die Überwachung der Zahlungseingänge aus den Zielgesellschaften und die Berechnung der Zinszahlungen für die Anleger nach Maßgabe der NSV-Bedingungen beinhaltet. Außerdem übernimmt sie das Controlling und die Verwaltungsaufgaben für die Vermögensanlage. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag, ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, insbesondere wird nicht für den Eintritt der von den Investoren verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele haftet. Die Vergütung für die Verwaltungstätigkeit beträgt 0,35 Prozent des platzierten und eingezahlten Emissionsvolumens pro Jahr zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Bei Platzierung des geplanten Emissionsvolumens in Höhe von 10,0 Millionen Euro beträgt die jährliche Vergütung 35.000 Euro zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Im ersten und letzten Jahr der Laufzeit wird die Vergütung zeitanteilig in Abhängigkeit der Höhe des eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Emissionsvolumens berücksichtigt. Der Vertrag wird bis zum 30. April 2024 fest abgeschlossen (Mindestlaufzeit) und verlängert sich automatisch und für den jeweiligen Zeitraum, um den die Emittentin die Laufzeit der Namensschuldverschreibung entsprechend der ihr zustehenden Verlängerungsoption ein- oder mehrmalig bis zu insgesamt höchstens 12 Monate verlängert. Der Vertrag endet anteilig spätestens mit der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen und abschließenden Zahlung an die Anleger. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wird das Vertragsverhältnis von der Emittentin oder Buss Capital Invest vorzeitig außerordentlich gekündigt, hat Buss Capital Invest Anspruch auf die bis zu diesem Zeitpunkt zeitanteilig entstandene Vergütung.

Konzeptionsvertrag

Buss Capital Invest hat mit Vertrag vom 1. November 2019 zudem die betriebswirtschaftliche Beratung von der Emittentin bei der Konzeption der Vermögensanlage übernommen. In diesem Vertrag hat sich Buss Capital Invest weiterhin verpflichtet, gemeinsam mit der Emittentin den vorliegenden Verkaufsprospekt zu erstellen und die Emittentin bei der Ausgabe der Vermögensanlage durch Marketingmaßnahmen zu unterstützen. Die steuerliche und rechtliche Beratung der Emittentin gehört nicht zu den Aufgaben von Buss Capital Invest. Buss Capital Invest haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Buss Capital Invest erhält auf der Grundlage dieses Vertrages mit der Emittentin eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,50 Prozent zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer bezogen auf das platzierte und eingezahlte Emissionsvolumen. Bei Platzierung des geplanten Emissionsvolumens in Höhe von 10,0 Millionen Euro beträgt die einmalige Vergütung 50.000 Euro zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Auf die Vergütung sind monatliche Abschlagszahlungen entsprechend des jeweiligen Verkaufsstands bis zum Ende der Platzierungsphase zu leisten. Die monatliche Abschlagszahlung soll innerhalb von acht Tagen nach dem jeweiligen Monatsende von Buss Capital Invest in Rechnung gestellt werden und ist innerhalb von zwei Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Buss Capital Invest übernimmt alle Kosten von Dritten, die ihr im Zusammenhang mit der Konzeption und Erstellung des Verkaufsprospekts wie Rechts- und Beratungskosten sowie Layout- und Druckkosten für die Erstellung des Verkaufsprospekts entstehen.

Buss Capital Invest übernimmt eine Haftung nur für eigene Leistungen, die Haftung von Buss Capital Invest wird beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht. Buss Capital Invest übernimmt keine Haftung für das steuerliche und rechtliche Konzept der Vermögensanlage sowie für den Eintritt der von den Investoren verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele. Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für die Dauer der Konzeptions- und Zeichnungsphase. Sie ist nur aus wichtigem Grund

kündbar. Buss Capital Invest kann aus der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinen Ausgleichsanspruch geltend machen.

Weitere Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht abgeschlossen.

Weitere wesentliche Verträge der Emittentin

Vertrag über die Anlegerverwaltung

Die Emittentin hat mit der Buss Investor Services am 1. November 2019 einen Vertrag über die Anlegerverwaltung geschlossen. Danach übernimmt Buss Investor Services im Rahmen der Vermögensanlage die Vertragsadministration der Investitionsverträge einschließlich der dazugehörigen Kommunikation mit Anlegern und die Verwaltung der Daten der Anleger. Weiterhin übernimmt Buss Investor Services sämtliche Vorbereitungstätigkeiten für die Zahlungen an die Anleger. Der Vertrag ist bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage fest abgeschlossen und nur aus wichtigem Grund kündbar.

Für die laufende Betreuung der Anleger erhält Buss Investor Services von der Emittentin eine Vergütung in Höhe von 0,2 Prozent des platzierten und eingezahlten Emissionsvolumens pro Jahr zuzüglich Umsatzsteuer. Die Vergütung ist innerhalb von zwei Tagen nach Rechnungsstellung von der Emittentin zu leisten. Abschlagszahlungen sind möglich. Bei Platzierung des geplanten Emissionsvolumens in Höhe von 10,0 Millionen Euro beträgt die jährliche Vergütung daher 20.000 Euro zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Im ersten und letzten Jahr der Laufzeit der Vermögensanlage wird die Vergütung zeitanteilig in Abhängigkeit der Höhe des eingezahlten und noch nicht zurückgezahlten Emissionsvolumens berücksichtigt.

Darüber hinaus erhält Buss Investor Services im Fall des Verkaufs bzw. der Übertragung der Vermögensanlage durch den Anleger an bzw. auf einen Dritten während der Laufzeit der Vermögensanlage für den ihr entstehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 125 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer je Übertragung, die vom Anleger zu zahlen ist.

Vertriebsvertrag zur Platzierung der Namensschuldverschreibungen

Die Emittentin hat Buss Capital Invest mit Vertrag vom 1. November 2019 mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragt. Buss Capital Invest übernimmt keine Garantie für den Erfolg ihrer Vertriebsaktivitäten. Buss Capital Invest ist berechtigt, Dritte, insbesondere Banken und Finanz- und Anlageberater, im Wege des Unterauftrags mit der ganzen oder einem Teil der Vertriebsleistung zu beauftragen. Buss Capital Invest erhält eine Vergütung in Höhe von 4,25 Prozent des von dem jeweiligen Anleger gezeichneten und eingezahlten Erwerbspreises der Namensschuldverschreibung inklusive etwaiger Umsatzsteuer. Bei Platzierung des planmäßigen Emissionsvolumens in Höhe von 10,0 Millionen Euro beträgt die Vergütung daher 425.000 Euro inklusive etwaiger Umsatzsteuer.

Auf die Vergütung sind monatliche Abschlagszahlungen entsprechend des jeweiligen Verkaufsstands bis zum Ende der Platzierungsphase zu leisten. Die monatliche Abschlagszahlung soll innerhalb von acht Tagen nach dem jeweiligen Monatsende von Buss Capital Invest in Rechnung gestellt werden und ist innerhalb von zwei Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Buss Capital Invest wird die erhaltenen Mittel ganz oder teilweise für die Zahlung von Provisionen für die Verkaufsvermittlung durch unterbeauftragte Dritte (insbesondere Banken und Finanz- und Anlageberater) verwenden.

Verflechtungen der Emittentin mit der Gründungsgesellschafterin, der Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Die Komplementärin der Emittentin ist eine hundertprozentige Tochter der Gründungsgesellschafterin, der Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Buss Capital Invest GmbH. Außerdem ist die Gründungsgesellschafterin, die Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Anbieterin und Prospektverantwortliche, Gründungskommanditistin und alleinige Kommanditistin (geschäftsführende Kommanditistin) der

Emittentin. Die Buss Capital Invest GmbH übernimmt keine Haftung für Verbindlichkeiten der Komplementärin oder der Emittentin, insbesondere haben weder die Komplementärin noch die Emittentin Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge mit dem Mutterunternehmen, der Buss Capital Invest GmbH, geschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht des Mutterunternehmens.

Bei den Gesellschaftern der Buss Capital Invest GmbH handelt es sich um Dr. Johann Killinger und Dr. Dirk Baldeweg, die wiederum auch als Geschäftsführer der Emittentin bzw. deren geschäftsführender Komplementärin tätig sind. Weiterer Geschäftsführer der Buss Capital Invest GmbH sowie der Emittentin und der Komplementärin ist Herr Marc Nagel.

Verflechtungen der wesentlichen Partner

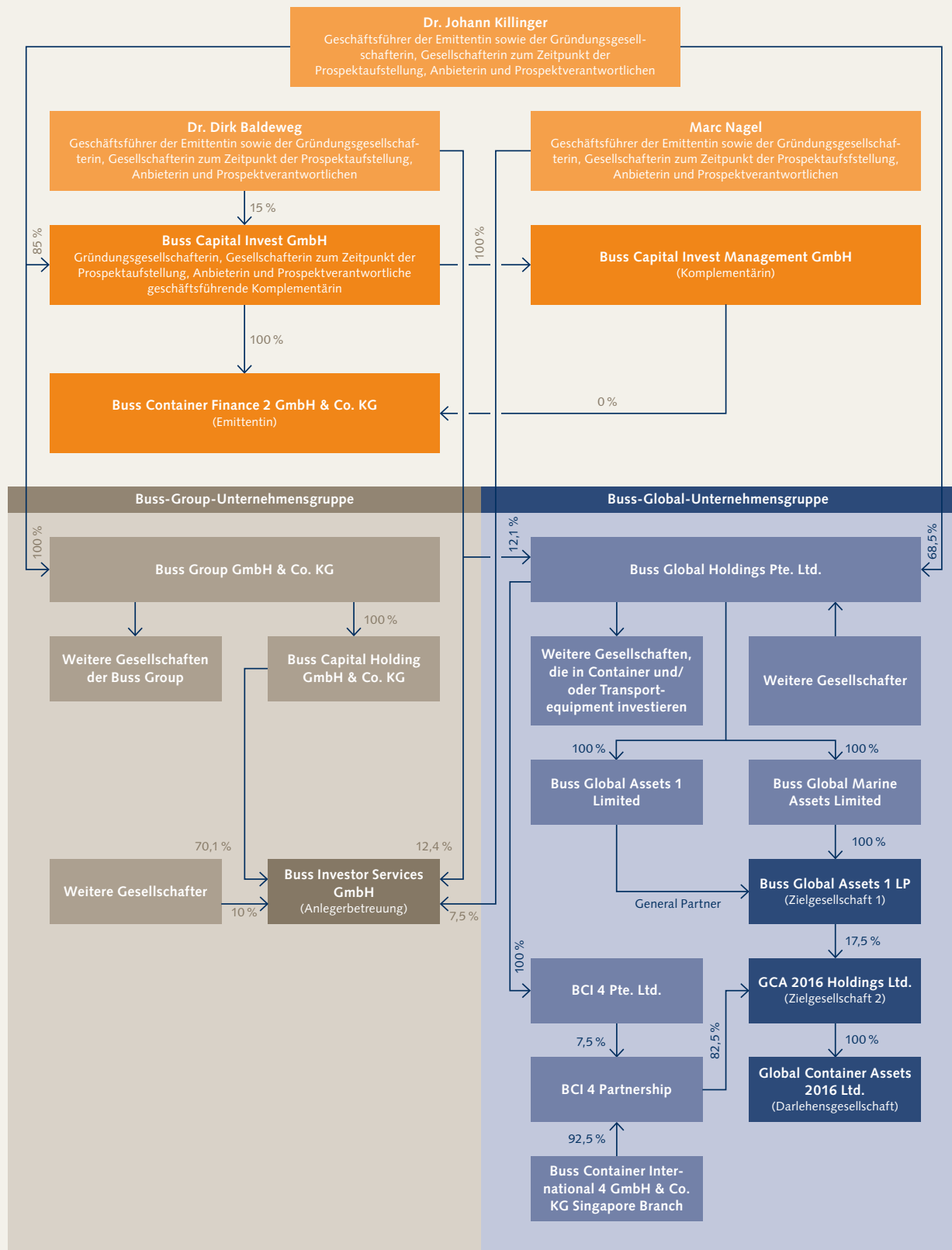
Zwischen der Emittentin und deren Gesellschafterin, der Gründungsgesellschafterin, der Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Buss Capital Invest GmbH, und mit den weiteren wesentlichen Partnern bestehen folgende Verflechtungen:

Der Gesellschafter der Buss Capital Invest GmbH, Herr Dr. Dirk Baldeweg, ist zudem Gesellschafter der Buss Investor Services GmbH. Der Geschäftsführer der Buss Capital Invest GmbH, Herr Marc Nagel, ist ebenfalls Gesellschafter der Buss Investor Services GmbH.

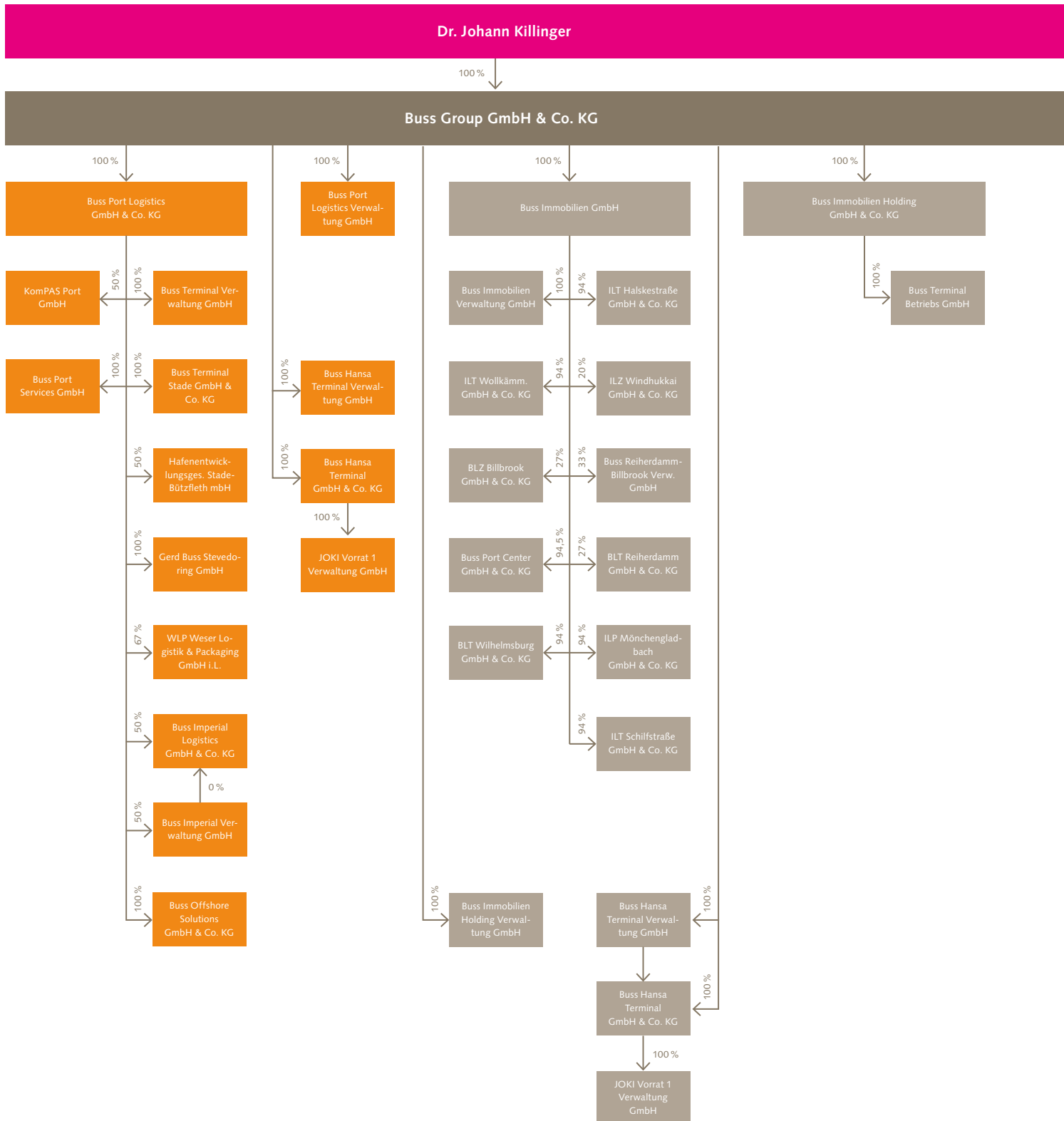
Dr. Johann Killinger und Dr. Dirk Baldeweg sind außerdem mehrheitlich Gesellschafter der Buss Global Holdings Pte. Ltd. und in deren Geschäftsführung vertreten. Die Buss Global Holdings ist Alleingesellschafterin der Buss Global Marine Assets Ltd., die wiederum Alleingesellschafterin der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, ist. Weiterhin ist die Buss Global Assets 1 LP Minderheitsgesellschafter bei der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd.

Nähere Informationen zu den wesentlichen Vertragspartnern sind im Kapitel „Informationen zu wesentlichen Vertragspartnern“ auf Seite 126 ff. enthalten.

Verflechtungen der wesentlichen Partner



Organigramm der Buss Group GmbH & Co. KG – Teil 1

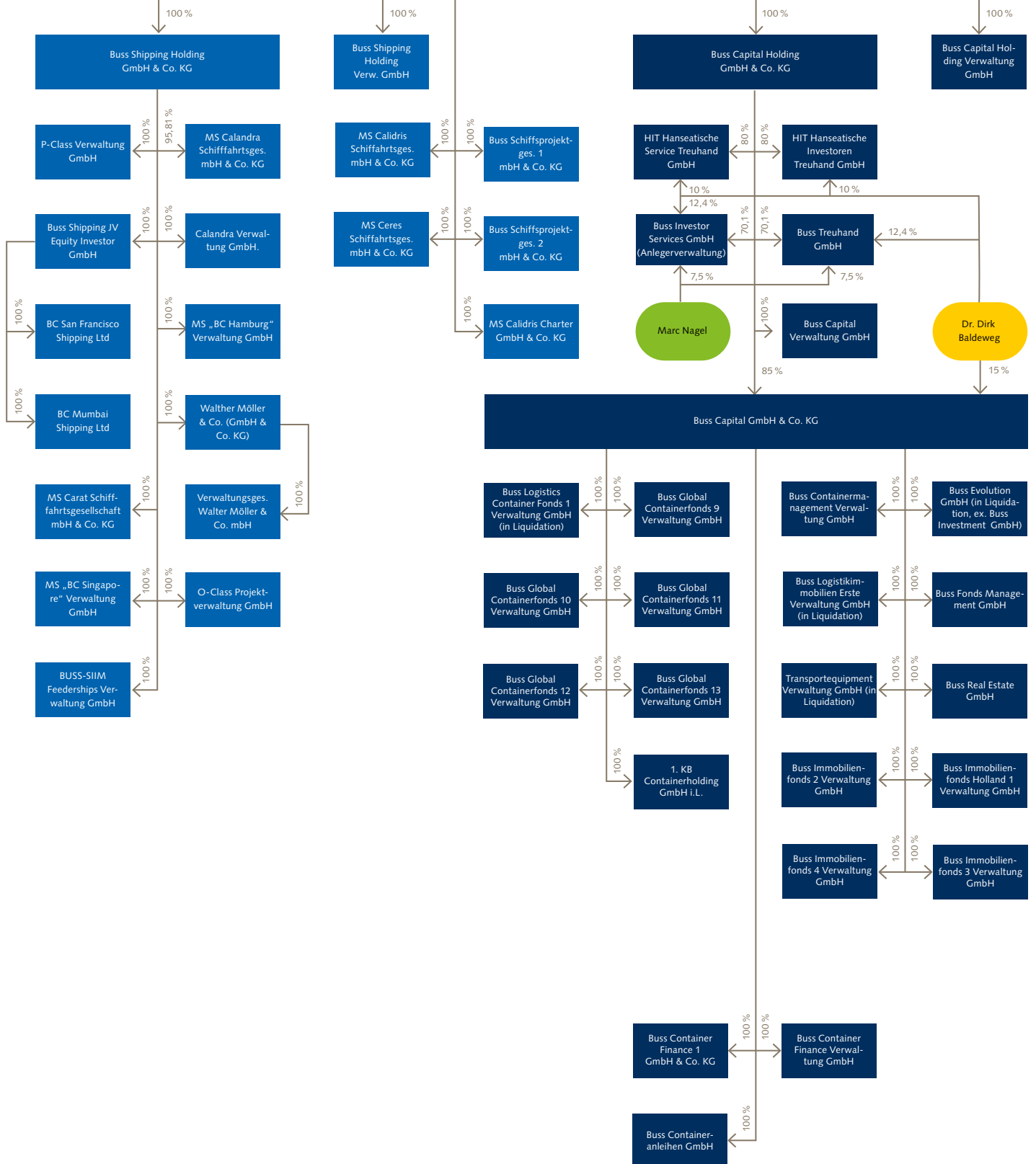


Weder die Anbieterin und Prospektverantwortliche noch die Emittentin sind Teil des im Konzernabschluss der Buss Group GmbH & Co. KG abgebildeten Buss Group Konzerns

Organigramm der Buss Group GmbH & Co. KG – Teil 2

Dr. Johann Killinger

Buss Group GmbH & Co. KG



Informationen zu wesentlichen Vertragspartnern

Die Emittentin

Firma	Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG
Sitz und Geschäftsanschrift	Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg
Rechtsform	Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht in der Sonderform der GmbH & Co. KG
Handelsregister	HRA 125361 (Amtsgericht Hamburg)
Gründung/Tag der Eintragung im Handelsregister/ Gesamtdauer des Bestehens	25. Oktober 2019/2. Januar 2020 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Kommanditist	Buss Capital Invest GmbH, Hamburg
persönliche haftende Gesellschafterin der Emittentin (Komplementärin und Gründungsgesellschafterin) und deren Geschäftsführung	Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin (Komplementärin und Gründungsgesellschafterin) ist die Buss Capital Invest Management GmbH, Hamburg, HRB 160535, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg, Marc Nagel. Die Geschäftsadresse von Herrn Dr. Johann Killinger lautet Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg, die Geschäftsadresse der übrigen Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin lautet Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg. Die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft haftet grundsätzlich unbeschränkt. Da es sich vorliegend bei der Komplementärin um eine Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH handelt, haftet diese wiederum nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Das gezeichnete und voll eingezahlte Stammkapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Alleingesellschafterin der Komplementärin ist die Buss Capital Invest GmbH.
Art und Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern, Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlage	Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin hat keine Einlage gezeichnet. Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche hat einen Kommanditanteil in Höhe von 5.000 Euro gezeichnet und eingezahlt. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern, Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlage beträgt 5.000 Euro.

Gewinnbeteiligung, Entnahmerechte, der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbeträge insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen

Der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen stehen sämtliche Gewinn- und Entnahmerechte an der Emittentin sowie ein Abfindungsguthaben bei Ausscheiden aus der Gesellschaft und der Ersatz der ihr aus der Geschäftsführungstätigkeit bei der Emittentin entstehenden Aufwendungen zu. Das Abfindungsguthaben bestimmt sich nach dem Verkehrswert des Anteils zum Ausscheidenszeitpunkt und kann daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden. Die Höhe der ihr aus der Geschäftsführungstätigkeit bei der Emittentin entstehenden Aufwendungen kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls noch nicht bestimmt werden. Der im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage erzielte Gewinn der Emittentin beträgt bei prognosegemäßer Entwicklung der emittierten Vermögensanlage ca. 62.725 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren, fünf Monaten und 40 Kalendertagen (Laufzeit der Vermögensanlage ohne Verlängerung oder vorzeitige Kündigung).

Der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen stehen darüber hinaus aus den mit der Emittentin abgeschlossenen Verträgen (siehe Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ auf Seite 115 ff.) jeweils eine einmalige Vergütung für Vertrieb in Höhe von 4,25 Prozent und Konzeption in Höhe von 0,50 Prozent der eingezahlten Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen zu. Bei der prognostizierten Platzierung der Vermögensanlage in Höhe von 10 Millionen Euro beträgt die einmalige Vergütung für Vertrieb 425.000 Euro inklusive etwaig anfallender Umsatzsteuer. Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche leitet einen Großteil dieser Vergütung an Vertriebspartner wie z.B. Banken oder Finanzanlagenvermittler weiter.

Die einmalige Vergütung für Konzeption beträgt bei der prognostizierten Platzierung der Vermögensanlage in Höhe von 10 Millionen Euro 50.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Mit dieser Vergütung deckt die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche neben dem eigenen Konzeptionsaufwand unter anderem die Kosten für externe Steuer- und Rechtsberater ab.

Der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen stehen darüber hinaus aus den mit der Emittentin abgeschlossenen Verträgen (siehe Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ auf Seite 115 ff.) laufende Vergütungen für die Verwaltung der Vermögensanlage in Höhe von 0,35 Prozent der eingezahlten und nicht zurückgezahlten Erwerbspreise der Namensschuldverschreibungen und für die Buchhaltung zu. Die Vergütung für die Verwaltung der Vermögensanlage beträgt bei der prognostizierten Platzierung der Vermögensanlage in Höhe von 10 Millionen Euro 35.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer pro Jahr nach vollständiger Platzierung der Vermögensanlage. Auf Basis des prognostizierten Platzierungsverlaufs (Platzierung von Ende Oktober 2020 bis Ende April 2021) ergibt sich bis zum prognostizierten Ende der Vermögensanlage eine Gesamtvergütung für die Verwaltung der Vermögensanlage von ca. 113.313 Euro zuzüglich Umsatzsteuer über einen Zeitraum von drei Jahren, fünf Monaten und 40 Kalendertagen.

Die Buchhaltungsvergütung beträgt 5.000 Euro jährlich zuzüglich Umsatzsteuer. Da die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage sich über fünf Kalenderjahre erstreckt, beträgt die Buchhaltungsvergütung insgesamt 25.000 Euro.

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin, die Buss Capital Invest Management GmbH, ist berechtigt, die Haftungsvergütung in Höhe von 2.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer jährlich zum 31.12. aus dem Betriebsvermögen der Emittentin zu entnehmen. Die Summe der Haftungsvergütung beträgt bei einer Tätigkeit der Komplementärin über fünf Jahre (Planungszeitraum der Vermögensanlage) 10.000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

Die Summe der Gewinnbeteiligung, Entnahmerechte, Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge insbesondere der Dienstleistungsvergütungen, Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage insgesamt zusteht, beträgt bei prognosegemäßer Platzierung und Entwicklung der Vermögensanlage ca. 686.037 Euro zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer über einen Zeitraum von drei Jahren, fünf Monaten und 40 Kalendertagen.

Über die genannten Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Bezüge wie Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art hinaus sowie das anfangs genannte, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehende Abfindungsguthaben der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keinerlei Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Bezüge wie Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage zu.

Gegenstand des Unternehmens der Emittentin

Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Ausreichung von qualifiziert nachrangig gestalteten Darlehen an Gesellschaften, die jeweils im Bereich des Containerverkehrs tätig sind (nachfolgend auch „Zielgesellschaften“) sowie das Halten, Verwalten und Verwerten der entsprechenden Investitionen sowie die Ausgabe von Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt zur teilweisen Finanzierung der Investitionen. Die Zielgesellschaften sollen mittelbar oder unmittelbar in Container investiert sein. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben. Der Begriff „Container“ umfasst Standardcontainer, Tankcontainer, Kühlcontainer und/oder Spezialcontainer für den Einsatz im internationalen Seeverkehr.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Gegenstand dienen oder ihn fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu gründen.

Konzerneinordnung

Die Emittentin ist ein Tochterunternehmen der Buss Capital Invest GmbH (Mutterunternehmen). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden 100 Prozent der Gesellschaftsanteile der Emittentin von der Buss Capital Invest GmbH gehalten, an der Dr. Johann Killinger zu 85 Prozent und Dr. Dirk Baldeweg zu 15 Prozent beteiligt sind. Es besteht jedoch keine Haftung der Buss Capital Invest GmbH für Verbindlichkeiten der Emittentin, insbesondere wurden keine Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsverträge mit dem Mutterunternehmen geschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht des Mutterunternehmens. Die Buss Capital Invest hält außerdem 100 Prozent der Geschäftsanteile an der Komplementärin der Emittentin,

der Buss Capital Invest Management GmbH, und ist mit 100 Prozent der Kommanditeinlagen Gesellschafterin der Emittentin. Die Emittentin ist gemäß § 18 Aktiengesetz ein Konzernunternehmen, da Dr. Johann Killinger an der Buss Capital Invest GmbH (Anbieterin und Prospektverantwortliche) eine kontrollierende Mehrheit hält. Gleichzeitig hält Dr. Johann Killinger mehrheitliche Anteile an einer Reihe weiterer Unternehmen, insbesondere an der Buss-Group-Unternehmensgruppe über seine 100-prozentige Beteiligung an der Buss Group GmbH & Co KG (siehe Organigramm auf Seite 124 f. sowie im Schaubild „Verflechtungen“ auf Seite 123) und an der Buss-Global-Unternehmensgruppe über seine Beteiligung in Höhe von 68,5 Prozent an der Buss Global Holdings Pte. Ltd. (siehe Seite Schaubild „Verflechtungen“ auf Seite 123). Die Geschäftsanteile an der Anbieterin werden von Dr. Johann Killinger direkt gehalten. Die Anbieterin steht daher in ihrer Konzerneinordnung auf gleicher Ebene wie die Buss Group GmbH & Co. KG und die Buss Global Holdings Pte. Ltd.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital	5.000 Euro
Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist	Bei der Art der Anteile der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Buss Capital Invest GmbH, in die das Kapital zerlegt ist, handelt es sich um Kommanditanteile mit einem Nominalbetrag von 5.000 Euro.
Ausstehende Einlagen	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Einlage der Buss Capital Invest GmbH vollständig eingezahlt.
Ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz	Die Emittentin hat keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz herausgegeben.

Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Geschäftsführung und Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	Die Geschäftsführung der Emittentin wird durch die Komplementärin übernommen. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg und Marc Nagel. Es gibt keinen Vorstand, Aufsichtsräte und Beiräte bei der Emittentin. Es gibt keine formalisierte Funktionstrennung bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin. Die Geschäftsadresse von Herrn Dr. Johann Killinger lautet Am Sandtor-kai 48, 20457 Hamburg, die Geschäftsadresse der übrigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg.
--	---

Gewinnbeteiligung, Entnahmereghe, Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erhalten keine Gehälter für ihre Tätigkeiten bei der Emittentin. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger und Dr. Dirk Baldeweg erhalten außerdem keine Gehälter für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Buss Capital Invest GmbH.

Dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Dirk Baldeweg stehen über die Laufzeit der Vermögensanlage ohne Verlängerung oder vorzeitige Kündigung (3 Jahre, fünf Monate und 40 Kalendertage) die folgenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmereghe oder sonstige Gesamtbezüge mit Bezug auf die emittierte Vermögensanlage zu:

- (i) eine Beteiligung am Gewinn der Emittentin aufgrund der mittelbaren Beteiligung an der Emittentin von Dr. Dirk Baldeweg über dessen unmittelbaren Beteiligung in Höhe von 15 Prozent des Stammkapitals der Buss Capital Invest GmbH;
- (ii) eine Gewinnbeteiligung an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Buss Capital Invest GmbH aufgrund der unmittelbaren Beteiligung von Dr. Dirk Baldeweg in Höhe von 15 Prozent des Stammkapitals der Buss Capital Invest GmbH sowie eine Gewinnbeteiligung an der Buss Investors Services GmbH aufgrund der unmittelbaren Beteiligung von Dr. Dirk Baldeweg in Höhe von 12,4 Prozent am Stammkapital der Buss Investor Services;
- (iii) eine Gewinnbeteiligung an der Zielgesellschaft 1 über die mittelbare Beteiligung von Dr. Dirk Baldeweg in Höhe von 12,1 Prozent des Stammkapitals der Buss Global Assets 1 LP über Dr. Dirk Baldewegs unmittelbare Beteiligung an der Buss Global Holdings Pte. Ltd. in gleicher Höhe, die Beteiligung der Buss Global Holdings Ptd. Ltd. an der Buss Global Marine Assets Limited in Höhe von 100 Prozent des Stammkapitals und die Beteiligung der Buss Global Marine Assets Limited an der Buss Global Assets 1 LP in Höhe von 100 Prozent des Stammkapitals;
- (iv) eine Gewinnbeteiligung an der Zielgesellschaft 2 über die mittelbare Beteiligung von Dr. Dirk Baldeweg in Höhe von ca. 2,9 Prozent des Stammkapitals der GCA2016 Holdings Ltd. über Dr. Dirk Baldewegs im vorstehenden Aufzählungspunkt (iii) beschriebene mittelbare Beteiligung an der Zielgesellschaft 1 in Höhe von 12,1 Prozent des Stammkapitals und die mittelbare Beteiligung von Dr. Dirk Baldeweg an der BCI 4 Pte. Ltd. in Höhe von 12,1 Prozent des Stammkapitals über die unmittelbare Beteiligung an der Buss Global Holdings Pte. Ltd. in Höhe von 12,1 Prozent. Die Buss Global Assets 1 LP ist an der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., in Höhe von 17,5 Prozent des Stammkapitals beteiligt, so dass sich hieraus für Dr. Dirk Baldeweg eine mittelbare Beteiligung an der Zielgesellschaft 2 in Höhe von ca. 2,1 Prozent des Stammkapitals ergibt. Die BCI 4 Pte. Ltd. ist wiederum unmittelbar an der Zielgesellschaft 2 in Höhe von 6,1875% des Stammkapitals der Zielgesellschaft 2 beteiligt (wobei die BCI 4 Pte. Ltd. zusammen mit der Buss Container International 4 GmbH & Co. KG, Singapore Branch, als BCI 4 Partnership agiert und ihre Beteiligung an der Zielgesellschaft 2 in diesem Zusammenhang hält), so dass sich hieraus eine ergänzende mittelbare Beteiligung von Dr. Dirk Baldeweg an der Zielgesellschaft 2 in Höhe von

ca. 0,8 Prozent des Stammkapitals ergibt. In Summe resultiert die eingangs genannte mittelbare Beteiligung von Dr. Dirk Baldeweg in Höhe von ca. 2,9 Prozent des Stammkapitals der GCA2016 Holdings Ltd.;

- (v) eine Gewinnbeteiligung an der Buss Global Holdings Pte. Ltd., die die Zwischenfinanzierung von Tankcontainern übernimmt und hierfür Zinsen in Höhe von 7,25 Prozent p.a. erhält, über Dr. Dirk Baldewegs unmittelbare Beteiligung in Höhe von 12,1 Prozent des Stammkapitals an der Buss Global Holdings Pte. Ltd. Zur Beschreibung des Zwischenfinanzierungsdarlehens von der Buss Global Holdings Pte. Ltd. siehe Seite 99 im Abschnitt „Konditionen und Fälligkeiten des Fremdkapitals, Fremdkapitalquote und die Auswirkung von Hebeleffekten“ in Kapitel „Wirtschaftliche Angaben zur Emittentin und der Vermögensanlage“.

Der im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage erzielte Gewinn der Emittentin beträgt bei prognosegemäßer Entwicklung der emittierten Vermögensanlage ca. 62.725 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren, fünf Monaten und 40 Kalendertagen (Laufzeit der Vermögensanlage ohne Verlängerung oder vorzeitige Kündigung).

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche und Gründungsgesellschafterin Buss Capital Invest erzielt für die Konzeption der Vermögensanlage und für ihre Verwaltung, den Vertrieb der Vermögensanlage und die Buchhaltung einen Umsatz in Höhe von ca. 579.560 Euro. Diesem Umsatz stehen die Aufwendungen von Buss Capital Invest für externe Vertriebspartner, für Rechtsberatung und die Genehmigung des Verkaufsprospekts sowie interne Personal- und Sachkosten in der Genehmigungsphase und während der Laufzeit der Vermögensanlage gegenüber. Die Buss Capital Invest schätzt den Gewinn der Buss Capital Invest GmbH im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage auf ca. 55.000 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren, fünf Monaten und 40 Kalendertagen.

Die Buss Investor Services erzielt aus ihrer Vergütung für die Anlegerverwaltung im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage einen geschätzten Gewinn von ca. 11.940 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren, fünf Monaten und 40 Kalendertagen.

Die Zielgesellschaft 1 Buss Global Assets 1 LP erzielt im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage einen Gewinn in Höhe von ca. 146.650 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren, fünf Monaten und 40 Kalendertagen.

Die Zielgesellschaft 2 GCA2016 Holdings Ltd. erzielt im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage einen Gewinn in Höhe von ca. 135.675 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren, fünf Monaten und 40 Kalendertagen.

Die an die Buss Global Holdings Pte. Ltd. durch die Zielgesellschaft 1 zu zahlenden Zwischenfinanzierungszinsen für die Tankcontainer werden mit ca. 36.300 Euro für einen Zeitraum von sechs Monaten (bis zum Jahresende 2020) prognostiziert.

Die Gesamthöhe der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge mit Bezug auf die angebotene Vermögensanlage für

Dr. Dirk Baldeweg betragen ca. 49.710 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren, fünf Monaten und 40 Kalendertagen.

Dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger stehen über den Zeitraum der Laufzeit der Vermögensanlage ohne Verlängerung oder vorzeitige Kündigung (drei Jahren, fünf Monaten und 40 Kalendertage) die folgenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge mit Bezug auf die angebotene Vermögensanlage zu:

- (i) eine Beteiligung am Gewinn der Emittentin aufgrund der mittelbaren Beteiligung an der Emittentin von Dr. Johann Killinger über dessen unmittelbare Beteiligung in Höhe von 85 Prozent am Stammkapital der Buss Capital Invest GmbH;
- (ii) eine Gewinnbeteiligung an der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Buss Capital Invest GmbH aufgrund der unmittelbaren Beteiligung von Dr. Johann Killinger in Höhe von 85 Prozent am Stammkapital der Buss Capital Invest GmbH sowie eine Gewinnbeteiligung an der Buss Investors Services GmbH aufgrund der mittelbaren Beteiligung über die Buss Group GmbH & Co. von Dr. Johann Killinger in Höhe von 70,1 Prozent am Stammkapital der Buss Investor Services;
- (iii) eine Gewinnbeteiligung an der Zielgesellschaft 1 über die mittelbare Beteiligung von Dr. Johann Killinger in Höhe von 68,5 Prozent des Stammkapitals der Buss Global Assets 1 LP über Dr. Johann Killingers unmittelbare Beteiligung an der Buss Global Holdings Pte. Ltd. in gleicher Höhe, die Beteiligung der Buss Global Holdings Ptd. Ltd. an der Buss Global Marine Assets Limited in Höhe von 100 Prozent des Stammkapitals und die Beteiligung der Buss Global Marine Assets Limited an der Buss Global Assets 1 LP in Höhe von 100 Prozent des Stammkapitals;
- (iv) eine Gewinnbeteiligung an der Zielgesellschaft 2 über die mittelbare Beteiligung von Dr. Johann Killinger in Höhe von ca. 16,2 Prozent des Stammkapitals der GCA2016 Holdings Ltd. über Dr. Johann Killingers im vorstehenden Aufzählungspunkt (iii) beschriebene mittelbare Beteiligung an der Zielgesellschaft 1 in Höhe von 68,5 Prozent des Stammkapitals und die mittelbare Beteiligung von Dr. Johann Killinger an der BCI 4 Pte. Ltd. in Höhe von 68,5 Prozent des Stammkapitals über die unmittelbare Beteiligung an der Buss Global Holdings Pte. Ltd. in Höhe von 68,5 Prozent. Die Buss Global Assets 1 LP ist an der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., in Höhe von 17,5 Prozent des Stammkapitals beteiligt, so dass sich hieraus für Dr. Johann Killinger eine mittelbare Beteiligung an der Zielgesellschaft 2 in Höhe von ca. 12,0 Prozent des Stammkapitals ergibt. Die BCI 4 Pte. Ltd. ist wiederum unmittelbar an der Zielgesellschaft 2 in Höhe von 6,1875% des Stammkapitals der Zielgesellschaft 2 beteiligt (wobei die BCI 4 Pte. Ltd. zusammen mit der Buss Container International 4 GmbH & Co. KG, Singapore Branch, als BCI 4 Partnership agiert und ihre Beteiligung an der Zielgesellschaft 2 in diesem Zusammenhang hält), so dass sich hieraus eine ergänzende mittelbare Beteiligung von Dr. Killinger an der Zielgesellschaft 2 in Höhe von ca. 4,2 Prozent des Stammkapitals ergibt. In Summe resultiert die eingangs genannte mittelbare Beteiligung von Dr. Johann

Killinger in Höhe von ca. 16,2 Prozent des Stammkapitals der GCA2016 Holdings Ltd.;

- (v) eine Gewinnbeteiligung an der Buss Global Holdings Pte. Ltd., die die Zwischenfinanzierung von Tankcontainern übernimmt und hierfür Zinsen in Höhe von 7,25 Prozent p.a. erhält, über Dr. Johann Killingers unmittelbare Beteiligung in Höhe von 68,5 Prozent des Stammkapitals an der Buss Global Holdings Pte. Ltd. Zur Beschreibung des Zwischenfinanzierungsdarlehens von der Buss Global Holdings Ptd. Ltd. siehe Seite 99 im Abschnitt „Konditionen und Fälligkeiten des Fremdkapitals, Fremdkapitalquote und die Auswirkung von Hebeleffekten“ in Kapitel „Wirtschaftliche Angaben zur Emittentin und der Vermögensanlage“.

Die Gesamthöhe der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge mit Bezug auf die angebotene Vermögensanlage für Dr. Johann Killinger betragen ca. 281.496 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren, fünf Monaten und 40 Kalendertagen.

Das Mitglied der Geschäftsführung Marc Nagel erhält für seine Tätigkeit bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ein Festgehalt und eine variable Tantieme, deren Höhe sich nach dem Vertriebsserfolg der Anbieterin und Prospektverantwortlichen richtet. Im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage ist Herr Nagel ausschließlich für den Vertrieb verantwortlich. Die Vergütung von Herrn Nagel steht daher nur während der Platzierungsphase – prognosegemäß von Oktober 2020 bis April 2021 – in Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage. Weiterhin hat Herr Nagel auch während der Platzierungsphase noch andere Aufgaben bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, die nicht in Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage stehen. Die Anbieterin und Prospektverantwortliche schätzt, dass ein Anteil der Festvergütung von Herrn Nagel während der Platzierung von 45.000 Euro sowie ein Anteil von 15.000 Euro der Summe der Tantieme der Jahr 2020 und 2021 bei prognosegemäßem Platzierungsverlauf im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage steht. Da die Platzierung der emittierten Vermögensanlage gemäß Prognose Ende April 2021 abgeschlossen ist, entsteht prognosegemäß für die Folgejahre keine im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage stehende Vergütung von Herrn Nagel.

Zudem ist das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herr Marc Nagel mit 7,5 Prozent unmittelbar an der Buss Investor Services beteiligt. Von dem von der Buss Investor Services erzielten Gewinn aus ihrer Vergütung für die Anlegerverwaltung über die Laufzeit der Vermögensanlage ohne Verlängerung oder vorzeitige Kündigung von drei Jahren, fünf Monaten und 40 Kalendertagen entfallen ca. 896 Euro auf Herrn Marc Nagel.

Die Gesamthöhe der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge mit Bezug auf die angebotene Vermögensanlage für Marc Nagel betragen ca. 60.896 Euro über einen Zeitraum von drei Jahren, fünf Monaten und 40 Kalendertagen.

Die Gesamthöhe der Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge mit Bezug auf die angebotene Vermögensanlage der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin während der Laufzeit der Vermögensanlage ohne Verlängerung oder vorzeitige Kündigung von drei

Jahren, fünf Monaten und 40 Kalendertagen betragen ca. 392.100 Euro. Über die angegebenen Vergütungen, Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge hinaus stehen Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keinerlei weitere Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage zu.

Negativerklärungen zu Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg und Marc Nagel, welche allesamt deutsche Staatsbürger sind, sind im Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, keine Eintragungen in Bezug auf eine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vorhanden.

Keines der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurde zu irgendeinem Zeitpunkt wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung verurteilt. Weiterhin erfolgte keine ausländische Verurteilung eines der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wegen einer vergleichbaren Straftat. Über das Vermögen von Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin ist zu keinem Zeitpunkt und damit auch nicht innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Keines der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Keines der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin hatte eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Dementsprechend wurde auch zu keinem Zeitpunkt eine solche Erlaubnis aufgehoben.

In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger und Dr. Dirk Baldeweg sind geschäftsführende Gesellschafter der Buss Capital Invest GmbH und Marc Nagel ist Geschäftsführer der Buss Capital Invest GmbH, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die der Emittentin Fremdkapital geben

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

In welcher Art und Weise

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin, die für die Emittentin die

die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringen	Konzeption und die Verwaltung der Vermögensanlage übernimmt. Im Rahmen ihrer Geschäftsführungstätigkeit sind sie daher für ein Unternehmen tätig, dass Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.
In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin für Unternehmen tätig sind, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind	Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind gleichzeitig die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin, die zu 100 Prozent an der Emittentin und an der Komplementärin der Emittentin beteiligt ist. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin sind gleichzeitig die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, die mit der Anbieterin nach § 271 Handelsgesetzbuch verbunden ist. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin sind gleichzeitig die Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin der Emittentin, die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 verbunden ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.
Unmittelbare und mittelbare Beteiligung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in wesentlichem Umfang an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind	Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger hält 85 Prozent und das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Dirk Baldeweg hält 15 Prozent der Geschäftsanteile direkt an der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Buss Capital Invest GmbH, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger und Dr. Dirk Baldeweg sind daher im wesentlichen Umfang unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind. Darüber hinaus sind Dr. Johann Killinger und Dr. Dirk Baldeweg nicht im wesentlichen Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Marc Nagel ist nicht im wesentlichen Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind.
Unmittelbare und mittelbare Beteiligung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in wesentlichem Umfang an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital geben	Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.
Unmittelbare und mittelbare Beteiligung der Mit-	Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger hält 85 Prozent und das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Dr.

glieder der Geschäftsführung der Emittentin in wesentlichem Umfang an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringen	Dirk Baldeweg hält 15 Prozent der Geschäftsanteile direkt an der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Buss Capital Invest GmbH. Die Buss Capital Invest übernimmt für die Emittentin die Konzeption und die Verwaltung der Vermögensanlage und erbringt daher Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Dr. Johann Killinger und Dr. Dirk Baldeweg nicht im wesentlichen Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Das Mitglied der Geschäftsführung Marc Nagel ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringen.
Unmittelbare und mittelbare Beteiligung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in wesentlichem Umfang an Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind	Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger hält 85 Prozent und das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Dirk Baldeweg hält 15 Prozent der Geschäftsanteile direkt an der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Buss Capital Invest GmbH. Die Buss Capital Invest GmbH ist wiederum zu 100 Prozent an der Komplementärin der Emittentin und an der Emittentin selbst beteiligt. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind somit im wesentlichen Umfang an der Anbieterin beteiligt, die mit der Emittentin verbunden ist. Über ihre Beteiligung an der Buss Capital Invest GmbH sind Herr Dr. Dirk Baldeweg damit zu 15 Prozent und Herr Dr. Johann Killinger zu 85 Prozent mittelbar an der Komplementärin der Emittentin beteiligt, die mit der Emittentin und der Anbieterin nach § 271 HGB verbunden ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht unmittelbar oder mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin Marc Nagel ist nicht im wesentlichen Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.
Art und Weise, in der die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind	Von den drei Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg und Marc Nagel ist Marc Nagel im Rahmen seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Anbieterin und Prospektverantwortlichen für den Geschäftsbereich Vertrieb zuständig und damit mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.
Art und Weise, in der die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	Keines der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung persönlich Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt Fremdkapital.

zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln

Art und Weise, in der die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin, die für die Emittentin die Konzeption und die Verwaltung der Vermögensanlage übernimmt. Im Rahmen ihrer Geschäftsführungstätigkeit erbringen sie daher Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte. Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg und Marc Nagel zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wichtigste Tätigkeitsbereiche

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin sind die Ausreichung von qualifiziert nachrangig gestalteten Darlehen an Gesellschaften, die jeweils im Bereich des Containerverkehrs tätig sind („Zielgesellschaften“), sowie das Halten, Verwalten und Verwerten der entsprechenden Investitionen sowie die Ausgabe von Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt zur teilweisen Finanzierung der Investitionen. Die Zielgesellschaften sollen mittelbar oder unmittelbar in Container investiert ein. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben. Der Begriff „Container“ umfasst Standardcontainer, Tankcontainer, Kühlcontainer und/oder Spezialcontainer für den Einsatz im internationalen Seeverkehr.

Abhängigkeit der Geschäftstätigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind

Für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind die folgenden Verträge von wesentlicher Bedeutung: der mit der Zielgesellschaft 1, der Buss Global Assets 1 LP, abgeschlossene Nachrangdarlehensvertrag (siehe Seite 176 ff.), der mit der Zielgesellschaft 2, der GCA2016 Holdings Ltd., abgeschlossene Nachrangdarlehensvertrag (siehe Seite 184 ff.), die Investitionserklärung der Anleger und das darauf basierende Vertragsverhältnis, der Konzeptionsvertrag (siehe Seite 121 f.), der Vertriebsvertrag (siehe Seite 122) und der Verwaltungsvertrag jeweils mit Buss Capital Invest GmbH (siehe Seite 120) und der Vertrag über die Anlegerverwaltung mit Buss Investor Services GmbH (siehe Seite 121). Die Emittentin ist hinsichtlich dieser Verträge im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit davon abhängig, dass die Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen vollständig und rechtzeitig erfüllen. Hinsichtlich der mit den Zielgesellschaften abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge ist die Emittentin davon abhängig, dass die jeweilige Nachrangdarlehensnehmerin ihre Verpflichtungen aus dem jeweiligen Nachrangdarlehensvertrag einhält und insbesondere die Zins- und Rückzahlung

des Nachrangdarlehens vereinbarungsgemäß durchführt, da sie ansonsten Einbußen bezüglich ihrer Liquidität in Kauf nehmen müsste. Hinsichtlich der Investitionserklärungen mit den Anlegern ist die Emittentin davon abhängig, dass die Anleger die Verpflichtung zur Erwerbspreiszahlung erfüllen, da die Emittentin dieses Kapital benötigt, um die Nachrangdarlehenstranchen wie prognostiziert an die Zielgesellschaften auszahlen zu können und hieraus Zins- und Rückzahlungen zu erhalten, die sie wiederum für die Zins- und Rückzahlungen an die Anleger benötigt. Von dem Konzeptionsvertrag ist die Emittentin abhängig, da sie ohne diese Leistung den vorliegenden Verkaufsprospekt nicht erstellen kann. Von dem Vertriebsvertrag ist sie abhängig, da sie ohne diese Leistung die Namensschuldverschreibungen der vorliegenden Vermögensanlage nicht bei Anlegern platzieren kann. Sie ist weiterhin davon abhängig, dass die Buss Capital Invest GmbH im Rahmen ihres Dienstleistungsvertrages über die Verwaltung der Vermögensanlage die Überwachung der Zielgesellschaften und das Reporting übernimmt, da ansonsten die Gefahr besteht, dass sie Einbußen bezüglich ihrer Liquidität in Kauf nehmen müsste. Der Vertrag über die Anlegerverwaltung ist wesentlich, da die Emittentin ohne die Dienstleistung der Buss Investor Services GmbH nicht in der Lage wäre, die korrekte administrative Betreuung der Anleger im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage sicherzustellen. Im Fall der Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der oben dargestellten Verträge könnte dies negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage der Emittentin haben und dazu führen, dass sie die Zins- und Rückzahlungen an die Anleger nur teilweise, verspätet oder gar nicht vornehmen kann. Über die vorstehend beschriebenen Verträge hinaus ist die Emittentin nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen und neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren	Es bestehen keine Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die angebotene Vermögensanlage haben können.
Wichtigste laufende Investitionen	Es gibt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts keine laufenden Investitionen.
Außergewöhnliche Ereignisse	Die Tätigkeit der Emittentin ist durch keine außergewöhnlichen Ereignisse beeinflusst worden.

Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin der Emittentin

Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist die Buss Capital Invest Management GmbH

Firma	Buss Capital Invest Management GmbH
Sitz und Geschäftsanschrift	Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg

Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht
Gesellschafter	Buss Capital Invest GmbH
Handelsregister	HRB 160535 (Amtsgericht Hamburg)
Gründung/Tag der Eintragung im Handelsregister	27. Dezember 2019
Stammkapital	Das gezeichnete und voll eingezahlte Stammkapital beträgt 25.000 Euro.
Gesellschafter	Buss Capital Invest GmbH
Geschäftsführung	Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg und Marc Nagel Die Geschäftsadresse von Herrn Dr. Johann Killinger lautet Am Sandtor-kai 48, 20457 Hamburg, die Geschäftsadresse der übrigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg.
Haftung der Komplementärin	Die GmbH als Komplementärin haftet selbst unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen; die Gesellschafter der GmbH haften in Höhe ihrer Stammeinlagen.
Funktionen der Mitglieder der Geschäftsführung der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin	Es gibt keine formalisierte Funktionstrennung bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin.
Negativerklärungen zur Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin	Bei der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin handelt es sich um eine juristische Person, die nicht über ein Führungszeugnis verfügt und in Deutschland strafrechtlich nicht verfolgt werden kann. Sie wurde zu keinem Zeitpunkt wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung verurteilt. Es erfolgte weiterhin zu keinem Zeitpunkt eine ausländische Verurteilung der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin wegen einer vergleichbaren Straftat. Über das Vermögen der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist zu keinem Zeitpunkt und damit auch nicht innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden. Weiterhin war die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Pros-

pektaufstellung und Komplementärin hatte zu keinem Zeitpunkt eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Dementsprechend wurde auch zu keinem Zeitpunkt eine solche Erlaubnis aufgehoben.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin an Unternehmen, die mit dem Vertrieb beauftragt sind, der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die in Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen und Leistungen erbringen

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin an Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist selbst ein Unternehmen, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches verbunden ist, welche wiederum mit der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches verbunden ist. Zudem ist die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin eine 100-prozentige Tochter der Anbieterin und deshalb mit dieser nach § 271 des Handelsgesetzbuches verbunden. Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin, ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis mit der Emittentin oder Anbieterin stehen oder verbunden sind.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin für Unternehmen tätig ist, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin, für Unternehmen tätig ist, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin, für Unternehmen tätig ist, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin für Unternehmen tätig ist, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Art und Weise, in der die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Art und Weise, in der die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt oder vermittelt

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt ihr auch kein Fremdkapital.

Art und Weise, in der die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin ist als Komplementärin mit der Geschäftsführung der Emittentin beauftragt und erbringt daher Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte. Von dieser Tätigkeit abgesehen erbringt die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und Komplementärin keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche

Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist die Buss Capital Invest GmbH

Firma	Buss Capital Invest GmbH
Sitz und Geschäftsanschrift	Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht
Gesellschafter	Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg
Handelsregister	HRB 159263 (Amtsgericht Hamburg)
Gründung/Tag der Eintragung im Handelsregister	02. Oktober 2019
Stammkapital	250.000 Euro
Gesellschafter	Herr Dr. Johann Killinger hält 85 Prozent der Geschäftsanteile und Herr Dr. Dirk Baldeweg hält 15 Prozent der Geschäftsanteile an der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen.
Geschäftsführung	Dr. Johann Killinger, Dr. Dirk Baldeweg und Marc Nagel Die Geschäftsadresse von Herrn Dr. Johann Killinger lautet Am Sandtorkai 48, 20457 Hamburg, die Geschäftsadresse der übrigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg.
Funktionen der Mitglieder der Geschäftsführung der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen	Es gibt keine formalisierte Funktionstrennung bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Ungeachtet dessen konzentriert sich das Mitglied der Geschäftsführung der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen Dr. Dirk Baldeweg auf die Buchhaltung, das Finanzwesen und das operative Geschäft, während das Mitglied der Geschäftsführung Marc Nagel den Bereich Vertrieb verantwortet. Das Mitglied der Geschäftsführung Dr. Johann Killinger hat im Wesentlichen lediglich eine Überwachungsfunktion und ist nicht operativ für die Emittentin tätig.
Gewinnbeteiligung, Entnahmereghe, sonstige Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen	Bezüglich der Darstellung der Gewinnbeteiligung, Entnahmereghe, sonstigen Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wird aufgrund der Personengleichheit auf die Darstellung zu dem Punkt „Gewinnbeteiligung, Entnahmereghe, Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin“ in diesem Kapitel auf Seite 130 ff. verwiesen.

**Negativerklärungen zur
Gründungsgesellschafterin,
Gesellschafterin zum Zeit-
punkt der Prospektaufstel-
lung, Anbieterin und Pros-
pektverantwortlichen**

Bei der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen handelt es sich um eine juristische Person, die nicht über ein Führungszeugnis verfügt und in Deutschland strafrechtlich nicht verfolgt werden kann. Sie wurde zu keinem Zeitpunkt wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung verurteilt. Es erfolgte weiterhin zu keinem Zeitpunkt eine ausländische Verurteilung der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen wegen einer vergleichbaren Straftat.

Über das Vermögen der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist zu keinem Zeitpunkt und damit auch nicht innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden. Weiterhin war die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche hatte zu keinem Zeitpunkt eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Dementsprechend wurde auch zu keinem Zeitpunkt eine solche Erlaubnis aufgehoben.

**Unmittelbare und mittel-
bare Beteiligungen der
Gründungsgesellschafterin,
Gesellschafterin zum Zeit-
punkt der Prospektaufstel-
lung, Anbieterin und Pros-
pektverantwortlichen**

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist selbst die Gesellschaft, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt ist. Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist nicht an Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist nicht an Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist selbst Anbieterin der Vermögensanlage und mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches verbunden. Weiterhin ist die Komplementärin der Emittentin eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Darüber hinaus ist die Gründungsgesell-

	schafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis mit der Emittentin oder Anbieterin stehen oder verbunden sind.
In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche für Unternehmen tätig ist, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind	Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.
In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche für Unternehmen tätig ist, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen	Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.
In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche für Unternehmen tätig ist, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen	Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.
In welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbietern und Prospektverantwortliche für Unternehmen tätig ist, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind	Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Art und Weise, in der die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt ist

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist von der Emittentin im Rahmen eines Vertriebsvertrages (siehe Kapitel „Wesentliche Verträge der Emittentin und Verflechtungen“ auf Seite 122) mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Art und Weise, in der die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt oder vermittelt

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt ihr über die Vermittlung der emittierten Vermögensanlage an Anleger hinaus auch kein Fremdkapital.

Art und Weise, in der die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringt

Die Gründungsgesellschafterin, Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist mit der Konzeption und Verwaltung der Vermögensanlage beauftragt und erbringt daher Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Mittelverwendungskontrolleur

Mittelverwendungskontrolleur ist die CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Firma	CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Sitz und Geschäftsanschrift	Hermannstraße 46, 20095 Hamburg
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht
Handelsregister	HRB 123302 (Amtsgericht Hamburg)
Gründung/Tag der Eintragung im Handelsregister	11. Juni 2012

Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs

Geschäftsführung und Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs	Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind Thies Goßmann, Christian Harms, Jan Bernhardt, Ralf Krüger, Dr. Christian Reiß, Stefan Bethge, Thomas Krause und Torben Schaaf. Es gibt keinen Vorstand, Aufsichtsräte und Beiräte bei dem Mittelverwendungskontrolleur. Es gibt keine formalisierte Funktionstrennung bei den Mitgliedern der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs. Die Geschäftsadresse der Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs lautet Hermannstraße 46, 20095 Hamburg.
Gewinnbeteiligung, Entnahmerechte, Jahresbeitrag der sonstigen Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs	Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs partizipieren an der Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs. Diese Partizipation an der Vergütung kann nicht auf die vorliegende Vermögensanlage heruntergerechnet werden. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art im Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage zu.
Negativerklärungen zu Mitgliedern der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs	Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs, welche allesamt deutsche Staatsbürger sind, sind im Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, keine Eintragungen in Bezug auf eine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vorhanden. Keines der Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs wurde zu irgendeinem Zeitpunkt wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung verurteilt. Weiterhin erfolgte keine ausländische Verurteilung eines der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wegen einer vergleichbaren Straftat. Über das Vermögen von Mitgliedern der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs ist zu keinem Zeitpunkt und damit auch nicht innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden. Keines der Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs war innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Keines der Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs hatte eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Dementsprechend wurde auch zu keinem Zeitpunkt eine solche Erlaubnis aufgehoben.

In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs für Unternehmen sind, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind	Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.
In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs für Unternehmen tätig sind, die der Emittentin Fremdkapital geben	Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.
In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs für Unternehmen tätig sind, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringen	Der Mittelverwendungskontrolleur ist auf Grundlage des Mittelverwendungskontrollvertrages unter anderem mit der Kontrolle der Verwendung der von den Anlegern und der Buss Capital Invest GmbH als Gesellschafterin der Emittentin eingezahlten Mittel beauftragt und prüft dabei insbesondere, ob der Abschluss von Investitionsverträgen und die Zahlung der Emittentin hierauf den Investitionskriterien der Emittentin entspricht (siehe Abschnitt „Mittelverwendungskontrolle“ im Kapitel „Rechtliche Grundlagen der Vermögensanlage“ auf Seite 113 f.). Durch diese Tätigkeit erbringt der Mittelverwendungskontrolleur Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs erbringen im Rahmen der Geschäftsführung des mit den formalen Prüfungsleistungen beauftragten Mittelverwendungskontrolleurs jeweils Lieferungen und Leistungen und sind folglich für ein Unternehmen tätig, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs nicht für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.
In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs für Unternehmen tätig sind, die mit der der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind	Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.
Unmittelbare und mittelbare Beteiligung der Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs in wesentlichem Umfang an Unternehmen, die mit dem Ver-	Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind nicht an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind.

trieb der emittierten angebotenen Vermögensanlage betraut sind

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung der Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleure in wesentlichem Umfang an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital geben

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleure sind nicht an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung der Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleure in wesentlichem Umfang an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringen

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleure Jan Bernhardt, Christian Harms, Ralf Krüger, Dr. Christian Reiß, Thies Goßmann und Stefan Bethge sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu den folgenden Beteiligungsquoten unmittelbar Gesellschafter des Mittelverwendungskontrolleure: Jan Bernhardt, Christian Harms, Ralf Krüger und Dr. Christian Reiß zu jeweils 22,5 Prozent, Thies Goßmann und Stefan Bethge zu jeweils 5 Prozent. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleure Jan Bernhardt, Christian Harms, Ralf Krüger, Dr. Christian Reiß, Thies Goßmann und Stefan Bethge sind somit an einem Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar beteiligt, das Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleure Jan Bernhardt, Christian Harms, Ralf Krüger, Dr. Christian Reiß, Thies Goßmann und Stefan Bethge nicht im wesentlichen Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleure Thomas Krause und Torben Schaaf sind nicht im wesentlichen Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligung der Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleure in wesentlichem Umfang an Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleure sind nicht unmittelbar noch mittelbar in wesentlichem Umfang an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Art und Weise, in der die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Art und Weise, in der die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs stellen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln Fremdkapital.

Art und Weise, in der die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Zielgesellschaft 1 und Nachrangdarlehensnehmerin, die Buss Global Assets 1 LP

Firma	Buss Global Assets 1 LP
Sitz	Bermuda
Geschäftsanschrift	Burnaby Building, 16 Burnaby Street, Hamilton HM 11, Bermuda
Bermuda Registration Number	46228
Gründung	1. Februar 2012
General Partner	Buss Global Assets 1 Ltd., Bermuda Als Limited Company nach dem Recht von Bermuda verfügt die Gesellschaft über ein Board of Directors, dessen Mitglieder die Geschäftsführung der Gesellschaft übernehmen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind Claire Cooper, Richard John Hartley und Desmond John Nash.
Limited Partner	Buss Global Marine Assets Ltd., Bermuda

Die Zielgesellschaft 2 und Nachrangdarlehensnehmerin, die GCA2016 Holdings Limited

Firma	GCA2016 Holdings Ltd.
Sitz	Bermuda
Geschäftsanschrift	Burnaby Building, 16 Burnaby Street, Hamilton HM 11, Bermuda
Bermuda Registration Number	50634
Gründung	22. September 2015
Gesellschafter	Buss Global Assets 1 LP., Bermuda sowie die Buss Container International 4 GmbH & Co. KG, Singapore Branch, Singapur und die BCI 4 Pte. Ltd., Singapur, die letzteren beiden zusammen agierend als BCI 4 Partnership, Singapur
Geschäftsführung	Als Limited Company nach dem Recht von Bermuda verfügt die Gesellschaft über ein Board of Directors, dessen Mitglieder die Geschäftsführung der Gesellschaft übernehmen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind Claire Cooper, Richard John Hartley und Desmond John Nash.

Die Darlehensgesellschaft, die Global Container Assets 2016 Limited

Firma	Global Container Assets 2016 Limited
Sitz	Bermuda
Geschäftsanschrift	Burnaby Building, 16 Burnaby Street, Hamilton HM 11, Bermuda
Bermuda Registration Number	50635
Gründung	23. September 2015
Gesellschafter	GCA2016 Holdings Limited
Geschäftsführung	Als Limited Company nach dem Recht von Bermuda verfügt die Gesellschaft über ein Board of Directors, dessen Mitglieder die Geschäftsführung der Gesellschaft übernehmen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind Claire Cooper, Richard John Hartley und Desmond John Nash.

Die Ansprechpartnerin für die administrative Anlegerverwaltung, die Buss Investor Services GmbH

Firma	Buss Investor Services GmbH
Sitz	Hamburg
Geschäftsanschrift	Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg
Register	HRB 121571
Gründung/Tag der Eintragung im Handelsregister	23. Januar 2012
Stammkapital	25.000 Euro
Gesellschafter	Buss Capital Holding GmbH & Co. KG, Dr. Dirk Baldeweg, Stefan Krueger und Marc Nagel, alle geschäftsansässig Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg
Geschäftsführer	Stefan Krueger, geschäftsansässig Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg

Zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, Herrn Dr. Johann Killinger, Herrn Dr. Dirk Baldeweg und Herrn Marc Nagel, herrscht Personenidentität. Sämtliche zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auf Seite 129 ff. gemachten Angaben gelten deshalb gleichermaßen für die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der gemäß § 12 Absatz 6 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 bis 4 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Keine juristische Person oder Gesellschaft hat eine Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der emittierten Vermögensanlage übernommen.

Steuerliche Grundlagen

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dargestellt. Die Entscheidung für diese Vermögensanlage sollte auf der Gesamtkonzeption der Vermögensanlage beruhen. Steuerliche Faktoren sollten nicht ausschlaggebend für die Entscheidung sein. Die Erläuterungen beschränken sich auf die für den Anleger und die Emittentin wesentlichen Steuerarten und Besteuerungsgrundsätze. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

Diese Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts geltenden deutschen Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung deutscher Gerichte sowie der bekannt gewordenen und verlautbarten Auffassung der deutschen Finanzverwaltung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Änderungen in der Steuergesetzgebung, deren Auslegung durch Gerichte sowie eine geänderte Verwaltungsauffassung steuerliche Auswirkungen auf die hier vorgestellte Investitionsmöglichkeit haben können. Die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Grundlagen können nicht die individuellen Umstände der Anleger berücksichtigen. Anlegern (Erwerber der Namensschuldverschreibungen) wird empfohlen, sich im Hinblick auf ihre individuelle steuerliche Situation und die steuerlichen Konsequenzen eines etwaigen Erwerbs der Namensschuldverschreibung durch einen Berater steuerlich beraten zu lassen. Die nachfolgenden, allgemeinen steuerlichen Erläuterungen können eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen.

Die Darstellung geht davon aus, dass es sich bei den Anlegern um natürliche Personen handelt, die ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig sind, die nicht kirchensteuerpflichtig sind, ihre Namensschuldverschreibungen im Privatvermögen halten und die den Erwerb der Namensschuldverschreibungen ausschließlich mit Eigenkapital finanzieren.

Soweit die Namensschuldverschreibungen von Personen erworben und gehalten werden, die

diese Annahmen nicht erfüllen, können sich andere als die im Folgenden beschriebenen Steuerfolgen ergeben. Dies gilt insbesondere für Anleger, die die Beteiligung im Betriebsvermögen oder durch Gesellschaften halten.

Besteuerung der Namensschuldverschreibungen

Besteuerung der laufenden Zinsen

Zinszahlungen aus der Namensschuldverschreibung, die ein privater Anleger bezieht, stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Dadurch, dass den Anlegern ein fester Zinssatz zugesagt wird, liegen Einkünfte aus Kapitalvermögen aus sonstigen Kapitalforderungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG vor. Kapitalertragsteuer auf die Einkünfte wird nicht von dem Schuldner einbehalten. Die Einkünfte sind vom Anleger in seiner persönlichen Steuererklärung als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu deklarieren. Sie unterliegen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts dem Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent darauf, also insgesamt 26,375 Prozent, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer.

Der einzelne private Anleger unterliegt mit seinen gesamten Kapitaleinkünften, abzüglich des Sparerpauschbetrags i. H. v. 801 Euro (1.602 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten), der Abgeltungsteuer. Werbungskosten im Zusammenhang mit privaten Kapitaleinkünften sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Eine Verlustzuweisung oder eine eventuelle Wertminderung sind ebenfalls nicht abzugsfähig. In besonderen Fällen, wenn z.B. der persönliche Einkommensteuersatz des privaten Anlegers unter 25 Prozent liegt, besteht gem. § 32d Absatz 6 EStG für den privaten Anleger die Möglichkeit, die Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz zu wählen („Günstigerprüfung“). Der Antrag auf Günstigerprüfung kann bei der persönlichen Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für alle Kapitalerträge des Anlegers gestellt werden.

Die tatsächlichen Werbungskosten sind nach Auffassung der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch in diesen Fällen nicht zu berücksichtigen.

Die Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird durch die Erklärung der Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung des Anlegers bei der Veranlagung festgesetzt. Hier haben die Steuerpflichtigen bei ihren persönlichen Angaben mitzuteilen, dass sie Mitglied der Kirche sind und die Kirchensteuer bei der Einkommensveranlagung zu erheben ist.

Besteuerung bei Veräußerung

Im Privatvermögen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die aufgrund der entgeltlichen Abtretung von Forderungen aus der Schuldverschreibung oder bei Beendigung der Schuldverschreibung zufließen, unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Einkommensteuer (§ 20 Absatz 2 Nr. 7 EStG). Die Veräußerungsgewinne unterliegen im Veranlagungsverfahren dem Abgeltungsteuertarif, ein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt nicht. Veräußerungsgewinne/-verluste aus einer Veräußerung der Namensschuldverschreibung ermitteln sich aus der Differenz zwischen Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten. Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen eines Jahres (also der Zinsen und eines möglichen Veräußerungsgewinns) ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 Euro (1.602 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten) möglich. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Besteuerung erfolgt unabhängig von der Haltedauer. Verluste aus Kapitalvermögen (z.B. Forderungsausfall) sind grundsätzlich nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des laufenden bzw. der folgenden Jahre verrechenbar, die Verrechnung ist auf 10.000 Euro pro Jahr begrenzt. Die Verluste dürfen nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden. Eine Verrechnung von Veräußerungsgewinnen mit Verlusten aus Aktiengeschäften ist nicht möglich. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen aus

Veräußerungsgewinnen sind von den Anlegern im Rahmen ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zu erklären und zu versteuern.

WEITERE STEUERARTEN

Umsatzsteuer

Der Erwerb, das Halten, die Zinszahlungen sowie die Veräußerung der Namensschuldverschreibungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Das Halten von Namensschuldverschreibungen stellt keine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes dar. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

Gewerbsteuer

Das Halten einer Namensschuldverschreibung im Privatvermögen stellt keine gewerbliche Tätigkeit dar. Eine originär gewerbliche Tätigkeit definiert sich als selbstständige, nachhaltige Betätigung, welche mit der Absicht unternommen wird, Gewinne zu erzielen.

Sollte die Beteiligung jedoch zu einem Betriebsvermögen im Sonderbetriebsvermögen gehören, so können sich hieraus andere steuerliche Konsequenzen ergeben. Die Zinseinnahmen werden dann umqualifiziert in gewerbliche Einkünfte, die der Gewerbesteuer unterliegen. Diese individuellen steuerlichen Besonderheiten sollten Sie vor der Investition mit Ihrem steuerlichen Berater besprechen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf den Erwerb der Namensschuldverschreibungen durch Tod des Anlegers sowie die Schenkung der Namensschuldverschreibungen, wenn der Erblasser oder Schenker oder der Erbe bzw. Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber zum Zeitpunkt der Vermögensübernahme in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder deutscher Staatsangehöriger ist.

Bei den Namensschuldverschreibungen handelt es sich um Kapitalforderungen. Diese sind mit dem Nennwert der Schuldverschreibung zu bewerten (§ 12 BewG). Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich nach dem Wert des gesamten übertragenen Vermögens, dem Verwandtschaftsgrad zum Schenker bzw. Erblasser und der Höhe des für den

Beschenkten bzw. Erben anzuwendenden Freibetrags. Bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer werden persönliche Freibeträge berücksichtigt, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker richten (§ 16 ErbStG). Die Freibeträge betragen gegenwärtig beispielsweise 500.000 Euro für Ehegatten, 400.000 Euro für Kinder und 200.000 Euro für Enkelkinder und können innerhalb von zehn Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Höhe des Steuersatzes ist von der persönlichen Steuerklasse abhängig, die sich nach dem Verwandtschaftsgrad und der Höhe des Erwerbs be-

misst (§ 19, § 15 ErbStG). Die Steuersätze betragen gegenwärtig zwischen sieben Prozent und 50 Prozent.

Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wird seit dem 1. Januar 1997 in Deutschland nicht mehr erhoben. Da die Wiedereinführung diskutiert wird, kann eine erneute Erhebung trotz der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungswidrigkeit und der daraufhin erfolgten Aussetzung der Besteuerung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt (mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre)

– Buss Container 78 – EUR-Zinsinvestment –

Nachfolgend wird die Namensschuldverschreibung Buss Container 78 – EUR-Zinsinvestment auch als die „Vermögensanlage“ oder „Namensschuldverschreibung Buss Container 78 – EUR-Zinsinvestment“ und deren Bedingungen als die „NSV-Bedingungen“ bezeichnet. Die von dem jeweiligen Anleger gezeichnete Namensschuldverschreibung wird nachfolgend die „Namensschuldverschreibung“ genannt.

Nachfolgend werden die NSV-Bedingungen wiedergegeben. Die NSV-Bedingungen gelten für die gesamte Laufzeit der jeweiligen Namensschuldverschreibung für beide Vertragspartner, d.h. für die Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG (nachfolgend „Emittentin“ genannt) und den Anleger als Inhaber der jeweiligen Namensschuldverschreibung.

Die Emittentin und der Anleger werden nachfolgend gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis zum qualifizierten Rangrücktritt

Präambel

- § 1 Emission der Namensschuldverschreibung, Zeichnung und Erwerbspreis
- § 2 Verwendungszweck, Kapital der Emittentin und Beurteilung der Einhaltung von Investitionskriterien
- § 3 Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre
- § 4 Verzinsung
- § 5 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung
- § 6 Erhöhung des Emissionsvolumens/weitere Namensschuldverschreibungen/Rangverhältnis/Finanzierung
- § 7 Informations- und Kontrollrechte
- § 8 Anlegereigenschaft
- § 9 Haftung, Nebenabreden, Mitteilungen
- § 10 Schlussbestimmungen

Anlage P 1 (Investitionskriterien für die Namensschuldverschreibung Buss Container 78 – EUR-Zinsinvestment)

- § 1 Allgemein
- § 2 Verwendung des Investitionsvolumens

§ 3 Investitionskriterien

§ 4 Reinvestitionen

Anlage P 2 (Investitions- und Finanzierungsplan)

Hinweis zum qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt)

(vgl. auch § 3)

Vorliegende NSV-Bedingungen sehen einen qualifizierten Rangrücktritt vor. Dies bedeutet, dass

- o der Anleger mit seinen Ansprüchen auf Rückzahlung des von dem Anleger zur Verfügung gestellten Kapitals samt Zinsen und Nebenforderungen aus der Namensschuldverschreibung (nachfolgend gemeinsam „Nachrangforderungen“ genannt)
- o im Rang hinter sämtliche Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen vorrangigen Gläubiger der Emittentin nach Maßgabe des § 3 zurück tritt.

„**Vorrangige Gläubiger der Emittentin**“ sind diejenigen, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher vorrangig zu anderen Gläubigern der Emittentin befriedigt werden.

Konkret ist die Begleichung der Nachrangforderungen des Anlegers auf unbeschränkte Dauer ausgeschlossen, wenn die **Voraussetzungen des qualifizierten Rangrücktritts** vorliegen. Diese sind wie folgt:

Die Nachrangforderungen des Anlegers können nicht geltend gemacht werden, soweit

- o die Emittentin nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (sog. Zahlungsunfähigkeit, oder

- die Emittentin voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, bestehende Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (sog. drohende Zahlungsunfähigkeit), oder
- das Vermögen der Emittentin die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Geschäftsbetriebes der Emittentin ist nach den Umständen wahrscheinlich (sog. Überschuldung).

Soweit die Begleichung der Nachrangforderungen zu einem der vorstehend dargestellten Umstände (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) führen würde, können die Nachrangforderungen ebenfalls nicht geltend gemacht werden.

Zwecks Beurteilung, ob die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen, ist eine Prüfung durchzuführen, ob

- zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Nachrangforderung des Anlegers ohnehin bereits ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin vorliegt, auch wenn die Nachrangforderung des Anlegers nicht geltend gemacht würde, oder
- bei einer Berücksichtigung der fälligen Nachrangforderungen des Anlegers ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin vorliegt und dieser Grund ohne Berücksichtigung der fälligen Nachrangforderungen des Anlegers nicht vorliegen würde.

Die **Folgen des qualifizierten Rangrücktritts** sind wie folgt:

Sofern ein Insolvenzverfahren (i) nach dem Vorliegen eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und (ii) einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eröffnet wird, modifiziert der qualifizierte Rangrücktritt die Befriedigungsreihenfolge sämtlicher Forderungen von Gläubigern der Emittentin: Zunächst werden die Forderungen sämtlicher vorrangiger Gläubiger der Emittentin bedient (1. Rang). Die Nachrangforderungen des Anlegers werden sodann gleichrangig mit den Forderungen der anderen Anleger aus dieser Namensschuldverschreibung bedient (2. Rang). Innerhalb der Anleger erfolgt die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen eines Anlegers in dem Verhältnis der Beträge der Nachrangforderungen aller Anleger zueinander. Dagegen werden die Nachrangforderungen der Anleger vorrangig zu den Forderungen der Gesellschafter der Emittentin auf Rückzahlung der geleisteten Pflichteinlage (3. Rang) befriedigt.

Auf Grund des Vorstehenden ist dem Anleger bekannt, dass seine Nachrangforderungen auf unbeschränkte Dauer gar nicht, nicht in der vorgesehenen Höhe und/oder nicht zu dem beabsichtigten Zeitpunkt beglichen werden könnten. Somit stellt das zur Verfügung gestellte Kapital des Anlegers kein typisches Darlehen mit einer unbedingten Rückzahlungsver-

pflichtung dar. Vielmehr erhält die Namensschuldverschreibung das Wesen einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleger nimmt somit bewusst ein unternehmerisches Geschäftsrisiko auf sich, welches über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Als Ausgleich für die Akzeptanz dieser unternehmerischen Risiken erhält der Anleger eine gegenüber der typischen Fremdkapitalgewährung erhöhte Verzinsung (siehe § 4) sowie Informations- und Kontrollrechte (siehe § 7). Die bei einem Eigenkapitalgeber typischen Gesellschafterrechte, insbesondere Mitbestimmungsrechte, erhält der Anleger dagegen nicht.

Präambel

Darstellung der Emittentin und deren Investitionen

Die Emittentin investiert das Investitionsvolumen in

- die Ausgabe eines Nachrangdarlehens in einer Gesamthöhe von bis zu 19,1 Millionen Euro an die Buss Global Assets 1 LP ("Zielgesellschaft 1"), die im Bereich des Containerverkehrs tätig ist und die einzelnen Nachrangdarlehensbeträge in Neuinvestitions-Container investiert.
- die Ausgabe eines Nachrangdarlehens in einer Gesamthöhe von bis zu 19,1 Millionen Euro an die GCA2016 Holdings Limited („Zielgesellschaft 2" und zusammen mit Zielgesellschaft 1 „Zielgesellschaften"), die die einzelnen Nachrangdarlehensbeträge indirekt über ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft Global Container Assets 2016 Limited („Darlehensgesellschaft") in Neuinvestitions-Container investiert.
- Bankguthaben, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben und bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden („Bankguthaben").

Die für diese Investitionen relevanten Investitionskriterien sowie die Begriffe Investitionsvolumen und Neuinvestitions-Container sind näher in Anlage P 1 definiert.

Dem Anleger ist bekannt, dass es weitere Anleger gibt, welche die Vermögensanlage erwerben, und dass es sich bei der Vermögensanlage um Namensschuldverschreibungen mit einem qualifizierten Rangrücktritt handelt. Dies bedeutet für den Anleger ein erhöhtes und erhebliches Ausfallrisiko.

§ 1 Emission der Namensschuldverschreibung, Zeichnung und Erwerbspreis

- Die Emittentin begibt die Namensschuldverschreibung Buss Container 78 – EUR-Zinsinvestment mit einem Emissionsvolumen in Höhe von insgesamt 10,0 Millionen Euro (nachfolgend „Emissionsvolumen" genannt). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Emissionsvolumen auch während der Zeichnungsphase (§ 1.4) zu verringern oder auf einen Betrag in Höhe von 20,0 Millionen

Euro zu erhöhen (siehe § 6). Über die Ausgabe der angebotenen Namensschuldverschreibung in einem maximalen Volumen von 20 Millionen Euro hinaus ist keine weitere Fremdkapitalaufnahme zulässig. Nennbetrag der an den jeweiligen Anleger begebenen Namensschuldverschreibung ist die von dem jeweiligen Anleger mittels der Investitionserklärung gemäß § 1.3 gezeichnete Summe (nachfolgend „Erwerbspreis“ genannt). Die Mindestzeichnungssumme soll 10.000 Euro betragen; höhere Zeichnungsbeträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der Nennbeträge aller Anleger bis zum 31.03.2021 erreicht werden soll, beträgt 750.000 Euro („Rückabwicklungsschwelle“).

- 1.2 Die Emittentin ist berechtigt, bis zum Ende der Zeichnungsphase gemäß § 1.4 Anteile an der Vermögensanlage nach § 1.3 auszugeben, deren Mindestzeichnungssumme 10.000 Euro beträgt.
- 1.3 Der Anleger kann die Vermögensanlage mittels der Investitionserklärung erwerben. Mit dem Zugang der von dem Anleger analog unterzeichneten oder digital gezeichneten und vollständig ausgefüllten Investitionserklärung bei der Emittentin wird die auf Erwerb einer Namensschuldverschreibung gerichtete Erklärung des Anlegers bindend. Der Zeichnungsvertrag zwischen dem Anleger und der Emittentin und damit der Erwerb der Namensschuldverschreibung durch den Anleger werden jedoch erst wirksam, wenn das Zeichnungsangebot des Anlegers durch die Emittentin oder von ihr bevollmächtigte Dritte angenommen wurde und diese Annahmeerklärung (samt Zahlungsaufforderung, nachfolgend gemeinsam „Annahmeerklärung“ genannt) bei dem Anleger eingegangen ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Investitionserklärungen der Anleger anzunehmen.
- 1.4 Die Zeichnungsphase beginnt am ersten Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit dem Erreichen des gegebenenfalls gem. § 1.1 erhöhten Emissionsvolumens oder spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospekts von 12 Monaten nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 8a Vermögensanlagengesetz.
- 1.5 Sollte die unter Ziffer 1.1 beschriebene Rückabwicklungsschwelle (750.000 Euro) bis zum 31.03.2021 nicht erreicht werden, kommt die Emission der Namensschuldverschreibung nicht zustande und wird rückabgewickelt. Bis zu diesem Zeitpunkt bereits von der Emittentin getätigte Investitionen durch Ausgabe von Nachrangdarlehensbeträgen an die Zielgesellschaften müssen verwertet werden und die Emittentin wird liquidiert. Der Anleger erhält dann den bereits gezahlten Erwerbspreis zurück nebst der bis zu dem Tag der Rückzahlung des Erwerbspreises angefallenen Zinsen. § 4 gilt entsprechend.
- 1.6 Der Erwerbspreis für die gezeichnete Namensschuldverschreibung ist nach Annahme der Investitionserklärung durch die Emittentin innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung fällig und auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Bankkonto unter Angabe der Vertragsnummer (Verwendungszweck) zu leisten (Eingang

auf dem Konto der Emittentin maßgeblich). Hierbei handelt es sich um das folgende Bankkonto:

Kontoinhaber: Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG

Kreditinstitut: UniCredit Bank AG, Hamburg

IBAN: DE55 2003 0000 0020 6210 41

BIC: HYVEDEMM300

Jeder Anleger hat sicherzustellen, dass die von ihm zu leistenden Zahlungen dem Konto der Emittentin ohne jegliche Abzüge, insbesondere ohne Überweisungs- und andere Bankgebühren, gutgeschrieben werden.

- 1.7 Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere auf Zins- und Rückzahlungen. Ein etwaiger Anspruch auf Verbrieftung ist ausgeschlossen.
- 1.8 Die Emittentin ist im Fall der ausbleibenden oder nicht vollständigen Zahlung des Erwerbspreises nach einer einmaligen Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 10 Bankarbeitstagen nach freiem Ermessen berechtigt, die Zeichnung der Namensschuldverschreibung rückabzuwickeln (d.h. dem Anleger den insoweit gezahlten Erwerbspreis unverzinst zurückzuzahlen) oder die Namensschuldverschreibung auf den insoweit eingezahlten Erwerbspreis herabzusetzen, soweit der Betrag mindestens 10.000 EUR beträgt und ohne Rest durch 1.000 teilbar ist.
- 1.9 Eine Nachschusspflicht des Anlegers besteht nicht.

§ 2 Verwendungszweck, Kapital der Emittentin und Beurteilung der Einhaltung von Investitionskriterien

- 2.1 Das Emissionsvolumen der Vermögensanlage dient ausschließlich dem in der Präambel dargestellten Verwendungszweck; der Erwerbspreis ist von der Emittentin entsprechend einzusetzen. Insbesondere ist die Emittentin verpflichtet, die in der Anlage P1 dargestellten Investitionskriterien zu beachten.
- 2.2 Die Emittentin wird sicherstellen, dass sie zu Beginn der Zeichnungsphase über ein Eigenkapital in Höhe von 105.000 Euro verfügt. Dieses kann – im freien Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin der Emittentin – als Einlage auf dem Kapitalkonto I und/oder als Rücklage auf dem Kapitalkonto IV gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin eingezahlt werden.
- 2.3 Die Emittentin hat eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung der Emittentin beauftragt (vgl. den vollständigen abgedruckten Vertrag im Kapitel „Mittelverwendungskontrollvertrag“ auf Seite 170 ff.). Sofern die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Auffassung gelangt, dass von ihr zu überprüfende Sachverhalte in wesentlichen Punkten und/oder in wesentlichem Umfang nicht den geltenden Rechtsvorschriften und/oder den Regelungen der NSV-Bedingungen entsprechen, und

von der Geschäftsführung der Emittentin keine zeitnahen und angemessenen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, fordert sie die Geschäftsführung auf, die Anleger über den Sachverhalt zu informieren (nachfolgend „Informationsschreiben“). In diesem Falle ist der Anleger berechtigt, die Namensschuldverschreibung aus wichtigem Grund gemäß § 5.5 zu kündigen.

§ 3 Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre

3.1 Hintergrund

Die Emittentin und der Anleger sind sich darüber einig, dass das im Rahmen der Vermögensanlage zur Verfügung gestellte Kapital eigenkapitalersetzenden Charakter haben soll. Eine Rückzahlung des Erwerbspreises sowie die Zahlung der Zinsen und Nebenforderungen können nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorgaben und ggf. auf unbeschränkte Dauer gar nicht erfolgen.

3.2 Nachrangforderung

Der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre betrifft sämtliche Forderungen des Anlegers, insbesondere auf Tilgung, Kosten, Verzinsung und Rückzahlung, aus dieser Namensschuldverschreibung (nachfolgend „Nachrangforderungen“ genannt).

3.3 Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzrechtlicher Durchsetzungssperre (vorstehend und nachfolgend gemeinsam „qualifizierter Rangrücktritt“ genannt)

Der Anleger tritt mit seinen Nachrangforderungen gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter sämtliche Forderungen aller gegenwärtigen und zukünftigen vorrangigen Gläubiger der Emittentin nach Maßgabe der §§ 3.3.1. und 3.3.2. zurück. „Vorrangige Gläubiger der Emittentin“ sind diejenigen, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO vorrangig zu anderen Gläubigern der Emittentin befriedigt werden. Einen Rangrücktritt haben nur die Anleger dieser Namensschuldverschreibung erklärt.

3.3.1. Die Geltendmachung der Nachrangforderungen des Anlegers ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung seiner Nachrangforderungen auf Seiten der Emittentin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde.

3.3.2. Ferner ist die Geltendmachung der Nachrangforderungen des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie zum Zeitpunkt der teilweisen oder vollständigen Befriedigung seiner Nachrangforderungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Ebene der Emittentin ohnehin bereits vorliegt, auch wenn die Nachrangforderungen nicht geltend gemacht werden.

3.3.3. Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens können (i) Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO, (ii) drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 18 InsO oder (iii) Überschuldung im Sinne von § 19 InsO sein.

a) Zahlungsunfähigkeit ist in § 17 Abs. 2 InsO wie folgt definiert: Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

b) Drohende Zahlungsunfähigkeit ist in § 18 Abs. 2 InsO wie folgt definiert: Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen.

c) Überschuldung ist in § 19 Abs. 2 InsO wie folgt definiert: Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einer solchen Namensschuldverschreibung wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 InsO zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.

3.3.4. Der Anspruch des Anlegers auf Erfüllung seiner Nachrangforderungen kann zudem nur nachrangig, und zwar nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger aus einem etwaigen künftigen (i) Jahresüberschuss, (ii) Liquidationsüberschuss oder (iii) aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger der Emittentin verbleibt und bei einer werbenden Gesellschaft nicht zur Erhaltung des satzungsmäßigen Grundkapitals erforderlich ist, geltend gemacht werden.

3.4 Rangordnung

Sofern ein Insolvenzverfahren (i) nach dem Vorliegen eines Grundes für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

(siehe hierzu die Erläuterungen nach § 3.3.1) und (ii) einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eröffnet wird, modifiziert der qualifizierte Rangrücktritt die Befriedigungsreihenfolge sämtlicher Forderungen von Gläubigern der Emittentin wie folgt: Zunächst werden die Forderungen sämtlicher vorrangiger Gläubiger der Emittentin bedient (1. Rang). Die Nachrangforderungen des Anlegers werden gleichrangig mit den Forderungen der anderen Anleger aus dieser Namensschuldverschreibung bedient (2. Rang). Innerhalb der Anleger erfolgt die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen des Anlegers in dem Verhältnis der Beträge der Nachrangforderungen aller Anleger zueinander. Dagegen werden die Nachrangforderungen der Anleger vorrangig zu den Forderungen der Gesellschafter der Emittentin auf Rückzahlung der geleisteten Pflichteinlage (3. Rang) befriedigt.

3.5 Rechtsfolge

Auf Grund der Regelungen dieses § 3 können die Ansprüche des Anlegers auf Begleichung seiner Nachrangforderungen in einem Insolvenzverfahren, aber auch bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens, für unbeschränkte Dauer gar nicht, nicht in der vorgesehenen Höhe und/oder nicht zu dem beabsichtigten Zeitpunkt durchsetzbar sein.

3.6 Vertrag zu Gunsten Dritter

Die Parteien vereinbaren den qualifizierten Rangrücktritt als Vertrag zugunsten der Gläubiger der Emittentin (im Sinne des § 328 BGB) mit der Folge, dass eine Aufhebung ohne deren Mitwirkung nur zulässig ist, wenn keine Insolvenzreife der Emittentin vorliegt oder die Insolvenzreife der Emittentin beseitigt worden ist.

3.7 Anpassungspflicht

Sollten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine sonstige Behörde, die Rechtsprechung oder gesetzliche Bestimmungen weitergehende Anforderungen an den vorbezeichneten qualifizierten Rangrücktritt stellen, um diesen wirksam zu gestalten oder eine Erlaubnispflicht für den Anleger und/oder die Emittentin nach § 32 KWG zu vermeiden, verpflichtet sich der Anleger auf Verlangen der Emittentin, den qualifizierten Rangrücktritt an die neuen Anforderungen anzupassen.

§ 4 Verzinsung

4.1 Die Verzinsung der Namensschuldverschreibung besteht aus dem in diesem Paragraphen geregelten Festzins, wobei der qualifizierte Rangrücktritt gemäß § 3 zu beachten ist. Der Festzins wird auch „Verzinsung“, „Zinsen“ oder „Zinsbetrag“ genannt.

4.2 Die Namensschuldverschreibungen werden ab dem in § 4.3 bestimmten Zeitpunkt bis zum Ende der Laufzeit gemäß § 5.1 bezogen auf die eingezahlten und nicht wieder zurückgezahlten Erwerbspreise zeitanteilig mit 4,00 Prozent p.a. verzinst (nachfolgend „Festzins“ genannt).

4.3 Die Verzinsung der jeweiligen Namensschuldverschreibung bezogen auf ihren eingezahlten und nicht zurückgezahlten Nennbetrag beginnt einen Kalendertag nach

dem Tag, an dem die vollständige Einzahlung des Erwerbspreises auf dem Konto der Emittentin nach § 1.6 erfolgt ist (maßgeblich ist das Valutadatum), frühestens jedoch am 15. Kalendertag nach Annahme der Zeichnungserklärung gemäß § 1.3 (nachfolgend auch „Beginn der Zinsberechnung“ genannt). Im Fall einer Herabsetzung des Erwerbspreises gemäß § 1.8 ist für den Beginn der Zinsberechnung an Stelle des vorgenannten Eingangs des gesamten Erwerbspreises der Kalendertag der Herabsetzung maßgeblich. Die Zinsen für die Namensschuldverschreibung werden nach der act/365-Methode berechnet. Das heißt, die Zinstage werden kalendergenau bestimmt und das Basisjahr wird unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Tage mit 365 Tagen angesetzt.

4.4 Die Emittentin zahlt die Zinsen jeweils spätestens 40 Kalendertage nach Ende eines Quartals (somit zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres). Die Zahlung erfolgt erstmals zum Ende des Quartals, in dem die Verzinsung gemäß § 4.3 beginnt. Eine Verzinsung der entstandenen Zinsbeträge erfolgt nicht (kein Zinseszins).

4.5 Wenn und soweit die Emittentin Zinsen bei Fälligkeit nicht zahlen sollte, erfolgt die Verzinsung des jeweils fälligen Zinsbetrags vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, wobei dem Anleger der Nachweis eines wesentlich höheren Schadens vorbehalten bleibt. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist entsprechend § 9.1 ausgeschlossen.

4.6 Die Emittentin wird bei Vorliegen entsprechender gesetzlicher Verpflichtungen die auf den fälligen Zinsbetrag anfallende Quellensteuer, insbesondere Kapitalertragsteuer, den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer einbehalten und abführen.

4.7 Wird die Namensschuldverschreibung – im Ganzen oder in Teilbeträgen – vorzeitig an den Anleger zurückgezahlt, so werden die auf den Tilgungsbetrag ausstehenden Zinsen mit der Tilgung dieses Betrages zur Zahlung fällig.

4.8 Die Zinsen nach diesem Paragraphen sind von der Emittentin grundsätzlich auf das von dem Anleger in der Investitionserklärung benannte Konto bargeldlos zu zahlen. Die Emittentin zahlt die Zinsen nach diesem Paragraphen sowie die Rückzahlung gemäß § 5.2 in Euro. Der Anleger trägt die Gebühren, die bei Überweisung auf ein ausländisches Bankkonto durch Korrespondenzbanken und die Empfängerbank entstehen können; dies gilt sowohl für die Zahlung auf ein Fremdwährungs-Konto als auch für Zahlungen auf ein Euro-Konto.

4.9 Bei der Bemessung des Zinssatzes ist die Ausgestaltung als Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt und den damit verbundenen Risiken für die Rückzahlung des Erwerbspreises berücksichtigt.

§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung

- 5.1 Die Namensschuldverschreibung hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2024 (nachfolgend „Laufzeit“ genannt). Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit ein- oder mehrmalig um insgesamt bis zu 12 Monate längstens bis zum 31. März 2025 zu verlängern (nachfolgend „Verlängerung“ genannt). Die Verlängerung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anleger mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung bzw. im Falle der Verlängerung zum Ende der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibung zu erfolgen. Der Widerspruch gegen die Verlängerung ist ausgeschlossen.
- 5.2 Der Erwerbspreis ist – vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung gemäß § 5.4 und vorbehaltlich der Nachrangregelung in § 3 – 40 Kalendertage nach dem Ende der Laufzeit bzw. im Falle der Verlängerung zum Ende der verlängerten Laufzeit der Namensschuldverschreibung in einer Summe zusammen mit gegebenenfalls noch ausstehenden Zinsen von der Emittentin auf das von dem Anleger zuletzt mitgeteilte Konto bargeldlos zur Rückzahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 5.3 Wenn und soweit die Emittentin die Namensschuldverschreibung bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, erfolgt die Verzinsung der jeweils fälligen Rückzahlungsbeträge vom Tag ihrer Fälligkeit bis zum Tag ihrer tatsächlichen Rückzahlung in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinsatz, wobei dem Anleger der Nachweis eines wesentlich höheren Schadens vorbehalten bleibt. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist entsprechend § 9.1 ausgeschlossen.
- 5.4 Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Vermögensanlage – ganz oder teilweise – gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis (d.h. im Verhältnis des jeweiligen Erwerbspreises zu der Summe aller Erwerbspreise) mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten jeweils zum Ablauf eines jeden Kalendermonats (Zugang der Kündigungserklärung ist für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung maßgeblich, wobei die Kündigungserklärung 3 Tage nach deren Versendung als zugegangen gilt) ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum 31. Oktober 2023. Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht zu entrichten. Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anleger zu erfolgen.
- 5.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Emittentin und den Anleger unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Anleger insbesondere vor, sofern die Anleger infolge eines wesentlichen Verstoßes gegen geltende Rechtsvorschriften und/oder die Regelungen der NSV-Bedingungen ein Informationsschreiben gem. § 2.3 erhalten haben. Die Namensschuldverschreibung kann aus wichtigem Grund von jeder Partei jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, vorausgesetzt dass

- a) die Kündigung durch die kündigungswillige Partei schriftlich angedroht wurde;
- b) mit der Androhung eine Frist von einem Monat zur Beseitigung des zur Kündigung berechtigenden Umstands gesetzt wurde;
- c) die vorstehende Frist fruchtlos verstrichen ist; und
- d) die Kündigung vor Ablauf eines weiteren Monats schriftlich erfolgt.

- 5.6 Wird die Namensschuldverschreibung wirksam gekündigt, so ist der bereits eingezahlte und nicht zurückgezahlte Erwerbspreis nebst gegebenenfalls noch ausstehender Zinsen, vorbehaltlich der Regelung in § 4.6, der Nachrangregelung in § 3 und der Rangfolge sowie der vereinbarten quotalen Gleichbehandlung innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung von der Emittentin auf das von dem Anleger zuletzt benannte Konto bargeldlos zur Rückzahlung fällig.
- 5.7 Der qualifizierte Nachrang gemäß § 3 bleibt von den Regelungen von § 5 unberührt.

§ 6 Erhöhung des Emissionsvolumens / weitere Namensschuldverschreibungen / Rangverhältnis / Finanzierung

- 6.1 Die Emittentin ist berechtigt, das Emissionsvolumen dieser Vermögensanlage ohne Zustimmung der Anleger jederzeit ein- oder mehrmalig auf einen Gesamtbetrag bis zu 20,0 Millionen Euro zu erhöhen. Ein Bezugsrecht der Anleger auf weitere Namensschuldverschreibungen besteht nicht.
- 6.2 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Emissionsvolumen auch während der Zeichnungsphase (§ 1.4) zu verringern. Das Emissionsvolumen ist in jedem Fall dann entsprechend und ohne schuldhaftes Zögern zu verringern, wenn das von Anlegern gezeichnete Emissionsvolumen die Summe der während der Zeichnungsphase erfolgten Abrufe von Nachrangdarlehenstranchen durch die Zielgesellschaft um 50 Prozent übersteigt.
- 6.3 Dem Anleger ist bekannt, dass die Zielgesellschaften weitere Fremdmittel aufnehmen werden.
- 6.4 Die Emittentin hat sicherzustellen, dass die Namensschuldverschreibung eines jeden Anlegers den gleichen Rang hat wie die übrigen Namensschuldverschreibungen aus dieser Vermögensanlage sowie sämtliche etwaig weitere von der Emittentin ausgegebenen Vermögensanlagen in Form von Namensschuldverschreibungen. Dies führt dazu, dass eine vollständige Rückzahlung des jeweiligen Erwerbspreises dieser Namensschuldverschreibung nebst Zinsen an den Anleger nur dann wird erfolgen können, wenn sämtliche zur Zahlung fälligen Erwerbspreise nebst Zinsen aus dieser Vermögensanlage zurückgezahlt werden können. Sollte ein Fall des qualifizierten Rangrücktritts (vgl. § 3) vorliegen und die Erwerbspreise nebst Zinsen aller fälligen Namensschuldverschreibungen aus dieser Vermögensanlagen nicht

vollständig, sondern nur teilweise zurückgezahlt werden können, ist die Zahlung in dem Verhältnis zwischen den Anlegern dieser zur Zahlung fälligen Vermögensanlagen aufzuteilen, wie sich deren geleistete Erwerbspreise zu den insgesamt aus dieser zur Zahlung fälligen Vermögensanlagen geleisteten Erwerbspreisen verhalten.

§ 7 Informations- und Kontrollrechte

- 7.1 Die Emittentin wird wie folgt an den Anleger berichten:
- a) Die Emittentin wird den Anleger einmal jährlich durch Übersendung eines schriftlichen Berichts über die Geschäfte und die Situation der Zielgesellschaften unterrichten.
 - b) Darüber hinaus wird die Emittentin den Anleger unverzüglich über den Eintritt von ungewöhnlichen Maßnahmen, die für die Fortführung der Namensschuldverschreibung von wesentlicher Bedeutung sind, informieren.
 - c) Eine Steigerung der Summe der im Investitions- und Finanzierungsplan (Anlage P2) enthaltenen Kosten unterfällt unabhängig von der Höhe der Kostensteigerung der Informationspflicht gemäß diesem Absatz.
 - d) Die Emittentin wird den Anleger unverzüglich unterrichten, sofern sich ihre Vermögenslage wesentlich verschlechtert (als Maßstab gilt u.a. § 43 Abs. 3 GmbHG entsprechend).
- 7.2 Der Anleger hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten der Emittentin Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt nach Ende der Laufzeit der Namensschuldverschreibung für einen Zeitraum von 5 Jahren weiter.

§ 8 Anlegereigenschaft

- 8.1 Natürliche Personen müssen beim Erwerb einer Namensschuldverschreibung volljährig sein. Sonstige Gemeinschaften können eine Namensschuldverschreibung nur erwerben, sofern sie eine gemeinsame deutsche Steuer Nummer besitzen.
- 8.2 Ausgeschlossen von dem Erwerb einer Namensschuldverschreibung als Anleger sind natürliche Personen und Rechtsträger, insbesondere juristische Personen, Personengesellschaften, Stiftungen oder andere Vermögenseinheiten, Vermögensmasse oder ein Trust („Rechtsträger“), die
- a) als natürliche Person über die US-amerikanische Staatsbürgerschaft verfügen und einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA oder ihren Hoheitsgebieten haben oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (bspw. „Greencard“) sind oder aus einem anderen Grund in den USA anderweitig, unbeschränkt steuerpflichtig sind; oder

- b) als Rechtsträger in den USA bzw. nach US-amerikanischem Recht gegründet wurden bzw. ihren Sitz in den USA haben und/oder an denen ein vorstehend genannter Rechtsträger oder eine unter § 8.2 a) genannte natürliche Person unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 Prozent (Stimmrechte oder Nennkapital) an den Gewinnen oder Trusterträgen beteiligt ist;
- c) Namensschuldverschreibungen für natürliche Personen i.S.d. § 8.2 a) oder Rechtsträger i.S.d. § 8.2 b) eingehen oder einer solchen Person oder einem solchen Rechtsträger anbieten, sowie
- d) als natürliche Personen nicht ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, oder Rechtsträger, die nicht ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässig (unbeschränkt steuerpflichtig) sind und/oder an dem ein Rechtsträger i.S.d. § 8.2 b) beteiligt ist.
- e) Im Einzelfall können Anleger i.S.d. vorstehenden § 8.2 a) bis d) nur zugelassen werden, wenn diese nachweislich aufgrund einer entsprechenden Ausnahmeregelung weder als meldepflichtige Person i.S.d. FATCA-Abkommens, des Common Reporting Standard noch des Finanzkonteninformationsaustauschgesetzes zu qualifizieren sind.

§ 9 Haftung, Nebenabreden, Mitteilungen

- 9.1 Die Emittentin haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es liegt eine Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit vor oder der Haftungsausschluss führt zur Aushöhlung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Anlegers, in dem die Emittentin insbesondere solche Rechte wegnimmt oder einschränkt, die in den NSV-Bedingungen nach ihrem Inhalt und Zweck gerade dem Anleger zu gewähren sind und/oder die Emittentin von Verpflichtungen befreit, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der NSV-Bedingungen überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Anleger regelmäßig vertraut oder vertrauen darf (Kardinalspflicht). Im Falle leichter Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit betrifft, ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.2 Der Anleger kann seine Rechte und Pflichten aus der Namensschuldverschreibung nur einheitlich als Ganzes und mit vorheriger Zustimmung der Emittentin abtreten oder in sonstiger Weise übertragen, wobei die Regelungen des § 8 einzuhalten sind. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, ihre Zustimmung zu verweigern. Der Anleger hat die Übertragung der Namensschuldverschreibung der Emittentin unter Angabe der Person samt Adresse und Geburtsdatum mit einer Frist von 3 Monaten zum geplanten Übertragungszeitpunkt schriftlich anzuzeigen. Der Anleger ist im Falle der Übertragung verpflichtet, der Buss Investor Services GmbH, Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg (nachfolgend „Buss Services“) für die Übertragung eine Vergütung in Höhe

von 125 Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen. Die Gebühr wird an dem Tag der Übertragung der Namensschuldverschreibung zur Zahlung fällig.

- 9.3 Die Emittentin ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise zu beauftragen. Im Rahmen dessen hat die Emittentin die Buss Services mit der Betreuung der Anleger beauftragt. Die Buss Services wird daher insbesondere sämtliche Kommunikation mit dem Anleger führen. Daher sind Mitteilungen, Erklärungen und Benachrichtigungen im Rahmen dieser NSV-Bedingungen an die Emittentin, an die Buss Services zu richten. Auch Mitteilungen, Erklärungen und Benachrichtigungen im Rahmen dieser NSV-Bedingungen von der Emittentin erfolgen durch die Buss Services.
- 9.4 Der Anleger ist verpflichtet der Emittentin etwaige Änderungen seiner in der Investitionserklärung angegebenen Daten (insbesondere seine Adresse, seine Kontoverbindung und steuerliche Ansässigkeit) (nachfolgend „Anlegerdaten“ genannt) unverzüglich mitzuteilen. Kosten der Emittentin auf Grund von nicht aktuellen Anlegerdaten trägt der Anleger. Die Emittentin ist berechtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an die jeweils zuletzt von dem Anleger mitgeteilten Anlegerdaten zu leisten; dies gilt insbesondere für die Rückzahlung des Erwerbspreises oder die Zahlung der Zinsen nach diesen NSV-Bedingungen. Zudem ist die Emittentin nach ihrem Ermessen berechtigt, Zahlungen aus und im Zusammenhang mit der Namensschuldverschreibung bei dem Amtsgericht Hamburg zu hinterlegen, sofern die jeweilige Zahlung von dem Anleger nicht innerhalb von 12 Monaten nach deren Fälligkeit beansprucht wurde (und zwar unabhängig davon, ob sich der Anleger im Annahmeverzug befindet). In diesem Falle erlöschen die entsprechenden Ansprüche des Anlegers.
- 9.5 Alle Mitteilungen und Benachrichtigungen haben – soweit nicht abweichend in diesem Vertrag geregelt – schriftlich

oder per Telefax (elektronische Form ist nicht ausreichend) zu erfolgen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Die NSV-Bedingungen enthalten sämtliche zwischen den Parteien betreffend dieser Namensschuldverschreibung getroffenen Vereinbarungen und ersetzen alle Vereinbarungen über denselben Vertragsgegenstand. Insbesondere wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- 10.2 Sollte eine Bestimmung dieser NSV-Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in den NSV-Bedingungen eine Lücke herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahekommt. Eine Lücke soll unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser NSV-Bedingungen geschlossen werden.
- 10.3 Änderungen und Ergänzungen dieser NSV-Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 10.4 § 10.3 gilt auch für die Schriftformklausel selbst.
- 10.5 Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen NSV-Bedingungen ergebenden Streitigkeiten ist – soweit zulässig – das Landgericht Hamburg. Diese NSV-Bedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

Anlagen zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt

Anlage P1 Investitionskriterien für die Namensschuldverschreibung Buss Container 78 – EUR-Zinsinvestment

§ 1 Allgemein

Diese Investitionskriterien gelten für die Namensschuldverschreibung Buss Container 78 – EUR-Zinsinvestment (nachfolgend auch „Vermögensanlage“ genannt). In den Investitionskriterien sind die Kriterien festgelegt, die bei der Verwendung der finanziellen Mittel aus der Platzierung der Vermögensanlage abzüglich der in Anlage P2 genannten Positionen 2. und 3. (Kosten für die Vermittlung des Emissionsvolumens sowie für die Konzeption) und zuzüglich eines Betrags von 25.000 Euro aus dem Eigenkapital der Emittentin (nachfolgend „Investitionsvolumen“ genannt) von der Emittentin der Vermögensanlage zu beachten sind.

Die „Investitionsphase“ beginnt mit Beginn der Zeichnungsphase gem. § 1.4 der NSV-Bedingungen und endet, wenn die Emittentin das im Rahmen der Namensschuldverschreibung eingesamelte Kapital entsprechend § 2.1 der NSV-Bedingungen investiert hat, spätestens jedoch am 30. September 2022.

Die „Reinvestitionsphase“ beginnt mit der ersten Kapitalrückzahlung (vgl. Definition in § 4 Satz 1) bzgl. der mit dem Investitionsvolumen getätigten Investitionen, nicht jedoch vor Ende der Investitionsphase, und endet mit dem Ende der Laufzeit der Vermögensanlage.

§ 2 Verwendung des Investitionsvolumens

Die Emittentin investiert das Investitionsvolumen in

- (i) die Ausgabe eines Nachrangdarlehens in einer Gesamthöhe von bis zu 19,1 Millionen Euro an die Buss Global Assets 1 LP („Zielgesellschaft 1“), die im Bereich des Containerverkehrs tätig ist und die einzelnen Nachrangdarlehensbeträge in Neuinvestitions-Container investiert;
- (ii) die Ausgabe eines Nachrangdarlehens in einer Gesamthöhe von bis zu 19,1 Millionen Euro an die GCA2016 Holdings Limited („Zielgesellschaft 2“ und zusammen mit Zielgesellschaft 1 „Zielgesellschaften“), die die einzelnen Nachrangdarlehensbeträge indirekt über ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft Global Container Assets 2016 Limited („Darlehensgesellschaft“) in Neuinvestitions-Container investiert;
- (iii) Bankguthaben, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben und bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen

Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden („Bankguthaben“).

Die in Zusammenhang mit dem von der Emittentin an die Zielgesellschaften 1 und 2 ausgereichten Nachrangdarlehen in der Zielgesellschaft 1 sowie der Darlehensgesellschaft erworbenen Container werden als „Neuinvestitions-Container“ bezeichnet, da sowohl die Zielgesellschaft 1 als auch die Darlehensgesellschaft über weitere Container verfügen, die nicht in Zusammenhang mit der emittierten Vermögensanlage bzw. dem von der Emittentin an die Zielgesellschaften vergebenen Nachrangdarlehen stehen. Der Begriff „Container“ bzw. „Neuinvestitions-Container“ umfasst Standardcontainer, Tankcontainer, Kühlcontainer und/oder Spezialcontainer für den Einsatz im internationalen Seeverkehr (vorstehend und nachfolgend zusammen auch „Container“).

Die Zielgesellschaften können den Nachrangdarlehensbetrag gemäß den Regelungen der Nachrangdarlehensverträge zwischen der Emittentin und den Zielgesellschaften ganz oder teilweise in Nachrangdarlehenstranchen bei der Emittentin abrufen. Die Zielgesellschaft 1 ist berechtigt, mit der jeweiligen Nachrangdarlehenstranche ohne Einsatz von Fremdkapital selbst Neuinvestitions-Container zu erwerben. Die Zielgesellschaft 2 ist berechtigt, mit der jeweiligen Nachrangdarlehenstranche das Eigenkapital in ihrer 100-prozentigen Tochtergesellschaft Global Container Assets 2016 Limited („Darlehensgesellschaft“) zu erhöhen, damit diese wiederum unter Einsatz von bis zu 70 Prozent Fremdkapital Neuinvestitions-Container erwerben kann. Für die Auszahlung der jeweiligen Nachrangdarlehenstranche an die Zielgesellschaften gelten die in § 3 festgelegten Kriterien.

Bis zum Ende der Investitionsphase und ab dem Beginn der Reinvestitionsphase kann das Investitionsvolumen bis zu 100 Prozent als Bankguthaben gehalten werden. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Investitionsphase sollen 100 Prozent des Investitionsvolumens für Investitionen gem. § 2 lit (i) und (ii) verwendet worden sein.

Investitionen in Investmentvermögen (AIF) gemäß Kapitalanlagegesetzbuch sind nicht zulässig. Die Emittentin darf die Finanzierung an die Zielgesellschaft ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben.

§ 3 Investitionskriterien

Nachfolgende Investitionskriterien müssen grundsätzlich während der gesamten Laufzeit jeweils zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Nachrangdarlehenstranche aus dem bestehenden Nachrangdarlehensvertrag an die Zielgesellschaften eingehalten werden:

3.1 Grundsätzliche Anforderungen an die Zielgesellschaften

- a) Die auf Basis des letzten (ungeprüften) Quartalsabschlusses errechnete Fremdkapitalquote (= bilanziertes Fremdkapital ohne Rückstellungen/Bilanzsumme x 100) jeder Zielgesellschaft darf zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Nachrangdarlehenstranche nicht mehr als 90 Prozent betragen.
- b) Jede Zielgesellschaft stellt vor der jeweiligen Auszahlung einer Nachrangdarlehenstranche eine Planrechnung für die Laufzeit der jeweiligen Nachrangdarlehenstranche vor, ausweislich derer Zinsen und Tilgungen plangemäß gezahlt werden können. Die Emittentin wird die Planrechnung der entsprechenden Zielgesellschaft vor der Auszahlung des jeweiligen Nachrangdarlehensbetrages an die entsprechende Zielgesellschaft plausibilisieren.
- c) Jede Zielgesellschaft ist vertraglich verpflichtet, der Emittentin durch die Vorlage von Quartalsberichten (inkl. ungeprüftem Quartalsabschluss und Auslastung, Kosten sowie Mieteinnahmen der mit dem Nachrangdarlehensbetrag erworbenen Neuinvestitions-Container) bis spätestens drei Monate nach Quartalsende zu berichten. Zudem ist jede Zielgesellschaft vertraglich verpflichtet, der Emittentin bis spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres ihren Jahresabschluss vorzulegen.

3.2 Für die Auszahlung von Nachrangdarlehenstranchen zum direkten Erwerb von Neuinvestitions-Containern in der Zielgesellschaft 1 gelten folgende Investitionskriterien:

- a) Die Zielgesellschaft legt einen Kaufvertrag über die zu erwerbenden Neuinvestitions-Container vor, der als Anlage eine Auflistung der zu erwerbenden Neuinvestitions-Container mit Angaben zu Mietdauer, Mieteinnahmen und Alter der Neuinvestitions-Container enthält. Die Richtigkeit der in der Anlage enthaltenen Angaben muss im Rahmen des Kaufvertrags vom Verkäufer zugesichert werden.
- b) Aus der dem jeweiligen Kaufvertrag über die Neuinvestitions-Container beigelegten Anlage gemäß Absatz 3.2 lit a) müssen sich folgende Nettomietrückflüsse für die zu erwerbenden Neuinvestitions-Container ergeben:
 - (i) Neuinvestitions-Container im Alter von 0 bis 2 Jahren und mindestens 3 Jahren Restmietlaufzeit müssen Nettomietrückflüsse in Höhe von 9,00 Prozent erzielen;
 - (ii) Neuinvestitions-Container im Alter von 2 bis 6 Jahren müssen Nettomietrückflüsse in Höhe von 10,5 Prozent erzielen;
 - (iii) Neuinvestitions-Container im Alter von mehr als 6 Jahren müssen Nettomietrückflüsse in Höhe von 11,5 Prozent erzielen.

Neuinvestitions-Container im Alter von bis 2 Jahren mit einer Restmietlaufzeit von weniger als 3 Jahren dürfen nicht erworben werden. Die gemäß lit (i) bis (iii) zu ermittelnden Nettomietrückflüsse ergeben sich im Fall voll vermieteter Neuinvestitions-Container aus der vertraglich mit dem jeweiligen Mieter vereinbarten Miete für den Neuinvestitions-Container (nachzuweisen durch schriftliche Mitteilung der Leasinggesellschaft oder durch Vorlage des Mietvertrages) abzüglich Managementkosten der mit dem operativen Management beauftragten Containerleasinggesellschaft geteilt durch den jeweiligen Kaufpreis für den Neuinvestitions-Container. Sind die Neuinvestitions-Container nicht vollständig vermietet, so ergeben sich die gemäß lit (i) bis (iii) zu ermittelnden Nettomietrückflüsse aus der letzten Abrechnung der mit dem Management beauftragten Containerleasinggesellschaft für die Neuinvestitions-Container. Diese Abrechnung darf zum Kaufzeitpunkt nicht älter als zwei Monate sein.

3.3 Für die Auszahlung von Nachrangdarlehensbeträgen an die Zielgesellschaft 2 zum Erwerb von Neuinvestitions-Containern in der Darlehensgesellschaft, der Global Container Assets 2016 Limited, gelten folgende Kriterien:

- a) Die Zielgesellschaft 2 legt einen Kaufvertrag über die von der Darlehensgesellschaft zu erwerbenden Neuinvestitions-Container vor, der als Anlage eine Auflistung der zu erwerbenden Neuinvestitions-Container mit Angaben zu Mietdauer, Mieteinnahmen und Alter der Neuinvestitions-Container enthält. Die Richtigkeit der in der Anlage enthaltenen Angaben muss im Rahmen des Kaufvertrags vom Verkäufer zugesichert werden.
- b) Die Zielgesellschaft 2 verpflichtet sich schriftlich, dafür Sorge zu tragen, dass die Darlehensgesellschaft das Eigenkapital, das die Zielgesellschaft 2 der Darlehensgesellschaft aus den Mitteln der von der Emittentin an die Zielgesellschaft 2 ausgereichten Nachrangdarlehenstranche zur Verfügung stellt, ausschließlich für die unmittelbare Finanzierung der in dem Kaufvertrag gemäß obiger Ziffer 3.3. a) genannten Neuinvestitions-Container sowie der damit zusammenhängenden Anschaffungsnebenkosten verwenden wird.
- c) Die Zielgesellschaft 2 verpflichtet sich schriftlich, dafür Sorge zu tragen, dass die Darlehensgesellschaft der Emittentin a) bis spätestens drei Monate nach Quartalsende ihre ungeprüften Quartalsberichte sowie b) bis spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres ihren geprüften Jahresabschluss vorlegt.
- d) Aus der dem jeweiligen Kaufvertrag der Darlehensgesellschaft über die Neuinvestitions-Container beigelegten Anlage gemäß Absatz 3.3 lit a) müssen sich folgende Nettomietrückflüsse für die zu erwerbenden Neuinvestitions-Container ergeben:
 - (i) Neuinvestitions-Container im Alter von 0 bis 2 Jahren und mindestens 3 Jahren

Restmietlaufzeit müssen Nettomietrückflüsse in Höhe von 8,75 Prozent erzielen;

- (ii) Neuinvestitions-Container im Alter von 2 bis 6 Jahren müssen Nettomietrückflüsse in Höhe von 9,5 Prozent erzielen;
- (iii) Neuinvestitions-Container im Alter von mehr als 6 Jahren müssen Nettomietrückflüsse in Höhe von 10,5 Prozent erzielen.

Neuinvestitions-Container im Alter von bis 2 Jahren mit einer Restmietlaufzeit von weniger als 3 Jahren dürfen nicht erworben werden. Die gemäß lit (i) bis (iii) zu ermittelnden Nettomietrückflüsse ergeben sich aus der vertraglich mit dem jeweiligen Mieter vereinbarten Miete für den Neuinvestitions-Container (nachzuweisen durch schriftliche Mitteilung der Leasinggesellschaft oder durch Vorlage des Mietvertrages) abzüglich Betriebskosten und Managementkosten der mit dem operativen Management beauftragten Containerleasinggesellschaft geteilt durch den jeweiligen Kaufpreis für den Neuinvestitions-Container. Sind die Neuinvestitions-Container nicht vollständig vermietet, so ergeben sich die gemäß lit (i) bis (iii) zu ermittelnden Nettomietrückflüsse aus der letzten Abrechnung der mit dem Management beauftragten Containerleasinggesellschaft für die Neuinvestitions-Container. Diese Abrechnung darf zum Kaufzeitpunkt nicht älter als zwei Monate sein.

- e) Die Darlehensgesellschaft legt für den Erwerb der Neuinvestitions-Container einen Fremdfinanzierungsvertrag vor, der bis zu 70 Prozent des Kaufpreises der Neuinvestitions-Container abdeckt.

Der jährliche Zinssatz für die Fremdfinanzierung darf 4,5 Prozent nicht überschreiten.

- f) Die Fremdfinanzierung der Neuinvestitions-Container mit dem unter 3.3 e) genannten Fremdfinanzierungsvertrag darf zusammen mit weiteren Containern erfolgen. Dabei darf die im Fremdfinanzierungsvertrag insgesamt vereinbarte Beleihungsrate (Verhältnis von Darlehen zum von der Bank festgestellten bzw. akzeptierten Wert aller finanzierten Container) nicht größer als 75 Prozent sein.
- g) Die auf Basis des letzten (ungeprüften) Quartalsabschlusses errechnete Fremdkapitalquote (= bilanziertes Fremdkapital ohne Rückstellungen/Bilanzsumme x 100) der Darlehensgesellschaft darf zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Nachrangdarlehenstranche an die Zielgesellschaft 2 nicht mehr als 90 Prozent betragen.

§ 4 Reinvestitionen

Rückflüsse aus den mit dem Investitionsvolumen getätigten Investitionen, bei denen es sich nicht um Zinszahlungen aus der Vergabe von Finanzierungen an die Zielgesellschaften handelt (nachfolgend auch „Kapitalrückzahlung“), können entsprechend der Investitionskriterien bis zu 100 Prozent ein- oder mehrmals erneut investiert werden. Die Kapitalrückzahlung kann bis zur erneuten Investition bis zu 100 Prozent als Bankguthaben gehalten werden, längstens jedoch bis zum (gegebenenfalls verlängerten) Laufzeitende gemäß § 5 der NSV-Bedingungen.

– Ende der Investitionskriterien –

Anlage P 2 zu den Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibung mit qualifiziertem Rangrücktritt

Investitions- und Finanzierungsplan

Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose

Mittelverwendung	TC	TC	Anteil bezogen auf Gesamtfinanzierung	Anteil bezogen auf Emissionsvolumen
1. Investitionen *	9.550,0		94,51%	95,50%
2. Vermittlung Emissionsvolumen *	425,0		4,21%	4,25%
3. Konzeption *	50,0		0,49%	0,50%
4. Einrichtung Mittelverwendungskontrolle **	6,0		0,06%	0,06%
5. Liquiditätsreserve		74,1	0,73%	0,74%
Gesamt		10.105,0	100,00%	101,05%
Mittelherkunft (Endfinanzierung ***)		TC		
6. Eigenkapital		105,0	1,04%	1,05%
7. Emissionsvolumen (Anlegerkapital) *		10.000,0	98,96%	100,00%
Gesamt		10.105,0	100,00%	101,05%

* Bei Änderung des Emissionsvolumens werden diese Positionen entsprechend angepasst.

** Inklusive Umsatzsteuer.

*** Es gibt auf Ebene der Emittentin keine Zwischenfinanzierungsmittel.

Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Gesellschaftsvertrag der Emittentin

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Die Gesellschaft ist eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft
- 2.2 Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Ausreichung von qualifiziert nachrangig gestalteten Darlehen an Gesellschaften, die jeweils im Bereich des Containerverkehrs tätig sind (nachfolgend auch „Zielgesellschaften“), sowie das Halten, Verwalten und Verwerten der entsprechenden Investitionen sowie die Ausgabe von Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt zur teilweisen Finanzierung der Investitionen. Die Zielgesellschaften sollen mittelbar oder unmittelbar in Container investiert sein. Die Gesellschaft darf Finanzierungen ausschließlich außerhalb der Erlaubnispflicht des § 32 KWG vergeben. Der Begriff „Container“ umfasst Standardcontainer, Tankcontainer, Kühlcontainer und/oder Spezialcontainer für den Einsatz im internationalen Seeverkehr.
- 2.3 Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Gegenstand dienen oder ihn fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu gründen.

§ 3 Gesellschafter, Einlagen, Haftung

- 3.1 Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Buss Capital Invest Management GmbH (nachfolgend „Komplementär-GmbH“ genannt). Sie erbringt keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 3.2 Als geschäftsführende Kommanditistin ist unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Gesellschafter im Handelsregister beteiligt: Buss Capital Invest GmbH mit einem Kommanditkapital in Höhe 5.000,00 EUR (nachfolgend „geschäftsführende Kommanditistin“ genannt).
- 3.3 Die Kommanditanteile sind fest. Die Kommanditanteile sind insbesondere maßgebend für die Stimmrechte, die Beteiligung an Gewinn und Verlust, die stillen Reserven und das Auseinandersetzungsguthaben.
- 3.4 Die geschäftsführende Kommanditistin erbringt ihre Einlagen in bar.
- 3.5 Die Kommanditanteile gemäß Abs. 3.2 sind als Haftsummen in Höhe von 20 Prozent des jeweiligen Kommanditanteils in das Handelsregister einzutragen.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

- 4.1 Zur Geschäftsführung ist im Innenverhältnis allein die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und verpflichtet.

Sie handelt durch ihre satzungsgemäß bestellten und im Handelsregister eingetragenen Organe, die sich verpflichten, ihre Aufgaben gegenüber der Kommanditgesellschaft in der gleichen Weise zu erfüllen und deren Interessen wahrzunehmen, wie dies dem Geschäftsführer einer GmbH gegenüber seiner eigenen Gesellschaft und deren Gesellschaftern vorgeschrieben ist. Die Organe haben die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages genau zu beachten. Geschäftsführungsaufgaben, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund dieses Vertrages ausdrücklich der Komplementärin vorbehalten sind, bleiben unberührt.

- 4.2 Zur Vertretung der Gesellschaft sind die Komplementär-GmbH und die geschäftsführende Kommanditistin, letztere aufgrund einer hiermit erteilten Vollmacht, jeweils einzeln berechtigt. Der geschäftsführenden Kommanditistin und der Komplementär-GmbH sowie ihren jeweiligen Organen wird für alle Handlungen geschäftlicher und gesellschaftsrechtlicher Art mit der Kommanditgesellschaft Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.
- 4.3 Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Die geschäftsführende Kommanditistin ist insbesondere berechtigt, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf, ein oder mehrere Namensschuldverschreibungen in Höhe von bis zu 20,0 Mio. in EUR zu strukturieren, auszugeben und sämtliche damit zusammenhängenden Tätigkeiten durchzuführen, soweit diese der unmittelbaren oder mittelbaren Investition in Container dienen. Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehenden Geschäfte ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

§ 5 Gesellschafterversammlung

- 5.1 Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich zum Zweck der Feststellung des Jahresabschlusses am Sitz der Gesellschaft statt.
- 5.2 Eine Gesellschafterversammlung ist von der geschäftsführenden Kommanditistin auch einzuberufen, wenn sie es für erforderlich hält, wenn Beschlussgegenstände anstehen, die der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, oder wenn ein Gesellschafter schriftlich die Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verlangt. Kommt die geschäftsführende Kommanditistin diesem Einberufungsverlangen nicht nach, so kann der betreffende Gesellschafter die Einberufung unter Einhaltung der in § 5.3 genannten Formvorschriften selbst vornehmen.
- 5.3 Die Einberufung hat durch die geschäftsführende Kommanditistin in Schrift- oder Textform (elektronische Form per E-Mail ist ausreichend) mit einer Frist von zwei Wochen ab Absendung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur

fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keine Widersprüche gegen die Beschlussfassung erhoben werden. Das Gleiche gilt für Beschlüsse, die Punkte betreffen, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind.

- 5.4 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der Stimmen vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- 5.5 Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin geleitet (nachfolgend „Versammlungsleiter“), der auch die Beschlussfähigkeit feststellt. Dem Versammlungsleiter obliegt insbesondere auch die Feststellung der Stimmrechte und der Beschlussergebnisse.
- 5.6 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung nur durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht kann nicht auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Auch sonstige Beschränkungen und Bedingungen sind unzulässig.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

- 6.1 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, falls das Gesetz oder dieser Vertrag nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Zu folgenden Maßnahmen ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - c) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft und Bestellung oder Abberufung der Liquidatoren; und
 - d) die in diesem Vertrag benannten Gegenstände des Unternehmens.
- 6.2 Je 1.000 EUR eines Kommanditanteils (Kapitalkonto I gemäß § 8.1) gewähren eine Stimme.
- 6.3 Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder per Telefax gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter damit einverstanden ist oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt.
- 6.4 Über die Gesellschafterbeschlüsse ist von dem Versammlungsleiter ein Protokoll zu fertigen. Eine Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur möglich innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von dem Protokoll.

§ 7 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- 7.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.2 Die geschäftsführende Kommanditistin hat innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach dem Ende des Geschäftsjahres für das betreffende Jahr den Jahresabschluss (Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und, soweit erforderlich, einen Lagebericht aufzustellen und den Gesellschaftern zusammen mit einem Gewinnverteilungsvorschlag zuzuleiten. Die geschäftsführende Kommanditistin erstellt auch die steuerlichen Sonder- oder Ergänzungsbilanzen; der betreffende Gesellschafter ist verpflichtet, der geschäftsführenden Kommanditistin hierzu notwendige Informationen zu erteilen. Soweit eine gesetzliche Prüfungspflicht nicht besteht, können die Gesellschafter beschließen, den Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

7.3 Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften, dieser Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluss der Gesellschafter es vorsehen, hat der Jahresabschluss den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Im Falle einer späteren Änderung, insbesondere im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgebend.

7.4 Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt den Gesellschaftern.

§ 8 Gesellschafterkonten

- 8.1 Die Einlage der geschäftsführenden Kommanditistin gemäß § 3.2 wird auf dem Kapitalkonto I verbucht, das unverändert bleibt (Festkapitalkonto). Die Kapitalkonten I sind unverzinslich und werden auch durch Verluste nicht gemindert.
- 8.2 Auf den Gesellschafterkonten (Kapitalkonto II) werden der den Betrag des Kapitalkontos I übersteigende Wert an Einzahlungen, Gewinnanteile, weitere Einlagen (Zinsen, Rückvergütungen und dergleichen), Entnahmen (Zinsbelastungen und dergleichen) und der sonstige Leistungsverkehr zwischen der geschäftsführenden Kommanditistin und der Gesellschaft verbucht. Der Saldo auf dem Kapitalkonto II der geschäftsführenden Kommanditistin ist eigenkapitalähnlich zu behandeln und unter der Bilanzposition Eigenkapital auszuweisen.
- 8.3 Verlustanteile werden der geschäftsführenden Kommanditistin auf das Kapitalkonto III (Kapitalverlustkonto) belastet, mit der Maßgabe, dass zukünftige Gewinne zunächst zum Ausgleich der Kapitalverlustkonten verrechnet werden. Die Kapitalverlustkonten haben keinen Darlehenscharakter, sondern stellen einen Teil des Festkapitalkontos dar (Kapitalgegentkonto zu Kapitalkonto I).
- 8.4 Für die geschäftsführende Kommanditistin wird ein gesondertes Kapitalrücklagenkonto als Kapitalkonto IV (auch „Rücklagenkonto“ genannt) geführt. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, unabhängig von der Höhe ihrer Kommanditbeteiligungen nach § 3.2 Guthaben einzuzahlen, die auf dem Rücklagenkonto gebucht werden. Kapitaleinzahlungen auf dem Rücklagenkonto führen nicht zu einer Anteilsverschiebung, die Kapitalanteile bleiben unberührt.
- 8.5 Die Kapitalkonten II bis IV sind positiv und negativ unverzinslich.

§ 9 Aufwendungsersatz/Vergütung

- 9.1 Als Entgelt für die Übernahme der unbeschränkten Haftung erhält die Komplementär-GmbH eine Vergütung i.H.v. 2.000,00 EUR p.a. zuzüglich Umsatzsteuer. Die Vergütung ist am 31.12. eines jeden Jahres verdient und sofort zur Zahlung fällig. Sie entsteht unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft.
- 9.2 Der geschäftsführenden Kommanditistin sind alle Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung der Gesellschaft erwachsen, zu erstatten, mit Ausnahme der Steuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer). Dieser Aufwendungsersatzanspruch besteht unabhängig von der Erzielung eines Gewinns.

§ 10 Ergebnisverteilung

- 10.1 Vor Verteilung von Gewinn und Verlust sind Aufwendungsersatz der geschäftsführenden Kommanditistin und Haftungsvergütung der Komplementär-GmbH gemäß § 9 über Ergebnis zu verbuchen.
- 10.2 Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft ist die geschäftsführende Kommanditistin anteilig entsprechend der Summe ihrer Festkapitalkonten (Kapitalkonten I) beteiligt.
- 10.3 Sofern die geschäftsführende Kommanditistin nicht während des gesamten Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt ist, nimmt sie am Gewinn/Verlust der Gesellschaft zeitanteilig teil.
- 10.4 Gewinnauswirkungen von Gewerbesteuererminderungen oder -erhöhungen, die sich aus steuerlichen Ergänzungs- oder Sonderbilanzen der Gesellschaft ergeben, werden dem betreffenden Gesellschafter allein zugerechnet. Die Gesellschafter verpflichten sich, gewerbesteuerliche Sondereinflüsse im Rahmen der Verteilung von Gewinn und Verlust zu berücksichtigen.

§ 11 Entnahmen

- 11.1 Die Komplementär-GmbH ist berechtigt, die Haftungsvergütung zu entnehmen (vgl. § 18).
- 11.2 Die geschäftsführende Kommanditistin kann entnehmen:
- a) die für die Geschäftsführung entstandenen Aufwendungen; diese können frei entnommen werden;
 - b) eventuelle Tätigkeitsvergütungen gemäß gesonderter Vereinbarung; diese können frei entnommen werden;
 - c) Guthaben auf Kapitalkonto II unter Beachtung von §§ 11.3 und 11.4.
- 11.3 Eine Entnahme von Guthaben von dem Kapitalkonto II der geschäftsführenden Kommanditistin ist unzulässig, wenn die Summe aller Kapitalkonten I – III der geschäftsführenden Kommanditistin negativ ist (steuerlich negatives Kapitalkonto) und sich dieses negative Kapitalkonto durch die Entnahmen erhöht oder ein solches negatives Kapitalkonto durch die Entnahmen entsteht. Ausnahmen hiervon sind nur bei Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- 11.4 Eine Entnahme von Guthaben auf den Kapitalkonten I bis IV ist während der Laufzeit der Gesellschaft nur zulässig,

wenn die Anleger der von der Emittentin begebenen Namensschuldverschreibungen ihr investiertes Kapital zuvor zurückerhalten haben. Unabhängig davon ist ein etwaiges Guthaben auf dem Rücklagenkonto im Falle der Liquidation der Gesellschaft oder des Ausscheidens der geschäftsführenden Kommanditistin mit ihrem auf dem Kapitalverlustkonto ausgewiesenen Verlustanteil zu verrechnen und im Übrigen an die geschäftsführende Kommanditistin auszahlend.

- 11.5 Darüber hinausgehende Entnahmen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 12 Verfügung über Gesellschaftsanteile

Verfügungen jeder Art über den Gesellschaftsanteil (z.B. Abtretung, Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung) bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 13 Ausschluss von Gesellschaftern

- 13.1 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
- a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wird;
 - b) durch einen Privatgläubiger eines Gesellschafters in seinem Gesellschaftsanteil und/oder damit verbundenen Rechten vollstreckt wird und die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt;
 - d) ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maß verletzt.
- 13.2 Der betroffene Gesellschafter hat bei den Abstimmungen gemäß § 13.1 kein Stimmrecht.

§ 14 Abfindungsguthaben

- 14.1 Das Abfindungsguthaben eines ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verkehrswert des Gesellschaftsanteils. Dieser wird vom Steuerberater der Gesellschaft nach dem Ertragswertverfahren unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (HFA des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW S 1) ermittelt.
- 14.2 Bei fehlender Einigung der Beteiligten über den Verkehrswert des Anteils entscheidet ein von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für die Beteiligten abschließend und verbindlich. Die Kosten des Schiedsgutachters werden unter Beachtung des Schiedsspruchs in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Parteien mit ihrer eigenen Auffassung vom richtigen Verkehrswert vom Wert des Schiedsgutachters jeweils abweichen.
- 14.3 Maßgebend für die Wertermittlung ist der Ausscheidenszeitpunkt. Fällt dieser nicht mit dem Schluss eines Geschäftsjahres zusammen, so gilt als Stichtag für die Wertermitt-

lung der Schluss des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden vorausgeht. Die nach dem Stichtag bis zum Ausscheidenszeitpunkt getätigten Entnahmen/Einlagen sowie der auf den Gesellschaftsanteil zeitanteilig entfallende Gewinn/Verlust sind zu berücksichtigen. Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil.

- 14.4 Die Abfindung ist in acht gleichen Halbjahresraten zahlbar, beginnend sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist zu diesem Zeitpunkt eine Bezifferung des Abfindungsguthabens nicht möglich, kann der ausscheidende Gesellschafter eine angemessene Abschlagszahlung verlangen. Das Abfindungsguthaben wird mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB aufgrund einer Monatsendstaffel verzinst.
- 14.5 Zur vorzeitigen Auszahlung des Abfindungsguthabens – ganz oder teilweise – sind die Gesellschaft bzw. der/die verbleibende/n Gesellschafter stets berechtigt.

§ 15 Dauer der Gesellschaft

- 15.1 Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
- 15.2 Bis zur Eintragung im Handelsregister hat die geschäftsführende Kommanditistin nur die Rechtsstellung einer atypischen stillen Gesellschafterin, für die die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend gelten.
- 15.3 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 15.4 Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von dem/den übrigen Gesellschafter/n fortgesetzt. Die verbleibenden Gesellschafter haben das Recht auf Fortführung der Firma.

§ 16 Kündigung

- 16.1 Jeder Gesellschafter ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2025.
- 16.2 Allen Gesellschaftern steht das Recht der Anschlusskündigung innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Kündigungserklärung zu. Im Falle der Anschlusskündigung der übrigen Gesellschafter erfolgt die Liquidation der Gesellschaft, an der auch der zuerst kündigende Gesellschafter teilnimmt.
- 16.3 Ein Gesellschafter, der das Gesellschaftsverhältnis gekündigt hat, hat kein Stimmrecht mehr.

- 16.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Gesellschaftern gegenüber zu erklären.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

- 17.1 Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- 17.2 Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den/die jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafter, und zwar mit der Maßgabe, dass dessen/deren Vertretungsmacht durch die Liquidationseröffnung auch bezüglich des Umfangs keine Änderung erfahren soll.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Beteiligten den gewünschten wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von etwaigen Regelungslücken.
- 18.2 Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 18.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
- 18.4 Die Kosten dieses Vertrages sowie seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Hamburg, den 10. Juli 2020

gez. Dr. Dirk Baldeweg, handelnd als Geschäftsführer der Buss Capital Invest Management GmbH

Buss Capital Invest Management GmbH

gez. Dr. Dirk Baldeweg, handelnd als Geschäftsführer der Buss Capital Invest GmbH

Buss Capital Invest GmbH

Mittelverwendungskontrollvertrag

Vertrag über Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung einer Vermögensanlage

(VERMÖGENSANLAGEN- KONTROLLVERTRAG)

zwischen der

Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG, Hamburg,

(die „EMITTENTIN“)

und der

Buss Capital Invest GmbH, Hamburg,

(die „ANBIETERIN“)

(EMITTENTIN und ANBIETERIN zusammen „die
AUFTRAGGEBER“)

und der

CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Hamburg

(„CORDES TREUHAND“)

(AUFTRAGGEBER und CORDES TREUHAND
zusammen „die Parteien“)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

1. Die AUFTRAGGEBER versichern, dass
 - a) es sich bei der EMITTENTIN um eine inländische Emittentin handelt, die im Inland Namensschuldverschreibungen mit fester Verzinsung, die mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet sind („NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN“), als Vermögensanlagen gem. Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) öffentlich anbieten wird,
 - b) die Verwaltung der EMITTENTIN ohne Erlaubnis oder Registrierung nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zulässig ist,
 - c) die Ausgabe der NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN nicht den Tatbestand des Einlagengeschäfts gem. Kreditwesengesetzes (KWG) erfüllt.

Im Rahmen dieses Angebots wird die ANBIETERIN

gem. § 6 VermAnlG einen Verkaufsprospekt („VERKAUFSPROSPEKT“) erstellen.

2. Die EMITTENTIN investiert in folgende Vermögensgegenstände (die „INVESTITIONS-GEGENSTÄNDE“):
 - a. die Ausgabe eines Darlehens in einer Gesamthöhe von bis zu 19,1 Millionen Euro an die Buss Global Assets 1 LP („Zielgesellschaft 1“), die im Bereich des Containerverkehrs tätig ist und die einzelnen Darlehensbeträge in Container investiert;
 - b. die Ausgabe eines Darlehens in einer Gesamthöhe von bis zu 19,1 Millionen Euro an die GCA2016 Holdings Limited („Zielgesellschaft 2“ und zusammen mit Zielgesellschaft 1 „Zielgesellschaften“), die die einzelnen Darlehensbeträge indirekt über ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft Global Container Assets 2016 Limited („Darlehensgesellschaft“) in Container investiert;
 - c. Bankguthaben, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben und bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden („Bankguthaben“).

Die Kriterien für Investitionen in INVESTITIONS-GEGENSTÄNDE (die „INVESTITIONSKRITERIEN“) werden als Anlage zu den im VERKAUFSPROSPEKT abdruckenden „Bedingungen für die Buss-Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt“ („NSV-BEDINGUNGEN“) näher definiert.

3. Die CORDES TREUHAND fungiert seit 2013 als gesetzliche Verwahrstelle gem. dem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) für Publikums- und Spezial-AIF verschiedener Asset-Klassen und wird bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter der Verwahrstellen-Identifikationsnummer 10134782 geführt. Die Parteien sind sich einig, dass es sich bei der verwahrstellenähnlichen Tätigkeit, mit der CORDES TREUHAND beauftragt wird, nicht um eine Verwahrstellentätigkeit nach dem KAGB handelt, sondern ausschließlich um eine individuell vertraglich vereinbarte Dienstleistung der CORDES TREUHAND, deren Inhalt sich ausschließlich nach diesem Vertrag einschließlich etwaiger Anlagen richtet. Das KAGB findet ausdrücklich keine, auch keine ergänzende, Anwendung.

§ 1

Beauftragung der CORDES TREUHAND

1. Die AUFTRAGGEBER beauftragen die CORDES TREUHAND mit der Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung der EMITTENTIN nach Maßgabe dieses Vertrags. Sie haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Die CORDES TREUHAND nimmt die Beauftragung an.

2. Die CORDES TREUHAND handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. Die Beauftragung der CORDES TREUHAND begründet ausschließlich ein Rechtsverhältnis zwischen den AUFTRAGGEBERN und der CORDES TREUHAND. Ein Rechtsverhältnis zwischen der CORDES TREUHAND und den Anlegern, die eine NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG der EMITTENTIN übernehmen („ANLEGER“), wird mit der Beauftragung der CORDES TREUHAND nicht begründet, insbesondere stellt dieser Vertrag keinen Vertrag mit Schutzwirkungen für die ANLEGER dar, aus dem diese Ansprüche direkt gegen die CORDES TREUHAND geltend machen können.

§ 2

Rechte und Pflichten der CORDES TREUHAND

1. Die Rechte und Pflichten der CORDES TREUHAND ergeben sich ausschließlich aus diesem Vertrag.
2. Die CORDES TREUHAND übernimmt die folgenden in den §§ 4 bis 7 näher definierten Aufgaben:
 - a) Eigentumsüberprüfung bzgl. der INVESTITIONS-GEGENSTÄNDE;
 - b) Kontrolle des Anlegerregisters, der Jahresergebnisse der EMITTENTIN und der Zins- und Rückzahlungen an die ANLEGER;
 - c) Überwachung der Zahlungsströme der EMITTENTIN („CASHFLOW-KONTROLLE“);
 - d) Kontrolle, ob bei Veräußerungen eines INVESTITIONS-GEGENSTANDES der jeweilige Gegenwert der EMITTENTIN innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
 - e) Freigabe von Verfügungen über die von ANLEGERN und der ANBIETERIN (als Kommanditist der EMITTENTIN) eingezahlten Mittel und über Rückzahlungen der INVESTITIONS-GEGENSTÄNDE, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die NSV-BEDINGUNGEN verstoßen („MITTELVERWENDUNGSKONTROLLE“);
 - f) Prüfung bestimmter Geschäfte, ob diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die NSV-BEDINGUNGEN verstoßen;
 - g) Prüfung aller Zahlungen von Vergütungen und Aufwendungsersatz an bestimmte Unternehmen („BUSS-Unternehmen“, vgl. § 7 Abs. 1 lit. d)), ob diese nicht gegen die NSV-BEDINGUNGEN verstoßen sowie in Einklang mit den entsprechenden schuldrechtlichen Vereinbarungen und Rechnungen stehen.
3. Die CORDES TREUHAND erstellt kalenderjährlich einen Kurzbericht über die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeiten, der den AUFTRAGGEBERN spätestens vier Wochen, nachdem der CORDES TREUHAND der Jahresabschlussprüfungsbericht der EMITTENTIN für das jeweilige Berichtsjahr vorgelegt wurde, zu übergeben ist.

§ 3

Einrichtung der Geldkonten

1. Die EMITTENTIN hat spätestens bis zum Tag der Veröffentlichung gem. § 9 VermAnlG des VERKAUFSPROSPEKTS bzgl. der Vermögensanlage („PROSPEKT-VERÖFFENTLICHUNG“) ein Geldkonto in der Form einzurichten, dass ohne die Mitzeichnung der CORDES TREUHAND keine Verfügungen vorgenommen werden können („MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO“).

2. Zu dem MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO und allen anderen Geldkonten der EMITTENTIN hat die EMITTENTIN der CORDES TREUHAND Lese-Zugänge einzurichten, damit diese sämtliche Kontobewegungen jederzeit selbst abrufen kann.

§ 4

Eigentumsüberprüfung

1. Die CORDES TREUHAND muss sich im Rahmen der Kontrolltätigkeit gem. § 2 Abs. 2 lit. a) unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtslage Gewissheit verschaffen über den Erwerb und Bestand der Eigentums- bzw. Gläubigerrechte der EMITTENTIN in Bezug auf die INVESTITIONS-GEGENSTÄNDE. Zu dieser Verifikation gehört auch die Kontrolle etwaiger Rechte Dritter, die an diesen bestehen oder ihre Nutzbarkeit beschränken. Die CORDES TREUHAND geht dabei wie folgt vor:
 - a) Sie stützt ihre Prüfung zunächst ausschließlich auf Informationen, Urkunden, Gutachten oder sonstige Unterlagen, die ihr von den AUFTRAGGEBERN auf Anforderung in unregelmäßigen Abständen vorgelegt werden.
 - b) Soweit die unter a) genannten Unterlagen nicht ausreichen, um den Erwerb der Eigentumsrechte zur hinreichenden Überzeugung der CORDES TREUHAND zu belegen, verlangt sie von den AUFTRAGGEBERN weitere Unterlagen.
 - c) Soweit auch diese Unterlagen nicht ausreichen, holt sie externe und unabhängige Nachweise ein.
 - d) Soweit die CORDES TREUHAND die Rechtslage immer noch nicht hinreichend überprüfen kann, holt sie die Unterstützung qualifizierter und unabhängiger Dritter ein.
2. Die AUFTRAGGEBER haben sicherzustellen, dass die CORDES TREUHAND spätestens 10 Büroarbeitstage (ohne Sa.) vorab über eine Übertragung oder Rückzahlung eines INVESTITIONS-GEGENSTANDS informiert wird.

§ 5

Kontrolle des Anlegerregisters, der Jahresergebnisse der EMITTENTIN und der Zins- und Rückzahlungen an die ANLEGER

1. Im Rahmen der Kontrolltätigkeiten gem. § 2 Abs. 2 lit. b) hat die CORDES TREUHAND das Anlegerregister, die Jahresergebnisse der EMITTENTIN und die Zins- und Rückzahlungen der EMITTENTIN an die ANLEGER zu kontrollieren.
2. Das Anlegerregister prüft die CORDES TREUHAND in Stichproben insbesondere darauf, ob die Höhe der von ANLEGERN übernommenen NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN und die entsprechenden Einzahlungsdaten korrekt aufgenommen wurden. Die AUFTRAGGEBER legen der CORDES TREUHAND zu diesem Zweck während der Zeichnungsphase mindestens zum Ende eines jeden Monats, bei starkem Zeichnungsaufkommen (> 5 Mio. EUR/Woche) zum Ende einer jeden Woche, das Anlegerregister sowie ggf. weitere angemessene Unterlagen vor.

3. Die CORDES TREUHAND prüft die Jahresergebnisse der EMITTENTIN hinsichtlich der Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften und Richtigkeit anhand des jeweiligen Jahresabschlussprüfungsberichtes, welcher der CORDES TREUHAND jeweils unverzüglich nach Fertigstellung zu übermitteln ist. Sofern der Abschlussprüfer dort Vorbehalte äußert, haben die AUFTRAGGEBER der CORDES TREUHAND sämtliche Informationen über diese Vorbehalte vorzulegen.
4. Die Zahlungen an die ANLEGER prüft die CORDES TREUHAND in Stichproben darauf, ob die in den NSV-BEDINGUNGEN enthaltenen Regelungen eingehalten wurden und die Berechnungen unter Berücksichtigung der im Anlegerregister aufgeführten Einzahlungsdaten und NAMENSCHULDVERSCHREIBUNGS-Beträgen rechnerisch richtig ist. Die AUFTRAGGEBER legen der CORDES TREUHAND zu diesem Zweck spätestens 5 Büroarbeitstage (ohne Sa.) vor den geplanten Zahlungen angemessene Unterlagen vor.

§ 6

Mittelverwendungskontrolle und Cashflow-Kontrolle

1. Im Rahmen der Kontrolltätigkeiten gem. § 2 Abs. 2 lit. c) bis e) führt die CORDES TREUHAND hinsichtlich der Verwendung der von ANLEGERN und der ANBIETERIN (als Kommanditist der EMITTENTIN) eingezahlten Mittel sowie hinsichtlich der Verwendung der Rückzahlungen der INVESTITIONS-GEGENSTÄNDE eine Ex-ante-Kontrolle durch. Sie ist dabei zur Mitzeichnung einer Verfügung berechtigt und verpflichtet, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die NSV-BEDINGUNGEN verstößt.
2. Die EMITTENTIN hat durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass die von ANLEGERN und der ANBIETERIN (als Kommanditist der EMITTENTIN) eingezahlten Mittel sowie die o.a. Rückzahlungen bzgl. der INVESTITIONS-GEGENSTÄNDE ausschließlich auf ein MITTELVERWENDUNGSKONTROLLKONTO der EMITTENTIN fließen.
3. Sofern die EMITTENTIN nach PROSPEKTVERÖFFENTLICHUNG beabsichtigt, eine Investition gem. Präambel Abs. 2 zu tätigen, haben die AUFTRAGGEBER der CORDES TREUHAND bereits vor Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts einen unterschrittsreifen Vertrag bzgl. der INVESTITIONS-GEGENSTÄNDE, einen eigenen Kurzbericht hinsichtlich der Einhaltung der INVESTITIONSKRITERIEN (einschließlich Nachweisen) und sonstige für die anstehende Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Zudem ist die CORDES TREUHAND über Sachverhalte zu informieren, die dem Geschäft in irgendeiner Weise entgegenstehen könnten und/oder die Ansprüche der ANLEGER gegen die EMITTENTIN, insbesondere auf Zinsen und Rückzahlung, gefährden könnten.
4. Die CORDES TREUHAND prüft sodann, ob diese Unterlagen und Informationen im Einklang mit den INVESTITIONSKRITERIEN stehen und teilt den AUFTRAGGEBERN das Ergebnis dieser Prüfung innerhalb von 5 Büroarbeitstagen (ohne Sa.) nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen und Informationen mit. Nur wenn die Prüfung ergeben hat, dass die INVESTITIONSKRITERIEN erfüllt werden, darf die EMITTENTIN den Investitionsvertrag abschließen und entsprechende Investitionen tätigen.
5. Soweit die EMITTENTIN bereits vor PROSPEKTVERÖFFENTLICHUNG Investitionsverträge abgeschlossen hat, sind die in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen vor Durchführung des jeweiligen Erfüllungsgeschäfts zu erfüllen. Absatz 4 gilt in diesen Fällen sinngemäß für das Tätigen der entsprechenden Investitionen.
6. Die CORDES TREUHAND hat alle weiteren wesentlichen Zahlungsströme in Zeitabständen, die der Häufigkeit dieser Zahlungsströme angemessen sind, ex post daraufhin zu kontrollieren, ob diese gegen gesetzliche Vorschriften oder die NSV-BEDINGUNGEN verstoßen.

§ 7

Prüfung bestimmter Geschäfte

1. Ausschließlich folgende Rechtsgeschäfte hat die EMITTENTIN vor deren Durchführung durch die CORDES TREUHAND prüfen zu lassen (vgl. § 2 Abs. 2 lit. f) und g)):
 - a) die Aufnahme von Krediten (ohne valutarische Überziehungen) für die EMITTENTIN,
 - b) die Belastung eines INVESTITIONS-GEGENSTANDES,
 - c) die Verfügung über einen INVESTITIONS-GEGENSTAND,
 - d) die Zahlung von Vergütungen und Aufwendungsersatz an folgende Unternehmen und die mit diesen und/oder der Buss Capital Holding GmbH & Co. KG verbundenen Unternehmen (alle gemeinsam: „BUSS-UNTERNEHMEN“):
 - Buss Capital Invest Management GmbH (Komplementärin der EMITTENTIN),
 - Buss Capital Invest GmbH (Kommanditist der EMITTENTIN, ANBIETERIN, Vertriebsgesellschaft, Konzeption, Verwaltung der Vermögensanlage, Buchhaltung),
 - Buss Investor Services GmbH (Anlegerverwaltung).
2. Die Pflichten der CORDES TREUHAND beschränken sich auf eine insbesondere an den NSV-BEDINGUNGEN ausgerichtete Rechtmäßigkeitskontrolle der Rechtsgeschäfte. Sie hat folglich weder die Zweckmäßigkeit dieser Geschäfte noch deren Rechtswirksamkeit zu überprüfen.
3. Das Verfahren im Rahmen der Kontrolle der unter Abs. 1 lit. a)-c) genannten Verpflichtungsgeschäfte umfasst folgende Schritte:
 - a) Die AUFTRAGGEBER legen der CORDES TREUHAND spätestens 3 Büroarbeitstage (ohne Sa) vor Abschluss den finalen Vertragsentwurf des Rechtsgeschäfts vor.
 - b) Die CORDES TREUHAND prüft die Unterlagen daraufhin, ob das Rechtsgeschäft mit den NSV-BEDINGUNGEN vereinbar ist.
 - c) Das Ergebnis der Prüfung ist den AUFTRAGGEBERN per E-Mail mitzuteilen.
4. Das Verfahren im Rahmen der Kontrolle der unter Abs. 1 lit. d) genannten Erfüllungsgeschäfte umfasst folgende Schritte:

- a) Die AUFTRAGGEBER legen der CORDES TREUHAND spätestens 2 Büroarbeitstage (ohne Sa) vor geplanten Zahlungen die entsprechenden schuldrechtlichen Vereinbarungen, die entsprechenden Rechnungen sowie – sofern aus den Rechnungen nicht ersichtlich – Herleitungen der Rechnungsbeiträge vor.
 - b) Die CORDES TREUHAND prüft die geplanten Zahlungen daraufhin, ob diese mit den NSV-BEDINGUNGEN vereinbar sind sowie in Einklang mit den unter lit. a) genannten Unterlagen stehen.
 - c) Das Ergebnis der Prüfung ist den AUFTRAGGEBERN per E-Mail mitzuteilen.
5. Nur wenn die jeweilige Kontrolle ergeben hat, dass das jeweilige Rechtsgeschäft mit den NSV-BEDINGUNGEN vereinbar ist und – im Falle eines unter Abs. 1 lit. d) genannten Rechtsgeschäfts – im Einklang mit den unter Abs. 4 lit. b) genannten Unterlagen bzw. Angaben steht, darf die EMITTENTIN dieses Rechtsgeschäft durchführen.

§ 8

Gegenseitige Informations- und Mitwirkungspflichten

1. Die CORDES TREUHAND hat den AUFTRAGGEBERN rechtzeitig alle Informationen aus ihrer Sphäre zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.
2. Die AUFTRAGGEBER haben der CORDES TREUHAND rechtzeitig alle Informationen aus ihrer Sphäre zu übermitteln, die diese bei Beginn der Wahrnehmung ihrer Pflichten und danach kontinuierlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Hinsichtlich der Informationen bzw. der Unterlagen findet § 320 HGB (Vorlagepflicht, Auskunftsrecht) sinngemäß Anwendung. Soweit einzelne Informationen bzw. Unterlagen in Einzelfällen nicht erteilt bzw. vorgelegt werden können, ist dies der CORDES TREUHAND plausibel zu begründen.
3. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, haben jegliche Informationsübermittlungen in Textform per E-Mail zu erfolgen. Belege werden insoweit eingescannt als PDF übersandt. Die AUFTRAGGEBER sind jedoch verpflichtet, auf Verlangen der CORDES TREUHAND die jeweiligen Dokumente im Original vorzulegen.
4. Die AUFTRAGGEBER haben jederzeit sicherzustellen, dass die CORDES TREUHAND in die Lage versetzt wird, Nachforschungen zum Wohlverhalten der AUFTRAGGEBER anzustellen und die Qualität der an die CORDES TREUHAND übermittelten Informationen zu bewerten. Insbesondere gewähren die AUFTRAGGEBER der CORDES TREUHAND unbeschränkten Zugang (z.B. durch Besuche in ihren Geschäftsräumen) zu den Büchern der EMITTENTIN.
5. Die Parteien werden sich bemühen, alle in diesem Vertrag beschriebenen Dienstleistungen bzw. Mitwirkungspflichten in angemessenen Zeiträumen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen kaufmännischen Sorgfaltspflicht zu erbringen. Jede Partei ist sich bewusst, dass zur pünktlichen Erbringung von Leistungen der jeweils anderen Partei auch die eigenen Mitwirkungsbeiträge rechtzeitig erfolgen müssen.

§ 9

Kommunikationsmanagement, Eskalationsverfahren

1. Die Parteien haben jeweils Kontaktpersonen auf zwei Hierarchieebenen (Fachverantwortliche, Geschäftsleitung) zu benennen.
2. Die zwischen den Parteien im Rahmen des Vertragsverhältnisses ausgetauschten – auch sensiblen – Informationen und Daten können ganz oder teilweise elektronisch gespeichert, ausgewertet und per Fax und/oder im Internet bzw. im jeweiligen Intranet der Parteien per E-Mail in unsignierter, unverschlüsselter Form übermittelt werden. Diese Regelung kann von jeder Partei jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, ebenso kann jede Partei den Einsatz von Signatur- oder Verschlüsselungsverfahren fordern. Zum Zwecke der Erfüllung der Informationspflichten nach den Art. 13 und 14 DSGVO haben sich die Parteien gegenseitig über die jeweilige Datenverarbeitung informiert. Die Parteien verpflichten sich zu einer ordnungsgemäßen Aufzeichnung dieser Informationen und Daten.
3. Gelangt die CORDES TREUHAND zur Auffassung, dass von ihr zu überprüfende Sachverhalte nicht den geltenden Rechtsvorschriften oder den Regelungen der NSV-BEDINGUNGEN entsprechen, unterrichtet sie die AUFTRAGGEBER entsprechend und fordert sie auf, zeitnah angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Dabei ist gemäß folgenden Eskalationsstufen vorzugehen, wobei die jeweils nächste Stufe immer dann eingeschaltet wird, sofern auf einer Stufe innerhalb von 5 Büroarbeitstagen (ohne Sa.) keine gemeinsame Lösung bzw. keine Einigung über das weitere Vorgehen erzielt werden kann:
 - a) Versuch der Klärung des Sachverhalts auf Ebene der von den Parteien spätestens mit PROSPEKT-VERÖFFENTLICHUNG zu benennenden – ggf. auch externen – Fachverantwortlichen,
 - b) Einschaltung der jeweiligen Geschäftsleitung zur Klärung des Sachverhalts,
 - c) sofern den geltenden Rechtsvorschriften und/oder den Regelungen der NSV-Bedingungen in wesentlichen Punkten und/oder in wesentlichem Umfang nicht entsprochen wird: Aufforderung an die Geschäftsführung der AUFTRAGGEBER, die ANLEGER über den Sachverhalt zu informieren,
 - d) ausschließlich bei gravierend missbräuchlicher Verwendung der von ANLEGERN eingezahlten Mittel: Information der BaFin über den Sachverhalt.

§ 10

Pflichten bei der Beauftragung von Dritten

1. Die Parteien dürfen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Regelungen der Mithilfe Dritter bedienen. Die Parteien werden die Zusammenarbeit mit dem Dritten auf dem gleichen Level wie untereinander sicherstellen. Insbesondere ist die CORDES TREUHAND berechtigt, mit dem Dritten direkt Informationen über die AUFTRAGGEBER auszutauschen, wenn er zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Anderenfalls ist eine Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen. Ein evtl. Verschulden des Dritten hat die die Pflichten übertragende Partei in gleichem Maße zu vertreten wie eigenes Verschulden.

2. Die Parteien übermitteln sich zur Vermeidung von Interessenkonflikten regelmäßig Einzelheiten zu Dritten, die sie mit der Ausführung von Aufgaben, die durch diesen Vertrag tangiert werden, beauftragen. Auf Anforderung wird die jeweilige Partei Informationen darüber zur Verfügung stellen, nach welchen Kriterien diese Dritten ausgewählt wurden und wie deren Tätigkeit überwacht wird.

§ 11

Honorar und Aufwendersatz

1. Für den Ersteinrichtungsaufwand bis zur PROSPEKTVERÖFFENTLICHUNG erhält die CORDES TREUHAND ein einmaliges pauschales Honorar i.H.v. EUR 5.000. Es ist fällig 2 Wochen nach PROSPEKTVERÖFFENTLICHUNG, spätestens jedoch am Ende des vierten Kalendermonats der Tätigkeit.
2. Ab PROSPEKTVERÖFFENTLICHUNG bis zur Rückzahlung der NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN („RÜCKZAHLUNGSTAG“) erhält die CORDES TREUHAND ein laufendes, ggf. zeitanteiliges, jährliches Honorar i.H.v. 0,05% der zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres (im Kalenderjahr des RÜCKZAHLUNGSTAGS am Tag davor) von ANLEGERN gezeichneten nominellen NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN, mindestens jedoch EUR 18.000 p.a. Das Honorar erhöht sich ab dem Beginn des dritten Kalenderjahres der Tätigkeit um 2% p.a. Es ist in vier angemessenen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres fällig. Die Schlussabrechnung erfolgt jeweils zum 31.12., wobei evtl. entstehende Nachzahlungen oder Erstattungen zum 15.01. fällig werden.
3. Für die ausstehenden Arbeiten ab dem RÜCKZAHLUNGSTAG bis zum Ende des Vertrags gem. § 12 Abs. 1 erhält die CORDES TREUHAND ein einmaliges pauschales Honorar i.H.v. EUR 5.000. Es ist fällig 3 Monate nach dem RÜCKZAHLUNGSTAG, spätestens jedoch 2 Wochen nach Ende des Vertrags gem. § 12 Abs. 1.
4. Alle genannten Honorare erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.
5. Der CORDES TREUHAND werden Vergütungen evtl. Gutachter, Sachverständiger, etc. ersetzt, soweit die CORDES TREUHAND gem. dem VERMÖGENSANLAGEN-KONTROLLVERTRAG zu deren Beauftragung berechtigt war (vgl. § 4 Abs. 1 lit. c) und d)).

§ 12

Beginn, Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung durch die Parteien. Er endet grundsätzlich ohne weitere Erklärung
 - a) vier Wochen, nachdem der CORDES TREUHAND der Jahresabschlussprüfungsbericht der EMITTENTIN für das Kalenderjahr des RÜCKZAHLUNGSTAGS vorgelegt wurde, und
 - b) alle Zinsansprüche der ANLEGER – unter Berücksichtigung von evtl. einzubehaltenden Quellensteuern – befriedigt worden sind, und
 - c) die Rückzahlung der NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNGEN an die ANLEGER erfolgt ist.

Sofern die Ansprüche der Anleger auf Zins- und Rückzahlung – z.B. im Rahmen eines etwaigen Insolvenz-

verfahren über das Vermögen der Emittentin – insbesondere aufgrund ihres qualifizierten Rangrücktritts nur anteilig befriedigt werden können, endet der Vertrag ohne weitere Erklärung zwei Wochen nach dieser anteiligen Befriedigung der Anleger, sofern dieser Anteil angemessen nachgewiesen wurde.

2. Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags ist für beide Parteien ausgeschlossen.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien jeweils unberührt. Wichtige Gründe liegen u.a. vor, wenn die Emission ohne vorherige Zuteilung einer NAMENSSCHULDVERSCHREIBUNG abgebrochen wurde oder wenn eine vorzeitige vollständige Rückabwicklung der Emission vorgenommen wurde.
4. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Die elektronische Form (E-Mail) genügt nicht zur Wahrung der Schriftform.

§ 13 Vertraulichkeit

Die Parteien werden alle nicht öffentlich bekannten Informationen, die sie im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhalten, vertraulich behandeln. Hiervon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen im normalen Geschäftsverkehr an Aufsichtsbehörden, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und an mit den AUFTRAGGEBERN verbundene Unternehmen, Informationen, zu deren Bekanntmachung eine gesetzliche Pflicht besteht sowie des Kurzgutachtens gem. § 2 Abs. 3 an Geschäftspartner der AUFTRAGGEBER, sofern diese vorher eine Auskunftvereinbarung mit der CORDES TREUHAND abgeschlossen haben. Eine Weitergabe an beauftragte Dritte ist nur dann gestattet, wenn diese sich gegenüber der weitergebenden Partei zur Vertraulichkeit verpflichtet haben. Die Vertraulichkeit besteht über das Vertragsende hinaus fort.

§ 14 Haftung; Einbeziehung der AAWW

1. Für die Durchführung der Tätigkeit der CORDES TREUHAND und ihrer Verantwortlichkeit auch gegenüber Dritten gelten die vom IDW herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 („AAWW“), welche als Anlage Bestandteil dieses Vertrages sind.
2. Die CORDES TREUHAND haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die EMITTENTIN gegenüber den ANLEGERN oder sonstigen Dritten eingeht bzw. eingegangen ist, nicht für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit des von der ANBIETERIN erstellten VERKAUFSPROSPEKTS und nicht für den Erfolg der Vermögensanlage. Sie haftet stattdessen ausschließlich bei Verletzungen ihrer in diesem Vertrag festgelegten Pflichten.
3. Gem. den AAWW ist die Haftung der CORDES TREUHAND für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf EUR 4 Mio. beschränkt. Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung der CORDES TREUHAND her, gilt dieser Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

4. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann die CORDES TREUHAND nur bis zur Höhe von insgesamt EUR 5 Mio. in Anspruch genommen werden.
5. Ist neben dem fahrlässigen Verhalten der CORDES TREUHAND zugleich ein Verhalten eines anderen für einen Schaden ursächlich, so haftet die CORDES TREUHAND anteilig in Höhe ihres Verursachungsbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die vorgenannten Begrenzungen der Höhe nach bleiben unberührt.

§15 Sonstige Bestimmungen

1. Diese Vereinbarung ersetzt alle diesbezüglich vorangegangenen schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Vereinbarungen der Parteien.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form (E-Mail) genügt nicht zur Wahrung der Schriftform.
3. Durch die Unwirksamkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages wird die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt; in einem solchen Fall tritt an Stelle dieser Bestimmung eine wirksame oder durchsetzbare Vorschrift, die dem gewünschten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis so weit als möglich entspricht. Die gilt entsprechend für den Fall, dass der Vertrag Regelungslücken enthält.
4. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.
5. Jede Partei erhält ein unterschriebenes Vertrags-exemplar einschließlich der als Anlage beigefügten AAWW.

Hamburg, den 28.02.2020

gez. Dr. Dirk Baldeweg, handelnd als Geschäftsführer der Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG

(Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG)

gez. Dr. Dirk Baldeweg, handelnd als Geschäftsführer der Buss Capital Invest GmbH

Buss Capital Invest GmbH

gez. Jan Bernhardt, handelnd als Geschäftsführer der CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(CORDES TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

Deutsche Übersetzung des Darlehensvertrags mit der Buss Global Assets 1 LP inklusive Nachrang- und Verlängerungsvereinbarung

Datiert auf den 30. April 2020

BUSS CONTAINER FINANCE 2 GMBH & CO KG
(als Darlehensgeber)

und

BUSS GLOBAL ASSETS 1 LP
(als Darlehensnehmer)

DARLEHENSVERTRAG

DIESER DARLEHENSVERTRAG („Vertrag“) ist datiert auf den 30. April 2020

ZWISCHEN:

- (1) **BUSS CONTAINER FINANCE 2 GMBH & CO. KG**, (Registration No.: HRA 125361), eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, mit Geschäftsadresse Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, Germany („**Darlehensgeber**“); und
- (2) **BUSS GLOBAL ASSETS 1 LP** (Registration No.: 46228), eine steuerbefreite Limited Partnership nach dem Recht von Bermuda mit Geschäftsadresse Burnaby Building, 16 Burnaby Street, Hamilton HM11, Bermuda („**Darlehensnehmer**“).

VORBEMERKUNGEN:

- A. Der Darlehensgeber möchte Nachrangkapital im Deutschen Kapitalmarkt einwerben und diese Mittel im Containerleasingmarkt investieren.
- B. Der Darlehensnehmer ist in der Containerleasingbranche aktiv. Er selbst besitzt und vermietet Seefrachtcontainer und er ist indirekter Gesellschafter einer weiteren Gesellschaft, die ebenfalls Seefrachtcontainer vermietet.
- C. Der Darlehensnehmer plant, weitere Investitionen in Seefrachtcontainer vorzunehmen.
- D. Der Darlehensgeber hat sich bereit erklärt, dem Darlehensnehmer ein Darlehen von bis zu € 19.100.000,00 („Darlehen“) zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, dass der Darlehensgeber (a) in ausreichendem Maße Mittel einwirbt, um das Darlehen auszuzahlen, und (b) diese Mittel dem Darlehen zuordnet. Die Darlehensmittel müssen auf Ebene des Darlehensnehmers in Seefrachtcontainer investiert werden. Die zu erwerbenden Container müssen bestimmte Investitionskriterien erfüllen, die in Anhang 1 zu diesem Vertrag beschrieben sind.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien unter Berücksichtigung der Prämissen und anderer guter und gültiger hierin genannter Vereinbarungen, deren Empfang und Vollständigkeit hiermit bestätigt wird, Folgendes:

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNGEN

- 1.1 Die Definitionen und Regeln der Auslegung in dieser Klausel gelten in diesem Vertrag:

Verfügbarkeitsperiode: die Zeitspanne vom Datum dieses Vertrags bis zum 30. September 2022 oder eine andere Zeitspanne, auf die sich Darlehensgeber und Darlehensnehmer schriftlich einigen.

Geschäftstag: ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Deutschland regulär geöffnet haben.

Container: durch den Darlehensnehmer erworbene Seefrachtcontainer, die die Investitionsrichtlinien von Anhang 1 erfüllen.

Auszahlungsanforderung: eine Anforderung des Darlehensnehmers an den Darlehensgeber, einen Teil des Darlehens in Anspruch zu nehmen, wie in Abschnitt 4 dieses Vertrags beschrieben.

Wieder-Auszahlungsanforderung: eine Anforderung des Darlehensnehmers an den Darlehensgeber, einen Teil des Darlehens erneut nach einer Tilgung in Anspruch zu nehmen, wie in Abschnitt 4 dieses Vertrags beschrieben.

Initiale Bestätigung einer Auszahlungsanforderung: eine Bestätigung des Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer bezüglich des Betrags der Anforderung einer Auszahlung, zu dessen Auszahlung sich der Darlehensgeber verpflichtet, wie in Abschnitt 4 dieses Vertrags beschrieben.

Verkaufstilgung: eine Pflichttilgung des Darlehens nach einem Verkauf von Containern, wie in Klausel 6.2 dieses Vertrags beschrieben.

Darlehen: der mit diesem Vertrag verfügbar gemachte Kredit.

Kredit: der Betrag des durch den Darlehensgeber ausbezahlten oder auszuzahlenden Darlehens in Euro oder (wie der Zusammenhang es erfordert) der Restbetrag des noch nicht zurückgeführten Darlehens.

Potenzielles Ausfallereignis: jedes Ereignis oder jeder Umstand, der (mit dem Auslaufen einer Heilungsfrist, einer Benachrichtigung, einem Zeitablauf, einer Festlegung auf Basis dieses Vertrags oder einer Kombination dieser Dinge) ein Ausfallereignis wäre.

Laufzeit: Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit der ersten Auszahlung gemäß Klausel 4.4. und endet am 30. November 2023.

Gesamtdarlehensbetrag: € 19.100.000,00 (Neunzehn Millionen Einhunderttausend Euro); dies ist der maximale Betrag des mit diesem Vertrag verfügbar gemachten Darlehens.

€ und „Euros“: das gesetzliche Zahlungsmittel in den Ländern der Europäischen Währungsunion.

1.2 Ein Verweis auf diese Vereinbarung (oder jede Regelung hiervon) oder jedem anderen Dokument soll als Referenz interpretiert werden auf diese Vereinbarung, diese Regelung oder das jeweilige Dokument, wie es zum jeweiligen Zeitpunkt in Kraft ist unter Berücksichtigung von Änderungen, Variationen und Ergänzungen in Übereinstimmung mit seinen Bedingungen oder auf Basis einer Übereinkunft der relevanten Parteien.

1.3 Eine Bezugnahme auf eine Person umfasst eine Bezugnahme auf eine Einzelperson, ein Unternehmen, eine Firma, eine Gesellschaft, eine nicht rechtsfähige Körperschaft von Personen oder einen Staat oder eine Vertretung einer Person.

1.4 Ein Verweis auf ein Gesetz, eine gesetzliche Bestimmung oder ein nachgeordnetes Gesetz ist ein Verweis darauf, wie es derzeit in Kraft ist, unter Berücksichtigung von Änderungen, Erweiterungen oder Nachstellungen, und schließt alle früheren Gesetze, gesetzlichen Bestimmungen oder nachgeordneten Gesetze ein, die es ändert oder neu in Kraft setzt.

1.5 Ein Verweis auf Schriftlichkeit umfasst Faxe und E-Mails, die leserlich empfangen wurden.

1.6 Ein Verweis auf ein Dokument in der vereinbarten Form bezieht sich auf dieses Dokument in der von den Parteien vereinbarten Form, die von oder in deren Namen zur Identifizierung paraphiert wurde (einschließlich etwaiger Änderungen, die möglicherweise vereinbart wurden).

1.7 Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, enthalten Wörter im Singular den Plural und Wörter im Plural den Singular.

1.8 Ein Verweis auf eine Änderung umfasst eine Novation, Nachstellung, Ergänzung oder Änderung (und die Änderung ist entsprechend auszulegen).

1.9 Ein Verweis auf eine Genehmigung umfasst eine Genehmigung, Zustimmung, Befreiung, Einreichung, Lizenz, Beglaubigung, Registrierung oder Auflösung.

1.10 Ein Verweis auf den Darlehensnehmer und den Darlehensgeber umfasst deren jeweilige Nachfolger, zugelassene Erwerber und zugelassene Abtretungen.

1.11 Ein Verweis auf Vermögenswerte umfasst gegenwärtige und zukünftige Immobilien, Unternehmen, Einnahmen, Rechte und Vorteile jeder Art.

1.12 Ein Verweis auf die Fortsetzung in Bezug auf ein Ausfallereignis bedeutet ein Ausfallereignis, das nicht behoben oder aufgehoben wurde.

2 DAS DARLEHEN

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer einen Kreditrahmen in Höhe eines Gesamtnennbetrags, der den Gesamtdarlehensbetrag zu den Bedingungen und unter den Regelungen dieses Vertrags nicht überschreitet.

3 ZWECK

Der Darlehensnehmer verwendet alle von ihm unter dem Kreditrahmen geliehenen Beträge für die Anschaffung von Containern auf Ebene des Darlehensnehmers.

4 VERFÜGBARKEIT UND ZIEHUNG

4.1 Der Darlehensnehmer kann während des Verfügbarkeitszeitraums jederzeit eine Auszahlungsanforderung für einen

beliebigen Betrag bis zum verbleibenden nicht in Anspruch genommenen Teil des Kreditrahmens vornehmen, sofern eine Auszahlungsanforderung einen Mindestbetrag von 1.000.000,00 € (eine Million Euro) hat.

4.2 Sobald eine Auszahlungsanforderung gestellt wurde, kann der Kreditgeber diese Auszahlungsanforderung entweder vollständig oder teilweise innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen bestätigen. Diese Bestätigung ist eine „Initiale Bestätigung einer Auszahlungsanforderung“. Sofern zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer nichts anderes vereinbart wurde, muss eine Bestätigung der ersten Inanspruchnahme einen Mindestbetrag von 250.000,00 € (zweihundertfünfzigtausend Euro) haben.

4.3 Falls der Darlehensgeber eine Auszahlungsanforderung nur teilweise bestätigt, hat der Darlehensgeber innerhalb von zwei (2) Kalendermonaten nach Ausstellung einer Initialen Bestätigung einer Auszahlungsanforderung die Möglichkeit, weitere Teile der Auszahlungsanforderung zu bestätigen (solche Bestätigungen sind „Zusätzliche Bestätigungen einer Auszahlungsanforderung“) bis zum vollen Betrag der Auszahlungsanforderung. Jede Zusätzliche Bestätigung einer Auszahlungsanforderung muss einen Mindestbetrag von 250.000,00 € (zweihundertfünfzigtausend Euro) haben, sofern nicht zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer etwas anderes vereinbart wurde.

4.4 Innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach einer Initialen Bestätigung einer Auszahlungsanforderung oder einer Zusätzlichen Bestätigung einer Auszahlungsanforderung gibt der Darlehensnehmer das Bankkonto an, auf das die Auszahlung erfolgen soll, und der Darlehensgeber zahlt die entsprechenden Mittel auf dieses Konto aus, sobald die in der folgenden Klausel 4.5 genannten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.5 Jede Darlehensauszahlung des Darlehensgebers an den Darlehensnehmer hat die folgenden Auszahlungsvoraussetzungen:

(a) Der Darlehensnehmer legt dem Darlehensgeber einen Containerkaufvertrag für die Container vor, der durch die Darlehensauszahlung finanziert werden sollen, und der Gesamtpreis für die jeweiligen Container gemäß diesem Containerkaufvertrag ist mindestens so hoch wie die Darlehensauszahlung.

(b) Der Darlehensnehmer weist zur Zufriedenheit des Darlehensgebers nach, dass die Container die in Anhang 1 der Vereinbarung beschriebenen Investitionsrichtlinien erfüllen.

4.6 Innerhalb von zwei (2) Monaten nach einer Verkaufstilgung gemäß Ziffer 6.2 kann der Darlehensnehmer eine Wieder-Auszahlungsanforderung bis zur Höhe der Verkaufstilgung stellen. Jede Wieder-Auszahlungsanforderung gilt vom Darlehensgeber als bestätigt, sofern die in Klausel 4.5 beschriebenen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.7 Jeder Kreditbetrag, der bis zum Ende des Verfügbarkeitszeitraums nicht ausgezahlt wird, gilt als annulliert.

4.8 Jede Mitteilung gemäß den Absätzen 4.1 bis 4.3 ist unwiderruflich.

5 VERZINSUNG

5.1 Der Darlehensnehmer zahlt Zinsen für das Darlehen in Höhe von 7,25% p.a. auf den ausstehenden Restbetrag des Darlehens. Die Zinsen werden auf Basis der Methode von tatsächlichen Tagen/365 berechnet.

5.2 Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich oder früher im Fall der vollständigen Rückzahlung des Darlehens zu zahlen.

6 RÜCKZAHLUNG

6.1 Am letzten Geschäftstag der Laufzeit wird das ausstehende Darlehen zusammen mit allen darauf aufgelaufenen Zinsen und allen anderen zu diesem Zeitpunkt im Rahmen dieses Vertrags ausstehenden Beträgen sofort fällig und zahlbar.

6.2 Falls Container durch den Darlehensnehmer verkauft werden, so muss der Darlehensnehmer die Verkaufserlöse für die vorzeitige teilweise oder vollständige Tilgung des Darlehens („Verkaufstilgung“) zusammen mit allen für den entsprechenden Darlehensteil aufgelaufenen Zinsen verwenden. Die Verkaufstilgung ist zwei (2) Geschäftstage nach Eingang der Verkaufserlöse fällig und zahlbar.

7 ZAHLUNGEN

7.1 Sofern vom Darlehensgeber nicht anders vereinbart, erfolgen alle vom Darlehensnehmer im Rahmen dieses Vertrags geleisteten Zahlungen in Euro und in sofort frei verfügbaren Mitteln für den Darlehensgeber auf das Konto, das der Darlehensgeber vor der ersten Zinszahlung an den Darlehensnehmer angibt.

7.2 Wenn eine Zahlung im Rahmen dieses Vertrags an einem Tag fällig wird, der kein Geschäftstag ist, ist das Fälligkeitsdatum dieser Zahlung der nächste nachfolgende Geschäftstag, oder wenn dieser Geschäftstag in den folgenden Kalendermonat fallen würde, gilt der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag als Fälligkeitsdatum.

7.3 Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, erfolgen alle vom Darlehensnehmer im Rahmen dieses Vertrags geleisteten Zahlungen vollständig, ohne Aufrechnung, Gegenforderung oder Bedingung und frei von und ohne Abzug oder Quellensteuer. Wenn der Darlehensnehmer gesetzlich verpflichtet ist, einen solchen Abzug oder eine solche Einbehaltung von einer Zahlung vorzunehmen, zahlt der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber den zusätzlichen Betrag, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der Darlehensgeber nach einem solchen Abzug oder Einbehaltung einen Nettobetrag (frei von jeglicher Haftung in Bezug auf einen solchen Abzug oder Einbehaltung) in Höhe des Betrags erhält, den er erhalten und einbehalten hätte, wenn kein solcher Abzug oder Einbehalt vorgenommen worden wäre.

8 VERPFLICHTUNGEN UND ZUSAGEN

8.1 Der Darlehensnehmer verwendet den Erlös des Darlehens ausschließlich für die Zahlung von Anschaffungskosten einschließlich zusätzlicher Anschaffungskosten von Containern auf der Ebene des Darlehensnehmers.

8.2 Der Darlehensnehmer wird die Container an niemanden verpfänden.

8.3 Der Darlehensnehmer wird keine weiteren Kreditverträge abschließen mit Ausnahme von Kreditverträgen, für die eine gleichartige Rangrücktrittserklärung wie für das Darlehen vereinbart wurde.

8.4 Der Darlehensnehmer wird eine Schuldenquote (definiert als Gesamtverschuldung geteilt durch die Bilanzsumme) von neunzig (90) Prozent, basierend auf den letzten verfügbaren vierteljährlichen Finanzdaten, die nicht älter als fünf (5) Monate sein dürfen, nicht überschreiten.

8.5 Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, während der gesamten Laufzeit des Darlehens dem Darlehensgeber Folgendes zur Verfügung zu stellen:

- (a) spätestens sechs (6) Monate nach dem Ende jedes Geschäftsjahres des Darlehensnehmers Kopien seines geprüften Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr; und
- (b) spätestens drei (3) Monate nach Ende eines jeden Quartals eine transparente Berichterstattung über seine finanzielle Situation und die wirtschaftliche Entwicklung der Container.

9 ZUSICHERUNGEN UND GARANTIE

9.1 Der Darlehensnehmer gibt die Zusicherungen und Garantien zum Zeitpunkt dieses Vertrags gemäß dieser Klausel 9.

9.2 Er besteht gültig und ist nach den Gesetzen von Bermuda registriert und hat die Befugnis, sein Vermögen zu besitzen und sein Geschäft so weiterzuführen, wie es durchgeführt wird.

9.3 Er hat das Recht und die Befugnis, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag und die in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen auszuführen und zu erfüllen.

9.4 Die Ausführung, Lieferung und Erfüllung der Verpflichtungen und Transaktionen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, verstoßen nicht gegen:

- (a) Vereinbarungen oder Instrumente, die für ihn oder seine Vermögenswerte verbindlich sind oder ein Verzugs- oder Kündigungsereignis darstellen (wie auch immer beschrieben) im Rahmen einer solchen Vereinbarung oder eines solchen Instruments; oder
- (b) Gesetze oder Vorschriften oder gerichtliche oder behördliche Anordnungen, die auf ihn anwendbar sind.

9.5 Er hat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen und alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt, um seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag und die von ihr in Betracht gezogenen Transaktionen ausführen, durchführen und erfüllen zu können und sie als Beweismittel in ihrer Zuständigkeit für die Gründung zulässig zu machen. Alle derartigen Genehmigungen sind in vollem Umfang gültig und wirksam.

9.6 Seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind rechtlich, gültig, bindend und gemäß ihren Bestimmungen durchsetzbar.

9.7 Es ist kein Ausfallereignis oder potenzielles Ausfallereignis eingetreten, das andauert oder wahrscheinlich aus der Gewährung des Darlehens oder dem Abschluss, der Ausführung oder einer in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktion resultiert.

9.8 Jede der Zusicherungen und Gewährleistungen in dieser Klausel 9 wird vom Darlehensnehmer als wiederholt angesehen:

- (a) am Unterschriftsdatum dieses Vertrags;
- (b) am Tag einer Auszahlungsanforderung;
- (c) an dem Tag, an dem ein Teil des Darlehens tatsächlich in Anspruch genommen wird; und
- (d) an jedem Datum, das unmittelbar auf das Datum folgt, an dem gemäß Ziffer 5.2 dieses Vertrags Zinsen gezahlt werden,

unter Bezugnahme auf die an jedem dieser Daten bestehenden Tatsachen und Umstände.

10 BERECHNUNGEN, KONTEN UND ZERTIFIKATE

10.1 Alle Zinsen, Provisionen oder Gebühren im Rahmen dieses Vertrags fallen täglich an, berechnet anhand der Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage und eines Jahres von 365 Tagen.

10.2 Der Darlehensgeber führt gemäß seiner üblichen Praxis Konten, aus denen die ihm vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge hervorgehen. Einträge in diesen Konten sind Anscheinsbeweise für das Bestehen und die Höhe der darin erfassten Verpflichtungen des Kreditnehmers.

10.3 Wenn der Kreditgeber eine Bescheinigung, Feststellung oder Mitteilung eines im Rahmen dieses Vertrags zu zahlenden Satzes oder Betrags ausstellt, ist dies (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) ein schlüssiger Beweis für die Angelegenheit, auf die er sich bezieht, und enthält angemessene Einzelheiten der Grundlage der Bestimmung.

11 RECHTSMITTEL, VERZICHT, ÄNDERUNGEN UND ZUSTIMMUNGEN

11.1 Jede Änderung dieses Vertrags muss schriftlich erfolgen und vom oder im Namen des Kreditnehmers und des Kreditgebers unterzeichnet werden.

11.2 Ein Verzicht auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf oder eine Zustimmung im Rahmen dieses Vertrags ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und von der verzichtenden oder zustimmenden Partei unterzeichnet ist. Sie gilt nur für die jeweils gegebenen Umstände und hindert die Partei, die sie erteilt, nicht daran, sich später unter anderen Umständen auf die einschlägige Bestimmung zu berufen.

11.3 Keine Verzögerung oder Nichtausübung von Rechten oder Rechtsbehelfen gemäß diesem Vertrag seitens des Kreditgebers gilt als Verzicht auf solche Rechte oder Rechtsbehelfe.

11.4 Keine einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels aus diesem Vertrag durch den Kreditgeber darf eine weitere oder andere Ausübung oder Ausübung eines anderen Rechts oder Rechtsmittels aus diesem Vertrag verhindern.

11.5 Rechte und Rechtsmittel aus diesem Vertrag sind kumulativ und schließen keine anderen Rechte oder Rechtsmittel aus, die gesetzlich oder anderweitig vorgesehen sind.

12 SALVATORISCHE KLAUSEL

12.1 Die Ungültigkeit, Nichtdurchsetzbarkeit oder Rechtswidrigkeit einer Bestimmung (oder eines Teils einer Bestimmung) dieses Vertrags nach den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit berührt nicht die Gültigkeit, Durchsetzbarkeit oder Rechtmäßigkeit der anderen Bestimmungen.

12.2 Wenn eine ungültige, nicht durchsetzbare oder rechtswidrige Bestimmung gültig, durchsetzbar und legal wäre, wenn ein Teil davon gestrichen würde, gilt die Bestimmung mit allen Änderungen, die erforderlich sind, um die kommerzielle Absicht der Parteien zu verwirklichen.

13 ÜBERTRAGUNG

13.1 Der Darlehensgeber kann ohne Zustimmung des Darlehensnehmers seine Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder alle seine Rechte oder Pflichten durch Novation übertragen.

13.2 Der Darlehensnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Darlehensgebers keine seiner Rechte abtreten oder seine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag übertragen.

14 AUSFERTIGUNG

Diese Vereinbarung kann in einer beliebigen Anzahl von Gegenständen ausgefertigt werden, von denen jedes ein Original ist und die zusammen die gleiche Wirkung haben, als hätte jede Partei dasselbe Dokument unterzeichnet.

15 MITTEILUNGEN

15.1 Jede Mitteilung, die gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgen muss, muss:

(a) schriftlich, persönlich zugestellt oder per Einschreiben, Fax oder E-Mail gesendet werden; und

(b) gesendet werden wie folgt:

(i) zum Darlehensnehmer an:

Buss Global Assets 1 L.P.
Burnaby Building
16 Burnaby Street, Hamilton
Bermuda
E-Mail: BGA1-LP@bussglobal.com

(ii) zum Darlehensgeber an:

Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG
Bei dem Neuen Kran 2
20457 Hamburg
Germany
Email: d.baldeweg@buss-capital-invest.de

oder an andere Adressen oder E-Mail-Konten, die von einer Partei der anderen Partei schriftlich mitgeteilt werden.

15.2 Jede Mitteilung oder sonstige Mitteilung des Kreditgebers gilt als eingegangen:

(a) wenn sie per E-Mail gesendet wird, wenn der Absender eine Bestätigung eines E-Mail-Empfangs erhalten hat;

(b) wenn persönlich übergeben; und

(c) falls per Post geschickt, am zweiten Geschäftstag nach dem Tag, an dem der Versand per Einschreiben erfolgte.

15.3 Eine Mitteilung oder sonstige Mitteilung gemäß Ziffer 15.2 (a) oder Ziffer 15.2 (b) an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, oder außerhalb der normalen Geschäftszeiten am Ort des Zugangs gilt als am nächsten Geschäftstag eingegangen.

15.4 Jede Mitteilung oder sonstige Mitteilung an den Darlehensgeber gilt erst nach tatsächlichem Eingang als eingegangen.

16 GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

16.1 Diese Vereinbarung und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit ihr oder ihrem Gegenstand oder ihrer Entstehung ergeben (einschließlich nicht vertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

16.2 Die Vertragsparteien dieses Vertrags vereinbaren unwiderruflich, dass ausschließlich die deutschen Gerichte vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen zuständig sind, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder ihrem Gegenstand oder ihrer Gründung (einschließlich nicht-vertragliche Streitigkeiten oder Ansprüche) ergeben. Nichts in dieser Klausel schränkt das Recht des Kreditgebers ein, gegen den Kreditnehmer vor einem anderen zuständigen Gericht ein Verfahren einzuleiten, und die Einleitung eines Verfahrens in einem oder mehreren Gerichtsbarkeiten schließt die gleichzeitige oder nicht-gleichzeitige Einleitung eines Verfahrens in einem anderen Gerichtsstand nicht aus, soweit dies nach dem Recht dieser anderen Gerichtsbarkeit zulässig ist.

Vorstehende Niederschrift wurde im Namen der Parteien zu dem zu Beginn der Vereinbarung genannten Datum unterschrieben.

DARLEHENSGEBER

BUSS CONTAINER FINANCE 2 GMBH & CO KG

gez. Dr. Dirk Baldeweg,

Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG

DARLEHENSNEHMER

BUSS GLOBAL ASSETS 1 L.P.

Vertreten durch ihren General Partner

BUSS GLOBAL ASSETS 1 LIMITED

gez. Richard Hartley

Buss Global Assets 1 Limited

ANHANG 1: INVESTITIONSRICHTLINIEN

Alle vom Darlehensnehmer erworbenen Container müssen einen bestimmten Mindest-Nettomietrückfluss („Mindest-Nettomietrückfluss“) erreichen. Der Nettomietrückfluss eines Containers wird wie folgt berechnet:

- Für Flotten von Containern, die vollständig vermietet sind, d.h. bei denen jeder zu erwerbende Container entweder in einem störungsfrei laufenden Mietvertrag vermietet ist oder einen fest abgeschlossenen Mietvertrag hat, unter dem der Mieter den Container innerhalb von zwei (2) Monaten ab dem Erwerbszeitpunkt des Containers aufnehmen muss, berechnet sich der Nettomietrückfluss, indem die Nettomietrate pro Tag für die Container (die Nettomietrate wird dabei definiert als die mit den jeweiligen Leasingnehmern für die Container vereinbarte tägliche Leasingrate abzüglich der Verwaltungsgebühr für die Container-Leasinggesellschaft, die die Container verwaltet) mit 365 multipliziert wird und durch den Gesamtpreis für die Anschaffung der jeweiligen Container dividiert wird.
- Für Flotten von Containern, die nicht vollständig vermietet sind, ist der Nettomietrückfluss auf der Grundlage des neuesten Berichts der mit der Verwaltung der Container beauftragten Container-Leasinggesellschaft zu berechnen. Ein solcher Bericht darf nicht älter als zwei (2) Monate sein. Das im Bericht für den letzten Monat ausgewiesene „Net Operating Income“ nach allen Betriebskosten und Verwaltungsgebühren ist durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Berichtsmonats zu dividieren, mit 365 zu multiplizieren und durch den Gesamtpreis für die Anschaffung der jeweiligen Container zu dividieren.

Die folgende Tabelle zeigt die Mindest-Nettomietrückflüsse, die für jeden Containerkauf erreicht werden müssen:

Mindest-Nettomietrückfluss für Container, die durch den Darlehensnehmer erworben werden	
Container mit einem Durchschnittsalter von bis zu 2 Jahren und Mietverträgen für alle Container mit einer durchschnittlichen Restmietlaufzeit von mindestens 3 Jahren	9,0%
Container mit einem Durchschnittsalter von mehr als 2 Jahren bis 6 Jahren	10,5%
Container mit einem Durchschnittsalter von mehr als 6 Jahren	11,5%

Container im Alter von bis 2 Jahren mit einer Restmietlaufzeit von weniger als 3 Jahren dürfen nicht erworben werden.

Datiert auf den 30. April 2020

BUSS CONTAINER FINANCE 2 GMBH & CO KG

(als Darlehensgeber)

und

BUSS GLOBAL ASSETS 1 LP

(als Darlehensnehmer)

Nachrangvereinbarung

**bezüglich des Darlehens vom 30. April 2020 zwischen
Darlehensgeber und Darlehensnehmer**

Diese Nachrangvereinbarung („Vereinbarung“) ist datiert
auf den 30. April 2020

ZWISCHEN:

- (1) **BUSS CONTAINER FINANCE 2 GMBH & CO. KG**,
(Registration No.: HRA 125361) eine Kommanditge-
sellschaft deutschen Rechts, mit Geschäftsadresse Bei
dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, Germany
(„**Darlehensgeber**“); und
- (2) **BUSS GLOBAL ASSETS 1 LP** (Registration No.:
46228) eine steuerbefreite Limited Partnership nach
dem Recht von Bermuda mit Geschäftsadresse Bur-
naby Building, 16 Burnaby Street, Hamilton HM11,
Bermuda („**Darlehensnehmer**“).

VORBEMERKUNG:

Der Darlehensgeber hat sich bereit erklärt, dem Darlehensneh-
mer ein Darlehen von bis zu € 19.100.000,00 gemäß eines Dar-
lehensvertrags vom 30. April 2020 („Darlehensvertrag“) zur Ver-
fügung zu stellen.

Darlehensgeber und Darlehensnehmer vereinbaren einen Nach-
rang des Darlehens wie nachfolgend beschrieben.

- 1) Darlehensnehmer und Darlehensgeber sind sich darüber ei-
nig, dass das im Rahmen des Darlehens zur Verfügung ge-
stellte Kapital eigenkapitalersetzenden Charakter haben
soll. Eine Rückzahlung des Darlehensbetrags sowie die Zah-
lung der Zinsen können nur unter Berücksichtigung der
nachfolgenden Vorgaben erfolgen.
- 2) Der Darlehensgeber tritt in einem etwaigen Insolvenzver-
fahren über das Vermögen des Darlehensnehmers oder
dessen Liquidation mit seinen sämtlichen Forderungen, ins-
besondere auf Tilgung, Kosten, Verzinsung und Rückzah-
lung, aus dem Darlehensvertrag gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz

2, 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter sämtliche Forderungen
aller gegenwärtigen und zukünftigen anderer Gläubiger des
Darlehensnehmers (mit Ausnahme gegenüber anderen
Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern)
und hinter die in den §§ 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeich-
neten Forderungen zurück, d.h. der Darlehensgeber kann
im Falle einer Insolvenz über das Vermögen des Darlehens-
nehmers oder im Falle ihrer Liquidation seine Nachrangfor-
derungen nur geltend machen, wenn die Forderungen sämt-
licher anderer nicht gleichermaßen nachrangiger Gläubiger
befriedigt sind und soweit sodann noch eine Zahlungsfähig-
keit des Darlehensnehmers zur anteiligen Befriedigung
sämtlicher gleichermaßen nachrangiger Gläubiger gegeben
ist.

- 3) Der Rangrücktritt gilt auch außerhalb eines Insolvenzver-
fahrens. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, keine Forde-
rungen gegen den Darlehensnehmer geltend zu machen,
die zu einer Insolvenz des Darlehensnehmers führen wür-
den.
- 4) Darlehensgeber und Darlehensnehmer vereinbaren den
Rangrücktritt als Vertrag zugunsten der Gläubiger der Emit-
tentin im Sinne des § 328 BGB. Folglich ist eine Aufhebung
ohne deren Mitwirkung nur zulässig, wenn keine Insolvenz-
reife der Emittentin vorliegt.
- 5) Sollten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
oder eine sonstige Behörde, die Rechtsprechung oder ge-
setzliche Bestimmungen weitergehende Anforderungen an
den vorbezeichneten Rangrücktritt stellen, um diesen wirk-
sam zu gestalten oder eine Erlaubnispflicht für den Darle-
hensgeber und/oder den Darlehensnehmer nach § 32 KWG
zu vermeiden, verpflichten sich Darlehensnehmer und Dar-
lehensgeber, den Rangrücktritt an die neuen Anforderungen
anzupassen.

Vorstehende Niederschrift wurde im Namen der Parteien zu dem
zu Beginn der Vereinbarung genannten Datum unterschrieben.

DARLEHENSGEBER

BUSS CONTAINER FINANCE 2 GMBH & CO KG

gez. Dr. Dirk Baldeweg

Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG

DARLEHENSNEHMER

BUSS GLOBAL ASSETS 1 L.P.

Vertreten durch ihren General Partner

BUSS GLOBAL ASSETS 1 LIMITED

gez. Richard Hartley

Buss Global Assets 1 L.P.

DARLEHENSVERTRAGSVERLÄNGERUNG

DIESE DARLEHENSVERTRAGSVERLÄNGERUNG („Vereinbarung“) wird am 24. August 2020 zwischen BUSS CONTAINER FINANCE 2 GMBH & CO. KG (Registration No.: HRA 125361), eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts mit Geschäftsadresse Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, Germany („Darlehensgeber“), und BUSS GLOBAL ASSETS 1 LP (Registration No.: 46228), eine steuerbefreite Limited Partnership nach dem Recht von Bermuda mit Geschäftsadresse Burnaby Building, 16 Burnaby Street, Hamilton HM11, Bermuda („Darlehensnehmer“), vereinbart,

(jeder eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“)

VORBEMERKUNGEN:

(A) Der Darlehensgeber hat sich bereit erklärt, dem Darlehensnehmer ein Darlehen („Darlehen“) von bis zu € 19.100.000,00 (Neunzehn Millionen Einhunderttausend Euro) auf Basis eines Darlehensvertrags („Darlehensvertrag“) vom 30. April 2020 zur Verfügung zu stellen.

(B) Die Auszahlung des Darlehens setzt voraus, (a) dass der Darlehensgeber in ausreichendem Maße Mittel einwirbt, um das Darlehen auszusahlen, und (b) dass der Darlehensgeber diese Mittel für das Darlehen verwendet. Die Darlehensmittel müssen auf Ebene des Darlehensnehmers in Seefrachtcontainer in Übereinstimmung mit bestimmten Investitionskriterien, die in Anhang 1 zum Darlehensvertrag beschrieben sind, investiert werden.

(C) Die Bedingungen des Darlehensvertrags sehen vor, dass die Tilgung des noch offenen Darlehensbetrags am oder vor dem 30. November 2023 („Ursprüngliches Tilgungsdatum“) erfolgen soll.

(D) Beide Parteien vereinbaren, das Ursprüngliche Tilgungsdatum zu verändern und auf das nachfolgend bestimmte Datum zu verlängern.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien unter Berücksichtigung der Prämissen und anderer guter und gültiger hierin genannter Vereinbarungen, deren Empfang und Vollständigkeit hiermit bestätigt wird, Folgendes:

1.1 Die Tilgung des offenen Darlehensbetrags wird auf den 30. April 2024 verlängert.

1.2 Es ist die Intention und das Verständnis der Parteien, dass diese Vereinbarung als Verlängerung des Darlehensvertrags vom 30. April 2020 dienen soll. Sofern nicht spezifisch hierdurch geändert, sollen die Bestimmungen des Darlehensvertrags unverändert gültig sein.

1.3 Diese Vereinbarung kann in einer beliebigen Anzahl von Gegenstücken ausgefertigt werden, von denen jedes ein Original ist, wenn es unterzeichnet und übermittelt wurde, und die zusammen die gleiche Vereinbarung dokumentieren.

Zu Urkund dessen haben die Parteien diese Vereinbarung unterzeichnet und am 24. August 2020 abgeschlossen.

BUSS CONTAINER FINANCE 2 GMBH & CO KG

gez. Dr. Dirk Baldeweg

BUSS GLOBAL ASSETS 1 L.P.

Vertreten durch ihren General Partner

BUSS GLOBAL ASSETS 1 LIMITED

gez. Richard Hartley

Buss Global Assets 1 L.P.

Deutsche Übersetzung des Darlehensvertrags mit der GCA2016 Holdings Limited inklusive Nachrangvereinbarung

Datiert auf den 30. April 2020

BUSS CONTAINER FINANCE 2 GMBH & CO KG
(als Darlehensgeber)

und

GCA2016 HOLDINGS LIMITED
(als Darlehensnehmer)

DARLEHENSVERTRAG

DIESER DARLEHENSVERTRAG („Vertrag“) ist datiert auf den 30. April 2020.

ZWISCHEN:

- (1) **BUSS CONTAINER FINANCE 2 GMBH & CO. KG**, (Registration No.: HRA 125361), eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts mit Geschäftsadresse Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, Germany („**Darlehensgeber**“), und
- (2) **GCA2016 Holdings Limited** (Registration No.: 50634), eine steuerbefreite Limited Company nach dem Recht von Bermuda mit Geschäftsadresse Burnaby Building, 16 Burnaby Street, Hamilton HM11, Bermuda („**Darlehensnehmer**“).

VORBEMERKUNGEN:

- A. Der Darlehensgeber möchte Nachrangkapital im Deutschen Kapitalmarkt einwerben und diese Mittel im Containerleasingmarkt investieren.
- B. Der Darlehensnehmer ist der Alleingesellschafter der Global Container Assets 2016 Limited („Darlehensgesellschaft“). Die Darlehensgesellschaft besitzt und vermietet Seefrachtcontainer. Die Darlehensgesellschaft finanziert ihre Container teilweise mit erstrangigem Fremdkapital.
- C. Der Darlehensnehmer plant, weitere Investitionen in Seefrachtcontainer vorzunehmen über eine Erhöhung des Eigenkapital der Darlehensgesellschaft, so dass diese weitere Container erwerben kann.
- D. Der Darlehensgeber hat sich bereit erklärt dem Darlehensnehmer ein Darlehen von bis zu € 19.100.000,00 („Darlehen“) zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, dass der Darlehensgeber (a) in ausreichendem Maße Mittel einwirbt, um das Darlehen auszuzahlen und (b) diese Mittel dem Darlehen zuordnet. Die Darlehensmittel müssen auf Ebene der Darlehensgesellschaft in Seefrachtcontainer investiert werden. Die zu erwerbenden Container müssen bestimmte Investitionskriterien erfüllen, die in Anhang 1 zu diesem Vertrag beschrieben sind.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien unter Berücksichtigung der Prämissen und anderer guter und gültiger hierin genannter Vereinbarungen, deren Empfang und Vollständigkeit hiermit bestätigt wird, Folgendes:

1 DEFINITIONEN UND AUSLEGUNGEN

- 1.1 Die Definitionen und Regeln der Auslegung in dieser Klausel gelten in diesem Vertrag:

Verfügbarkeitsperiode: die Zeitspanne vom Datum dieses Vertrags bis zum 30. September 2022 oder eine andere Zeitspanne, auf die sich Darlehensgeber und Darlehensnehmer schriftlich einigen.

Geschäftstag: ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Deutschland regulär geöffnet haben.

Auszahlungsanforderung: eine Anforderung des Darlehensnehmers an den Darlehensgeber, einen Teil des Darlehens in Anspruch zu nehmen, wie in Abschnitt 4 dieses Vertrags beschrieben.

Wieder-Auszahlungsanforderung: eine Anforderung des Darlehensnehmers an den Darlehensgeber, einen Teil des Darlehens erneut nach einer Tilgung in Anspruch zu nehmen, wie in Abschnitt 4 dieses Vertrags beschrieben.

Initiale Bestätigung einer Auszahlungsanforderung: eine Bestätigung des Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer bezüglich des Betrags der Anforderung einer Auszahlung, zu dessen Auszahlung sich der Darlehensgeber verpflichtet, wie in Abschnitt 4 dieses Vertrags beschrieben.

Darlehensgesellschaft: Global Container Assets 2016 Ltd., Bermuda, Registrierungsnummer 50635

Verkaufstilgung: Eine Pflichttilgung des Darlehens nach einem Verkauf von Containern, wie in Klausel 6.2 dieses Vertrags beschrieben.

Container: Durch den Darlehensnehmer oder die Darlehensgesellschaft erworbene Seefrachtcontainer, die die Investitionsrichtlinien von Anhang 1 erfüllen.

Darlehen: das mit diesem Vertrag verfügbar gemachte Darlehen.

Kredit: der Betrag des durch den Darlehensgeber ausbezahlten oder auszahlenden Darlehens in Euro oder (wie der Zusammenhang es erfordert) der Restbetrag des noch nicht zurückgeführten Darlehens.

Potenzielles Ausfallereignis: jedes Ereignis oder jeder Umstand, der (mit dem Auslaufen einer Heilungsfrist, einer Benachrichtigung, einem Zeitablauf, einer Festlegung auf Basis dieses Vertrags oder einer Kombination dieser Dinge) ein Ausfallereignis wäre.

Laufzeit: Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit der ersten Auszahlung gemäß Klausel 4.4 und endet am 30. November 2023.

Gesamtdarlehensbetrag: € 19.100.000,00 (Neunzehn Millionen Einhunderttausend Euro); dies ist der maximale Betrag des mit diesem Vertrag verfügbar gemachten Darlehens.

€ und „Euros“: das gesetzliche Zahlungsmittel in den Ländern der Europäischen Währungsunion.

1.2 Ein Verweis auf diese Vereinbarung (oder jede Regelung hiervon) oder jedem anderen Dokument soll als Referenz interpretiert werden auf diese Vereinbarung, diese Regelung oder das jeweilige Dokument, wie es zum jeweiligen Zeitpunkt in Kraft ist unter Berücksichtigung von Änderungen, Variationen und Ergänzungen in Übereinstimmung mit seinen Bedingungen oder auf Basis einer Übereinkunft der relevanten Parteien.

1.3 Eine Bezugnahme auf eine Person umfasst eine Bezugnahme auf eine Einzelperson, ein Unternehmen, eine Firma, eine Gesellschaft, eine nicht rechtsfähige Körperschaft von Personen oder einen Staat oder eine Vertretung einer Person.

1.4 Ein Verweis auf ein Gesetz, eine gesetzliche Bestimmung oder ein nachgeordnetes Gesetz ist ein Verweis darauf, wie es derzeit in Kraft ist, unter Berücksichtigung von Änderungen, Erweiterungen oder Nachstellungen, und schließt alle früheren Gesetze, gesetzlichen Bestimmungen oder nachgeordneten Gesetze ein, die es ändert oder neu in Kraft setzt.

1.5 Ein Verweis auf Schriftlichkeit umfasst Faxe und E-Mails, die leserlich empfangen wurden.

1.6 Ein Verweis auf ein Dokument in der vereinbarten Form bezieht sich auf dieses Dokument in der von den Parteien vereinbarten Form, die von oder in deren Namen zur Identifizierung paraphiert wurde (einschließlich etwaiger Änderungen, die möglicherweise vereinbart wurden).

1.7 Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, enthalten Wörter im Singular den Plural und Wörter im Plural den Singular.

1.8 Ein Verweis auf eine Änderung umfasst eine Novation, Nachstellung, Ergänzung oder Änderung (und die Änderung ist entsprechend auszulegen).

1.9 Ein Verweis auf eine Genehmigung umfasst eine Genehmigung, Zustimmung, Befreiung, Einreichung, Lizenz, Beglaubigung, Registrierung oder Auflösung.

1.10 Ein Verweis auf den Darlehensnehmer und den Darlehensgeber umfasst deren jeweilige Nachfolger, zugelassene Erwerber und zugelassene Abtretungen.

1.11 Ein Verweis auf Vermögenswerte umfasst gegenwärtige und zukünftige Immobilien, Unternehmen, Einnahmen, Rechte und Vorteile jeder Art.

1.12 Ein Verweis auf die Fortsetzung in Bezug auf ein Ausfallereignis bedeutet ein Ausfallereignis, das nicht behoben oder aufgehoben wurde.

2 DAS DARLEHEN

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe eines Gesamtnennbetrags, der den Gesamtdarlehensbetrag zu den Bedingungen und unter den Regelungen dieses Vertrags nicht überschreitet.

3 ZWECK

Der Darlehensnehmer verwendet alle von ihm unter dem Darlehen geliehenen Beträge für die Anschaffung von Containern auf Ebene der Darlehensgesellschaft.

4 VERFÜGBARKEIT UND ZIEHUNG

4.1 Der Darlehensnehmer kann während des Verfügbarkeitszeitraums jederzeit eine Auszahlungsanforderung für einen beliebigen Betrag bis zum verbleibenden nicht in Anspruch genommenen Teil des Darlehens vornehmen, sofern eine Auszahlungsanforderung einen Mindestbetrag von 1.000.000,00 € (eine Million Euro) hat.

4.2 Sobald eine Auszahlungsanforderung gestellt wurde, kann der Kreditgeber diese Auszahlungsanforderung entweder vollständig oder teilweise innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen bestätigen. Diese Bestätigung ist eine „Initiale Bestätigung einer Auszahlungsanforderung“. Sofern zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer nichts anderes vereinbart wurde, muss eine Bestätigung der ersten Inanspruchnahme einen Mindestbetrag von 250.000,00 € (zweihundertfünftausend Euro) haben.

4.3 Falls der Darlehensgeber eine Auszahlungsanforderung nur teilweise bestätigt, hat der Darlehensgeber innerhalb von zwei (2) Kalendermonaten nach Ausstellung einer Initialen Bestätigung einer Auszahlungsanforderung die Möglichkeit, weitere Teile der Auszahlungsanforderung zu bestätigen (solche Bestätigungen sind „Zusätzliche Bestätigungen einer Auszahlungsanforderung“) bis zum vollen Betrag der Auszahlungsanforderung. Jede Zusätzliche Bestätigung einer Auszahlungsanforderung muss einen Mindestbetrag von 250.000,00 € (zweihundertfünftausend Euro) haben, sofern nicht zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer etwas anderes vereinbart wurde.

4.4 Innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach einer Initialen Bestätigung einer Auszahlungsanforderung oder einer Zusätzlichen Bestätigung einer Auszahlungsanforderung gibt der Darlehensnehmer das Bankkonto an, auf das die Auszahlung erfolgen soll, und der Darlehensgeber zahlt die entsprechenden Mittel auf dieses Konto aus, sobald die in der folgenden Klausel 4.5 genannten Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.5 Jede Darlehensauszahlung des Darlehensgebers an den Darlehensnehmer hat die folgenden Auszahlungsvoraussetzungen:

(a) Der Darlehensnehmer legt dem Darlehensgeber einen Containerkaufvertrag für die Container auf Ebene der Darlehensgesellschaft vor, die durch die Darlehensauszahlung auf Ebene der Darlehensgesellschaft finanziert werden sollen, und der Gesamtpreis für die jeweiligen Container gemäß diesem Containerkaufvertrag ist mindestens so hoch wie die Darlehensauszahlung zuzüglich des auf Ebene der Darlehensgesellschaft für die Finanzierung des Containerkaufs neu aufgenommenen erstrangigen Darlehens gemäß Paragraph 8.1 b) dieses Vertrags.

(b) Der Darlehensnehmer weist zur Zufriedenheit des Darlehensgebers nach, dass die Container die in Anhang 1 der Vereinbarung beschriebenen Investitionsrichtlinien erfüllen.

4.6 Innerhalb von zwei (2) Monaten nach einer Verkaufstilgung gemäß Ziffer 6.2 kann der Darlehensnehmer eine Wieder-Auszahlungsanforderung bis zur Höhe der Verkaufstilgung stellen. Jede Wieder-Auszahlungsanforderung gilt vom Darlehensgeber als bestätigt, sofern die in Klausel 4.5 beschriebenen Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4.7 Jeder Kreditbetrag, der bis zum Ende des Verfügbarkeitszeitraums nicht ausgezahlt wird, gilt als annulliert.

4.8 Jede Mitteilung gemäß den Absätzen 4.1 bis 4.3 ist unwiderruflich.

5 VERZINSUNG

5.1 Der Darlehensnehmer zahlt Zinsen für das Darlehen in Höhe von 7,25% p.a. auf den ausstehenden Restbetrag des Darlehens. Die Zinsen werden auf Basis der Methode von tatsächliche Tage/365 berechnet.

5.2 Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich oder früher im Fall der vollständigen Rückzahlung des Darlehens zu zahlen.

6 RÜCKZAHLUNG

6.1 Am letzten Geschäftstag der Laufzeit wird das ausstehende Darlehen zusammen mit allen darauf aufgelaufenen Zinsen und allen anderen zu diesem Zeitpunkt im Rahmen dieses Vertrags ausstehenden Beträgen sofort fällig und zahlbar.

6.2 Falls der Darlehensnehmer Gelder aus der Darlehensgesellschaft erhält, die aus dem Verkauf von Containern resultieren, so muss der Darlehensnehmer die erhaltenen Mittel aus der Darlehensgesellschaft für die vorzeitige teilweise oder vollständige Tilgung des Darlehens („Verkaufstilgung“) zusammen mit allen für den entsprechenden Darlehensteil aufgelaufenen Zinsen verwenden. Die Verkaufstilgung ist zwei (2) Geschäftstage nach Eingang der erhaltenen Mittel aus der Darlehensgesellschaft fällig und zahlbar.

7 ZAHLUNGEN

7.1 Sofern vom Darlehensgeber nicht anders vereinbart, erfolgen alle vom Darlehensnehmer im Rahmen dieses Vertrags geleisteten Zahlungen in Euro und in sofort frei verfügbaren Mitteln für den Darlehensgeber auf das Konto, das der Darlehensgeber vor der ersten Zinszahlung an den Darlehensnehmer angibt.

7.2 Wenn eine Zahlung im Rahmen dieses Vertrags an einem Tag fällig wird, der kein Geschäftstag ist, ist das Fälligkeitsdatum dieser Zahlung der nächste nachfolgende Geschäftstag, oder wenn dieser Geschäftstag in den folgenden Kalendermonat fallen würde, gilt der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag als Fälligkeitsdatum.

7.3 Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, erfolgen alle vom Darlehensnehmer im Rahmen dieses Vertrags geleisteten Zahlungen vollständig, ohne Aufrechnung, Gegenforderung oder Bedingung und frei von und ohne Abzug oder Quellensteuer. Wenn der Darlehensnehmer gesetzlich verpflichtet ist, einen solchen Abzug oder eine solche Einbehaltung von einer Zahlung vorzunehmen, zahlt der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber den zusätzlichen Betrag, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der Darlehensgeber nach einem solchen Abzug oder Einbehaltung einen Nettobetrag (frei von jeglicher Haftung in Bezug auf einen solchen Abzug oder Einbehaltung) in Höhe des Betrags erhält, den er erhalten und einbehalten hätte, wenn kein solcher Abzug oder Einbehalt vorgenommen worden wäre.

8 VERPFLICHTUNGEN UND ZUSAGEN

8.1 Der Darlehensnehmer bringt den Erlös des Darlehens vollständig ausschließlich als Eigenkapital in die Darlehensgesellschaft ein, vorausgesetzt

a) die Darlehensgesellschaft erwirbt Container mit diesen Mitteln, die den in Anhang 1 dieses Vertrags beschriebenen Investitionsrichtlinien entsprechen;

b) die Darlehensgesellschaft finanziert nicht mehr als siebenzig Prozent (70%) des Kaufpreises für solche Container mit erstrangigen Bankdarlehen mit einem Zinssatz von nicht mehr als 4,5% p.a. und den Rest mit dem durch den Darlehensnehmer eingebrachten Eigenkapital; und

c) die Darlehensgesellschaft überschreitet nicht eine Schuldenquote (definiert als Gesamtverschuldung geteilt durch die Bilanzsumme) von neunzig (90) Prozent, basierend auf den letzten verfügbaren vierteljährlichen Finanzdaten, die nicht älter als fünf (5) Monate sein dürfen.

8.3 Der Darlehensnehmer wird seine Anteile an der Darlehensgesellschaft nicht an andere Parteien mit Ausnahme der vorrangigen Darlehensgeber der Darlehensgesellschaft verpfänden.

8.4 Der Darlehensnehmer wird keine weiteren Darlehen abschließen mit Ausnahme von Darlehen, für die eine gleichartige Rangrücktrittserklärung wie für das Darlehen vereinbart wurde.

8.5 Der Darlehensnehmer wird eine Schuldenquote (definiert als Gesamtverschuldung geteilt durch die Bilanzsumme) von neunzig (90) Prozent, basierend auf den letzten verfügbaren vierteljährlichen Finanzdaten, die nicht älter als fünf (5) Monate sein dürfen, nicht überschreiten.

8.6 Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, während der gesamten Laufzeit des Darlehens dem Darlehensgeber spätestens sechs (6) Monate nach dem Ende jedes Geschäftsjahres des Darlehensnehmers Kopien seines geprüften Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Verfügung zu stellen.

8.7 Der Darlehensnehmer stellt sicher, dass sie der Darlehensgesellschaft während der gesamten Laufzeit des Darlehens Folgendes zur Verfügung stellt:

(a) (a) Spätestens sechs (6) Monate nach dem Ende jedes Geschäftsjahres der Darlehensgesellschaft Kopien ihrer geprüften Jahresabschlüsse für das vorangegangene Geschäftsjahr; und

(b) spätestens drei (3) Monate nach Ende eines jeden Quartals eine transparente Berichterstattung über ihre finanzielle Situation und die wirtschaftliche Entwicklung der Container.

9 ZUSICHERUNGEN UND GARANTIE

9.1 Der Darlehensnehmer gibt die Zusicherungen und Garantien zum Zeitpunkt dieses Vertrags gemäß dieser Klausel 9.

9.2 Er besteht gültig und ist nach den Gesetzen von Bermuda registriert und hat die Befugnis, sein Vermögen zu besitzen und sein Geschäft so weiterzuführen, wie es durchgeführt wird.

9.3 Er hat das Recht und die Befugnis, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag und die in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen auszuführen und zu erfüllen.

9.4 Die Ausführung, Lieferung und Erfüllung der Verpflichtungen und Transaktionen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, verstoßen nicht gegen:

(a) Vereinbarungen oder Instrumente, die für ihn oder seine Vermögenswerte verbindlich sind oder ein Verzugs- oder Kündigungsereignis darstellen (wie auch immer beschrieben) im Rahmen einer solchen Vereinbarung oder eines solchen Instruments; oder

(b) Gesetze oder Vorschriften oder gerichtliche oder behördliche Anordnungen, die auf ihn anwendbar sind.

9.5 Er hat alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen und alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt, um seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag und die von ihr in Betracht gezogenen Transaktionen ausführen, durchführen und erfüllen zu können und sie als Beweismittel in ihrer Zuständigkeit für die Gründung zulässig zu machen. Alle derartigen Genehmigungen sind in vollem Umfang gültig und wirksam.

9.6 Seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind rechtlich, gültig, bindend und gemäß ihren Bestimmungen durchsetzbar.

9.7 Es ist kein Ausfallereignis oder potenzielles Ausfallereignis eingetreten, das andauert oder wahrscheinlich aus der Gewährung des Darlehens oder dem Abschluss, der Ausführung oder einer in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktion resultiert.

9.8 Jede der Zusicherungen und Gewährleistungen in dieser Klausel 9 wird vom Darlehensnehmer als wiederholt angesehen:

(a) am Unterschriftsdatum dieses Vertrags;

(b) am Tag einer Auszahlungsanforderung;

(c) an dem Tag, an dem ein Teil des Darlehens tatsächlich in Anspruch genommen wird; und

(d) an jedem Datum, das unmittelbar auf das Datum folgt, an dem gemäß Ziffer 5.2 dieses Vertrags Zinsen gezahlt werden, unter Bezugnahme auf die an jedem dieser Daten bestehenden Tatsachen und Umstände.

10 BERECHNUNGEN, KONTEN UND ZERTIFIKATE

10.1 Alle Zinsen, Provisionen oder Gebühren im Rahmen dieses Vertrags fallen täglich an, berechnet anhand der Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage und eines Jahres von 365 Tagen.

10.2 Der Darlehensgeber führt gemäß seiner üblichen Praxis Konten, aus denen die ihm vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge hervorgehen. Einträge in diesen Konten sind Ansbewei für das Bestehen und die Höhe der darin erfassten Verpflichtungen des Kreditnehmers.

10.3 Wenn der Kreditgeber eine Bescheinigung, Feststellung oder Mitteilung eines im Rahmen dieses Vertrags zu zahlenden Satzes oder Betrags ausstellt, ist dies (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) ein schlüssiger Beweis für die Angelegenheit, auf die er sich bezieht, und enthält angemessene Einzelheiten der Grundlage der Bestimmung.

11 RECHTSMITTEL, VERZICHT, ÄNDERUNGEN UND ZUSTIMMUNGEN

11.1 Jede Änderung dieses Vertrags muss schriftlich erfolgen und vom oder im Namen des Kreditnehmers und des Kreditgebers unterzeichnet werden.

11.2 Ein Verzicht auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf oder eine Zustimmung im Rahmen dieses Vertrags ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und von der verzichtenden oder zustimmenden Partei unterzeichnet ist. Sie gilt nur für die jeweils gegebenen Umstände und hindert die Partei, die sie erteilt, nicht

darán, sich später unter anderen Umständen auf die einschlägige Bestimmung zu berufen.

11.3 Keine Verzögerung oder Nichtausübung von Rechten oder Rechtsbehelfen gemäß dieses Vertrags seitens des Kreditgebers gilt als Verzicht auf solche Rechte oder Rechtsbehelfe.

11.4 Keine einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels aus diesem Vertrag durch den Kreditgeber darf eine weitere oder andere Ausübung oder Ausübung eines anderen Rechts oder Rechtsmittels aus diesem Vertrag verhindern.

11.5 Rechte und Rechtsmittel aus diesem Vertrag sind kumulativ und schließen keine anderen Rechte oder Rechtsmittel aus, die gesetzlich oder anderweitig vorgesehen sind.

12 SALVATORISCHE KLAUSEL

12.1 Die Ungültigkeit, Nichtdurchsetzbarkeit oder Rechtswidrigkeit einer Bestimmung (oder eines Teils einer Bestimmung) dieses Vertrags nach den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit berührt nicht die Gültigkeit, Durchsetzbarkeit oder Rechtmäßigkeit der anderen Bestimmungen.

12.2 Wenn eine ungültige, nicht durchsetzbare oder rechtswidrige Bestimmung gültig, durchsetzbar und legal wäre, wenn ein Teil davon gestrichen würde, gilt die Bestimmung mit allen Änderungen, die erforderlich sind, um die kommerzielle Absicht der Parteien zu verwirklichen.

13 ÜBERTRAGUNG

13.1 Der Darlehensgeber kann ohne Zustimmung des Darlehensnehmers seine Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder alle seine Rechte oder Pflichten durch Novation übertragen.

13.2 Der Darlehensnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Darlehensgebers keine seiner Rechte abtreten oder seine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag übertragen.

14 AUSFERTIGUNG

Diese Vereinbarung kann in einer beliebigen Anzahl von Gegenständen ausgefertigt werden, von denen jedes ein Original ist, und die zusammen die gleiche Wirkung haben, als hätte jede Partei dasselbe Dokument unterzeichnet.

15 MITTEILUNGEN

15.1 Jede Mitteilung, die gemäß oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgen muss, muss:

(a) schriftlich, persönlich zugestellt oder per Einschreiben, Fax oder E-Mail gesendet werden; und

(b) gesendet werden wie folgt:

(i) zum Darlehensnehmer an:
GCA2016 Holdings Limited
Burnaby Building
16 Burnaby Street, Hamilton
Bermuda
Email: gca2016@bussglobal.com

(ii) zum Darlehensgeber an:
Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG
Bei dem Neuen Kran 2
20457 Hamburg
Germany

E-Mail: d.baldeweg@buss-capital-invest.de

oder an andere Adressen oder E-Mail-Konten, die von einer Partei der anderen Partei schriftlich mitgeteilt werden.

15.2 Jede Mitteilung oder sonstige Mitteilung des Kreditgebers gilt als eingegangen:

(a) wenn sie per E-Mail gesendet wird, wenn der Absender eine Bestätigung eines E-Mail-Empfangs erhalten hat;

(b) wenn persönlich übergeben; und

(c) falls per Post geschickt, am zweiten Geschäftstag nach dem Tag, an dem der Versand per Einschreiben erfolgte.

15.3 Eine Mitteilung oder sonstige Mitteilung gemäß Ziffer 15.2 (a) oder Ziffer 15.2 (b) an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, oder außerhalb der normalen Geschäftszeiten am Ort des Zugangs gilt als am nächsten Geschäftstag eingegangen.

15.4 Jede Mitteilung oder sonstige Mitteilung an den Darlehensgeber gilt erst nach tatsächlichem Eingang als eingegangen.

16 GELTENDES RECHT UND RICHTSSTAND

16.1 Diese Vereinbarung und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit ihr oder ihrem Gegenstand oder ihrer Entstehung ergeben (einschließlich nicht vertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

16.2 Die Vertragsparteien dieses Vertrags vereinbaren unwiderruflich, dass ausschließlich die deutschen Gerichte vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen für die Beilegung von Streitigkeiten oder Ansprüchen zuständig sind, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder ihrem Gegenstand oder ihrer Gründung (einschließlich nicht-vertragliche Streitigkeiten oder Ansprüche) ergeben. Nichts in dieser Klausel schränkt das Recht des Kreditgebers ein, gegen den Kreditnehmer vor einem anderen zuständigen Gericht ein Verfahren einzuleiten, und die Einleitung eines Verfahrens in einem oder mehreren Gerichtsbarkeiten schließt die gleichzeitige oder nicht-gleichzeitige Einleitung eines Verfahrens in einem anderen Gerichtsstand nicht aus, soweit dies nach dem Recht dieser anderen Gerichtsbarkeit zulässig ist.

Vorstehende Niederschrift wurde im Namen der Parteien zu dem zu Beginn der Vereinbarung genannten Datum unterschrieben.

DARLEHENSGEBER

BUSS CONTAINER FINANCE 2 GMBH & CO KG

gez. Dr. Dirk Baldeweg,
Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG

DARLEHENSNEHMER

GCA2016 HOLDINGS LIMITED

gez. Richard Hartley,
GCA2016 Holdings Limited

ANHANG 1: INVESTITIONSRICHTLINIEN

Alle mit den Mitteln des Darlehens auf Ebene der Darlehensgesellschaft erworbenen Container müssen einen bestimmten Mindest-Nettomietrückfluss („Mindest-Nettomietrückfluss“) erreichen. Der Nettomietrückfluss eines Containers wird wie folgt berechnet:

- Für Flotten von Containern, die vollständig vermietet sind, d.h. bei denen jeder zu erwerbende Container entweder in einem störungsfrei laufenden Mietvertrag vermietet ist oder einen fest abgeschlossenen Mietvertrag hat, unter dem der Mieter den Container innerhalb von zwei (2) Monaten ab dem Erwerbszeitpunkt des Containers aufnehmen muss, berechnet sich der Nettomietrückfluss, indem die Nettomietrate pro Tag für die Container (die Nettomietrate wird dabei definiert als die mit den jeweiligen Leasingnehmern für die Container vereinbarte tägliche Leasingrate abzüglich der Verwaltungsgebühr für die Container-Leasinggesellschaft, die die Container verwaltet) mit 365 multipliziert wird und durch den Gesamtpreis für die Anschaffung der jeweiligen Container dividiert wird.
- Für Flotten von Containern, die nicht vollständig vermietet sind, ist der Nettomietrückfluss auf der Grundlage des neuesten Berichts der mit der Verwaltung der Container beauftragten Container-Leasinggesellschaft zu berechnen. Ein solcher Bericht darf nicht älter als zwei (2) Monate sein. Das im Bericht für den letzten Monat ausgewiesene „Net Operating Income“ nach allen Betriebskosten und Verwaltungsgebühren ist durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Berichtsmonats zu dividieren, mit 365 zu multiplizieren und durch den Gesamtpreis für die Anschaffung der jeweiligen Container zu dividieren.

Die folgende Tabelle zeigt die Mindest-Nettomietrückflüsse, die für jeden Containerkauf mit den Mitteln des Darlehens auf Ebene der Darlehensgesellschaft erreicht werden müssen:

Mindest-Nettomietrückfluss	
Container mit einem Durchschnittsalter von bis zu 2 Jahren und Mietverträgen für alle Container mit einer durchschnittlichen Restmietlaufzeit von mindestens 3 Jahren	8,75%
Container mit einem Durchschnittsalter von mehr als 2 Jahren bis 6 Jahren	9,5%
Container mit einem Durchschnittsalter von mehr als 6 Jahren	10,5%

Container im Alter von bis 2 Jahren mit einer Restmietlaufzeit von weniger als 3 Jahren dürfen nicht erworben werden.

Datiert auf den 30. April 2020

BUSS CONTAINER FINANCE 2 GMBH & CO KG
(als Darlehensgeber)

und

GCA2016 HOLDINGS LIMITED
(als Darlehensnehmer)

Nachrangvereinbarung

**bezüglich des Darlehens vom 30. April 2020 zwischen
Darlehensgeber und Darlehensnehmer**

Diese Nachrangvereinbarung („Vereinbarung“) ist datiert
auf den 30. April 2020

ZWISCHEN:

- (1) **BUSS CONTAINER FINANCE 2 GMBH & CO. KG**,
(Registration No.: HRA 125361) eine Kommanditge-
sellschaft deutschen Rechts, mit Geschäftsadresse Bei
dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, Germany
(„**Darlehensgeber**“); und
- (2) **GCA2016 Holdings Limited** (Registration No.:
50634), eine steuerbefreite Limited Company nach
dem Recht von Bermuda mit Geschäftsadresse
Burnaby Building, 16 Burnaby Street, Hamilton HM11,
Bermuda („**Darlehensnehmer**“).

VORBEMERKUNG:

Der Darlehensgeber hat sich bereit erklärt, dem Darlehensneh-
mer ein Darlehen von bis zu € 19.100.000,00 gemäß eines Dar-
lehensvertrags vom 30. April 2020 („Darlehensvertrag“) zur Ver-
fügung zu stellen.

Darlehensgeber und Darlehensnehmer vereinbaren einen Nach-
rang des Darlehens wie nachfolgend beschrieben.

- 1) Darlehensnehmer und Darlehensgeber sind sich darüber ein-
ig, dass das im Rahmen der Vermögensanlage zur Verfü-
gung gestellte Kapital eigenkapitalersetzenden Charakter
haben soll. Eine Rückzahlung des Darlehensbetrags sowie
die Zahlung der Zinsen können nur unter Berücksichtigung
der nachfolgenden Vorgaben erfolgen.
- 2) Der Darlehensgeber tritt in einem etwaigen Insolvenzver-
fahren über das Vermögen des Darlehensnehmers oder

dessen Liquidation mit seinen sämtlichen Forderungen, ins-
besondere auf Tilgung, Kosten, Verzinsung und Rückzah-
lung, aus dem Darlehensvertrag gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz
2, 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter sämtliche Forderungen
aller gegenwärtigen und zukünftigen anderen Gläubiger des
Darlehensnehmers (mit Ausnahme gegenüber anderen
Rangrücktrittsgläubigern und gleichrangigen Gläubigern)
und hinter die in den §§ 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeich-
neten Forderungen zurück, d.h. der Darlehensgeber kann
im Falle einer Insolvenz über das Vermögen des Darlehens-
nehmers oder im Falle ihrer Liquidation seine Nachrangfor-
derungen nur geltend machen, wenn die Forderungen sämt-
licher anderer nicht gleichermaßen nachrangiger Gläubiger
befriedigt sind und soweit sodann noch eine Zahlungsfähig-
keit des Darlehensnehmers zur anteiligen Befriedigung
sämtlicher gleichermaßen nachrangiger Gläubiger gegeben
ist.

- 3) Der Rangrücktritt gilt auch außerhalb eines Insolvenzver-
fahrens. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, keine Forde-
rungen gegen den Darlehensnehmer geltend zu machen,
die zu einer Insolvenz des Darlehensnehmers führen wür-
den.
- 4) Darlehensgeber und Darlehensnehmer vereinbaren den
Rangrücktritt als Vertrag zugunsten der Gläubiger der Emit-
tentin im Sinne des § 328 BGB. Folglich ist eine Aufhebung
ohne deren Mitwirkung nur zulässig, wenn keine Insolvenz-
reife der Emittentin vorliegt.
- 5) Sollten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
oder eine sonstige Behörde, die Rechtsprechung oder ge-
setzliche Bestimmungen weitergehende Anforderungen an
den vorbezeichneten Rangrücktritt stellen, um diesen wirk-
sam zu gestalten oder eine Erlaubnispflicht für den Darle-
hensgeber und/oder den Darlehensnehmer nach § 32 KWG
zu vermeiden, verpflichten sich Darlehensnehmer und Dar-
lehensgeber, den Rangrücktritt an die neuen Anforderungen
anzupassen.

Vorstehende Niederschrift wurde im Namen der Parteien zu dem
zu Beginn der Vereinbarung genannten Datum unterschrieben.

DARLEHENSGEBER
BUSS CONTAINER FINANCE 2 GMBH & CO KG

gez. Dr. Dirk Baldeweg,
Buss Container Finance 2 GmbH & Co. KG

DARLEHENSNEHMER
GCA2016 Holdings Limited

gez. Richard Hartley,
GCA2016 Holdings Ltd.

DARLEHENSVERTRAGSVERLÄNGERUNG

DIESE DARLEHENSVERTRAGSVERLÄNGERUNG („Vereinbarung“) wird am 24. August 2020 zwischen BUSS CONTAINER FINANCE 2 GMBH & CO. KG (Registration No.: HRA 125361), eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts mit Geschäftsadresse Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg, Germany („Darlehensgeber“); und GCA2016 HOLDINGS LIMITED (Registration No.: 50634), eine steuerbefreite Limited Company nach dem Recht von Bermuda mit Geschäftsadresse Burnaby Building, 16 Burnaby Street, Hamilton HM11, Bermuda („Darlehensnehmer“), vereinbart,

(jeder eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“)

VORBEMERKUNGEN:

(A) Der Darlehensgeber hat sich bereit erklärt, dem Darlehensnehmer ein Darlehen („Darlehen“) von bis zu € 19.100.000,00 (Neunzehn Millionen Einhunderttausend Euro) auf Basis eines Darlehensvertrags („Darlehensvertrag“) vom 30. April 2020 zur Verfügung zu stellen.

(B) Der Darlehensnehmer ist der Alleingesellschafter der Global Container Assets 2016 Limited („Darlehensgesellschaft“). Die Darlehensgesellschaft besitzt und vermietet Seefrachtcontainer. Die Darlehensgesellschaft finanziert ihre Container teilweise mit erstrangigem Fremdkapital.

(C) Der Darlehensnehmer plant, weitere Investitionen in Seefrachtcontainer vorzunehmen über eine Erhöhung des Eigenkapital der Darlehensgesellschaft, so dass diese weitere Container erwerben kann.

(D) Die Auszahlung des Darlehens setzt voraus, (a) dass der Darlehensgeber in ausreichendem Maße Mittel einwirbt, um das Darlehen auszuzahlen, und (b) dass der Darlehensgeber diese Mittel für das Darlehen verwendet. Die Darlehensmittel müssen auf Ebene der Darlehensgesellschaft in Seefrachtcontainer in Übereinstimmung mit bestimmten Investitionskriterien, die in Anhang 1 zum Darlehensvertrag beschrieben sind, investiert werden.

(E) Die Bedingungen des Darlehensvertrags sehen vor, dass die Tilgung des noch offenen Darlehensbetrags am oder vor

dem 30. November 2023 („Ursprüngliches Tilgungsdatum“) erfolgen soll.

(F) Beide Parteien vereinbaren, das Ursprüngliche Tilgungsdatum zu verändern und auf das nachfolgend bestimmte Datum zu verlängern.

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien unter Berücksichtigung der Prämissen und anderer guter und gültiger hierin genannter Vereinbarungen, deren Empfang und Vollständigkeit hiermit bestätigt wird, Folgendes:

1.1 Die Tilgung des offenen Darlehensbetrags wird auf den 30. April 2024 verlängert.

1.2 Es ist die Intention und das Verständnis der Parteien, dass diese Vereinbarung als Verlängerung des Darlehensvertrags vom 30. April 2020 dienen soll. Sofern nicht spezifisch hierdurch geändert, sollen die Bestimmungen des Darlehensvertrags unverändert gültig sein.

1.3 Diese Vereinbarung kann in einer beliebigen Anzahl von Gegenständen ausgefertigt werden, von denen jedes ein Original ist, wenn es unterzeichnet und übermittelt wurde, und die zusammen die gleiche Vereinbarung dokumentieren.

Zu Urkund dessen haben die Parteien diese Vereinbarung unterzeichnet und am 24. August 2020 abgeschlossen.

DARLEHENSGEBER

BUSS CONTAINER FINANCE 2 GMBH & CO KG

gez. Dr. Dirk Baldeweg

DARLEHENSNEHMER

GCA2016 HOLDINGS LIMITED

gez. Richard Hartley
GCA2016 Holdings Limited

Anbieter- und Angabenvorbehalt

Dritte Vertriebspartner, die den Vertrieb der Namensschuldverschreibungen mit qualifiziertem Rangrücktritt als Unterbeauftragte der Anbieterin vornehmen, sind selbstständig tätige Unternehmer. Sie sind nicht berechtigt, von diesem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte zu geben. Die Anbieterin übernimmt keine Verantwortung für die persönliche Beratung oder Vermittlung des Anlegers durch unterbeauftragte selbstständige Anlageberater oder -vermittler.

Buss Capital Invest GmbH
Bei dem Neuen Krahn 2
20457 Hamburg
Telefon: +49 40 3198-3000
Telefax: +49 40 3198-3030
info@buss-capital-invest.de
www.buss-capital-invest.de



Weitere Informationen zum Angebot finden Sie im Internet und unter: <https://www.hanstrust.de/investments/buss-container-78-euro-zinsinvestment/>